HADELERIOLOGIA HISTORICA;

Das ist:

Historischer Bericht

Von dem

Lande Hadeln/

Und dessen

Vornehmsten Begebenheiten/ Veränderungen, Privilegien, Statuten und Merckwürdigkeiten,

Wobey auch die remarquablesten Fälle

Des

Landes Wursten/

Und anderer angräntzenden Länder,

So weit sie das Land Hadeln concerniren,

Kürtzlich angeführet werden;

Aus vielen AUCTORIBUS und andern schriftlichen Urkunden

Zusammen getragen,

Und in einem Historischen Discours

Entworffen

Von

D. W. B.

HAMBURG, Gedruckt bey sel. Christian Transolds hinterlassener Witwe, 1722.

Gott dem Herrn

Und dem

Vaterlande Hadeln

Dediciret

Dieses

Von ihrem sel. Sohn

Verfertigtes Werck

Dessen

Hinterlassene Mutter.

Digitized by Google

Vorrede
An den
Geneigten Leser.

Es wird, Günstiger Leser, gegenwärtig denen Einwohnern des freyen Landes Hadeln zu Nutz und Ergötzlichkeit vor Augen geleget ein Historischer Discours von unserm geliebten Vaterlande, worinnen die remarquablesten Begebenheiten desselben von uralten Zeiten her

bis zum Ausgang des siebenzehenden Jahr-Hunderts nach Christi Gebuhrt, nach Ordnung der Zeiten, erzehlet werden. Es sind zwar viele hierzu dienende Sachen von Jugend auf von mir hin und wieder colligiret, wobey aber niemalen die Intention gehabt, solche durch öffentlichen Druck bekandt zu machen. Es wäre auch endlich wol dabey geblieben, wenn nicht einige vornehme Gönner und Freunde, bey einer nach unserm Ort gehaltenen Lust-Reise, (da man obiter von einem so nützlichen Unternehmen geredet,) mich dazu animiret, und alle Assistence versprochen, auch nachhero würcklich geleistet hätten; Wodurch ich denn bewogen worden, die davon im Besitz habende Sachen wieder hervor zu suchen, und die ohne dem schlaf-lose Nächte mit Aufzeichnung derselben zu passiren: Anerwogen ich auch jederzeit viele nach der Wissenschafft alter Ha-

Hadelerischer Geschichte begierige Gemüther unter unsern Landes-Leuten angetroffen, welche doch, diese ihre löbliche Begierde zu stillen, wenig vor sich gefunden, theils weil die alte Hadelerische Urkunden nur in weniger und bisweilen noch dazu solcher Leute Händen sich befinden, welche sothane andere mitzutheilen, aus Mißgunst, Bedencken tragen, theils auch, weil die dem Lande Hadeln angehende remarquableste Antiquitäten in kostbaren und dazu in Lateinischer Sprache geschriebenen Büchern hin und wieder verstreuet sind; darunter doch einige noch von der Wichtigkeit, daß sie denen freyen Hadelern zum besten wohl mögen colligiret und aufgezeichnet werden; bevorab da man nunmehro der Mühe, die Buch-Druckereyen an weit entlegenen Oertern zu suchen, kan überhoben seyn. Es ist zwar an dem, daß man an einem solchen

Ort, wo man des Bücher-schreibens nicht gewohnt ist, bald, wenn man so etwas ungewöhnliches vornimmt, die Nachrede leidet: Man suche unter solchem Beginnen grosse Ehre zu erjagen; solches aber widerleget sich in Ansehung dieses Büchleins von selbsten, weil nichts sonderliches in demselben præstiret, das nicht auch der schlechteste Schreiber, wenn er diese Urkunden vor sich gehabt hätte, solte haben leisten können. Wolte jemand hingegen mich darin verdencken, daß ich, als einer der sich der Theologie gewidmet, von Historischen und Politischen Händeln zu schreiben, mich unterfangen hätte; dem ist schon oben geantwortet, daß nur die müßigen Stunden und schlaf-losen Nächte zu dieser Arbeit angewandt, und dahero deßwegen nichts in dem mir anvertraueten Amte versäumet; über dem so habe das, was ich vor mir gefunden,

nur

nur referiret, in Hoffnung, es werde sich nach diesem einmal ein Politicus, solches förmlicher und gründlicher auszuführen, die Mühe nehmen. Daß ich anitzo nicht gedencke der Exempel so vieler und vornehmer Theologorum, die dergleichen in Historischen Sachen vorgenommen. Was die Eintheilung betrift, so hat dieselbe nicht füglicher, als nach den dreyen vornehmsten Staats-Veränderungen, können eingerichtet werden, ob gleich die Theile etwas ungleich fallen, so, daß auch das Letzte nicht viel über zehen Jahre in sich begreiffen wird. Die ersten Zeiten, weil sie von Hadelerischen Urkunden überaus mager, so hat man mit kurtzer Berührung der Herrschafften des Landes Hadeln vergnügt seyn müssen, wobey man auch jederzeit fontem allegiret. Derer Hertzogen von Sachsen-Lauenburg hat man nicht weiter gedacht, als soferne

sie

sie Herren des Landes Hadeln gewesen sind. Die Fürstlichen Statuta (weil sie in weniger Leute Händen) sind, so wie man sie vor sich gefunden, kürtzlich excerpiret. Was man aus den geschriebenen Hadelerischen Chronicken genommen, davon hat man autoritatem zu allegiren vor unnöthig erachtet; ein jeder, der sie besitzet, kan es in der Ordnung der Jahre leicht nachsehen. Im übrigen so hat man mit Ausgang des XVII. Seculi geschlossen, weil dasjenige, was in den folgenden Jahren pasiret, noch im frischen Andencken, und also leichtlich von einem jeden kan hinzu gethan werden. Vale!

Digitized by Google

HADELERIOLOGIÆ HISTORICÆ

PARS I.

Hadeleria Fortunæ Pila,

oder

Hadlerischer Merckwürdigkeiten

Erster Theil/

Von

dem seine Herrschafft offt verändernden

Lande Hadeln.

DAs Land Hadeln oder tho Hadeln soll seinen Nahmen (einiger Meinung nach) haben von dem Niedersächsischen Worte tho hahlen; Weil es zugehohlet / oder durch die stets auff- und niedergehende Ebbe und Fluht des Elbe-Strohms allmählig zugewachsen; Denn es haben der Hadler erste Vorfahren ein überaus kleines morastiges und mit vielen Sümpffen angefülletes Land bewohnet / biß durch das allmählige Anwerffen der Elbe dieses Land geschickt worden / daß es mit Deichen und Dämmen vor den Einbruch des ungestümen Meers immer weiter hat eingefasset und mit Schleusen verwahret werden können.

Einige von den Alten nennen die Einwohner dieses Landes Heydeler / vielleicht wegen der vielen Heyden / womit diß Land an einer Seite fast gantz umgeben. Andere halten dafür: Es habe dieses Land seinen

Nahmen zu dancken dem Hadelrico des Friſonis Königlichen Printzens aus Dännemarck Sohn; Denn/ wie die alten Hiſtorien berichten *

so ſoll einsmahls ein König der Dänen ſeinen Sohn Friſonem als einen Stadthalter nach Frießland geſchickt haben/ wie nun Friſo eine geraume Zeit daſelbſten regieret/ habe er eine Tochter gezeuget mit Nahmen Wiegmet oder Wiemet/ (wovon der Strich Landes zwiſchen der Elbe und Weſer die Böhrde Wiemet (pagus Wigmodiæ) ſoll benennet worden ſeyn) von dieſer Wiemet ſind/ wie man vorgiebt/ drey Söhne entſproſſen/ als Hadelricus, Thietmarſus, und Kadelinus, wovon die drey Länder Hadeln/ Dithmarſen und Kehdingen ihren Nahmen haben ſollen.

Weil aber dieſes alles mehr einer Fabel als einer warhafftigen Geſchichte ähnlich zu ſeyn ſcheinet/ auch von den wenigſten Autoribus Beyfall findet/ ſo läſſet mans billig auf ſeinen Wehrt und Unwehrt beruhen. Zu Latein wird das Land Hadeln Hadeleria genandt: Bey den (**) Alten hieß es: Hadolaum, Hathelo, Hathuloga; wie wohl auch bey ihnen der Nahme Hadeleria der gemeineſte iſt. Des Landes Gräntzen ſind nun etwas eingeſchrenckter als vor alters/ denn es gehöreten vor dieſen die drey Aemter Neuhauß/ Bederkeſa und Ritzebüttel mit ihren unterhabenden Kirchſpieln zum Lande Hadeln/ nachdem aber dieſe davon geriſſen/ ſo begreifft es noch etwan zwey Meil Weges in der Länge/ wie wohl es in der Breite kaum ſo viel austrägt. Ins Oſten wird es von dem Amte Neuhauß und deſſen Zubehör geſchieden durch eine ſo genandte Land-Wehre/ ins Süden gräntzet es an das nunmehro zum Hertzogthum Bremen gehörige Amt Bederkeſa/ die Südweſt-Seite iſt vom Lande Wurſten benachbart/ ins Weſten liegt das Amt Ritzebüttel/ welches mit ſeinen beyden Kirchſpieln Grohden/ und Walde/ der Stadt Hamburg eigenthümlich zu kommt/ Nordwerts flieſſet die Elbe vorbey/ und hat dieſer Fluß allmählig zugeworffen/ was dem Lande an den übrigen Seiten abgenommen worden. Es iſt/ insgemein davon zu reden/ ein fruchtbares Land/ und hat an Getrayde/ Obſt/ Vieh und Fiſchen einen groſſen Uberfluß/ iſt aber auch dabey überaus koſtbar zu unterhalten/ wegen der Teiche und Dämme/ auch tieffen Graben/ woraus die Bau-Erde mit groſſen Koſten herfür gegraben wird. Dagegen hat es die Bequehmlichkeit/ daß die Einwohner

das-

* Chron. Car. M. ap. Erp. Lindenbr: lit: O.

** M. Adam: Bremenſ. it. Abb. Stadenſ.

Digitized by Google

dasjenige / was ſie übrig haben / vermittelſt des Elbe-Strohms an andre Oerter verſchicken und verhandlen können / dabey denn denen Einwohnern nicht wenig zu ſtatten kommen die vielfältigen kleinen Flüſſe / welche ins gantze Land faſt durch alle Kirchſpiel gehen / unter denen der Vornehmſte der Meden-Fluß iſt / welcher ins Süden bey Jhlienwohrt aus andern zuſammen flieſſenden Ströhmen entſpringet / und nimmt ſeinen Lauff mit mancherley Krümme durch das Kirchſpiel Neuenkirchen und Otterndorff / woſelbſten er das Oſter- und Weſter-Kirchſpiel ſcheidet und endlich durch die Schleuſen in die Elbe fällt / auf dieſen Strohm wird denen Einwohnern der Stadt inſonderheit zur Herbſt- und Winters-Zeit zugefahren / was ſie vom Lande nöthig haben. Beym Anfange des Meden-Fluſſes endigen ſich und fallen in ihm hinein die Göſche und die Auwe / vermittelſt welcher Ströhme das in Bederkeſa gebrauete und vieler Orten berühmte Bier / Söhlen-Kerl genandt / denen Hadlern zugefahren wird. Aus dem Zuſammenfluß der Nordtländer und Lüdingwohrder Wetteringe / entſtehet der Strohm die Welſter genandt / und wird auch bey Norden Neuenkirchen in den Meden-Fluß verſchlungen. Noch ſind viel andere Wetteringe und kleine Ströme / welche zum Theil mit Fleiß von den alten gegraben worden / damit das im Lande ſich ſamlende Regen-Waſſer dadurch möchte abgeführet werden / daher ſie denn alle endlich theils durch der Otterndorffer / theils durch der Altenbrücher Schleuſen in die Elbe fallen.

Die Lufft iſt allhie ziemlich temperirt / wie wohl ſie wegen der nahe dran liegenden See vielmahl verderbt wird / ſo daß in dieſem Lande keine Kranckheit gemeiner als der Scharbut / und andere mit demſelben verwandte oder draus entſtehende malignitæten / in deſſen findet man doch (bevorab in den fünff Kirchſpeln / da ſie ſo zärtlich eben nicht erzogen werden) viele Leute / die ein hohes Alter erreichen. Die Einwohner ſind mehrentheils ernſthafft / treu / redlich und geben ihren tapffern Vorfahren auch an dieſer Tugend nichts nach. Die Land-Saſſen wohnen insgemein auf ihren einſtelligen Höfen / üm welche ſie mehrentheils ihr Bauland liegen haben / und werden Litones oder Hausleute genandt; Daher es vielleicht kommen / daß der Curieuſe Antiquarius von dem Lande Hadeln als etwas ſeltzames anführet / daß in demſelben kein eintziger Baur anzutreffen. Was die Religion betrifft / ſo haben ſich die Eingeſeſſene von dem 1526ten Jahre her zur Evangeliſch-

Lutherischen Lehre beständig bekennet / auch nach der Zeit viel herrliche Privilegia darüber erhalten. Es hat dieses Ländlein in seinem jetzigen Begriff in allen 10. Kirchen / dabey 26. Evangelische Prediger / nebst andern Kirchen und Schul-Bedienten / nach jedes Orts Gelegenheit verordnet sind / denenselben sind zweene Visitatores jederzeit vorgesetzet / welche auf der Prediger Lehr und Leben / auch anderer Kirchendiener Aufführungen / fleißige Acht haben / auch Adsessores Consistorii sind. Sie werden von den sämptlichen Predigern per plurima Vota aus ihren Mitteln gewehlet / und alsdann von der hohen Obrigkeit confirmiret. Bey denenselben müssen sich die Candidati, welche hier im Lande licentiam concionandi zuhaben begehren / vorher zum colloquio anmelden. Wenn jemand von einem gewissen Kirchspiel zur Gast-Predigt inviciret worden / so muß er gleichfals vorher denen Herrn Superintendenten zum colloquio præsentiret werden / wann dann die Wahl vor sich gangen / so wird der electus rigorosè examiniret, und darauf ordiniret.

Was den politischen Zustand betrifft / so ist dieses Land (ausser dem Städtlein Otterndorff) in zwölff so genandte Kirchspiele eingetheilet / deren jeglichem ein Schuldtheiß / der mit seinen zugeordneten Landscheffen das Unter- oder Kirchspiel Gericht / nach dem gemeinen Landrecht / verwalten muß / vorgesetzet: In dem Städtlein oder so genandten Weichbilde Otterndorff aber / verwalten solches Bürgermeister und Raht aufm Rahthause / nach Stadtrecht. Das Consistorium und andere Obergerichte werden auf dem Schlosse und Fürstlichen Hause Otterndorff durch den von der höchsten Landes-Obrigkeit verordneten und daselbst residirenden Greeven oder Stadthaltern / und demselben zugeordneten Personen ordentlich und gebürlich zu gewissen Zeiten geheget / und zwar folgender massen: Nach zurückgelegten Buß- und Bet-Tagen / (die alle viertel Jahr in der vollen Woche nach den Fest am Freytage gehalten / jedoch üm Confusion zuvermeiden / im Anfang des Jahrs von denen Herrn Superintendenten ausgeschrieben werden) pflegen die Obergerichte auf den vollen Mond anzufangen mit dem Consistorio, selbiges wird von dem Herrn Gerichts-Verwaltern ausgeschrieben / und durch die Herrn Superintendenten jedes Kirchspiels / Predigern notificiret / so frühe / daß es vollnkommene acht Tage vorher / auffm Sonntag durch die Prediger eines jeden Kirchspiels / denen Eingepfarreten von denen Cantzeln könne kund gethan werden / worauf es denn acht Tage hernach am Montage

tage gehalten wird / und ſind die Adſeſſores folgende: Von Seiten der hohen Herrſchafft / der Herr Stadhalter als Præſes, nebſt dem Herrn Gerichts-Verwalter; Von Seiten des Miniſterii beyde Herrn Viſitatores; Von Seiten der Stände / die beyden præſidirenden Herrn Schuldtheiſſen und der älteſte Bürgermeiſter der Stadt. Am Dienſtage drauf wird das Land-Gericht gehalten durch den Herrn Stadthalter und Gerichts-Verwaltern / auch ſämptlichen Schuldtheiſſen der ſieben Kirchſpiel / nachdem ſolches ebenfals vollkommene acht Tage vorher / von einen jeden Schuldtheiſſen dem Kirchſpiel notificiret worden. Am Mittwochen wird das Vier-Gericht oder fünff Kirchſpiel-Gericht durch den Herrn Stadthalter und Gerichts-Verwaltern auch ſämptlichen Schuldtheiſſen der fünff Kirchſpiel gehalten / nachdem ſolches auch auf eben denſelben Sonntag / wie die beyden vorigen / denen fünff Kirchſpieln von ihren Schuldtheiſſen notificiret. Am Donnerſtage hegen der Herr Stadthalter und der Herr Gerichts-Verwalter das Extraordinair-Gericht; Diß continuiret alle Donnerſtag biß die Gerichte wiederum geſchloſſen werden / dahingegen jene nur alle vier Wochen auf den vollen Mond / nachdem ſie obgedachter maſſen gekündiget werden / pflegten gehalten zu werden. Am Freytage hält der Herr Stadthalter allein das Execution-Gericht. Am Sonnabend wird das Ober-Stadt-Gericht vom Herrn Stadthalter / Gerichts-Verwalter und dem gantzen Raht zu Otterndorff gehalten / nach Endigung deſſen / treten Bürgermeiſter und Raht ab / und hegen ſo gleich drauff der Herr Stadthalter / und der Herr Gerichts-Verwalter das Ober-Stadt-Appellations-Gerichte. Insgemein aber / beſtehet das Corps der Hadleriſchen Landſchafft in dreyen ſo genandten Landes-Ständen / den erſten Stand machen aus die ſieben Kirchſpiele / welche in ſpecie die Landſchafft genennet werden / den andern Stand bekleiden die fünffe Süd-Oſt-Werts liegende Kirchſpiel / dieſe beyden Stände haben ein gemeines Landrecht / wornach die Streitigkeiten im Kirchſpiel und Ober-Gerichten entſchieden werden / was aber in demſelben nicht ausgedruckt / wird nach den löblichen Gewohnheiten auch Lands-Fürſtlichen Statuten, und wo die aufhören / nach den gemeinen Käyſerlichen Rechten / beurtheilet. Das Städtlein Otterndorff machet alleine vor ſich den dritten Stand aus / deſſen Bürger haben ein eigenes Stadtrecht / wornach ihre Streitigkeiten entſchieden werden müſſen / was darin nicht ausgedruckt / wird nach denen gemei-

nen Fürſtlichen Satzungen und endlich nach den Sächſiſchen Rechten debattiret. Wenn nun etwas wegen des Vaterlandes zu deliberiren vorfält / ſo kommen dieſe drey löbliche Stände und deſſen vornehmſte Eingeſeſſene zuſammen auf den ſo genandten Warnings-Acker / (welches iſt ein Ort zwiſchen Otterndorff und Altenbruch belegen) üm daſelbſten einmühtig zu verabſcheiden / was etwa dem Lande dienlich zu ſeyn erachtet wird. Was für herrliche Freyheiten die Eingeſeſſene jederzeit beſeſſen / ſolches iſt am beſten aus ihren von denen in GOtt ruhenden Hertzogen von Sachs-Lauenburg nach und nach erlangten Freyheits-Brieffen abzunehmen / inſonderheit aber haben dieſe Freyheiten ſonderlich drey Seulen / worauf ſie ſich gründen: Einmahl / daß die Einwohner eines jeden Kirchſpiels Macht haben ihre Pfarren und Schuldienſte nach eigenen belieben bey begebender Vacance zu beſetzen / vors ander / daß das Conſiſtorium und andere den Ständen angehende Ober-Gerichte allemahl durch Perſohnen von allen dreyen Ständen mit verwaltet werden / und endlich / daß niemahlen einige Anlagen ohne freywilligen Conſens der dreyen Stände von der Lands-Fürſtlichen Obrigkeit prætendiret worden / wie mit mehrern aus den Privilegien / welche nach Ordnung der Zeit kürtzlich ſollen berühret werden / wird zu erſehen ſeyn. Ehe wir uns aber zu den Hadleriſchen antiquitæten und deren Beſchreibung wenden / will von nöthten ſeyn / ein weniges von einen jeden Kirchſpiel / deſſen Situation und Beſchaffenheit / ins beſondere zu gedencken.

Altenbruch eigentlich Oldenbrok iſt das erſte unter den ſieben Kirchſpieln / ſoll ſeinen Nahmen haben von einen Bruch / welchen das Waſſer voralters daſelbſt eingeriſſen und nicht wieder mag gedämpfet werden / welcher Strich auch noch die Bracke genennet wird. Wiewohl / wenn wir die alten Geſchichte der Teutſchen einſehen / wir befinden / daß alle die / welche in den Marſchländern oder ſumpffigten Oertern gewohnet / bey den alten / Bröker / und ein tieffer Ort eine Brähke genennet worden / daher alle diejenigen Oerter / welche Brohk zu benahmt werden / ohne Zweiffel ihren Nahmens Urſprung daher führen. Dieſes Kirchſpiel hat einen überaus fruchtbaren Boden auch einen bequehmen Haafen / daher es denn an Menge / Nahrung und Reichthum ſeiner Einwohner in nicht gar langen Jahren ſo zugenommen / daß es wohl mit allem Rechte ein Flecken möchte genennet werden. Es hat eine zierlich-gebauete Kirche / worauff die beyden in gleicher Höhe ſich

præ-

præsentirende und Anfangs den Schiff-Leuten zum besten also erbauete Spitzen eine schöne Parade machen / davon die tradition meldet / daß sie ehemahls von zweyen adelichen Fräulein sollen verehret seyn. Der wohlgezierte Altar mit seinen silbernen Leuchtern / der Beichtstuel und andre köstlich angelegte Gestüelte nebst der Orgel meritiren gesehen zu werden. An dieser Kirche sind drey Prediger verordnet / deren Lehn-Güter von den alten gottseligen Vorfahren mit stattlichen Einkünfften versehen sind. Daß bey papistischen Zeiten allhie eine Abtey gewesen / hat sich nicht wollen finden lassen / wohl aber lieset man von Pröbsten die daselbst gestanden / daher abzunehmen / daß eine Probstey allda gewesen / wie denn im Jahr 1512. der letzte Probst von Hadeln Otto Bramstede Theologiæ Doctor und des Ertzstiffts Bremen Canonicus zum Brohke gestorben. Es ist zwar auch zur Jhlienwohrt vor Alters eine Probstey gewesen / es kan aber wohl seyn / daß / als diese zum Altenbruch angerichtet / jene zur Jhlienwohrt untergangen oder dahin verleget worden.

Im übrigen hat man daselbst eine wohlbestellte und mit zweyen Collegen jederzeit versehene Schule / damit die Jugend nebst dem nohtwendigen Lesen / Rechnen und Schreiben auch in der Musique und andern humanioribus möge informiret werden. Es hat auch das Privilegium, daß allda jährlich zu zweyen unterschiedenen mahlen / als nemlich / um Ostern und Allerheiligen / ein frey öffentlich Jahrmarckt gehalten werden darff. Wegen des Kirchspiel-Gerichts ist unnöthig zu erinnern / weil davon schon insgemein Meldung geschehen.

Lüdingwohrt vor alters Leidingwohrt strecket sich bey Altenbruch nach der Länge ins Süden her / westwerts macht es die Gräntze des Landes / und hat daselbst das von Hertzog Frantzen den Jüngern erbauete und von seinen Sohn und Successore wieder niedergerissene Schloß Frantzenburg. Diß Kirchspiel hat seinen Nahmen von den herrlichen Grasereyen / zumahl die Alten solche Oerter / wo das Vieh fette Weiden hat / pflegten eine Wohrt zu nennen / und weil daselbsten viele Wasserleitungen durch gehen / welche endlich durch der Altenbrücher Schleusen in die Elbe fallen / so ists daher Leiding-nunmehro Lüdingwohrt genennet. Es hat nicht allein einen fruchtbaren Boden zum Ackerbau / sondern auch viele herrliche Südwerts liegende Grasereyen / daher es denn seine Eingesessene reichlich nehren kan / und viele

wohl-

wohlbemittelte Hausleute aufzuweiſen hat. Südweſt-werts liegt der ſo genandte Lüders-Koop / woſelbſten vor alters die Kirche geſtanden / wie die daſelbſt befindliche rudera ausweiſen / anitzo aber iſt es nur ſchlecht bebauet / jedoch findet das Vieh daſelbſt herrliche Weiden. Viele alte vornehme Familien haben vor alters in dieſem Kirchſpiel ihren Sitz gehabt / dero Wapen annoch an der Kirche abgebildet zu ſehen / davon aber nur noch einige wenige zu unſern Zeiten bekandt ſind. Es hat ein wohlgebautes GOttes-Hauß / in welchem ein zierlicher Altar / auch koſtbare Orgel anzutreffen / an dieſer Kirchen ſind drey Prediger verordnet / deren Lehn-Güter mit guten Einkommen verſehen ſind / die intraden der Schule ſind ſo eingerichtet / daß man daſelbſt einen in der Muſique und andern humanioribus erfahrnen Mann / der Jugend zum beſten / halten kan. Es hat gleichfals das Privilegium, daß alle Jahr auf Jacobi ein frey öffentlich Jahrmarckt daſelbſt gehalten wird.

Nordlede liegt weiter Landwerts und hat ſeinen Nahmen von einer Waſſerleitung / ſo bey Neuenkirchen ins Norden durchs Land gangen / welcher Strohm heutiges Tages die Welſter genandt wird. Diß Kirchſpiel hat auch einen fruchtbahren Boden / davon doch ein Theil etwas niedrig liegt / und daher mannigmahl von Waſſer überſchwemmet wird / die Einwohner ſind mehrentheils wohlbemittelt / und haben reiche Nahrung von ihrem Ackerbau und Vieh-Zucht. Es iſt eine zierliche Kirche daſelbſt / welche wegen ihres ehemahligen Thurms (der eine ſolche hohe Spitze gehabt / daß ſich auch die Schiff-Leute auf der Elbe einiger maſſen darnach haben richten können) berühmt iſt. Die Orgel iſt auch vor nicht gar langer Zeit daſelbſt zu erſt gelegt. Drey Prediger hält man gleichfals in dieſem Kirchſpiel / und bey der Schule hält man insgemein einen Academicum.

Neuenkirchen liegt faſt mitten im Lande / man hält daſſelbe vor das älteſte unter den ſieben Kirchſpieln / dann / weil ſich bey allmähliger Verhöhung und Anwachſung des Landes an dieſem Orte die erſten Höhen hervor gethan / ſo hat man angefangen daſelbſt zu wohnen / das Feld zu bauen / und allmählich ein eigenes Kirchſpiel anzurichten / wovon es dann auch den Nahmen bekommen und nachhero behalten. Es hat an dieſen Ort ein alt adeliches Geſchlecht / wegen des ihren Gütern vorbey flieſſenden Meden-Fluſſes die von der Meden genandt / viele hundert Jahr ſeinen Sitz gehabt / von dieſen wird gerühmet / daß ſie

vie-

viele Zehende und andere Einkünffte an den Lehn-Gütern der Prediger dieses Kirchspiels verehret / auch die Küsterey fundiret, und vieles dabey geschencket haben. Es ist aber dieses alte Adeliche Geschlecht schon längstens gantz ausgestorben / und ihre adeliche Güter der Herrschafft als ein bißher verliehenes Lehn anheim gefallen. Es hat dieser Ort gleichfals ein fruchtbares Bauland und kan seine Eingesessene reichlich nehren. Hierzu gehöret und ist daselbst eingepfarret der Strich Landes Dürrenworht genandt / dessen eingesessene ihren eigenen Voigt haben / und dem Gerichts Zwang des Adelichen Schlosses Wellings-Büttel / (wovon bald ein mehres wird berühret werden) unterworffen sind. Die Kirche ist mit einem feinen Altar und Orgel versehen / daselbst sind auch drey Prediger verordnet / an der Schule hält man auch insgemein einen Academicum.

Osterbruch / vor alters Osterbrohk. Diß Kirchspiel hat auch den Nahmen von seinem guten Baulande und tieffen Wegen bekommen / denn die alten nenneten solche tieffe Marsch-Oerter Brähke / und weil es Süd-Ostwerts des Landes Gräntze macht / so hat man es zum Unterscheid anderer Oerter Osterbröhke genandt. Es hat einen überaus fruchtbaren Boden und an Aeckern und Wiesen einen Uberfluß. Der vor diesen Kirchspiel hergezogene so genandte Uth-Wall / soll vor alters denen Einwohnern statt des Elbe-Teiches gedienet haben / um vor den Eindruch des Wassers dadurch in diesem Kirchspiel sicher zu seyn. Die Einwohner / weil sie am ersten das Christenthum sollen angenommen haben / und nachgehends dabey beständig geblieben seyn / so haben sie vor alters viele sonderbare Privilegia gehabt / welche aber mit der Zeit in Abgang gerahten. Sie haben den Ruhm / daß sie fromm / freygebig und einig unter sich sind / in der Kirchen hat man nebst andern Zierrahten auch eine mittelmässige Orgel: Man hält da / wegen der kleinen Gemeinde / nur zweene Prediger und einen Schuldiener.

Wester und Oster-Kirchspiel Oeterndorff sind zwey bey Westen und Osten der Stadt liegende und daselbst eingepfarrete Kirchspiel / deren jedes seinen eigenen Schuldtheissen hat Sie sind beyde wegen des guten Baulandes auch nahe gelegenen Städtleins und Haafens überaus Volckreich / daher denn die drey Prediger der Stadt-Kirchen also vertheilet sind / daß ein jeder unter ihnen einem gewissen Kirchspiel zugeordnet / und wie der Pastor von der Bürgerschafft bey fürfallenden Amts Ge-

schäfften insgemein gefordert wird/ alſo iſt der Archidiaconus dem Weſter- der Diacanus aber dem Oſter-Kirchſpiel zugeordnet: Weswegen auch der beyden letztern Lehn-Häuſer vor dieſen auſſerhalb der Stadt belegen geweſen/ welche aber zu unſerer Zeit der Unbequehmlichkeit und des gar zu weiten Kirchweges halber in der Stadt verleget worden. Im Weſter-Kirchſpiel haben auch vor dieſen einige von Adel ihren Sitz gehabt/ deren Geſchlechter aber ſchon vorlängſt ausgeſtorben. Im Oſter-Kirchſpiel (als welches an der Oſterſeite des Landes jetzige Gräntzen machet) nicht weit von der Stadt ſiehet man das adeliche Schloß Wellings-Büttel/ welches von denen edlen Herren von der Kuhlen viele hundert Jahr bewohnet worden/ maſſen der Bremiſche Ertzbiſchoff Otto/ gebohrner Hertzog zu Braunſchweig und Lüneburg (der nach tödtlichen Hintritt ſeines Vättern Alberti im Jahr 1392. zum Ertzſtifft gelanget) in einer Rolle der Bremiſchen Ritterſchafft dieſer Herren von der Kuhlen ſchon gedacht/ daß ſie wegen ihres im Lande Hadeln liegenden Gutes allemahl zwey Ritter-Pferde/ oder wohl bewehrte Reuter/ beym Einbruch der Feinde/ dem Ertzſtifft zu gut haben halten müſſen. Wie denn auch in eben dieſer Ritter-Rolle derer Lappen auf Ritzebüttel im Lande Hadeln Meldung geſchicht/ welche jedesmahl 4. Ritter-Pferde haben ausrichten müſſen: Wie auch des Herrn Henrichs von der Lieht/ der in Perſohn zu folgen ſich anheiſchig gemachet/ welches auch/ wenn es zur Folge kommen ſolte/ die Herren Wilken und Claus von der Kuhlen zu thun verſprochen. Dieſes beſſer zu verſtehen/ ſo müſſen wir den Urſprung des Bremiſchen Adels ein wenig weiter nachforſchen.

Als nach Abgang des Caroliniſchen Stammes der Sächſiſche Fürſt Henrich/ der Vogelfänger zubenahmt/ im Jahr nach Chriſti Geburt 920. mit Verwilligung aller Reichs-Fürſten/ den Käyſerlichen Thron beſtiegen/ ſo hat er gleich davor geſorget/ wie das Reich in einen beſſern Stand möchte gebracht/ und die Unterthanen für den öfftern Einfall der Reichs-Feinde beſetzet werden. Drum ließ er nicht allein viele Flecken und Dörffer mit Wall und Graben umgeben/ in welchen ſich der vierdte oder fünffte zum Kriege geſchickt machen muſte/ daher die Patricii in den Städten entſtanden; Sondern es wurden auch ſolche Krieges-Ubungen auf dem Lande vorgenommen/ worinnen ſich jeder neundte oder zehnte exerciren muſte. Wer ſich nun in ſothanen Krieges-Ubungen am geſchickteſten erwieſen/ der wurde für andern hervorgezogen/ und mit herrli-

chen

den Gütern von den Stifftern belehnet / um zur Zeit der Noht bereit zu seyn / denen einbrechenden Feinden begegnen zu können. Weil nun insonderheit das Ertzstifft Bremen dem öfftern Einbruch der Nordmannen / Dänen und anderer Seeräuber exponiret war / so wurde diese Anstalt sonderlich daselbst in acht genommen / und daher hin und wieder im Lande sothane Ritter-Sitze angeordnet / damit man / beym schleunigen Einbruch vorgedachter Feinde / diese Ritter / als wohl geübte Krieger / gar bald könte bey der Hand haben. Solche Edelleute nun wurden anfangs Ministeriales, oder Dienst-Männer / des Ertzstiffts Bremen genandt / deren Güter zwar zu erst der unumschränckten disposition der Sächsischen Käyser / und der von ihnen dependirenden Ertzbischöffen / unterworffen waren / wie aber nachgehends Hertzogthümer / Graff und Herrschafften erblich worden / so haben die adelichen Ritter-Sitze auch solche qualité an sich genommen / und sind auf die Geschlechter ihrer ersten Besitzer fortgeerbet / da denn diejenige / welche sich für andern tapfer gehalten / nach und nach herrliche Privilegia über ihre inhabende Güter von denen nacheinander regierenden Käysern erhalten. Woraus ohnschwer zuschliessen / daß die edlen Herrn von der Kuhlen unter den Bremischen Adel nicht die geringsten gewesen / sondern es vielmehr vielen andern an Tapfferkeit müssen zuvor gethan haben / weildero adeliches Gut Wellings-Büttel mit so sonderbaren Privilegiis pranget. Denn / nechst dem / daß die Einwohner der Dürrenwohrt / welche dem Kirchspiel Neuenkirchen eingepfarret sind / aber doch ihren eigenen Voigt haben / dieses adelichen Sitzes Gerichts-Zwang unmittelbar unterworffen sind / so hat der Besitzer desselben noch überdem die Freyheit in Hals-Gerichts-Sachen vor sich zu sprechen / und das erkannte Urtheil an den Verbrecher exequiren zu lassen. Daher denn / wenn etwan das Gerichte ausserhalb Osterthors / oder der Pranger in Otterndorff / neu sollen gebauet werden / es die Gewohnheit mit sich bringet / daß nach dem einer unter den hohen Herrschafftlichen Bedienten den ersten Hieb an den dazu destinirten Holtze gethan / der Besitzer dieses adelichen Gutes oder dessen Verwalter / dabey auf gleiche Art concurriret. Unter den Hertzogen von Sachs-Lauenburg / hat Hertzog Johannes, dieses Nahmens in der Lauenburger Linie der vierdte / Claus von der Kuhlen mit diesem adelichen Gut und dessen Gerechtigkeiten im Jahr 1484. so viel man weiß / am ersten belehnet / auch einen Lehn-Brieff drüber ausgegeben /

ben / und ſind ohne Zweiffel deſſen Vorfahren / entweder vom Käyſer ſelbſt oder auch von denen Hertzogen von Sachſen und Ertzbiſchöffen zu Bremen nach einander belehnet worden. Nach der Zeit aber haben ſich die Herren von der Kuhlen begnügen laſſen / wenn ſie nur von der Special-Herrſchafft des Landes ihre Lehn-Brieffe empfangen / wie denn im Jahr Chriſti 1557. Hertzog Frantz der erſte / Lüder von der Kuhlen / des vorgedachten Claus von der Kuhlen Sohn / mit dem Schloſſe Wellings-Büttel belehnet. Deſſen Söhne Claus Henrich / und Lüder von der Kuhlen / ſind wiederum nach tödlichen Abgang ihres Vaters im Jahr 1559. mit einem Lehn-Brieff verſehen. Desgleichen hat im Jahr 1582. Claus von der Kuhlen von Hertzog Henrichen / poſtulirten Ertzbiſchoff zu Bremen und Adminiſtratoren der Stiffter Osnabrügge und Paderborn / Hertzogen zu Sachſen / Engern und Weſtpfahlen empfangen. Im Jahr 1592. hat Hertzog Frantz der andere an vorgedachten Claus von der Kuhlen beyden nachgelaſſenen Söhnen ein gleiches gethan. Diß iſt im Jahr 1620. zur Zeit Henrichs von der Kuhlen / vom Hertzoge Auguſto abermahl ſchrifftlich confirmirt: Wie aber dieſer Henrich von der Kuhlen nicht lange darnach geſtorben / ſo hat eben dieſer Hertzog Auguſtus im Jahr 1637. ſeinen nachgelaſſenen Sohn / Julius Benedictus genandt / mit dieſem adelichen Sitz belehnet. Dieſer Julius Benedictus von der Kuhlen nahm zur Ehe ein adeliches Fräulein aus dem Holſteiniſchen / mit Nahmen Anna Juliana von Bützauen / mit derſelben zeugte er drey Söhne / als: Nicolaus Joſua / Auguſt Henrich / und Julius Benedictus von der Kuhlen / und drey Fräulein / als: Anna Juliana / Gertraut Lücke / und Margreta Catharina. Der älteſte Sohn Nicolaus Joſua von der Kuhlen / empfing zwar im Jahr 1666. von dem damahls regierenden Hertzog auf dem adelichen Gut Wellings-Büttel ein Muhtzettel / weil er aber bisweilen ſeiner ſelbſt nicht mächtig war / ſo hat ers endlich durch ſeine üble Aufführung dahin gebracht / daß er beym Hertzogen in Ungnaden kommen / und von demſelben / dem adelichen Gut ferner vor zuſtehen / vor untüchtig erkandt worden. Daher denn folgends ſeine und der übrigen Erben Güter vom Hertzoge in Sequeſtration genommen / die Revenuen aber / welche von ſolchen Gütern jährlich gefallen / hat der Hertzog jedesmahl denen Erben / nachdem ſie ſolche von nöthen gehabt / auszahlen / niemahlen aber etwas davon unter andere Amts Einnahme bringen

Digitized by Google

gen oder in seiner Colla ziehen lassen. Endlich ist dieser Nicolaus Josua nebst seinen beyden Brüdern ohne Leibes Erben gestorben. Das älteste Fräulein ist zwar an den Herrn Lieutenant von Rönn Erbherrn in Altendorff verheurahtet gewesen / aber doch ohne Leibes Erben gestorben / das mittelste Fräulein ist unverheurathet Todes verblichen. Die dritte Schwester aber / nahmens Margreta Catharina von der Kuhlen ist verheurathet an den wohlgebohrnen Jürgen Eberhard von Klenck, Erbherrn auf Achtehoffen im Bremischen belegen / welcher mit derselben erzielet drey Söhne und ein Fräulein. Der älteste unter diesen Söhnen der Hoch-Wohlgebohrne Johann Friederich Klenck, in Jhro Königlicher Majestät von Schweden Diensten hochverordneter Obrist-Lieutenant. Der andere Herr Julius Benedictus, als mittler Bruder / ist unter Königliche Majestät von Dännemarck wohl bestalter Major. Der Herr Burchard aber / als jüngster Bruder / bey Königliche Majestät von Schweden wohlbestalter Capitain. Da nun zwischen solchen Begebenheiten Hertzog Julius Franciscus mit Tode abgangen / und mit ihm die Sachs-Lauenburgische Linie ausgestorben / auch endlich das Land Hadeln von Römischer Käyserlichen Majestät in Sequestration genommen / so haben damahls die sämptlichen Kuhlischen Erben mit dem damahligen Herrn Sequestrations-Commissario, edlen Herrn von Reichenbach / wegen der prætension, so hochgemeldte Erben auf dieses adeliche Gut gehabt / einen Vergleich getroffen. Weil es aber nachhero mit den Reichenbachischen Erben nicht zum Schluß kommen mögen / so hat hochbemeldter Obrist-Lieutenant Herr Johann Friederich von Klenck, Erbherr auf Achtehoffen / im Jahr 1707. das obberührte Gut wieder in Possession genommen / alldieweil er des weyland wohlgebohrnen Herrn Julii Benedicti von der Kuhlen / Erbherrn von Wellings-Büttel Tochter Kind / und in dieser Familie der älteste ist / ist auch in Ansehung dessen / nachdem er sich bey Jhro Römischen Käyserlichen Majestät alsofort wegen der dabey vorhandenen Lehen-Güter gantz unterthänigst gemeldet / von Hoher Käyserlichen Sequestrations-Commission bißdaher in ruhiger Possession gelassen worden. Es hat ihm hochgedachter Herr Obrist-Lieutenant, Erbherr auf Achtehoffen und Wellings-Büttel / vertrauen lassen des wohlgebohrnen Herrn Ober-Rentmeisters von Manderstern eintzige Fräulein Tochter / Johanna von Manderstern / und sind diese beyde junge adeliche Eheleute schon mit

einem doppelten Ehe-Segen beglücket / unter denen der jüngste Mauritius, das ältere Frälein aber Johanna genennet wird / und ist nicht zu zweiffeln / es werde GOtt diesen adelichen Eltern noch mehrere Ehepflänzlein hinkünfftig sehen lassen.

Man hat / geneigter Leser / die Merckwürdigkeiten dieses adelichen Hauses gegenwärtig kurtz zusamen fassen wollen / damit die übrigen Hadlerischen Begebenheiten nicht möchten dadurch interrumpiret werden / darum mir gegenwärtige digression derselbe nicht wird übel deuten. Die Ordnung der Kirchspiele wird uns also führen auf den andern Stand des Hadlerischen gemeinen Wesens / welches sind die fünff Kirchspiel / diese werden insgemein Sietland / oder das niedrige Land / genennet / weil dasselbe zu unsern Zeiten etwas niedrig lieget / da es doch vor diesen höher gelegen / und nicht so sehr / wie itzo / vom Wasser angefochten worden / denn es hat das so genandte Mohrfeld die Art / daß es von Jahren zu Jahren sincket und niedriger wird. Unter diesen sind die ersten die beyden Kirchspiel Ihlienwohrt / und hat dasselbe gleichfals seinen Nahmen von den guten Weiden: Andre meinen / es sey vor diesem genennet worden hilliger Ort / weil der erste Bremische Bischoff Willehadus (der hernach von den abergläubischen Leuten im Pabstthum zu einen heiligen gemacht und angebetet worden) allda am ersten soll geprediget und die Christliche Religion fondiret haben. Wegen der grossen und weitleufftigen Gemeinde sind daselbst zweene Schuldtheissen / daher es auch vor zwey Kirchspiel gerechnet wird. Der Boden ist an sich selbst fruchtbar genug / weil er aber zum Theil immer niedriger wird / so steht er offt unter Wasser / wann ihnen aber dasselbe im Vorjahr zeitlich fält / so bauen sie dieser Orten eine grosse Menge Haber. Drey Prediger hat man wegen der grossen Gemeinde / nebst einen Schuldiener / es hat zwar eine kleine aber doch zierliche Kirche. An diesem Orte ist die erste Probstey in Hadeln bey papistischen Zeiten geordnet / wiewohl man meinet / daß sie nachgehends nach Altenbruch verleget worden.

Stein-Auwe gräntzet von Süden hieran / es hat seinen Nahmen von dem Strom die Auwe genandt / besitzt gute Grasereyen / daher man daselbst viel Vieh erziehet / weil es aber niedrig / so ists vielmahl unter Wasser. Zweene Prediger nebst einen Schuldiener hält man daselbst.

Odesheim oder eigentlich Odesheimmen gräntzet von Osten hieran

an/ und macht Süd-Oost-werts des Landes Gräntze/ hat vielleicht seinen Nahmen davon/ weil es öde und unbebaut gewesen/ ist auch ein überaus niedrieges und vom Wasser angefochtenes Land/ doch bauen die Einwohner daselbst so viel Geträyde/ als sie zu ihren Unterhalt von nöhten haben/ das meiste Theil ihrer Ländereyen bestehet in Weiden (welche die alten Hämmen hiessen) zweene Prediger halten sie und einen Schuldiener.

Wannen ist das letzte unter den fünff Kirchspieln/ und liegt an der Gräntze des Landes Süd-west-werts/ es soll seinen Nahmen denen alten Wenden zu dancken haben/ es besitzt Geest-Acker und Mohr-Feld/ und theilet sich in drey Dörffer. Osterwannen liegt Oost-werts/ und ist erbauet in dem vor diesen so genandten Oster-Holtze/ hat neben sich den Fischreichen See/ der nunmehro der Herrschafft zukommt. Westerwannen/ welches vor diesen auch Westerholtz geheissen/ ist das Kirchdorff. Hierbey lieget in der Länge das so genandte Süder-Lede/ woselbsten ein fürstlich Vorwerck ist/ welches ehemahls einige von Adel/ die von Wannen genandt/ in Possession gehabt/ nach dem aber solthane Familie ausgestorben/ so ist dasselbe/ als ein bißher verliehenes Lehn/ der Herrschafft wieder heimgefallen. Auf Süden siehet man ein klein lustig Gehöltze/ der Adeln (insgemein Ahlen) genandt/ allwo das Herrschafftliche Gehäge ist/ da findet man einige antiquitæten: Jenseit des Holtzes siehet man noch einige rudera alter Heydnischer Begräbnisse/ von dem gemeinen Mann Krohns-Kirche geheissen. (Ich halte es soll heissen/ Crodons-Kirche/ weil die alten Sachsen einen Abgott hatten/ der Crodo von ihnen genennet wurde/ und obgleich dieses Abgotts berühmtes/ und vom Käyser Carolo zerstöhrtes/ Bildniß weit von hier/ nemlich am Hartze/ anzutreffen gewesen/ so kan es doch wohl seyn/ daß man diesen berühmten Abgott zu Ehren an diesem Ort eine Kirche erbauet gehabt/ die sie Crodons-Kirche genandt.) Auf dem Vorwerck selbsten kan man noch warnehmen/ daß vor diesen eine Kirche oder Capelle daselst müsse gewesen seyn/ woselbsten ohne Zweiffel so wohl die adelichen Personen/ als auch die wenigen Anwohnere des Strohms/ ihren Gottesdienst und Begräbnisse bey angehenden Christenthum gehabt haben. Nach der Zeit aber/ nach dem sich die Gemeinde gemehret/ so hat man im Westertheil eine Kirche erbauet/ und damit die übrigen Eingepfarrete das Geläute vernehmen möchten/ so hat man den Thurm

wie-

(wolder die Gewohnheit) auf der Ost-Seite der Kirchen gesetzet / und ist also diß ein Warzeichen von Wannen worden. Zwischen beyden Dörffern findet man einen Gesund-Brunnen / der vor etwann 25. Jahren entdecket von einer Person / welche ein gantz Jahr das Fieber gehabt / und durch einen Trunck dieses Wassers davon befreyet worden / wobey sich jährlich auf Johannis viele Leute einfinden / und manche (doch in den ersten Jahren häuffiger als jetzo) durch dieses Wassers Geniessung von ihren Gebrechen curiret werden. Zweene Prediger hält dieses Kirchspiel nebst einen Schuldiener / und hat vor einigen Jahren der Diaconus die Schule mit verwalten müssen.

Die Stadt und Weichbild Otterndorff macht den dritten und letzten Stand des löblichen Landes Hadeln alleine aus. Seinen Nahmen soll es zudancken haben der alten Stadt Stade / welche im Jahr Christi 847. durch den Einfall der Dänen gantz ruiniret / und nachgehends an den Ort / wo sie itzo lieget / erbauet worden. Diese Stadt soll vor ihrer Verwüstung auch den Nahmen Othor gehabt haben / daher man das Städtlein im Lande Hadeln weil es nunmehro zu Stade gerechnet wurde / Othorndorp und nachgehends Otterndorff genennet. Es liegt nahe an den Meden-Fluß / und zum Zeichen seiner Privilegien wird diß Städlein ein Weichbild genennet. Es nandten die alten Sachsen einjedes Flecken / welches mit Wall und Graben umgeben / oder nur einiger massen fest war / eine Wieck / entweder von dem Lateinischen Wort Vicus oder auch von dem teutschen Wort Wiecken oder Welchen / weil man für den einbrechenden Feind dahin weichen und also einiger massen sicher seyn könte. Wenn nun ein solcher befestigter Ort noch dazu sein eigen Stadt-Recht hatte / so hatten sie insgemein zum Zeichen dieses ihres Privilegii ein Bild auf den Marck-Platz stehen: Aus dieser Ursach hiessen sie alle mit Wall und Graben verwahrete und ihr eigen Stadtrecht geniessende Oerter Weichbilder / daher denn auch das Städtlein Otterndorff diesen Nahmen empfangen. Es ist diß Städtlein ein zwar kleiner / aber dabey wegen der Schiffart und Kornhandels / ein Volckreicher und nahrhaffter Ort: An der Nordwest-Seite liegt das Fürstliche Hauß und Schloß / welches zierlich und in solcher Höhe erbauet / daß man von da aus die Schiffe des Elbe-Strohms mit Lust bey heitern Wetter kan auf und niederfahren sehen. Man hat daselbst eine schöne und wohl gebaute Kirche / welche inwendig mit einem ansehn-

sehnlichen Altar/ Orgel/ Lichter-Kronen/ wegen der Früh-Predigten/ und vielen Chören versehen; Doch sind bis dato bey der sehr grossen Gemeine nur 3. Pfarrherren/ die gleich denen andern Ministerialibus auf dem Lande/ mit denen Predigten alterniren. Dabey stehet eine wohleingerichtete Schule von dreyen Classen/ welche jederzeit in gutem Ruhm/ und häuffig von fremden frequentiret wird. Am Marckte findet sich der Rahts-Wein-Keller/ worüber ein ansehnliches Rahthauß gebauet/ da das Stadt-Gerichte durch zween Burgermeister/ vier Rahts- und zwey Gerichts-Herren verwaltet wird. Etwas weiter hinauf ist das Landes-Hauß/ welches auch gewisse Privilegia hat/ daselbst versammlen sich offt die sämptlichen Schultheissen/ um sich wegen des Vaterlandes zu bereden. Diese Stadt hat auch das Privilegium, daß unterschiedliche Jahrmärckte daselbst dürffen gehalten werden/ als zwey Pferde-Märckte/ Montags nach Sexagesima/ und den 15. Julii; Ein Vieh- und Krahmer Marckt 14. Tage nach Michaelis. Das Holtz- und Krahmer Marckt bey der Schleuse ist vor nicht gar langer Zeit angerichtet/ und will in keine sonderliche Auffnahme kommen/ wie sie denn auch einige Privilegia wegen eines Kramer-Marckts auf Viti vorzuweisen haben/ welches aber auch nicht gerahten wollen. Noch pflegten jährlich am Montage nach Trinitat: die sämptlichen Prediger des Landes Hadeln in dieser Stadt einen convent zu halten/ den man insgemein den Kaland nennet/ auf welchem der Stadthalter præsidiret. Auf diesem Synodo haben die angehende Prediger den consensum orthodoxum vor diesem mit ihrer Unterschrifft approbiret; Die Pastores jedes Orts bringen ihre gravamina daselbst ein/ und wann etwa ärgerliche Sünder in ihren Gemeinden vorhanden/ so entdecken sie dieselbe. Nachdem nun solches alles annotiret/ so wird drauf vom Stadthalter und beyden Visitatoribus geordnet/ was von Rechts wegen geschehen soll. Diß/ achte ich/ könne gnug seyn von dieses Landes gegenwärtigen Zustand/ nun wollen wir auch desselben vormahlige Gelegenheit/ so viel uns die in Händen habende Urkunden davon Nachricht geben/ besehen.

Digitized by Google

SECTIO II. PARTIS I.

CAP. I.

Von dem Zustande vor Christi Geburth.

WEnn wir uns bekümmern wolten zu erforschen / ob unser Vaterland schon vor der Sündfluht sey bewohnet gewesen / so würden wir nur vergebliche Arbeit thun / weil wir nicht versichert sind / daß der Strich Landes / welcher nun Hadeln genennet wird / vor der Sündfluht gewesen. Es ist zwar / so wohl wegen des langen Lebens als auch starcken Multiplicirung des menschlichen Geschlechts in der ersten Welt / nicht ungereimt zuglauben / daß / wie alle Theile des Erbodens / also auch insonderheit Teutschland mit Menschen wohl besetzt gewesen sey; Doch begehre ich dieses eben nicht zu erfechten. Wer in dessen einen gründlichen Beweiß davon zu haben begehret / kan mit Vergnügen von dieser materie nachlesen des vortrefflichen Engeländers D. Thomæ Browns Buch / welches von ihm genennet wird Pseudodoxia Epidemica (*) darinnen er die gemeinen Irrthümer untersuchet und mit guten Gründen wiederleget. Mit bessern Rechte bekümmert man sich / wie lange nach der Sündfluht und mit was für einer Nation diese an der Elbe und Seekante belegene Oerter besetzet gewesen seyn. Gewiß ist es / daß das gantze Land Hadeln in seinem jetzigen Begriff betrachtet / (wenn man das wenige Geest-Land / so dazu gehöret / ausnimmt /) so wohl Marsch- als Mohr-Land ein angeworffenes und durch Hülffe des Wassers zugewachsenes Land sey. Wie es denn nicht gar lange / daß man mitten in der Ihlienwohrt ein hindertheil von einem grossen Schiffe mit seinem ausgehauenen Bildnisse ausgegraben / welches ein klares Zeugniß ist / daß das Mohr-Feld nicht weniger als das Marsch-Land zugewachsen sey. Hievon zeugen sattsam die vielen Scheidungen und Teiche / so sich im Lande finden / welche ehemahls zur Abhaltung des Elbe Wassers denen Vorfahren müssen gedienet haben / als welche allmählig eingeteichet / was also angetrieben und vom Wasser befestiget worden: Daher hat man noch nahe vor Neuenkirchen / nicht weit von der

(*) Libr. VI. Cap. VI. pag. 282. sqq.

der Mühlen/ vor etwan 60. und mehr Jahren im festen Lande Merckzeichen gefunden/ draus man schliessen können/ daß daselbst ehmahls eine Schleuse gelegen. Wenn nun/ wie vermuhtlich/ das Wasser gleich nach der Sündfluth hätte angefangen anzuwerffen/ so wird in zwölff biß dreyzehen hundert Jahren hernach schon ein Theil des Landes Hadeln fähig gewesen seyn/ bewohnt zu werden. Diß setzet man darum zum Voraus/ damit man nicht angesehen werde/ vergebliche Arbeit zu thun/ wenn man bemühet ist zu erforschen/ was für eine Nation etwan vierzehn hundert Jahr nach der Sündfluht die Elbe und See-Ufer bewohnet.

Beym Ptolomæo (*) finden wir folgende Nachricht: Daß die Völcker so am Meer zwischen der Elbe und Weser gewohnet Chauci majores damaliger Zeit genennet worden/ gleich wie die zwischen der Weser und Embse Chauci parui geheissen. Mitten unter diesen wohneten die Friesen an der See-Kante/ woraus zu schliessen/ daß die alten Einwohner unsers Vaterlandes und der Nachbarschafft Chauci, oder wie andre wollen Cauchii, und zwar wegen ihrer ansehnlichen Leibes-Grösse majores, genennet worden. Daß aber diese Nation sehr alt/ und schon vor drittehalb tausend Jahren so berühmt gewesen/ daß auch gar die weit von hier entlegenen Griechen davon haben zu sagen gewust/ solches bezeuget Philippus Melanchthon (**) wenn er berichtet: Daß Homerus dieser Nation schon rühmlich gedacht/ und sie in seiner Sprache Cauconas genennet. Weil nun Homerus nicht viel über dreyzehn hundert Jahr nach der Sündfluht/ und also für mehr als drittehalb tausend Jahr gelebet/ so ist draus zu schliessen/ daß diese Chauci eine alte berühmte Nation gewesen/ und nicht gar lange nach der Sündfluht ihren Sitz an diese Oerter müssen genommen haben. Diesen Nahmen haben unsere Vorfahren auch noch eine geraume Zeit nach Christi Geburt behalten/ und sind unter denselben bey den lateinischen Geschichts-Schreibern überaus berühmt. Cornel: Tacitus (***) zeiget/ daß es eine teutsche und sehr Volckreiche Nation gewesen; An einem andern Ort rühmet er ihre Tapfferkeit/ weil sie den Römern wider ihre Feinde Beystand geleistet. Wie aber/ und auf was Art es kommen/ daß der berühmte Nahme der Chaucorum nunmehro

(*) Lib. II. cap. XI. fol. 23. (**) Lib. III. Chron. Carion.
(***) de morib: german, fol. 441.

dieſer Orten ſo verloſchen iſt / daß man auch die geringſte Anzeige nicht einmahl davon mehr findet / davon giebt man dieſe Urſach: (*) Daß die Chauci ſich jederzeit zu den Sachſen gerechnet / daher es denn geſchehen / daß / als der allgemeine Nahme der Sachſen durch die mit den Nachbaren geführte Kriege auffkommen und bekandt worden / der Nahme der Chaucorum dadurch allgemach verloſchen / weil man dieſelbe zuletzt auch Sachſen genennet. Es hatten aber die Sachſen auch nicht einerley Nahmen bey den Lateinern und anderen benachbarten Völckern / denn ſie wurden auch Cimbri, und / weil ſie teutſche waren / Teutones genennet. Einige nandten ſie auch nach der Art ihres Bodens / da ſie wohneten; Daher diejenigen / welche antieffen ſumpffigten Oertern wohneten / von denen Lateinern Brücteri oder Marſi genennet wurden / denn die Teutſchen nandten einen tieffen ſumpffigten Ort eine Bröke / und die welche ſolche Oerter bewohneten / Bröker / (daher auch noch viele Kirchſpiel in und auſſerhalb Landes ihren Zunahmen bekommen:) weil nun die Lateiner das Wort Bröker nicht verſtunden / ſo zwungen ſie daſſelbe nach ihrer Mund-Art / und nandten die Bröker Brücteros. Marſi hieſſen ſie vom Marſo einem Könige der Teutſchen / davon man meldet / daß er vor Antretung ſeiner Regierung ſich gerne an fette und zum Ackerbau bequehme Oerter am Meer auffgehalten / davon denn ein ſolches Land die Marſch ſol genennet worden ſeyn. Und iſt dieſer Unterſcheid in acht zu nehmen / daß der Nahme der Brücterorum (Bröhker) ſo wohl Marſch- als Mohrleuten gemein war / Marſi aber wurden genennet allein die Leute / ſo im Marſch-Lande wohneten. So gewiß aber nun dieſes iſt / ſo ungewiß iſt hingegen der Urſprung dieſer mächtigen Nation der Sachſen.

Daß ſie ſchon in die tauſend Jahr vor Chriſti Geburt der Welt bekandt geweſen / und inſonderheit mit den Dänen mächtige Kriege geführet / iſt wohl nicht zu läugnen (**) Ob ſie aber Eingeſeſſene ſind / oder aus einen andern Theil der Welt hieher kommen / ſolches iſt noch nicht ausgemacht. Es berichtet uns zwar ein altes Sächſiſches Chronicon (***) aus dem Ptolomæo, daß ein Scythiſches / von den alten Sacis enſprungenes Volck / aus dem nördlichen Aſia über das Alaniſche Gebürge / jenſeit des Ber-

(*) Cornel. Kempenſ. Libr. II. Cap. XXV. (**) Uid. Alb. Krantz Saxon. Præm. ex Saxon. Gramat. (***) Wittichind. Annal. Libr. I.

Berges Imai, aus seinem Vaterlande sich begeben / und thut hinzu / daß es mit vier und zwantzig Schiffen beym Lande Hadeln ankommen sey / und nach der Hand die alten Einwohner vertrieben habe. Auch referiren andere sächsische Geschicht-Schreiber (*) vom Ursprunge der Sachsen / daß sie von des grossen Alexandri macedonischem Krieges-Heer überblieben / und aus Asia in Europam, folgends auch beym Lande Hadeln erstlich ankommen / und die Thüringer (welche zu der Zeit selbiges und daherum liegendes Land bewohnet / nachhero aber von den Sachsen draus vertrieben) überwunden haben. Allein diß scheinet mehr ein Gedichte als eine warhaftige Begebenheit zu seyn. Gleiches Schlages ist / was daselbst von einem Sachsen / der für ein ansehnlich Stück Goldes etwas Erde von einem Thüringer gekaufft / und durch diese List seine gantze Nation zu Herren des Landes gemacht / erzehlet wird; Da doch glaublicher / daß die Sachsen viel älter und mit den Thüringern eines Volcks gewesen. Daher wohl mit grössern Bestand der Warheit von einigen andern Scribenten davor gehalten wird / daß die Sachsen zugleich mit den übrigen Völckern teutscher Nation von dem Ascenas des Japhets Sohn (der nach der Babylonischen Sprach-Verwirrung Tuisco soll genennet worden / und ein Riese / auch der Teutschen Stamm-Vater und erster König gewesen seyn) ihren Ursprung haben / und eben darum / weil sie im Lande als Eingesessene sich ausgebreitet / Sassen oder Sachsen genennet worden. Ihr ältester Sitz und Wohnung ist an der Elbe gewesen / daher das heilige Land und andere hieherum belegene Eylande von obgedachten Ptolomæo Sächsische Inseln genennet werden. Und ob gleich anfangs die Sachsen an der Nordseite der Elbe nur ihren Sitz gehabt / so haben sie doch bald ihre Nation auch an der Süderseite ausgebreitet / weil die daselbst wohnende Völcker zum Theil von ihnen bezwungen / zum Theil aber auch freywillig sich zu ihnen gerechnet. Doch waren die äussersten Elb-Ufer damahliger Zeit sehr schlecht bewohnt / theils wegen der öfftern Uberschwemmung des ungestümen Meers / wider welche sich mit Deichen und Dämmen zu versehen man noch nicht gelernet hatte; theils auch wegen des Uberfals der vielmahls einbrechenden See-Räuber / welcher Gewohnheit war / daß sie die See- und Elb-Ufer öffters überfielen / und sothane mit Mord und Brand erfülleten.

(*) D. Matth. Dreff. Sächs. Chron. Continu. p. 8.

Wie denn auch die tradition von den Nahmen einiger beym Lande Hadeln befindlichen Oertern meldet / daß ſie von denen bey ſolchen Uberfällen der See-Räuber vorgegangenen Merckwürdigkeiten ihren Urſprung haben ſollen. Alſo ſagt man / daß einmahls an den Ort / wo nun das Kirchſpiel Bilkau erbauet / einige See-Räuber in die Flucht geſchlagen worden / daher man den Ort Willkomm geheiſſen / weil man dieſe ungebetene Gäſte daſelbſt ſchlecht bewillkommet / woraus nachgehends der Nahme Bilkauw erwachſen; Und weil man nachgehends eine Parthey ſolcher Räuber auf dem Berg / nicht weit davon / gäntzlich erleget / ſo habe man den Berg zum ſtetigen Andencken dieſer erhaltenen Victorie die Winnſt genandt / wie er denn noch biß auf den heutigen Tag den Nahmen führet. Ferner meldet eben die tradition, daß einige von den Sachſen an dem Ort / wo nun Steinauw erbauet iſt / ſich hätten wollen häußlich niederlaſſen / wie ſie nun daſelbſt ſo wohl vom ungeſtühmen Meer als auch durch den öfftern Einbruch der See-Räuber gezwungen worden / ſich weiter ins Land zu begeben / und daſelbſt eine ruhigere Wohnſtätte angetroffen / ſo hätten ſie den Ort Bederkeſa genennet / (von Beter Keeſen) weil ſie einen beſſern Ort gekieſet oder erkohren hätten / doch laſſen wir dieſes auf ſeinen Wehrt beruhen.

Was der alten Sachſen Lebens-Art anlanget / ſo waren dieſelbe / ob ſie gleich ſtarck vom Leibe waren / mehr zum Krieg als Hauß-Arbeit und Ackerbau geneigt / daher ſie denn / ungeachtet ſie ein gutes Bauland beſaſſen / doch kaum ſo viel baueten / als ſie von nöhten hatten. Sie brauchten an ihren Kleidern keine ſonderliche Zierde / ſondern waren zu frieden / wenn ſie nur ihren Leib für der ſchärffeſten Kälte einiger maſſen bedecket hatten / mit einem Peltz oder Tuch / den ſie / in Ermangelung anderer Bereitſchafft / etwa mit einem Dorn hefften. Ihre Speiſe war vornehmlich Milch / Käſe und Fleiſch. Die Kinder lieſſen ſie gantz frey ohne eintzige Zucht aufwachſſen. Gold und Silber war bey ihnen nicht im Gebrauch / und wenn ihnen oder ihren Fürſten etwan ein gülden oder ſilbern Geſchirr geſchencket war / ſo wurde ſolches andern irrdenen Gefäſſen gleich geachtet. Ihre Regierungs-Art war ſo beſchaffen / daß ſie die Freyheit eines jeden unter den Unterthanen zum Grunde hatte. Insgemein kieſeten ſie unter ſich zwölff edle Herren / denen ſie freywillig unterthan waren; Kam es zum Kriege / ſo wurde aus dieſen zwölffen einer / den die Ordnung traff / erwehlet / der ihr Heer-

füh-

führer war / so lange der Krieg währete / nach geendetem Kriege waren sie einander wieder gleich. Diese zwölff edle Herren kamen offt zusammen und berahtschlagten / was dem Lande nöthig war. Unterdessen blieben sie halßstarrig bey ihrer Abgötterey / und beteten nach Art der blinden Heyden Sonne / Mond und Sterne / Büsch und Bäume an / hatten auch an gewissen Oertern ihre gräulich gebildete Abgötter / welchen sie göttliche Ehre erzeigten / und dahin Wallfahrten thaten / biß sie endlich mit Ausgang des achten Jahrhunderts nach Christi Geburt zum Christenthum gebracht worden.

CAP. II.

Von Christi Geburth biß auf Caroli M. Zeiten.

IM die Zeit der Geburt Christi fing man an hin und wieder die mählig zugewachsene / und durch den vom Wasser auffgeführten Schlick sehr verhöhete Länder / mit Deichen und Dämmen / für den Einbruch des imgestühmen Meers zuverwahren. Daher muht maßlich / daß auch des Landes Hadeln damahlige Einwohner nicht werden säumig gewesen seyn / ihr Vaterland mit Deichen und Dämmen einzufassen / und das im Lande sich samlende Regenwasser durch die dazu gegrabene Ströhme abzuleiten / wodurch sie denn allmählich auffs trockene gesetzet worden.

(*) Im Jahr Christi 285 fingen die an der Elbe und dem Meer wohnende Sachsen an / starck auf der See zu rauben / auch die Ufer Britanniens und Franckreichs durch rauben und plündern gantz unsicher zu machen / daher die Römer gezwungen wurden / ein sonderliches Krieges-Volck in diesen beyden Königreichen zu halten / damit dadurch derselben Ufer von den Uberfällen der Sachsen möchten beschirmet werden.

Im Jahr Christi 377. nahmen die Sachsen einen Zug vor in der Römer Land / und rückten hinauf biß am Rhein / aber sie wurden disseits des Rheins von denen Römern angefallen und zurücke getrieben / damit sie

(*) De his & seqq: vid: passim autores.

ſie aber nicht gantz unverrichteter Sachen zu Hauſe reiſen möchten / ſo brachten ſie auf der rückreiſe Weſtpfalen und deſſen Einwohner unter ihre Bottmäßigkeit / welche denn auch von der Zeit an zu denen Sachſen gerechnet. Daraus nun abzunehmen / daß der Sachſen älteſter und erſter Sitz nicht in Weſtphalen / ſondern vielmehr an der Nordſeite der Elbe geweſen / von da ſie ſich ausgebreitet / und erſt die Ufer an der Süderſeite der Elbe / nachgehends gantz Weſtphalen mit ihrer Nation angefüllet.

Im Jahr Chriſti 449. als die Britannier hart von den Pictis und Scotis geängſtiget wurden / und ſie dannenhero die beyden Sächſiſchen Fürſten Hengſt und Horſt erforderten / ihnen Beyſtand zuleiſten / ſo ſchiffeten viele Anwohner der Elbe mit hinüber / und jagten zwar dieſe Feinde heraus / doch / weil diß Land denen Sachſen wohlgefiel / ſo lieſſen ſie ſich daſelbſt wohnhafft nieder / biß ſie nach der hand die alten Einwohner gäntzlich vertrieben / daher denn Britannien von dieſen Angel-Sachſen Engelland genennet worden.

Im Jahr 568. wurden die Longobarder / welche eine geraume Zeit in Pannonien gewohnet hatten / von einem Käyſerlichen General in Italien gefordert; Hierzu geſelleten ſich bey 20000. Sachſen / ſo diſſeits der Elbe gewohnet / mit Weib und Kind / in Hoffnung / daſelbſt ein bequemers Land anzutreffen. Als aber die Longobarden ein eigen Königreich daſelbſt anrichteten / ſo verdroß es die Sachſen / daß ſie einer andern Nation ſolten unterthan ſeyn / reiſeten derowegen im Jahr 584. wieder in ihr Vaterland; Doch hatten indeſſen die Fränckiſchen Könige Lotharius und Sigebertus die verlaſſenen Länder der Sachſen / vornemlich diſſeits der Elbe mit Schwaben beſetzet / daher die Sachſen gezwungen wurden ihr eigen Vaterland mit gewaffneter Hand einzunehmen. Denen Schwaben war es ungelegen zu weichen / daher ſie ſich wehreten / und die Sachſen das erſtemahl abtrieben / es ſammleten ſich aber dieſe wieder / und wurden nachgehends der Schwaben mächtig / biß endlich durch einen Accord beliebet worden / daß die noch überbliebene Schwaben unter den Sachſen wohnen ſolten.

* Im Jahr 615. veränderte die Sonne ihre Geſtalt am hellen Mittage / worauf ein groß Sterben erfolget / und hat man geſehen / daß

(*) Dreſſer. pag. 14.

daß des Nachts ein Gespenst umher gangen / welches an einer jeden Thür so manchen Schlag gethan / als hernach Todten heraus getragen worden.

In diesem Jahrhundert führeten die Sachsen hefftige Kriege mit den Francken / und ob sie gleich schon eine geraume Zeit mit einander gekrieget / so war es doch niemahlen hefftiger als in diesem und folgenden Seculo geschehe; Sintemahl sich die Francken vorgenommen / die Sachsen zum Christlichen Glauben zu bringen / diesen aber / von ihren einmahl angenommenen heydnischen Aberglauben abzustehen / ungelegen war. Im Jahr 628. versuchte Dagobertus, Lotharii des Königs der Francken Sohn / ob er die Sachsen / so disseits der Weser wohneten / unter seinen Gehorsahm bringen möchte / wurde aber von ihnen zurücke getrieben; Darum kam ihm sein Vater zu Hülffe / durch dessen Hülffe er dann die Sachsen bezwang / daß sie denen Francken jährlich 5000. Ochsen zum Tribut geben musten. Als aber im Jahr 640. die Sachsen denen Francken die Wenden mit bezwingen halffen / wurde ihnen zur Danckbarkeit obberührter Tribut erlassen. Es währete aber die Freundschafft zwischen beyden Nationen nicht lange / und hatte / so lange die Sachsen einen Abscheu vor dem Christenthum trugen / nimmer Bestand; Zumahlen bald hernach der Fränckische König Pipinus, des Caroli Magni Vater / die Sachsen wiederum bezwungen / daß sie ihm jährlich 300. Pferde zum Tribut geben müssen. Ob nun gleich dieser Pipinus und seine Vorfahren die Fränckischen Könige in obgedachten Uberzügen vornehmlich die Absicht gehabt / die ungläubigen Sachsen durch Gewalt der Waffen zum Christenthum zubringen / so haben sie doch wenig oder nichts ausgerichtet. Und ungeachtet die Sachsen offt in solche Noth gerathen / daß sie den Frieden von den Francken bitten / auch anbey mannigmahl harte Conditiones eingehen müssen / so haben sie doch vom Christenthum nichts hören / sondern lieber bey ihren einmahl angenommenen heydnischen Aberglauben beharren wollen. Biß endlich Carolus der grosse / König der Francken / nachhero Römischer Käyser / nachdem er durch seine siegreiche Waffen in Italien der Römischen Kirchen Sicherheit verschaffet / sich resolvirete / diese halsstarrige Heyden entweder gantz und gar von dem Erdboden zu vertilgen / oder auch zum Christenthum zu bringen.

Demnach überzog dieser grosse König im Jahr Christi 772.

die Sachsen mit grosser Krieges-Macht; Diese wehleten ihrer Gewonheit nach einen Herrn von Engern / Wedekind genandt / zu ihren Heerführer / wurden aber bey Osnabrügge geschlagen. Doch war diß Sachsen Volck mit einem eintzigen Zug nicht überwältiget / sondern es muste König Carl wohl dreißig Jahr zubringen / ehe er sie ihm beständig unterthan machen/und das Christenthum unter ihnen aufrichten möchte. In währender Zeit hat er die Sachsen in die sechs und zwantzig mahl überzogen und geschlagen / da sie denn / wenn sie in Bedruck waren / angelobten / sich zum Christenthum zu bekehren / auch viele die Tauffe empfingen / wenn aber der König entfernet war / so fielen sie wieder ab zum Heydenthum. Im eilfften Zuge ließ er bey fünfftehalb tausend Redelsführer durchs Schwerd hinrichten / damit andre daran möchten ein Exempel nehmen / und nicht so leichtsinnig wieder abfallen. Doch kehreten sie sich hieran noch nicht / sondern stoppelten abermahl ein Krieges-Heer zu samen / so gut sie kunten / und war keine Beständigkeit zu hoffen / so lange Wedekind der Sachsen Heerführer / (dessen Gewohnheit war / daß er allemahl bey erlittener Niederlage zu seinem Schwager Siefrieden einem Könige der Dänen seine Zuflucht nahm / so bald er aber hörete / daß König Carl wieder zurücke gekehret war / wieder kam / und seine Sachsen zum frischen Abfall verreitzete /) noch nicht zum Christenthum bekehret war. Welches aber in dem 18ten Zug Caroli geschehen / da sich Fürst Wedekindus nebst andern Sächsischen Fürsten (unter welchen auch Berengarius von Ascanien, davon die Sachs-Lauenburgischen Fürsten herstammen / gewesen) täuffen lassen. Und da Wedekind vorher der Sachsen König genennet worden / so ließ er sich nachgehends einen Hertzogen von Sachsen tituliren / die übrigen Fürsten wurden bald hernach zu Grafen des Römischen Reichs gemacht. Das schwartze Pferd oder Füllen / so Wedekind bißher im Wapen im blutigen Felde führete / verwandelte ihm Carolus in ein weisses / zur Erinnerung / wie er sagte / daß er aus dem Reich der Finsterniß / in dem Reiche des Lichts durch die Bekehrung versetzet worden.

Nach dieser Zeit rebellirten die Sachsen zwar noch einige mahl / weil aber Hertzog Wedekind beständig blieb / so waren sie leicht wieder zum Gehorsam zu bringen. Nur machten dem Könige die zwischen der Elbe und Weser Seewerts wohnende Sachsen und Friesen noch viel zu thun / weil sie sich ihm hefftig wiedersetzten; Darum er dann ihre

Grän-

Gräntzen mit Streiffen und Plündern allenthalben durchgereiset und nicht eher auffgehöret / biß er sie bezwungen / und weil diesem tapffern Helden keine Arbeit zu viel gewesen / so ist er auch im Jahr Christi 788. mit seiner unüberwindlichen Macht biß ins (*) Land Hadeln gedrungen. Die Hadler / als denen es um ihre Freyheit zu thun war / verliessen sich auf ihr unwegsames und mit vielen Sümpffen angefülletes Land / und verthädigten dasselbe / so gut sie konten; Darum als Carolus bey Lüdingwohrt suchte ein [illegible] / so öffneten die Hadler ihre Schleusen / und setzten [illegible] das Land unter Wasser / daher der König vor diß mahl unverrichteter Sache wieder ab[illegible]e. Nachdem er aber die benachbarten Oerter seiner devotion [illegible] unterworffen / so ist er abermahl / doch von der andern Seite / ins Land gedrungen / und hat sich bey Jhlienwohrt gelagert; Worüber die Hadler / welche sich eines so schleunigen Uberfalls nicht versehen hatten / und daher sich zu wiedersetzen unbereit waren / gezwungen wurden / sich dem Könige zu unterwerffen. Da er denn nach seiner angebohrnen Großmühtigkeit denen Hadlern ihre Freyheit wiederschenckte / und öffentlich bezeugete / er suche nicht der Sachsen Freyheit zu krämcken / sondern sie nur zum Schaafstall Christi zu bringen. Und damit diese seine Intention auch bey den Hadlern vollbracht werden möchte / so setzte er ihnen vor Willehadum einen Engelländer / der nachhero der erste Bremische Bischoff gewesen / der fing an zur Jhlienwohrt das Christenthum zu pflantzen / und die daselbst wohnende und sich versammlende Hadler zu unterrichten und zu täuffen. Womit das Christenthum (welches doch schon mit vielen Aberglauben und Menschen-Satzungen vermenget / und der Reinigkeit der ersten Kirche bey weiten nicht mehr gleich war) im Lande Hadeln seinen Anfang genommen.

Jn diesem 788ten Jahr fundirte Carolus das Stifft Bremen / krafft eines hierüber ertheilten Privilegii, (**) und setzte demselben als einen Bischoffen vor jetzt gedachten Willehadum, als der sich um diese Länder mit Grundlegung und Fortpflantzung der Christlichen Religion bißher wohlverdient gemacht hatte / dessen Auffsicht auch das Land Hadeln untergeben wurde / damit durch seine Vorsorge das gepflantzte Chri-

(*) Vid. Chronol. anonym. carminicè conscript.

(**) Vid. ap. Alb. Krantz. Saxon. libr. II. Cap. XV.

stenthum sich weiter möchte ausbreiten. Und damit sich die Bischöffe wider den öfftern Einbruch der Seeräuber verwahren/ und deren Macht wiederstehen möchten/ so gab der König auch diesem Bischoff und seinen Nachfolgern die Auffkünffte solcher Länder ein. Dieser Willehadus regierte nur zwey Jahr/ da er im hohen und geruhigen Alter diese Welt gesegnete. Daß aber Carolus solche ansehnliche Länder denen Bischöffen/ und nicht seinen weltlichen Bedienten anvertrauet/ (wie denn solches fast durch ganz Sachsen geschehen) scheinet diese Ursach zu haben: Weil er vermeinet/ diese Länder eben dardurch desto besser unter seiner und seiner Nachkommen devotion zu erhalten. Denn man trauete damaliger Zeit/ aus gar zu grosser Veneration gegen die geistlichen/ denenselben nicht zu/ daß sie dereinsten sich ihrer verliehenen Gewalt mißbrauchen/ und sich über die ihrer geistlichen Auffsicht anvertrauete Länder zu weltlichen Fürsten erheben/ ja sich gar (wie nachgehends geschehen) denen Käysern wiedersetzen würden. Zumahlen bey Regierung Caroli, und der von ihm entsprungenen Käyser/ der Bischöffe Macht kaum ein wenig grösser war/ als der jetzigen General- und Ober-Superintendenten/ (*) und sie ihre dependence allein von den Fränckischen Käysern gehabt. Und ob gleich dieselbe in Gewohnheit gehabt/ schon damahliger Zeit ihre Bischöffe mit auf die Reichstäge zu beruffen/ auch gewisse vacirende Graffschafften zu Bischthümer zu machen/ so erwehleten sie doch dieselbe nach eigenen Gefallen/ oder da sie vom Volcke erkohren/ confirmirten sie selbige. Daher die solcher Gestalt erwehlete und confirmirte Bischöffe dem Käyser sich mit abgelegtem cörperlichen Eyde der Treue (nemlich wegen ihres Amtes/ nicht aber der regalien, welche sie damahliger Zeit noch nicht gehabt) verbindlich machen müssen. (**) Ob sich nun gleich König Pipinus, und dessen Sohn Carolus, aus guter Meinung etwas milde gegen die Clerisey bewiesen/ und deren Macht und Ansehen nicht so gar sehr eingeschrencket/ als dero Nachfolger/ welche ihre freygebige Hände etwas zu sich gezogen/ und nicht vor rahtsam befunden/ das Römische Reich durch übermäßige Schenckungen gar zu sehr zu entkräfften; so haben sie doch eben dadurch den Grund ge-

(*) Vid. clar. Meibom. introd. ad. Saxon. Histor. pag. 76. sqq.
(**) Car. M. ad. libr I. cap. 84. it; Pithæi annal. ad. ann. 873. porro Conring. in dissertat. de constit. Episc. German.

geleget / daß die Ertz- und Bischöffe nachgehends / insonderheit bey der Sächsischen Käyser Regierungs-Zeiten / an Gewalt und Ehre so zugenommen / daß sie dadurch Gelegenheit bekommen / sich zu weltlichen Fürsten zu erheben / und an statt / daß sie lehren solten / zu regieren anfingen. Doch wird die grösseste Schuld / daß der geistliche Orden eine so grosse Macht in Etats-Sachen überkommen / beygemessen Käysern Ottoni Magno, (der im Jahr 936. zur Regierung kommen) weil die Geschichte von ihm melden / daß er denen Bischöffen gantze Fürstenthümer mit ihren weltlichen Freyheiten und Gewalt gegeben; daher die Macht des geistlichen Ordens in weltlichen Händeln von den Gelehrten Ottonismus genennet wird. Aus diesem allen ist ohnschwer zu schliessen / daß / da König Carolus dem Bischoff Willehado das Land Hadeln untergeben / er doch die höchste Gewalt und unumschränckte disposition über dasselbe ihm selbst vor behalten.

An Bischoffs Willehadi Stelle wurde im Jahr 790. sein discipul Willericus zum Bischoff über das Stifft Bremen erhoben / und hat er dasselbe 50. Jahr besessen. Er ließ ihm nach dem Beyspiel seines Vorfahrens / die Bekehrung der Heyden ernstlich angelegen seyn / und suchte insonderheit die Hadler und Friesen völlig zum Glauben zu bringen. Es konte aber der Bischoff dieses Werck nicht lange in Ruhe fortsetzen / denn es fingen die am eussersten Ende Teutschlandes wohnende Hadler abermahl an sich demselben zu wiedersetzen / und weil sie nicht auf Apostolische sondern militärische Art zum Christlichen Glauben gebracht waren / so waren sie auch nur so lange beständig / als sie Zwang vor Augen sahen; Daher sie dann in Abwesen der Königl. Kriegs-Leute im Jahr 796. vom Könige sowohl als vom Christenthum wiederum abfielen. (*) Doch brachte sie Carolus bald durch Gewalt der Waffen zum Gehorsam / und ist zum Andencken solches Sieges / der Ort am Meer / wo der König damahls sein Feldlager gehabt / nachhero Carl-Sand genennet worden. Die auf der Nordseiten der Elbe wohnende Hollsteiner machten es im Jahr 798 nicht besser / sondern schlugen des Königs Amtleute zu tode / und fielen wieder vom Christenthum zu ihren alten Heydnischen Aberglauben / allein Carolus schickte sein Krieges-Heer / und ließ ihrer bey viertausend erschlagen.

(*) Alb. Kr. Sax. libr. II. cap. XVII.

Im Jahr 799. lehneten sich die Römer wider ihren Pabst Leo/ dieses Nahmens den dritten/ auf/ und tractirten denselben übel; Welches der Pabst dem Könige durch Gesandten klagen ließ. Da melden nun einige/ (*) es habe der König damahlen die Hadler und Westfriesen aufgeboten/ um mit ihm nach Rom zu ziehen/ und die widerspenstigen Römer zum Gehorsam bringen zu helffen/ welches denn im achthundertsten Jahr nach Christi Geburt soll geschehen seyn. Und als der König vorhatte die Stadt Rom zu stürmen/ so sollen die Hadler und Friesen die ersten gewesen seyn/ welche die Mauer erstiegen/ wodurch sie denn beyderseits grosse Ehre davon getragen/ und die Friesen/ welche damahls zum Zeichen ihrer Dienstbarkeit eiserne Ringe am Halse sollen gehabt haben/ vom Könige frey erkläret/ und ihnen sothane Ringe zum Zeichen ihrer erhaltenen Freyheit abgenommen worden seyn; Wie denn auch die Friesen noch ein eigenes Privilegium auffzuweisen haben/ welches aber aus gewissen Gründen von den Meisten und Klügesten nicht kan vor authentisch gehalten werden. Weil aber die bewehrtesten Autores diß jetzt gemeldete stillschweigend übergehen/ so lassen wir es an seinen Ort gestellet seyn. Das ist aber gewiß/ daß König Carolus im folgenden Jahr zu Rom (und wie man sagte) wieder seinen Willen/ vom Pabst als ein Römischer Käyser ausgeruffen und gekröhnet/ wozu ihm denn hernach vom gantzen Volcke mit grossen Freuden ist Glück gewünschet worden.

Nach dieser Zeit haben die an beyden Seiten der Elbe wohnende/ und nun mehrentheils durch den unermüdeten Fleiß des Bremischen Bischoffes Willerici zum Christenthum gebrachte/ Sachsen (**) noch nicht abgelassen/ sich dem Käyser und vorgedachten Bischöffen zuwidersetzen. Denn es hatte Käyser Carolus in dem oberwehnten/ dem Stifft Bremen concedirten/ Privilegio, zum Unterhalt der Geistlichen/ Armen/ Kirchen und Schulen die Korn- und Schmaltz-Zehenden aus Christlöblicher Intention verordnet. Diß aber dauchte denen so lange Jahr frey gewesen Hadlern und ihren Nachbarn etwas zu hart und ihrer Freyheit nachtheilig zu seyn; Drüm sie sich/ als diese Zehenden nunmehro etwas un-

(*) Chron. Hadel. carm. conscr.

(**) Alb. Kr. Metrop. libr. I. cap. XIII.

ungestühmer / als bißher geschehen / wolten eingefordert werden / dem Bischoffe widersetzten / welches abermahl zu einer gefährlichen rebellion ausschlug. Allein der Käyser schickte ihnen seine Völcker übern Hals / und ließ sie durch dieselbe wiederum zum Gehorsam bringen. Damit sie aber hinkünfftig von solchen bösen Thaten möchten abstehen / so ließ er im Jahr 804. die vornehmsten Aufwiegeler und unruhigsten Köpffe / aus den Anwohnern der beyden Elb-Ufer / und zwar in die zehen tausend derselben / aus dem Lande wegführen. (*) Und weil Flandern und Braband damaliger Zeit schlecht bewohnt / so sagt man / daß sie mit Weib und Kind daselbst hingebracht / daher die itzige dasiger Orten wohnende Teutsche ihren Ursprung haben sollen. Es sind aber dieselbe nachgehens vom Käyser Ludovico pio wiederum in ihr Vaterland zu kommen begnadiget. Durch dieses Mittel sind endlich die hieherum liegende Oerter zur Ruhe kommen / daß deren Einwohner / von der Zeit an / nicht mehr öffentlich rebelliret. Nur funden sich noch einige unter den Hausleuten / welche sich theils nicht wolten zum Christenthum bringen lassen / theils / wenn sie dazu gebracht / wieder abfielen; Daher der Käyser verordnete / daß diejenige / welche vorsetzlicher Weise würden abfallen / aller ihrer Güter oder Erbschafften auf Kindes-Kind solten verlustig seyn. Welches strenge Gesetz Käyser Ludovicus nachgehends einiger massen gemittelt / so daß der mentionirenden Kinder zu denen ihren Vätern entzogenen Gütern wiederum befugt seyn / und also ihrer Väter Missethat nicht so gar hart entgelten solten.

Ob nun gleich nach dieser Zeit Gottfried / ein König der Dänen / die Anwohner der Elbe offt verreitzete / sich dem Käyser (als welchen er wegen seines Glücks beneidete) zu widersetzen / so lieset man doch nicht / daß solches geschehen.

Im Jahr 810. nahm Hamburg seinen Anfang. Denn ob gleich Käyser Carolus dieselbe schon eine geraume Zeit vorher erbauet hatte / und willens war / diese Stadt zu einen Ertzbischöfflichen Sitz über alle Nordische Länder zu machen; So wurde sie doch in obgedachtem Jahr von den Wenden geschleiffet / und gantz ruiniret. Drauf ließ sie Carolus im selben Jahr wieder erbauen / und gab dieser Stadt dadurch ihren

(*) Alb. Kr. Sax. libr II. cap. IV.

ren eigentlichen Anfang. Sie iſt aber nachgehends offt wieder von den Feinden des Römiſchen Reichs ruiniret / wie ſolches in den Hamburgiſchen Chronicken mit mehren zu erſehen / dahin wir auch den geneigten Leſer wollen verwieſen haben.

CAP. III.

Von *CAROLO M.* biß *UDO I.*

Marchgraf zu Stade / zum Zeiten Käyſers Conradi II.

KAeyſer Carolus, der groſſe / nachdem er 46. Jahr das Königreich / und 14. Jahr das Käyſerthum / mit groſſem Glück und Ruhm verwaltet hatte / muſte endlich im Jahr Chriſti 814. dieſes Zeitliche geſegnen / ſelbſt ein Raub des Todes werden / und ſein Reich und Käyſerthum ſeinem Sohne Ludovico, der den Zunahmen pius bekommen / hinterlaſſen. Seine Gütigkeit / Klugheit / Liebe zum Studieren / und Tapfferkeit wurde von jedermänniglich gerühmet.

Die Hadler / ob ſie gleich Bremiſche Amtleute im Lande hielten / ſo geſchahe doch ſolches nur zum Schein / zumahl ſie ihre unümſchränckte Freyheiten behielten / und niemand anders / als die nach einander ſuccedirende Käyſer / für ihre höchſte Landes-Obrigkeit erkenneten. Biß im Jahr 842. Käyſer Lotharius (als er ſahe / daß die Ertz- und Biſchöffe wieder die offt herein brechende ungläubige Völcker / als: Normannen / Dänen / Wenden und Hunnen / das Sachſenland zubeſchützen nicht beſtand waren) den Hertzogen Ludolphum, der aus Wedekinds Stamm entſproſſen war / zu einen Großherrn von Sachſen machte / und ihm zugleich den Tittel eines Hertzogen von Sachſen / Engern und Weſtphalen mittheilete. Weil nun dieſer Ludolphus ein tapferer Herr war / und die ſeiner Aufſicht anvertrauete Sächſiſche Graffſchafften und Biſchofsthümer wider die einbrechende Feinde / inſonderheit die Nordmannen / wacker verthädigte / ſo hat ſein Geſchlecht an Macht und Anſehen ſo zugenommen / daß ſein Enckel nach Abgang des Caroliniſchen Stammes zum Käyſerlichen Thron erhoben worden. Von der Zeit an haben die Hadler nechſt den regierenden Käyſern auch die Hertzogen von Sachſen für ihre Obrigkeit erkandt. Bey dieſes Hertzogen Ludolphi Regierung thaten die Dänen im Jahr 847. einen Einfall ins Reich / brach-

brachten auch in grosser Geschwindigkeit Frießland / Land Hadeln und andere hieherum belegene Länder unter sich / zerstöhreten alten Stade / so damahls auch Othor genennet worden / wie auch Hamburg; Allein Hertzog Ludolphus jagte sie bald wieder zum Reich hinaus / und nahm ihnen vorgedachte Oerter wiederum ab.

Im Jahr 848. war eine grosse Theurung über gantz Sachsen / wozu die vielfältigen Kriege und Verwüstungen Ursach gaben. Im Jahr 875. kam ein geschwindes Sterben über gantz Teutschland / welches so erschröcklich gewütet / daß dadurch das dritte Theil der Menschen aufgerieben worden. In diesem Jahr ist auch ein langer kalter Winter gewesen / und hat angefangen zufrieren um Allerheiligen / und um Gregorii wiederum aufgehöret.

Im Jahr 899. war eine solche Hungers-Noth / daß hin und wieder die Leute ihre todten heimlich für Hunger frassen.

Es gebens die Umstände der Geschichte / daß die Oerter des Landes Hadeln / allwo nun Altenbruch und Otterndorff erbauet sind / erst im Anfang des neunten Jahrhunderts nach Christi Geburt eingeteichet und bebauet worden. Denn als Carolus erstmahls ins Land Hadeln dringen wollen / so haben die Lüdingworder durch Eröffnung ihrer Schleusen das Land dasiger Orten unter Wasser gesetzet / woraus zu schliessen / daß sothane Schleusen noch weiter ins Land / und vielleicht da / wo nun Altenbruch erbauet ist / gelegen / und das Land erst eine geraume Zeit hernach weiter eingetheichet worden.

Nachdem nach Abgang des Caroliniſchen Stammes die Sächsischen Fürsten zum Käyserthum kommen / wie denn unter denenselben Henrich, mit dem Zunahmen der Vogelfänger / des Hertzogen Ottonis Sohn / und des vorgedachten Ludolphi Enckel / der erste gewesen / der unter ihnen den Käyserlichen Thron bestiegen / so sind unter deroselben Regierung bald die Fürstenthümer und Graffschafften / welche die Hertzogen und Graffen bißher nur / als Käyserliche Bediente / verwaltet / erblich worden. Warum aber dieser Käyser Henrich der erste / und die von ihm entsprungenen sächsische Käyser / zugelassen / durch die Finger gesehen / ja auch mannigmahl dazu geholffen / daß die Hertzogthümer / Graff und Herrschafften / welche vor der Zeit der Römischen Käyser unumschränckten disposition unterworffen waren / zu einem Erb und Eigenthum ihrer Innehaber gediehen / da doch aus den Geschichten be-

 kandt

landt und unläugbar / daß / bey des Caroliniſchen Stammes Regierungs Zeiten / die Macht und Autorität derer Hertzogen kaum ein wenig gröſſer / als der jetzigen Gouverneurs oder Stadthalter geweſen / auch die March-Grafen denen Commendanten / die Graffen denen Droſten oder Amtleuten könten verglichen werden ; Davon führet man insgemein dieſe Urſache an : (*) Daß es erwehnte Käyſere geſchehen laſſen / damit die beſitzere ſothaner Länder / wider die öffters herein brechende barbariſche und ungläubige Völcker mit deſto freudigern und tapfern Muht ſtreiten möchten / als die nunmehro nicht eines andern Güter / ſondern was ihnen ſelbſt zugehöret / verthädigten. Durch welche Veränderung es denn kommen / daß das Land Hadeln / da es bißhero der unumſchrenckten diſpoſition der Römiſchen Käyſer unterworffen geweſen / etwan um dieſe Zeit denen Hertzogen von Sachſen und durch derſelben Belehnung einigen Graffen / eine Zeitlang erblich heimgefallen.

Indeſſen kam das Hertzogthum Sachſen auf ein ander Geſchlechte. Es hatte nemlich Käyſer Otto I. der dem Henrico im Jahr 936. ſuccedirte, einen / Nahmens Hermann Billings von Stubecksborn / an ſeinem Hofe. Dieſer inſinuirte ſich beym Käyſer / und gewan ihn derſelbe wegen ſeiner guten conduite und treuen Dienſte ſehr lieb / alſo / daß er ihn im Jahr 952. zu einen Hertzogen von Sachſen machte / und ihm ein Theil deſſelben / dem Reiche zum beſten / aber ſeinen Blutsverwandten (die es zwar nicht beſſer um ihn verdient hatten / weil ſie ihm vielmahls nach Leib und Leben getrachtet) zum gröſſeſten Nachtheil / erblich ſchenckte / die übrigen Theile Sachſen Landes aber ihm zur adminiſtration anvertrauete. Daher dieſer Hermannus und ſeine männliche Nachkommen eine geraume Zeit dem Hertzogthum Sachſen vorgeſtanden / denn er zeugte zweene Söhne / der älteſte / mit Nahmen Benno, ſuccedirte ſeinem Vater in der Hertzoglichen Würde / dem jüngſten wurde eine gewiſſe Sächſiſche Graffſchafft anvertrauet. Hertzog Benno hatte gleichfals zweene Söhne / davon ihm der älteſte Bernhardus gleichfals im Hertzogthum folgete.

Zu dieſes Hertzogs Bernhardi Zeiten war ein vornehmer von Adel / Henrich genandt / welcher / da er zuerſt ein geiſtlicher oder Thumherr zu Hil-

(*) H. Meibom. introd. ad Sax. infer. p. m. 76.

Hildesheim geweſen / nachdem ſeine Brüder ohne Erben verſtorben waren / und auf ihn allein die Hoffnung der Fortpflantzung dieſes adelichen Geſchlechtes berubete / auf embſiges Anſuchen ſeiner vornehmen Eltern den geiſtlichen Stand verlaſſen / und auf geſchehene diſpenſation und Vergünſtigung des Römiſchen Stuls und Bremiſchen Ertzbiſchoffs ſich verheurathet hatte. Dieſer hatte an dem Orte / wo nun das Kloſter Haſſefeld belegen / ein Schloß oder Burg / ſelbiges machte er mit Bewilligung vorgedachten Hertzogens Bernhardi zu einer Probſtey / und zwar im Jahr 990. als eben in vorigem Jahr einige Seeräuber / Aſchomanni genandt / das Land Hadeln / und ein groß Theil Frießlandes geplündert und verderbet hatten / aber von dem Bremiſchen Adel überraſchet / und ihrer bey zwantzig tauſend erſchlagen worden. Dieſes Kloſter begabte er mit ſo reichen Einkünfften / daß es mit der Zeit das herrlichſte und vornehmſte Kloſter im Ertzſtifft Bremen worden. Durch dieſe und andere meriten brachte ers ſo hoch / daß er bald drauff von Käyſer Otto dem dritten zu einen Graffen gemacht / und mit der eben damahls vacanten Graffſchafft Stade von dem Hertzogen Bernhardo, mit Conſens des Käyſers als des Ober-Lehn-Herrn / belehnet worden. Zu dieſer Graffſchafft wurde nun auch das Land Hadeln gerechnet / (*) und dem Henrico Graffen von Stade erblich mit übergeben / ob es gleich vorher mit zu den Frieſiſchen Ländern gezehlet worden. Erkandte alſo vor dißmahl das Land Hadeln die Graffen von Stade für ſeine ſpecial Obrigkeit / biß es endlich durch Graff Luder davon geriſſen / und zu einer eigenen Graffſchafft gemacht worden / wie zu ſeiner Zeit ſol erinnert werden.

Dieſer Graff Henrich von Stade verließ zweene Söhne / nemlich / Siegfried und Theodorich. (**) Von Graff Siegfrieden wird gemeldet / daß er Stade befeſtiget / um dadurch die Nortmanniſchen und Däniſchen Seeräuber von ſeinem untergebenen Lande deſto beſſer abzuhalten; Allein er hat dieſen ſeinen Zweck nicht erreichet / denn es ſind bald drauff vorgedachte Seeräuber in ſothanen ſeinem Gebiete gefallen / und haben Land Hadeln und Kehdingen geplündert / auch ſelbſt die Stadt Stade

(*) Alb. Kr. Saxon. libr. VI. cap. VI. cum vicina terra paluſtri & Thietmatſia &c.

(**) id. ibid. cap. V.

erobert / und Graff Siegfrieden nebſt ſeinem Bruder gefangen mit ſich hinweg geführet / in Hoffnung für dieſelbe eine groſſe Summa Löſe-Geldes zu haben; Allein Graff Siegfried hat ſich bald drauff durch eine ſonderbare Behändigkeit in einen Fiſcher-Nachen davon gemacht. Da haben zwar dieſe Barbaren / wie ſie ſolches gewahr worden / und ihn nicht wieder einholen können / ſeinem Bruder / dem Theodorich / grauſamer Weiſe die Hände abgehauen; allein Graff Siegfried hat ſie bald davor abgeſtraffet / und mit gewaffneter Hand / auch ſtattlicher Hülffe des Hertzogen von Sachſen / ſo wohl ſeinen jämmerlich zugerichteten Bruder (der bald hernach ohne Erben geſtorben) wiederum erledigt / als auch die Feinde alleſammt in die Flucht getrieben / auch etliche derſelben aufhencken laſſen / wovon der Ort / wo dieſes geſchehen / den Nahmen Wörgebuer bekommen / und eine geraume Zeit behalten. Unter ſeiner Regierung fiel im Jahr 1004. eine überaus groſſe Theurung und Hungers-Noth ein / welche lange Zeit gedauret. Worauf im Jahr 1006. eine geſchwinde Peſtilentz erfolget / welche biß ins dritte Jahr alſo gewütet / daß es das Anſehen gewommen / als würde das gantze menſchliche Geſchlecht ausgerottet werden / wodurch die Leute in ein ſolch ſchrecken gerathen / daß ſie auch viele der Krancken / ſo noch lebendig geweſen / und vielleicht wieder auffkommen wären / in der Eile zuſammt den Todten in groſſe dazu bereitete Gruben geworffen / und verſcharret haben.

Dieſer Siegfried verließ nach ſeinen tödlichen Hintritt einen Sohn / auch Siegfried genandt / der wegen ſeiner treuen Dienſte über ſeine ſchon inhabende Länder noch mit der March-Graffſchafft Brandenburg vom Käyſer Henrico I. im Jahr 1008. belehnet wurde / er ſtarb im Jahr 1020. In welchem Jahr die Elbe und Weſer durch Sturm überaus hoch auffgetrieben / daß dadurch groſſer Schade geſchehen / und iſt das Waſſer in der Elbe und Weſer als ſiedend und mit feurigen Flammen brennend drey Tage und Nächte anzuſehen geweſen. Da ſich nun der Sturm wieder geleget / ſo hat man hin und wieder eine groſſe Menge todter Menſchen gefunden / die ſich Schlangen Weiſe in einander verwickelt / und durch keine Gewalt aus einander zubringen geweſen / daß man ſie endlich in groſſe dazu bereitete Gruben werffen / und alſo begraben müſſen.

Siegfried der jüngere verließ einen Sohn Lüderum genandt / andre

andre nennen ihn Lupoldum oder Ludolphum, der regierte nicht lange/ er verließ zwar einen Sohn Esbertum, der aber bald nach seines Vaters Tode von seinem nahen Bluts-Verwandten/ Udo genandt / erschlagen worden. (*) Dessen ungeachtet/ ist dieser Udo durch Vermittelung des Pabstes von des erschlagenen Esberti Mutter an Kindesstatt angenommen/ und zum Erben aller Herrschafften eingesetzet / hat auch ohngefehr im Jahr 1020. die Regierung angetreten/ und ist zu erst ein March-Graff von Stade genennet worden. Wobey in acht zu nehmen / daß diejenigen March-Graffen im Römischen Reich genennet wurden / welche etwa eine Grafschafft an der Gräntze des Reiches besassen/ und daher zu Abhaltung der Reichs-Feinde jederzeit ein gut Kriegesheer musten auf den Beinen halten / zu deren Unterhaltung sie gewisse Zölle und andre Intraden zu heben hatten. Pfaltz-Graffen musten vor alters als die nächsten nach denen Hertzogen (welchen die Aufsicht des Krieges-Wesens in gantz Sachsen anbefohlen war) die Justitz und die hohe Regalia verwalten. Burg-Graffen waren zu der Zeit / da sich die Geistliche noch nicht um Regierungs-Sachen bekümmerten / darzu bestellet / daß sie als Käyserliche Advocati Ecclesiæ, in denen Bischoffthümern die Gerichte versehen / oder anderswo / als Käyserliche Hauptleute / derselben Aemter und Schlösser gouverniren musten. Es haben aber die Bischöffe solches Recht / die Advocatos Ecclesiæ einzusetzen/ nach und nach an sich gebracht / welches denn zur Unterstützung ihres Ansehens nicht wenig beygetragen / wie aus folgendem wird zu vernehmen seyn.

CAP. IV.

Von der Marchgrafschafft Stade biß zu den Zeiten Henrichs des Löwen.

Als vorgedachter March-Graff Udo von Stade die Regierung angetreten / so versprach ihm der Bremische Ertzbischoff Bezelinus, der auch Alabrandus genandt wird / beym Käyser los-

(*) Abbas Stadenſ:

zuwircken / daß zu Stade ein öffentlich Jahrmarckt möchte gehalten werden. Dagegen versprach Graff Udo dem Ertz-Bischoffen / daß alle diejenigen / welche sich zu Stade Häußlich würden niederlassen / von aller weltlichen Civil und Criminal-jurisdiction gäntzlich befreyet / allein unter des von Ertzbischoffen gesetzten Advocati Gerichts-Zwang seyn und bleiben solten. Welches beydes auch vom Käyser Conrado II. im Jahr 1038. in einem eigenen dem Ertzbischoffen concedirten Privilegio confirmiret (*) Ob nun gleich March-Graff Udo dieses zu dem Ende vorgenommen / damit er die Stadt Stade in Auffnahme bringen möchte / so haben doch die folgende Ertzbischöffe daher Gelegenheit genommen / sich allmählig eine grössere Gewalt über die gantze Graffschafft Stade anzumassen / welches sich denn auch bald hernach geäussert. Denn als Ertzbischoff Albertus (der dem Bezelino im Jahr 1043. succediret / und ein gebohrner Hertzog von Bäyern war) dem Ertz-Stifft vorgesetzet wurde / so trachtete er (als ein überaus stoltzer und prächtiger Mann) dahin / wie er aus dem Ertzt-Stifft Bremen ein Patriarchat machen möchte / (**) so daß kein Hertzog kein Graffe oder irgend eine weltliche Persohn / so nicht von ihm dependirte, in denen seiner geistlichen Inspection anvertraueten Ländern herrschete oder einige Jurisdiction exercirte.

Der Sachen nun einen Schein zu geben / so zog er an das Carolinische dem ersten Bremischen Bischoff Willehado concedirte Privilegium, brachte es auch beym Käyser Henrico III. leicht dahin / daß er die gantze Graffschafft Udonis (***) so sich biß an die Elbe durch das gantze Ertz-Stifft erstrecket / Erb und eigenthümlich bey dem Ertz-Stifft zubleiben / erlangte; jedoch daß er davor dem March-Graffen Udoni tausend Pfund Silbers von den Einkünfften der Bremischen Kirchen solte reichen. Dem March-Graffen verdros es zwar / daß er dasjenige / was er und seine Vorfahren bißher Erb- und eigenthümlich besessen / nunmehro als ein Lehn vom Ertz-Stifft inne haben solte; weil er sich aber zu schwach befand / einem so mächtigen Ertzbischoffen / der noch da

(*) Vid. Appendic: Des Fürstl. Ertzbisch. Bremischen Nachtrabes p. m. 340.

(**) Vid. Ad. Brem. fol. 79. seqq.

(***) Krantz Metrop. Lib. IV. cap. 31.

Digitized by Google

dazu bey den damahligen Käyſern in groſſen Gnaden/ und an ihren Höfen faſt das Fac-totum war/ ſich zu wiederſetzen/ ſo muſte ers vor diß mahl ſogeſchehen laſſen. Jedoch weil in dieſem Privilegio des Landes Hadeln in ſpecie nicht mit gedacht war/ ſo wolte ſich March-Graff Udo vom Ertzbiſchoffen damit nicht belehnen laſſen/ allein Ertzbiſchoff Albertus ſuchte auch diß zu ſich zu reiſſen. Denn als Käyſer Henricus III. im Jahr 1056. dieſe Welt geſegnete/ ſo fiel der verwittibten Käyſerin Agneten das Ober-Lehn-Recht des Landes Hadeln/ ſammt einem Strich Landes bey Bremen/ Leſem (Leſmona) genandt/ in der Erbſchafft zu. Dieſer Gelegenheit bediente ſich Ertzbiſchoff Albertus, und weil er Käyſer Henrichs des vierdten/ als eines jungen Fürſten/ mächtig war/ und ihn nach allen ſeinen Willen zu regieren vermochte/ (*) ſo brachte ers leicht dahin/ daß die verwittibte Käyſerin ihm die ihr in der Erbſchafft zugefallene Länder/ als Leſem und das Land Hadeln/ überließ/ und gab ihr davor eine Erkändtlicheit von 9. Pfund Goldes; (**) dadurch er zwar die gantze March-Graffſchafft Stade diſſeits der Elbe an ſich bracht/ aber doch eben damit ihm viele Feindſchafft übern Halß gezogen. Indeſſen zeugte March-Graff Udo drey Söhne: Als aber der jüngſte davon mit Tode abgieng/ ſo theilete er noch bey ſeinen Lebzeiten ſeine Länder unter den beyden übrigen Söhnen/ alſo daß Udo der andere alles/ was diſſeits des Elbe-Strohms vorhanden wäre/ beſitzen/ Rudolphus aber Diethmarſen/ und die übrigen unter ſeiner Herrſchafft ſtehenden Länder haben ſolte. Nachgehends iſt Rudolphus March-Graff/ und nach einiger Meinung/ Churfürſt zu Brandenburg/ worden/ hat auch ſolche Würde auf ſeine Nachkommen biß ins dritte Glied erblich devolviret/ iſt aber unter Käyſers Henrichs des fünfften Regierung von ſeinen eigenen Unterthanen den Diethmarſchen erſchlagen/ und hat nachgelaſſen zweene Söhne/ nemlich Rudolphum den jüngern/ und Hartwicum, davon der erſte ſeinem Vater in der Regierung ſuccediret/ der letzte aber Thum-Probſt/ und endlich Ertzbiſchoff zu Bremen worden.

Nachdem Udo II. die Marchgraffſchafft Stade nach ſeines Vaters Tode zu regieren angetreten/ ſo verdroß es ihm/ daß er des Ertzbiſchoffs von Bremen Lehen-Mann ſeyn ſolte/ ſuchte ſich derohalben unter-

(*) Krantz Metrop: libr. IV. cap. XLI.

(**) M. Ad. Bremenſ. libr. IV. cap. IV.

ter Faveur Hertzogs Magni von Sachsen (der der letzte Hertzog aus dem Billingischen Stamm war / und schon längsten an dem gewalthätigen Vornehmen des Bremischen Ertzbischoffen ein Mißfallen getragen) davon wiederum zu befreyen. Hierzu gab ihm nun gute Gelegenheit der verwirrete Zustand im Reiche/da die Sächsische Fürsten nicht allein unter einander Land verderbliche Kriege führeten / sondern sich auch wieder Käyser Henrichen / den vierdten/ und seinen Anhängern verbunden hatten. Da muste nun Ertzbischoff Albertus, der des Käysers Parthey hielte / mit herhalten / und wie Marchgraf Udo sein Gebiete wiederum in die vorige Freyheit setzte / so nahm auch Hertzog Magnus selbst ein Theil des Ertzbischoffs zu Händen / und obgleich der Ertzbischoff dem Hertzogen tausend Hüfen Landes von denen Kirchen-Gütern zum Lehn auftrug / damit er aus einem Feinde sein Verfechter werden möchte / so wolte doch alles nicht helffen / sondern es muste der Ertzbischoff seinen vorigen Hochmuth so hart verbüssen / daß er kaum den dritten Theil des Ertz-Stiffts unter seiner jurisdiction behielte/ wo von er noch dazu des jungen Käysers Henrichs des vierdten Schmeichlern und andern so viel abgeben muste / daß er des übrigen wenig oder nichts gebessert war. (*) Biß endlich Hertzog Magnus sich dem Käyser submittirte/ und die eine Zeitlang gebrauchte Kirchen-Güter im Jahr 1069. dem Ertzbischoffen wieder zugestellet. Die Marchgraffschafft Stade aber nebst dem Lande Hadeln blieben dem Udoni als ein vom Hertzogen von Sachsen verliehenes Lehn / und kamen mit den übrigen Kirchen-Gütern nicht so bald wieder zum Ertz Stifft Bremen / weil Ertzbischoff Albertus bald hernach/ nemlich 1072. gestorben war. Sein Successor Liemarus aber / der eben zu der Zeit zum Ertz-Stifft gelanget / als der Pabst abermahl die Sächsischen Fürsten und Bischöffe wieder den Käyser aufgewiegelt hatte/ fand/ weil er es mit dem Käyser hielte/ so viel vor sich/ daß er der March-Grafschafft Stade drüber vergaß / zumahl er von Graf Lüdern (davon hernach ein mehrers wird erinnert werden) gefangen wurde/ und demselben für seine Rantzion nicht allein dreyhundert Marck Silbers erlegen / sondern auch noch dazu die Stadt-Voigtey zu Bremen (impetium urbis) abtreten muste.

Es

(*) Ap. Eip Lindenbr. Chron incerr. Autor. in vita Archiep. Alb. M. cap. VI. - XVI. Libr. IV.

Es ist zwar zwischen diesem Käyser und den Sächsischen Fürsten nachhero im Jahr 1097. ein gemeiner Friede getroffen / da denn Graff Lüder mit dem Käyser und Ertzbischoffen Liemaro wieder ausgesöhnet / aber doch die Stadt-Voigtey zu Bremen nach wie vor behalten. (*) Allein es ist solcher Friede nicht beständig gewesen / zumahl Pabst Urbanus II. des Käysers eigene Söhne Conradum und Henricum (unter welchen der letztere dem Vater immittelbar im Reich succediret) wider ihren leiblichen Vater verreitzete / auch nicht eher ruhete / biß er ihn vom Käyserlichen Thron in das höchste Elend gestürtzet / worinnen er auch im Jahr 1104. crepiren müssen. Als nun dadurch das Reich allgemach wiederum in Ruhe gesetzet worden / so fingen die Ertzbischöffe von Bremen wieder an / ihre alte prætensiones auf die Grafschafft Stade hervor zusuchen. Es war aber in dessen Marchgraf Udo II zu Stade im Jahr 1085. gestorben / und hatte einen Sohn Marchgraf Henrich genandt / verlassen / aber noch in seinen unmündigen Jahren / daher er ihm auch / als er merckte / daß er dem Tode nahe war / einen von Adel mit Nahmen Friederich als einen Vormund vorgesetzet / der ihn nach des Vaters Tode erziehen / und zu seinen mannbaren Jahren bringen / in dessen aber unter währender Zeit der Minderjährigkeit ein Verwalter oder Stadthalter der gantzen Marchgraffschafft Stade seyn solte.

Als der junge Marchgraf die Jahre seiner Unmündigkeit zurücke gelegt / und sahe / daß sein bißher gewesener Vormund seiner Graffschafft wohl vorgestanden / so ließ er ihn bey der übergenommenen Verwaltung / und nahm sich selber keines Dinges an: Worüber aber der Herr Friederich sowohl von Marchgraffen Rudolpho, des jungen Henrichs Vater Bruder / als auch vom Ertzbischoffen Friederico, (welcher dem Humberto des Liemari Nachfolger succedirte,) hefftig angefeindet wurde / daß er auch endlich seine Zuflucht zu Graff Lüdern (der die Stadt-Voigtey zu Bremen noch inne hatte) zu nehmen gezwungen wurde. Dieser vertheidigte ihn, und setzte ihn nachgehends mit Bewilligung Käyser Henrichs des fünfften wieder in sein Amt.

Es starb aber der junge March-Graff Henrich bald hernach / worüber abermahl eine neue Unruhe entstund: Denn so wohl Rudolphus des verstorbenen Henrichs Vater Bruder / als auch der Bremische Ertz-

(*) Querf. Chron. lib. II. c. 21.

bischoff hielten beym Käyser um die vacant gewordene Graffschafft Stade an; Als aber der Käyser Graff Lüdern die Sache zu untersuchen und darinnen zu erkennen aufftrug / so belehnte er Herrn Friederichen mit der Graffschafft Stade / verhieß hingegen denen beyden Prætendenten, nach Absterben desselben / die Sache auszumachen. Dieser Graff Lüder (der auch Lotharius genennet wird) war Graffen Gebhards von Züplingenburg und Herrn zu Arnsberg Sohn / von der Hedewigen Burg-Graffen Friederichs zu Nürnberg Tochter erzeuget. Er nahm zur Ehe ein vortreffliches Fräulein / Rixa genandt / Graffen Henrichs des fetten zu Nordtheim Tochter / welche ihm ein so ansehliches Land zum Heuraht-Gut zu brachte / daß er dadurch der mächtigsten Graffen einer im Reich wurde. Dieser Graff hatte dem Käyser Henrico V. im Kriege wider seinen Vater grossen Beystand geleistet / daher er ihn / als Hertzog Magnus (der der letzte aus dem Billingischen Stamm war) ohne männliche Erben mit Tode abgieng / mit dem Hertzogthum Sachsen belehnete. Als er nun im Jahr 1106. in solcher Würde vom Käyser bestätiget war / so suchte er die Regierungs-Art in Sachsen (welche bißher durch die Bischöffe sehr gekräncket war) in die alte Form zu bringen / und als Hollstein eben zu der Zeit erbloß war / so belehnete er als ein Groß-Herr von Sachsen Graffen Adolph von Schauenburg mit derselben im Nahmen des Käysers. Graff Friederichen von Stade confirmirte er in sothaner Würde / und ob gleich die March-Graffschafft dem Rudolpho nach Graff Friederichs Absterben war zugesagt / auch der Bischoff von Bremen hoffete / es solte dieses Land alsdenn der Kirchen einverleibet werden / so machte Hertzog Lotharius doch solche Anstalt / daß ihm keiner von beyden eine gewisse Hoffnung drauff machen dürffte / sondern es vielmehr das Ansehen gewann / daß er selbst in seinen geheimen Staats-Consiliis die March-Graffschafft Stade für sich und seine Erben ausgemercket hätte; daher bauete er auch selbst auf des Ertz-Stiffts Grund und Boden das Schloß Vöhrde.

Mit dem Lande Hadeln ging dazumahl eine merckliche Veränderung vor / denn es wurde nunmehro von der Graffschafft Stade wiederum abgerissen / und zu einer eigenen Graffschafft gemachet. (*) Es schien nemlich dieser Graff Lotharius ein sonderliches Auge auf das Land Hadeln

(*) Chron. M. S. Hadel. lt. Bad. in Trifol. p. 4.

deln zu haben / daher er das bißher gewesene Dorff Otterndorff in einen Flecken verwandelte / ein Gräfflich Hauß dabey erbauete / und darnach das gantze Land die Graffschafft Otterndorff nandte / mochte auch vielleicht im Sinn haben / daselbst mit der Zeit eine vornehme Kauff- und Händels-Stadt / nach der damaligen Art / anzurichten / welches aber durch viele dazwischen kommende Reichs-Affairen nachhero verhindert worden. In dessen übergab er diese Graffschafft Otterndorff seinen vornehmen Bedienten zu administriren / deren Nachkommen die Graffen von Hadeln genennet worden / wie denn darvon im Jahr 1219. noch zweene im Leben gewesen / die ein gewisses denen Hadelern damahls vom Hertzogen Alberto I. concedirtes lateinisches Privilegium als Zeugen unterschrieben / mit diesen Worten: Alavericus & Vedolphus, comites tunc Hadeleriæ, damahls Graffen von Hadeln; und kan wohl seyn / daß diejenigen Adelichen Geschlechter / welche die von Hadeln genandt werden / von diesen Graffen ihren Ursprung haben. Weil nun dieser Hertzog Lotharius aberall gute Anstalt in Sachsen machte / so brachte er es durch diese und andere meriten dahin / daß er nach Käysers Henrici V Tode zum Römischen Käyser im Jahr 1125. erwehlet worden. Er hatte aber keine männliche Erben / drum gab er seine eintzige Tochter Gertrauten einem Fürsten von Bäyern / von dem Welffen Geschlechte / Henrich mit dem Zunahmen der Hoffärtige / und machte ihn zu einen Hertzogen zu Sachsen / gab ihm auch alle Länder / welche er in Niedersachsen besaß / zum Braut-Schatz mit: Es starb aber bald hernach dieser Käyser Lotharius im Jahr 1138. auf der Rückreise aus Italien. Als nun derselbe todt war / so dauchte March-Graff Albrechten (der der Bähr zu benahmt wird) unbillig seyn / daß Hertzog Henrich der Hoffärtige zweene Hertzogthümer / nemlich Bäyern und Sachsen / besitzen solte / da er doch eben so nahe zum Hertzogthum Sachsen war / als vorgedachter Hertzog Henrich. Denn als Hertzog Magnus zu Sachsen / der letzte aus dem Billingischen Stamm / ohne männliche Erben gestorben / so ließ er zwo Töchtern nach / von deren eine jetztgemeldter Hertzog Henrich / von der andern aber March-Graff Albrecht der Bähr gebohren war / daß sie also zwey Schwester Kinder / und zu dem Hertzogthum Sachsen gleiche nahe / waren. Daher prætendirte March-Graff Albrecht von Hertzog Henrichen / daß er mit seinem Bäyerischen Hertzogthum zufrieden seyn / und ihm das Sächsische lassen solte; Und als

ſich Hertzog Henrich deſſen wegerte / ſo griff March-Graff Albrecht zum Waffen / und brachte Lüneburg / Bardawick und die Stadt Bremen unter ſich. In deſſen wurde Käyſer Conradus III. erwehlet / derſelbe erkandte das Hertzogthum Sachſen March-Graff Albrechten zu / und belehnete ihn damit / Hertzog Henrich aber kam mit einem mächtigen Krieges-Heer / und nahm die ihm abgenommene Städte wieder weg. Der Käyſer zog ihm entgegen / und ſchien die Sache zu einen gefährlichen Krieg auszuſchlagen / doch wurde ſie in der Güte beygeleget; Denn weil die March-Graffſchafft Brandenburg eben war vacant worden / ſo wurde Hertzog Albrecht damit belehnet / Herrtzog Henrich aber im Hertzogthum Sachſen confirmiret. Es ſtarb aber dieſer letztere bald drauff / und verließ einen Sohn auch Henrich genandt / annoch in ſeinen unmündigen Jahren. Dieſes jungen Henrichs (der hernach wegen ſeiner Tapfferkeit und Löwen-Muths der Löwe zubenahmt worden) nahmen ſich diejenige / welche ſeinem Vater beygeſtanden hatten / auch an / und erhielten durch ihre Vorbitte vom Käyſer / daß / da Hertzog Albrecht der Bähr mit dem Hertzogthum Sachſen belehnet wurde / die Herrſchafft Braunſchweig und Lüneburg dem jungen Fürſten vorbehalten werden möchte / welches ſie auch erhielten.

CAP. V.

Wie Stade zu Bremen gekommen / und Hadeln denen Ascaniſchen Fürſten heimgefallen / biß auf den Tod Hertzogs Alberti I.

IN währender Zeit war oben gedachter Graff Friederich von Stade geſtorben / und March-Graff Rudolphus II. gleich ſeinem Vater von den Diethmarſchen nebſt ſeiner Gemahlin Walburgis im Jahr 1142. erſchlagen worden / daher dieſe anſehnliche Erbſchafft deſſen hinterlaſſenen Bruder Hartwicum, (der der letzte aus der Familie der Marchgraffen von Stade und Diethmarſchen / und des Ertz-Stiffts Bremen Ober-Probſt / damaliger Zeit war / vererbete. Dieſer Hartwicus, weil ihm grauete / es möchte ihm einmahl eben das / was ſeinem Vater

und

und Bruder begegnet / von den Dietmarschen wiederfahren / so vermachte er seine geerbte Länder der Kirchen zu Bremen / doch / daß er die March-Graffschafft Stade ad dies vitæ im Besitz behalten wolte: dawider aber protestirten des jungen Hertzog Henrichs Vormünder / und wolten sothane Länder ihrem Mündling auffbehalten wissen. Es wurde auch auf Befehl Käysers Conradi III. deßfals eine Zusammenkunfft zu Ramelsloch angesetzet / und einige unpartheische Herren zu dieser Sachen gütlichen oder rechtlichen Entscheidung verordnet. Es kam aber auf diesem convent bald von den Worten zum Streichen / in welchem Tumult Ertzbischoff Adelbero, nebst seinem Thum Probst / gefangen genommen wurde: doch muste man sie bald auff ergangenen ernstlichen Käyserlichen Befehl wiederum auf freyen Fuß stellen / da man denn auch die gerichtliche Entscheidung dieser Sache auf eine andre Zeit verschoben. (*) Bald hernach starb Ertzbischoff Adelbero im Jahr 1148. und wurde vorgedachter Ober-Prost Hartwicus wiederum zum Ertzbischoffen erwehlet.

Indessen war Hertzog Henrich der Löwe zu seinen mannbaren Jahren kommen / und nach absterben Hertzog Albrechten des Bähren vom Käyser Friderico I. (der dem Conrado 1152. succedirte) mit dem Hertzogthum Sachsen belehnet / nahm auch die Graffschafft Stade auf beyden Seiten der Elbe / als ein Lehn-Herr zu Händen / und wie der Ertzbischoff Hartwicus sauer dazu sahe / so nahm er auch die Stadt Bremen dazu ein / weil sein Groß-Vater die Stadt-Voigtey daselbst inne gehabt hatte. Ob nun gleich Käyser Friederich seine hohe Käyserliche Autoritæt bey diesen zwischen dem Hertzog und Ertzbischoffen von Bremen entstandenen Mißhelligkeiten interponirte, und im Jahr 1159. vermittelst eines drüber zu Augsburg ausgefertigten Käyserlichen Briefes / verordnete / daß einer so wohl als der andere sich aller Thätlichkeit enthalten / und sich an gleich und Recht begnügen lassen solte / so behielte doch der Hertzog / was er vor erobert hatte. Weilen nun Hertzog Henrich der Löwe nachhero allenthalben / wo er hin kam / glückliche progressen hatte / daß er seine siegreiche Waffen mit grossen Ruhm auch unter die damahlen noch ungläubige Wenden ausbreitete / und sie mehrentheils zum Gehorsam brachte / so nahm er an Macht und Ansehen

(*) Alb. Abb. Stad: p. m. 271. sqq.

so zu/ daß er für den mächtigsten und tapfersten Fürsten in gantz Teutschland gehalten wurde/ so gar/ daß auch Könige mit ihm begehrten in Alliance zu stehen.

Wie aber insgemein die Mißgunst dem Glücke auf den Fuß folget/ so gieng es auch diesem Hertzog/ denn es beneideten ihn bald andre Fürsten/ und ruheten nicht eher/ als biß sie ihn gestürtzet hatten. Als der Käyser 1164. in Italien zog/ fingen sie schon an hin und wieder seine Länder anzutasten/ allein der Hertzog befestigte seine Schlösser/ und wieß hie und da seine Feinde mit blutigen Köpffen zurücke/ und wie man bey der Wiederkunfft des Käysers die Schuld aller Unruhe auf ihn werffen wolte/ so machte sie der Hertzog durch seine wohlgegründete Verantwortung zu schanden. Der Bremische Ertzbischoff Hartwicus, der noch wegen der Graffschafft Stade mit dem Hertzog im Streit lag/ hatte sich unter währender Unruhe zu Hamburg auffgehalten/ und bey sich beschlossen/ dem Hertzogen so viel müglich zu gratificiren/ hatte doch indessen seine Schlösser/ die er noch im Stadischen district besaß/ als Frieburg und Horneburg/ befestigen und auf Jahr und Tag proviantiren lassen. Als aber die Ertzbischöfflichen Soldaten aus diesen Schlössern mit Rauben und Plündern dem Hertzog beschwerlich fielen/ so ruinirte er Frieburg: Von der Zeit an hat dieser Ort nicht wiederum im vorigen Stande kommen können. Horneburg konte er wegen des sumpffigten Bodens nicht bey kommen/ daher blieb es noch unter des Ertzbischoffen devotion. Als aber der Käyser zu Hause kam/ wurde auch diese Streitigkeit in der Güte vertragen/ und Hartwicus wieder nach Bremen zu seinen Sitz beruffen/ der aber wenig Zeit hernach gestorben; Da denn Hertzog Henrich der Löwe/ weil mit diesem Hartwico das Geschlecht der March-Graffen von Stade ausgestorben war/ nunmehro diese Graffschafft als ein Hertzog von Sachsen/ ohne eintzigen Widerspruch besessen.

Wegen der Wahl eines Bischeffs gab es in dem Bremischen viel Streit. Denn da einige Siegfried Hertzogs Albrecht des Bährn Sohn wehleten/ so wolten es Hertzog Henrichs des Löwen Anhänger nicht zu geben/ weil zwischen diesen beyden Häusern noch eine alte Feindschafft war. Endlich wurde auf des Hertzogs Begehren Balduinus ein Probst zu Halberstadt/ ein alter Mann/ vom Käyser dazu ernennet. Weil nun dieser dem Hertzogen alles einräumete/ was er nur begehrte/ so war

war daher um diese Zeit der Orten guter Friede / drum sich denn auch der Hertzog resolvirete, nach dem gelobten Lande zu reisen. Als er von dieser Reise wieder zu Hause kam / da begunte ihm das Glück allmählig den Rücken zuzukehren. Denn / weil er dem Käyser seine Bitte an ihn / um mit nach Italien zu reisen / abschlug / und auf weiteres Anhalten durch kein Flehen dazu zubewegen war / so lud er des Käysers Ungnade auf sich. Selbige wurde noch dadurch vermehret / daß des Hertzogs Feinde im Abwesen des Käysers allerhand Unruhe in Sachsen anrichteten / und die Schuld derselben auf den Hertzog warffen ; Und als er bey der Wiederkunfft des Käysers an unterschiedlichen Orten nach einander citiret worden / aber aus Mangel des Geleits nicht erscheinen wollen / so ist er endlich auf Gutachten der vornehmsten des Reichs im Jahr 1180. seines Hertzogthums entsetzet / und das Hertzogthum Sachsen Graffen Bernhardo, Hertzog Albrechts Sohn / vom Käyser zum Lehn übergeben worden. Ob sich nun gleich der Hertzog noch eine Zeitlang sträubete / so muste er doch / als der Käyser ihm mit einer formidablen Armée entgegen ging / (worüber Hamburg und Lübeck / wie man insgemein davor hält / Reichs-Städte worden) sich submittiren. Und nach dem er beym Käyser wiederum ausgesöhnet worden / so richt ihn derselbe / daß er sich einige Zeit ausserhalb Reichs begeben solte / damit in währendem Abwesen die Gemühter derer Reichs-Fürsten einiger massen gegen ihn möchten gemiltert werden. Diesen Vorschlag ließ ihm endlich Hertzog Henrich der Löwe gefallen / schiffte im Jahr 1182. mit seiner gantzen Familie hinüber nach Engelland / zu seinem Schwager / König Reichart / da denn das Land Braunschweig mitler weile durch einen Stadthalter verwaltet wurde.

Unter währender Unruhe nun war der alte Ertzbischoff zu Bremen Balduinus gestorben / und hatte ihm vorgedachter Graff Siegfried Hertzog Albrechten des Bähren Sohn / und des Hertzogen Bernhardi Bruder / in diese Würde succediret. Dieser Ertzbischoff Siegfried / so bald er sich in seinem Stifft fest gesetzet hatte / sorgte sammt den übrigen Verwandten davor / daß sein Bruder Bernhardus in der neulich erlangten Würde des Hertzogthums Sachsen auch möchte befestiget werden. Darum er dann die Grafschafft Diethmarschen / welche der Graff von Hollstein unter währenden Troublen zu sich gerissen / demselben mit gewaffneter Hand wieder abgenommen / und seinem Bruder Hertzog Bernhardo

über-

übergeben; (*) da er sie doch mit allem Rechte / krafft des schon erwehnten Testaments seines Antecessoris, des Hartwici, dem Ertzstifft wieder einverleiben können. Woraus zuschliessen / daß er auf alle Wege auch mit Hindansetzung seines eigenen Interesse, seines Bruders Autoritet zu unterstützen müsse gesucht haben.

Bißher hatte Hertzog Bernhardus nur den Nahmen eines Hertzogen von Sachsen / Engern und Westphalen geführet; Nun aber / da Hertzog Henrich der Löwe in Engelland war / fing er an seine Herrschafft völliger zu exerciren; hatte auch zu dem Ende schon im Jahr 1181. das Schloß Lauenburg erbauet / um die Widerspensligen im Zaum zu halten. Weil er aber nicht gar mächtig war / so setzte sich Graff Adolph von Hollstein nebst andern Graffen wider ihn / und wolten ihn vor keinen Hertzog erkennen / noch ihre Herrschafften von ihm zum Lehn empfangen. Woraus abermahl grosse Mißhelligkeiten entstanden / darüber das Schloß Lauenburg wieder demoliret / aber bald hernach von Hertzogen Bernhardo wiederum erbauet worden. Ertzbischoff Siegfried nahm / in selbigem Jahr / da Hertzog Henrich hinüber nach Engelland reisete / mit Hülffe Philippi, damahligen Ertzbischoffs zu Cölln / die Graffschafft Stade / nebst der Stadt und Vestung mit gewaffneter Hand ein / incaminirte auch die Sache so beym Käyser Friderico, daß derselbe die Graffschafft Stade mit allen pertinentien dem Ertz-Stifft Bremen eigenthümlich zuerkandte.

Mittlerweile hatte Hertzog Henrich der Löwe drey Jahr in Engelland die Gedult-Schule frequentiret / und gedachte also / vermöge des Contracts, wieder seinen alten Boden zu besuchen / kam auch in Teutschland an / und hielte sich in Braunschweig stille / wartete / daß man ihn restituiren möchte / hielt auch deßfals beym Käyser Friderico an / der ihm aber / weil er in vielen Händeln mit dem Pabst und einigen Bischöffen verwickelt war / nicht so bald seiner Bitte gewehren konte. Doch weil er bald drauff eine Reise nach dem gelobten Lande vornahm / so verhieß er dem Hertzogen / so fern er sich Zeit seiner Abwesenheit würde stille halten / so wolte er nach seiner Rückkunfft drüber seyn / daß ihm seine Länder restituiret würden; Und als ihm der Hertzog solches verhieß / so tratt er den so genanten heiligen Zug / welcher der dritte war / an

(*) Alb. Kr. Saxon. libr. VI. cap. 45.

an/ auf welchem er aber in Armenien, oder wie einige wollen Natolien, in einem Fluß um das Leben kommen. So bald nun das Gerücht von des Käysers Tod in Teutschland erschollen/ so gedachte der Hertzog/ es wäre ihm nun nicht länger stille zu sitzen/ handelte derohalben mit dem Bremischen Ertzbischoff Hartwico II. (der dem Siegfrieden im Jahr 1184. succedirte) daß er ihm die Stadt Stade einräumete. Von da aus bemächtigte er sich des gantzen Hollsteins/ und vieler andern Oerter/ und als bey Belagerung Bardowick ihm die Bürger/ oder die Soldaten/ einen nackenden Spiegel über die Mauren hinüber/ der nicht einem jeden anstehet/ præsentireten/ so eroberte er sie durch Sturm/ und machte diese alte berühmte Handels-Stadt der Erden gleich/ den 28. October am Tage Simonis und Judæ, A. 1189. Dieser Krieg wurde noch eine geraume Zeit zum grossen Ruin der Unterthanen geführet/ biß endlich Henricus (der in währender Zeit an seines Vaters Stelle Käyser worden war) diese Streitigkeiten beygeleget. Da sich denn Hertzog Henrich der Löwe alles Anspruchs an das Hertzogthum Sachsen begeben/ und mit seinen Erbländern als Braunschweig und Lüneburg zu frieden seyn müssen; Worauf er auch bald im Jahr 1195. das Zeitliche gesegnet. Es haben sich zwar seine Söhne ihres Rechts an das Hertzogthum Sachsen noch nicht so schlechterdings begeben wollen/ daher sie denn dem Hertzogen Bernhardo, und seinem Sohn Alberto, hefftig zugesetzt. Doch ist endlich die Sache im Jahr 1235. auf dem Reichstage zu Mayntz völlig geschlichtet/ und denen Nachkommen Hertzog Henrichs der Titul eines Hertzogen von Braunschweig und Lüneburg vergönnet worden/ wodurch denn der langwierige Haß dieser beyden Häuser gäntzlich gehoben. Also ist Hertzog Henrich/ der Löwe/ die Wurtzel/ daraus die edlen Hertzogen von Braunschweig und Lüneburg entsprungen sind. Einer unter seinen Söhnen Pfaltz-Graffe Henrich genandt/ besaß unter andern den Stadischen District, und als er keine männliche Erben nachließ/ so verebrete er die Grafschafft Stade mit ihren Lehnleuten dem Ertz-Stifft erb- und eigenthümlich. Von der Zeit an ist sie auch beständig dabey geblieben. Dreller. pag. 274.

Währender Zeit/ daß dieses alles vorging/ ist das Land Hadeln denen Anhaniſchen Fürsten/ und der daraus herstammenden Sachs-Lauenburgischen Familie heimgefallen. Unter andern ist Bernhardus, Hertzog zu Sachsen Engern und Westphalen/ der erste Herr des Landes Hadeln

aus dieſer Aſcaniſchen Familie geweſen. Sein Vater war der in den Geſchichten / wegen ſeiner Großmüthigkeit / ſo berühmte Anhaltiſche Graff / nachhero Sächſiſcher Hertzog / Albrecht der Bähr / welcher von Vaters wegen herſtammete von dem Sächſiſchen Fürſten Berengario, der mit ſeinem Bruder Wedekind unter Carolo Magno getaufft worden / dem auch der Käyſer zum Gevatter-Pfenning das alte Schloß Aſcanien verehret hatte. Seine Mutter aber war eine Tochter Magni, des letzten Hertzogen zu Sachſen aus dem Billingiſchen Stamm: Daher er auch / oberinnerter maſſen / nach Abſterben Käyſers Lotharii, das Hertzogthum Sachſen von ſeiner Mutter Schweſter Sohn / Hertzog Henrichen von Bayern / prætendirte, aber durch Belehnung des March-Grafftums Brandenburg anfangs begütiget / doch endlich nach baldigem Abſterben Hertzogen Henrichs von Bäyern mit dem Hertzogthum Sachſen belehnet wurde. (*) Er zeugete mit ſeinem Gemahl / welches war eine Gräffin von Reineck / drey Söhne: Otto der älteſte iſt ein March-Graff zu Brandenburg worden / Siegfried der Mittlere iſt obgedachter maſſen ein Ertzbiſchoff des Stiffts Bremen / und der jüngſte Bernhardus (der auch gleich ſeinem Vater der Bähr zu benahmt wird) Graffe von Anhalt worden. Dieſer Bernhardus iſt nach Entſetzung Hertzog Henrichs des Löwen im Jahr 1180. mit dem Hertzogthum Sachſen vom Käyſer Friderico I. belehnet / hat auch bald hernach das Land Hadeln an ſich und die Aſcaniſche Familie bracht. Denn / daß dieſer Hertzog Bernhardus von Aſcanien ein Herr des Landes Hadeln geweſen / ungeachtet Hertzog Henrich der Löw und ſein Sohn Pfaltz-Graff Henrich die Graffſchafft Stade noch eine geraume Zeit beſeſſen / iſt wohl nicht zu läugnen. Maſſen Kranzius (**) von ihm berichtet / daß er kurtz vor ſeinem Tode / nach dem er den Ertzbiſchoff Waldemarum mit Gewalt / wider ſeiner Feinde Danck / zu Bremen eingeführet / auch nach dem Lande Hadeln gereiſet ſey / und ohne Zweiffel daſelbſt allerhand Anſtalt gemachet habe. Nur bleibt im Zweiffel / auff was Weiſe dieſer Hertzog das Land Hadeln unter ſeiner Bottmäßigkeit bekommen / indem man wenig von dieſer Sache in denen Geſchichten findet / auſſer folgen-

(*) vid. Schurtzfl. nott: ad vit. Alb. animoſ.

(**) Saxon. libr. VII. cap. XXXIII. de Hadeleria reverſus finem vivendi fecit.

genden Historischen Schluß / so noch unter allen den meisten fidem meritiret. Nemlich es sahen die Hadler wohl / wie Siegfried es mit den Dithmarschen machte / daher sie ein gleiches besorgten / niemahls aber recht Lust hatten von denen Bremischen Ertzbischöffen zu dependiren, sondern lieber ein hohes Haupt zum Schutz-Herrn haben wolten. Weil nun Hertzog Bernhard / an statt Hertzogens Henrich des Löwen / das Hertzogthum Sachsen vom Käyser erlangte / so tractirten die Hadler mit demselben / daß sie ihm gleich Hertzogen Henrich unterthan seyn wolten / wann er sie bey ihren alten Privilegiis lassen wolte / so er auch eingewilliget. Hiezu kam noch / daß man jeder Zeit in Furchten stund / es wurde Hertzog Henrich der Löwe ehesten mit einer mächtigen Armee aus Engelland zuricke kommen / und das Reich angreiffen; Daher der Hertzog von Sachsen / als dem die Aufsicht der Wohlfahrt des Reichs anbefohlen war / diejenigen Oerter / welche der Gefahr am meisten exponiret waren / und wo Hertzog Henrich seine Völcker am bequemsten wurde ansetzen können / als das Land Hadeln und Wursten / mit seinem Kriegs-Volck besetzte. Weil dieses Vorhaben nun auch mit zu des Ertz-Stiffts Bremen Schutz angesehen war / so ists dannenhero von des Ertzbischoff Siegfrieds Nachfolger dem Hartwico nicht wiedersprochen worden / und also folglich das Land Hadeln auf des Bernhardi Nachfolger vererbet. Warum aber nachhero Hertzog Henrich der Löwe / da er doch die Grafschafft Stade wieder zu sich gerissen / seine prætension an das Land Hadeln fallen lassen? hat vielleicht diese Ursach gehabt; Daß er das Land Hadeln als ein schlechtes / und dazu mit grosser Mühe zu eroberndes / Ländlein angesehen / und also / weil er ohne dem gnug vor sich gefunden / die Wiedereinnehmung verschoben / biß es drüber zwischen diesen beyden Häusern zum Frieden kommen / und das Land Hadeln also bey der Ascanischen Familie geblieben. Daß aber die Einwohner des Landes Wursten das Joch der Hertzogen von Sachsen / unter dem prætext, daß sie zum Ertz-Stifft Bremen gehöreten / bald hernach wieder vom Halse geworffen / solches stehet aus den Geschichten selbiger Zeiten gnugsam abzunehmen.

Hertzog Bernhardus starb im Jahr 1211. und verließ zweene Söhne Albertum und Henricum. Dieser Henricus ist der Stamm-Vater des gesammten / nunmehro insonderheit also genandten / Hochfürstlich-Anhaltischen Hauses worden. Albertus aber hat das Hertzogthum oder

nunmehro eigentlich so zu nennende Churfürstenthum / Sachsen nebst dem Lande Hadeln von seinem Vater geerbet / hat auch die Chur-Würde biß auf den sechsten Mann seiner descendenten fortgepflantzet / da sie denn nachgehends auf das Geschlecht der March-Graffen von Meissen kommen. Dieser Albertus, Churfürst und Hertzog zu Sachsen Engern und Westphalen / hat im Jahr 1212. die Regierung / nach seines Vaters Tode / seines Churfürstenthums so wohl als des Landes Hadeln angetreten / und diese seine Unterthanen mit aller Gelindigkeit regieret. Daß er unter andern viel auf die Hadler gehalten / solches ist aus seinem / denenselben concedirten / Lateinischen Privilegio vom Jahr 1219. den 9. Julii zu ersehen: Denn darinnen nennet er die Hadler dilectos suos paludinos, seine geliebte Marsch-Leute. In diesem Privilegio concediret er denen sämmtlichen Eingesessenen des Landes Hadeln den freyen Siel- und Schleusenbau / gibt ihnen auch die Freyheit / bequehme Oerter an den Meden-Strohm auszusuchen / dieselbe vor ihren Besitzern zu erkauffen / und nach eigenem Gefallen / so wie sie es dem Lande verträglich zu seyn erachten / so thane ihre Siele und Schleusen zu legen / wo und wie sie wollen. Und damit solche Freyheit von seinen Successoribus denen Landsassen nicht wieder möchte genommen werden / so hat er dieses alles mit gedachtem Briefe und seinem gewöhnlichen Insiegel bekräfftiget.

Hiebey werden unter andern als Zeugen angeführet / Arnoldus ein Probst vom Brohke / Alavericus & Vedolphus (comites tunc Hadelriæ) damahls Grafen von Hadeln.

Im Jahr 1228. hat sich dieser Hertzog mit dem damahligen Bremischen Ertzbischoff aus dem Grunde vertragen / und demselben alle Ansprüche an Hamburg / Diethmarschen und Stade über gelassen und abgetreten. (*) Im Jahr 1238. machten die Hamburger ein Bündniß mit den Hadlern und Wurst-Friesen / daß einer des andern Gebiete unbeschweret besuchen / und darinnen handeln möchte. Imgleichen vereinigten sie sich / daß kein Theil den andern ausserhalb des falls versagten Gerechtigkeit / beleidigen / auch wie man sich wegen der gestrandeten Güter und Schiffe gegen einander verhalten solte.

Im folgenden Jahr Monats Januarii kauffte das Kichspiel Süder-

(*) Bremisch Niedersächs. Chron. p. m. 120.

derlehde den Emmelken-Strohm von der Herrschafft / damit dadurch das Wasser möchte abgeleitet werden / erhielten auch vom Hertzogen Alberto ein Privilegium drüber in Lateinischer Sprache / worinnen verordnet / daß die Emmelcke aller Oerter einer Ruhten solte breit seyn. Zuletzt stehet / daß ein gewisser Strich Landes die Hemmen genandt / welches sich bißher die von Wannen zugeeignet hatten / ins künfftige dem Kirchspiel Süderlehde solte beygeleget werden. Weil nun Süderlehde alhie eine Parochia genennet / und denen von Wannen contradistingviret wird / so ist draus abzunehmen / daß die Kirche damaliger Zeit noch in der Süderlehde / und zwar auf dem Adelichen Gute gestanden / wie die Rudera solches noch ausweisen. Dieser Albertus nahm zur Gemahlin Helenam, Hertzogen Ottonis von Braunschweig Tochter / die gebahr ihm zweene Söhne Albertum II. und Johannem. (*) Unter diesen vertheilete er noch bey seinen Lebzeiten das Land / also daß Albertus II. ihm in Ober-Sachsen und dem Churfürstenthum / Johannes aber in den Niedersächsischen Ländern succediren solte. Daher denn dieser Johannes / weil er seinen Sitz zur Lauenburg nahm / ein Stiffter des löblichen Hauses Sachsen Lauenburg worden / welche hohe Familie über vier hundert Jahr das Land Hadeln beherrschet / wie wir folgends im andern Theil mit mehrern vernehmen werden. Hertzog Albertus I. starb im Jahr 1260.

(*) vid. contin. Krantzii p. 59. it Levin. v. Ambeer Sachs-Lauenburgischer Stamm-Fall pag. 47.

Digitized by Google

HADELERIOLOGIÆ HISTORICÆ

PARS II.

Hadeleria Saxo-Lãuenburgica,

oder

Hadlerischer Merckwürdigkeiten Ander Theil.

Vom

Lande Hadeln unter beständiger Sachs-Lauenburgischer Regierung.

NAchdem Hertzog Albertus/ obberührter massen/ noch bey seinem Leben seine Länder unter seinen beyden Söhnen vertheilet/ daß Hertzog Johannes die Niedersächsischen Länder überkommen/ so ist derselbe dadurch ein Stamm-Vater des löblichen Sachs-Lauenburgischen Hauses/ und ein Herr des Landes Hadeln geworden/ hat auch solches auf seine Nachkommen einige hundert Jahr vererbet. Wir haben uns aber nicht vorgenommen in der Wiederholung der Genealogie dieser Hertzogen weitläufftig zu seyn/ sind auch nicht willens von deroselben oder dero Nachkommen Lebens-Lauff und verrichteten Thaten viel zu schreiben/ weil solches bey andern Autoribus weitleufftiger zu haben. (*) Noch weniger sind wir gesinnet der Hertzogen von Sachs-Lauenburg præcedentien an der Thur/ ihrer Wapen und Titel Fug oder Unfug/ zu untersuchen/ massen solches nunmehro/ da der löbliche Sachs-Lauenburgische Stamm abgangen/ eine vergebliche Arbeit/ auch dem Zweck dieses Buchs zu wieder seyn würde. Daher es gnug seyn wird/ wenn wir nur kürtzlich melden/ wie die-

(*) vid. Spener. Syllog. geneal. Histor. in Fam. Ascan. Lauenb: item Puffend. Schwed. Kriegs-Gesch. passim & alibi.

dieſe Herren einander ſuccediret / um die unter eines jeden Regierung vorgegangene Hadleriſche Merckwürdigkeiten deſto ordentlicher vorzutragen. Die Sache wird ſich alſo ſelbſt theilen / und ein jeder Hertzog faſt ſein eigen Capitel und die beſte Ordnung machen / ohne daß man gewiſſe Abſchnitte und Periodos in dieſem Theile formire.

I. JOHANNES

Des Nahmens der erſte Hertzog zu Sachſen Engern und Weſtphalen /

Nahm ſeinen Sitz zur Lauenburg / und wurde alſo ein Stiffter des löblichen Sachs-Lauenburgiſchen Hauſes / daher wir ihn und ſeine Nachkommen / als Special-Herren des Landes Hadeln anzuſehen haben. Er diſputirte zwar mit ſeinem Bruder Alberto II. um die Chur-Dignität, in dem er allem Anſehen nach der erſtgebohrne geweſen / weil aber Albertus vier unterſchiedenen Käyſer-Wahlen / nemlich 1. Rudolphi I. 2. Adolphi. 3. Alberti I. 4. Henrici VII. als Churfürſt beygewohnet hatte / ſo ward er auch bey der Poſſeſſion gelaſſen. Unter ſeiner Regierung iſt im Jahr 1264. ein ſchrecklicher Comet am Himmel erſchienen / der länger denn ein halb Jahr geſtanden / von ſolcher Gröſſe / daß er bey Menſchen Gedencken wohl nicht gröſſer mag geſehen ſeyn.

Im Jahr 1279. war eine überaus groſſe Theurung / daß auch einige arme Leute für Hunger verſchmachten muſten; Im folgenden Jahr aber gab GOtt eine ſo geſegnete Zeit / daß es alles gar wohlfeil wurde / alſo daß ein Himpte Rogken galt 4. ßl. 2. Pf. ein Huhn 2. Pf. u. ſ. f. Hertzog Johannes der erſte ſtarb im Jahr 1285. hat zur Gemahlin gehabt / beſage unverwerflicher Uhrkunden der Archiven, Ingeburg, Erichs des Hertzogen in Schweden Tochter / mit welcher er gezeuget 3. Söhne und eine Tochter. 1. Der erſtgebohrne iſt geweſen Johann der II. 2. Albrecht in dieſer Linie der II. ſo geſtorben ungefehr umbs Jahr 1314. ſeine Gemahlin hat geheiſſen Margaretha. Seine Kinder ſind geweſen Albrecht III. geſtorben ohne Kinder A. 1344. und Erich der dritte / welcher Anno 1401. gleichfals ohne Kinder geſtorben; Seine Gemahlin hat geheiſſen Catharina, aus dem Hauſe Braunſchweig. Dieſe zweene Brüder haben Möllen verſetzet / und Bergdorff beſeſſen. 3. Der dritte Sohn

Jo-

Johannis I. ist gewesen Erich I. 4. Die Tochter Helena, welche vermehlet dem Grafen Adolph von Schauenburg/ für deren Aussteur ist Sachsenhagen versetzet.

II. JOHANNES II.

Hertzog zu Sachsen/ Engern und Westphalen/ Herr zu der Lauenburg/

Tratt nach seines Vatern Tode die Regierung an/ und renovirte zwar den Streit wegen der Chur/ aber sonder Effect. Von demselben/ und seinem Vättern/ Churfürsten Alberto, erhielten die Hamburger im Jahr 1299. daß ihnen erläubet wurde/ gegen einer Erkändtlichkeit/ in Hertzogen Johannis Gebiete zum Neuenwerck einen Thurm zur Beförderung der Schiffahrt aufzurichten. Dazu gab ihnen der Hertzog frey/ daß sie dasjenige/ was sie an Kalck und Steinen zu dieses Thurms Grundlegung von nöhten hatten/ aus dem Lande Hadeln holen möchten: Weil aber dieser Thurm mehrentheils von Holtz gebauet war/ so ist er nicht lange hernach durch Verwahrlosung angezündet und abgebrandt.

Weil sich auch die Hadler gleich ihren Nachbarn den Wurstfriesen bißher aller gestrandeten Güter und Schiffe als ihres eigenen Gutes angemasset/ auch dem damahls üblichen Barbarischen Strandrecht gemäß/ die durch Schiffbruch ankommende Leute ihnen zugeeignet/ sie als Leibeigen gehalten/ biß sie von den ihrigen durch eine grosse Summa Geldes wiederum gelöset worden/ ja auch gar die todten Cörper auf solche Art lösen lassen; So hat man sich um diese Zeit solcher gestrandeten Güter und Schiffe halber verglichen/ das bißher üblich gewesene Strandrecht in etwas gemiltert/ also/ daß alle Schiffbrüchige Leute solten frey seyn/ von den gestrandeten aber doch noch unbeschädigten Schiffen/ wenn sie 36. Stunden gesessen/ solte das dritte Theil verfallen seyn/ die gefundene Wrack-Schiffe und Güter solte sich das Land ohne eintzige Rechtfertigung zueignen. Diese Vereinigung wie sie von Alberto Churfürsten/ und Johanne Hertzogen/ zu Sachsen an einer/ und den Raths-Männern von Hamburg anderer Seiten beliebet; Also ist sie auch von denen Schultzen/ Scheffen/ Richtern und Gemeinden des Landes Hadeln angenommen/

men / und mit gnugsamen Bürgen (deren Nahmen hieher zusetzen vor unnöthig achte) befestiget. Weil aber solches Strandrecht noch gar zu barbarisch seyn wolte / so haben nachgehends Hertzog Franciscus I im Jahr 1558. mit Bürgermeistern und Raht der Stadt Hamburg sich auf einen bessern Fuß verglichen / dergestalt / daß von Gütern / so Schiffbrüchig worden / der dritte / von Gütern aber / da das Schiff unverletzt blieben / der zwantzigste Theil solte abgegeben werden. Worüber denn hochgedachter Hertzog im bemeldeten Jahre denen Hamburgern einen Revers ertheilet. Es haben aber dieselbe (weiß nicht aus was Ursachen) ihren von ihnen verlangten Gegen-Revers nicht wieder zurücke gesand / daher man disseits nicht daran verbunden.

Im Jahr 1307. war abermahl eine grosse Theurung / daß auch viele Leute aus den angräntzenden Kirchspielen ins Land Hadeln zukommen / und ihr Brod alhie zu suchen / gezwungen wurden / welches damaliger Zeit eine unerhörte Sache war. Drauf ist bald eine erschröckliche Pestilentz erfolget / welche in kurtzer Zeit gantz Teutschland durch gewandert. In Hadeln hat sie auch ziemlich in allen Kirchspieln haußgehalten; Da den der Lüders-Koop / der damalen noch stärcker bewohnet gewesen / als jetzo / gantz ausgestorben: Zu Sahlingburg im Ritzebüttelschen Amt sollen 160. Häuser damahls losgestorben seyn Dieser Hertzog Johannes der ander starb im Jahr 1315. ohne Erben: seine Gemahlin hat geheissen Elisabeth. Dieser Johannes II. hat mit seinem Herrn Bruder Alberto II. und ihres Vatern Bruders Sohn Käyser Henrichen VII. erwehlen helffen.

III. *ERICUS* I.

Hertzog zu Sachsen Engern und Westphalen / Herr zur Lauenburg ꝛc.

Ein Bruder Johannis II und Alberti II. welcher allein eine beständige Posteritæt gelassen hat. Dieser Erich hat mit seinem Bruder Johanne II. Käyser Ludewig erwehlet / auch mit seines Vatern Bruder Kindern Rudolpho I. und Alberto III. eine Lehn- und Erbverbrüderung aufgerichtet. Unter ihm ist im Jahr 1323. ein so harter Winter gewesen / daß man im Februario von der teutschen Seite biß in Dännemarck zu Fuß und Pfer-

de übers Eiß kommen kunte. Er zeugte mit der Elisabeth Hertzogens von Stettin Bugislai des 3. Tochter / Erich den II. und eine Tochter Judith, welche verheurathet an Hertzog Magnus zu Meckelenburg.

IV. *ERICUS* II.
Hertzog zu Sachsen ꝛc.

Unter seiner Regierung ist das Amt Ritzebüttel von dem Lande Hadeln abgerissen worden / und zwar folgender massen. (*) Es besassen einige von Adel die Lappen genandt / das Adeliche Schloß Ritzebüttel mit seinen unterhabenden Kirchspieln / als ein von denen Hertzogen von Sachs-Lauenburg ihnen concedirtes Lehn. Diese durch die Gelegenheit ihres Schlosses dazu verleitet / fingen an / denen vorbey fahrenden Hamburgischen Kauffmanns-Schiffen mit rauben und plündern beschwerlich zu fallen; Darüber sie denn von den Hamburgern angetastet wurden. Doch verglichen sich die beyden letzten aus diesem Lappen-Geschlechte / Allrich und Walter / endlich mit den Hamburgern / und verkaufften ihnen im Jahr 1372. die beyden Kirchspiel Walde und Grohden; Verpflichteten sich auch / daß das Schloß denen Hamburgern zu allen Zeiten / wenn es nöhtig wäre / solte offen stehen. Hertzog Erich / der schon eine geraume Zeit mit den Hamburgern hatte Krieg geführet / beschwerte sich deßfals höchlich und wolte durchaus in solchen Kauff nicht willigen; Weil ihn aber seine Feinde gar hart am Käyserlichen Hoffe hatten angegeben / daß er diesen und andern Buschkleppern und Seeräubern mehr in seinem Lande hin und wieder Unterschleiff gebe / und sich derselben annähme / so richtete er wenig aus. Doch gereuete den Lappen selbst bald hernach der mit denen Hamburgern getroffene Kauff / daher / als diese sich des Schlosses bedienen wolten / so wolten die Lappen keine milice drauf wissen; Worüber die Hamburger erzürnet / mit den Wurstfriesen handelten / daß sie ihnen 800. Mann zu Hülffe schickten / mit welchem Volck sie denn im Jahr 1393. das Hauß Ritzebüttel stürmeten und einbekamen. Endlich / weil die Lappen sahen / daß sie denen Hamburgern nicht bestand waren / Hertzog Erich auch selbst in Händel ver-

(*) vid. D. A. D. Tragizeri Synd. Hamburg. MStum.

verwickelt war / daß er ihnen nicht beyspringen konte / so nahmen sie ein Stück Geldes von den Hamburgern auf das Hauß / liessen sich auch nachhero / weil sie keine Erben hatten / gantz abkauffen. Letzlich haben sich auch die Hamburger mit Hertzog Erich / da nun Friede zwischen ihnen gemacht war / verglichen / und durch Abtragung einiger vom Hertzogen gemachter Schulden / die Sache auf solchen Fuß gesetzet / daß sie vorgedachtes Amt Ritzebüttel von der Zeit an biß auf diese Stunde / ohne alle Anspr ache der Hertzogen von Sachs-Lauenburg / geruhig besessen.

Im Jahr 1372. brandte der Thurm zum Neuenwerck / weil er mehrentheils von Holtz erbauet war / durch Verwahrlosung ab / daher ihn die Hamburger bequemer auch daurhafftiger wieder liessen aufrichten.

Im Jahr 1380. soll ein Mönch Bartholdus Schwartz genandt / das dem menschlichen Geschlecht so schädliche Büchsen-Pulver erfunden haben.

Im Jahr 1381. ist eine überaus wohlfeile Zeit in Hadeln gewesen / daß man eine Kuhe für 3. ßl. 15. Eyer vor 1. Pf. einen Himpten Rogken vor 11. Pf. eine Tonne vom besten Bier vor 4. ßl. 1. Pfund Butter oder Speck vor 2. Pf. hat kauffen können; Einen Taglöhner hat man nebst Speise und Tranck anderthalb Pfennig zum Tagelohn gegeben. Dieser Ericus II hat mit seinem Herrn Vater Käyser Günthern erwehlen helfen: Er starb im Jahr 1376. und verließ einen Sohn auch Ericus genandt. Seine Gemahlin war aus dem Hause Holstein / mit Nahmen Agnes.

V. ERICUS IV.

Hertzog zu Sachsen ꝛc:

Ein Sohn des vorigen; Tratt noch bey seines Vatern Lebzeiten die Regierung an / drüm er sich in seinen statutis nennet Erich den Jüngern. Dieser Hertzog hat mit seinen Vettern von der Chur-Linie Wenceslao II. und Alberto V. die obgedachte Erbvereinigung / und Geding der gesammten Belehnung verneuert / so Käyser Carl der IV. confirmiret.

Im Jahr 1400 am Tage Marien Geburt bestättigte dieser Hertzog denen Hamburgern den Kauff und Vertrag wegen des Schlosses Ritzebüttel und seinen Zubehör / begab sich auch vor sich und seine Erben / alles künfftigen Anspruchs. Im selbigen Jahr gab der Hertzog auch dem Städtlein Otterndorff ein eigen Stadtrecht / nach welchem sie sich solten richten / daher diß Städtlein damalen zum erstenmahl ein Weichbild genandt worden.

Im Jahr 1403. ward ein Thum-Probst in Hadeln (ohne zweifel zum Altenbruch) Johannes genandt / zum Ertzbischoff von Bremen erwehlet / und ist derselbe 18. Jahr dem Ertz-Stifft vorgestanden.

Im Jahr 1404 wütete eine beschwerliche Seuche hier im Lande; Die Leute bekamen den Schnuppen / und dabey grosse inwendige Hitze / musten auch unaufhörlich husten / biß sie daran erstickten.

Im Jahr 1406. am Tage der Verkündigung Mariä / war eine überaus grosse Sonnen-Finsterniß / daß man meinte es würde die Welt vergehen.

Dieser Hertzog ist gestorben Anno 1411. nachdem er mit seiner Gemahlin Sophia, Hertzogs Magni zu Braunschweig Tochter / erzielet 6. Söhne / Ericum, Johannem, Bernhardum, Albertum, Ottonem, Magnum, und eine Tochter Catharinam, die vermehlet an Hertzog Johannem zu Mecklenburg. Von denen Söhnen sind Johannes, der dritte genandt / und Otto I. zeitig ohne Erben gestorben / Albertus II. und Magnus I. geistlich geworden / dieser Bischoff zu Camin. jener Thum-Herr zu Hildesheim; Die übrigen zweene sind ihrem Herrn Vater in der Regierung folgendermassen gefolget.

VI. *ERICUS* V.

Hertzog zu Sachsen ꝛc.

Als dieser Hertzog nach Antretung seiner Regierung / sich mit seinen Brüdern des Landes Hadeln halber nicht vertragen können / so wurden sie sich endlich eins / und verpfändeten im Jahr 1414. das Land Hadeln der Stadt Hamburg / mit Einwilligung der Hadlerischen Eingesessenen; Wobey die Hadler Siegel und Brieffe von sich gaben / daß sie der Stadt Hamburg alles dasjenige thun und leisten wolten / fals man

man ſie bey ihren Freyheiten und Gerechtigkeiten lieſſe / was ſie denen Hertzogen zu Sachſen biß auf die Zeit gethan und zu thun ſchuldig wären.

Zu ſeiner Zeit ſtarb Anno 1422. die Sächſiſche Chur-Linie von dem Aſcaniſchen Stamme / mit Alberto VI. ab / und da war / Genealogice von der Sache zu reden / freylich niemand näher zu Chur-Sachſen als dieſer Ericus V. Es unterließ auch derſelbe nicht / ſein Recht zubehaupten / und nachdem er Anno 1423. beym Käyſer Sigismundo ſelbſt / darnach Anno 1424. bey dem Churfürſten-Collegio, ferner Anno 1426. auf dem gantzen Reiche-Tage vergebliche Anſuchung gethan hatte; So verklagte er den Käyſer Anno 1434. bey dem Concilio zu Baſel. Doch Käyſer Sigismundus kehrte ſich an dieſes alles nichts / ſondern gab den Sächſiſchen Chur-Hut dem damaligen berühmten Marggraffen in Meiſſen / Friderico Bellicoſo, und hat denſelben auch dabey mainteniret. Da doch ſolches contra ſimultaneam inveſtituram, auch wider die Anno 1308. aufgerichtete Erb-Verbrüderung der Hertzogen in Ober und Nieder-Sachſen / und Käyſers Caroli IV. Anno 1376. Wenceslao II. Hertzogen zu Sachſen zu mehrer Verſicherung der gewiſſen Nachfolg in Franckfurt ausgerichteten Käyſerlichen Bullen.

Im Jahr 1425. entſtund durch einen hefftigen Sturm eine hohe Waſſer-Fluht / wodurch über 30000. Menſchen in dieſen und benachbahrten Marſch-Ländern umkommen.

Unter dieſem Hertzge iſt ein gut Stücke vom Hertzogthum Sachſen-Lauenburg abgeſondert worden. Es war nemlich Bergdorff von Erico II. und Alberto III. oberwehnter maſſen an Lübeck verſetzet worden: Wie nun Ericus V. daſſelbige wieder einnahm / und gleichwohl den Lübeckern den Pfand-Schilling / nach Krantzii Bericht / (welches aber andere Geſchichtſchreiber in Zweiffel ziehen /) nicht wieder erlegen wolte: So halffen die beyden Städte Hamburg und Lübeck einander / und gingen Hertzog Erico V. dermaſſen zu Leibe / daß er Anno 1420. Friede machen / und die gantze Graffſchafft Kippenburg mit denen dazu gehörigen Schlöſſern / nebſt Bergdorff und denen bey Hamburg liegenden ſchönen Bier-Landen / denen beiden Städten Hamburg und Lübeck abtreten muſte.

Dieſer Hertzog hat zur Gemahlin gehabt eine Gräffin von Weinsberg / mit welcher er aber keine Kinder gezeuget: Starb alſo ohne Erben im Jahr 1435. daher ihm ſein Bruder Bernhardus ſuccedirte.

Zu diesen Zeiten / nemlich Anno 1417. sind die Zigeuner / oder insgemein Tartarn / in Teutschland zu erst gesehen / auch bald darauf in diesem Lande wargenommen worden; Daher man vornöthig erachtet / bey dieser Gelegenheit einweniges von diesem Volcke / um der Einfältigen willen / zu berühren. Das ist gewiß / daß sie in erwehntem Jahre in Teutschland / und zwar in Schwaben und der Schweitz zu erst verspüret worden; Woher sie aber gekommen / und ihren Ursprung haben / ist unter den Gelehrten noch nicht völlig ausgemacht. Die gemeinste Meinung ist / wie sie anfangs selbst sollen vorgegeben haben / daß sie bürtig aus klein Egypten / da ihre Vorfahren vier Jahrlang vom Christlichen Glauben abgefallen gewesen. Wie sie sich nun wiederum zum Christlichen Glauben bequemet / sey ihnen oder etlichen von den ihrigen auferleget worden / sie solten vier Jahr lang im Elend herum ziehen / und Busse wircken. Daher sie auch ein Schreiben Käysers Sigismundi vorgelegt / darinnen er ihnen sicher Geleit und freien Zug durch seine Länder gestattet und zugelassen habe. Andre haben ausgesaget / es hätten sich ihre Vorfahren versündiget daß sie die Mariam, wie sie mit dem Christ-Kindlein nach Egypten geflüchtet wäre / nicht hätten wollen herbergen / daher der Fluch auf ihr Geschlechte kommen / daß sie so unstät und flüchtig seyn müsten. Doch bezeuget Bellonius, (*) daß er selbst in Egypten grosse Truppen der Zigeuner um Cairo / und in den Inseln des Nil-Strohms gesehen / welche gleichwohl von den Einwohnern vor solche Leute / die von andern Ländern herkämen / gehalten worden. Daher auch viele Autores auf allerhand andere Länder fallen; Einige halten sie der Abkunfft nach für Unger / oder Syrier / andere vor Chaldäer / noch andere meinen / sie kommen aus einem Theil der Tartarey / und daß sie daher mit Recht Tartern genennet werden. Welches aber keinen Grund hat; Sondern / weil sie von den Teutschen nicht können verstanden werden / als welche der Zigeuner Sprache nur für ein Gedatter hören / und aufnehmen / sind sie daher zuerst Dattern genennet worden. Der sehr gelehrte und berühmte Wagenseil hat von diesem Volcke sonderliche Gedancken / (**) und macht recht glaubbahr / daß diese Leu-

(*) libr. II. Observat.

(**) in Exercit. de Ciuitate, Norica. It. in der Vorrede Von denen Meister-Sängern.

Leute würcklich Juden gewesen. Es ist nemlich aus der historie bekant/ daß Philippus Longus, und Carolus IV. die Juden aus gantz Franckreich verbannet / weil man ihnen Schuld gab / sie hätten die Brunnen mit Hülffe der Aussätzigen Leute vergifftet / und wären also Ursache an dem damahligen grossen Sterben. Zu dem da es sich fügete / daß mehr Christen als Juden durch die Kranckheit hingerissen wurden / wurde der Argwohn / und der daher entstandener Haß sehr vermehret / und sie also vogelfrey erkant / und in gantz Europa bis zum Ausgange des 14. Seculi aufs greulichste verfolget worden. Da haben sich nun die armen Leute ohne Zweiffel in die grossen Wälder begeben / und unter der Erden verkrochen; Biß sie endlich unter andern Nahmen / Kleidungen und Sprachen sich wieder herfür gewaget / und Anno 1417. sehen lassen. Dieses wird noch wahrscheinlicher / wenn man erweget / daß damahls in 30. Jahren die Juden sich gantz verlohren / und man in Franckreich und Teutschland nicht einen eintzigen mehr gefunden; Diese Leute aber bey 30. Jahren und darunter / wenige aber darüber waren / denn die alten waren erst in den Wäldern gestorben. Ferner / daß sie eben in der Schweitz / um den Schwartz-Wald / und in Schwaben sich am ersten sehen lassen / als wohin die meisten Juden sich aus Franckreich und Teutschland retiriret / auch da wegen der grossen Wälder verlohren worden. Am allermeisten aber bekräfftiget uns hierin mit Wagenseil die genauere Betrachtung ihrer Sprache / welche fast halb Jüdisch ist / wie beym erwehnten Autore mit Vergnügen ein ziemlich grosser Wörter Catalogus davon kan gelesen werden. Z. e. acheln / heist bey ihnen essen / von dem Hebräischen Wort achal. Alchen gehen / von halach. Boschardfetzer / ein Fleischer / von basar, Fleisch: Wie er denn observiret, daß sie das Wort fetzer / bey allen Handwerckern hinzu fügen / als Lechem fetzer / ein Becker / von Lechem Brod / u. d. g. um nur eine fremde Sprache / und sich damit unbekant / zu machen. Daß sie aber vorgaben / sie kämen aus Egypten / und musten herumwandern / weil ihre Vorfahren Mariam mit dem Christ Kindlein nicht herbergen wollen / hatten sie wohl ausgedacht: Sintemahl theils die Entfernung des Orts sie vor der Nachfrage sicher machen / theils die Erwehnung Mariæ ihnen bey denen damahls doch tummen und abergläubischen Leuten ein Mittleiden erwecken / und folglich sie von allem Mißtrauen befreien konte. Welches sie auch geglücket / und wieder zur Freiheit verholffen / in dem sich nachhero algemählich

sich hin und wieder einige Juden blicken lassen. Die meisten aber wurden des Lebens gewohnet / und hinterliessen ihr Bettler Handwerck / nebst denen reliquien aus der Cabbala und Magia naturali, so sie von ihren alten gelernet / ihren in der Wanderschafft erzogenen Kindern. Zu welchen sich hernach allerhand liederlich zusammengeloffen Gesindel schlug / welches sich / unter Erlernung dieser vermischten Sprache / an der Freiheit zu leben und zu sündigen ergetzete / auch auf allerhand Gaukeleyen / Zaubereyen / und Diebes-Künste sich legte und studirte. Daher sie itzo billig von allen Christlichen Potentaten als ein diebisch liederlich Gesindel aus ihren Grentzen verbannet und vertrieben werden / nachdem Käyser Carolus V. den Anfang dazu gemachet / weil sie sich so sehr vermehrten / und in der Türckey und Ungarn häuffig aus und einzogen / daß man auch muthmassete / als ob der Gross-Türck / weil er sie in seinem Lande wohnen liesse / selbige in die Christenheit als Kundschaffer abschicken möchte. Von ihrem wandern und herumziehen haben sie den Nahmen Zigeuner bekommen. Ihre Grabschrifft wollen wir von dem teutschen Ovidio Herrn von Hoffmans-Waldau entlehnen / welche folgender massen lautet:

In strenger Wanderschafft bracht ich mein Leben hin /
Zwey Reimen lehren dich / wer ich gewesen bin.
Egypten / Ungern / Schweitz / Beelzebub und Schwaben /
Hat mich genennt / erzeugt / genehrt / erwürgt / begraben.

VII. BERNHARDUS II.

Hertzog zu Nieder-Sachsen / Herr zu der Lauenburg ꝛc.

Des Erici IV. Sohn / und Erici V Bruder. Tratt nach Absterben seines ältesten Bruders die Regierung an / und ließ ihm bald anfangs angelegen seyn / das an Hamburg vor einigen Jahren verpfändete Land Hadeln wieder ein zulösen. Die Hamburger befürchteten sich / daß er auch seine alte prætension auf das Amt Ritzebüttel wieder hervor suchen möchte / darum verbunden sie sich mit den Wurstfriesen / daß / fals vorgedachtes Schloß etwan feindlich solte überfallen werden / sie solches entsetzen möchten. Es hat aber der Hertzog nachhero nichts tentiret / sondern es bey den ehmals ausgegebenen Reversen bewenden lassen.

Im

Im Jahr 1436. um Allerheiligen iſt eine hohe Fluht durch den Seeband gangen, wodurch die Brache beym Alten-Bruch vom Waſſer eingeriſſen, welche nicht hat wieder mögen gedämpffet werden.

Im Jahr 1439. Sonnabends vor Marien Gebuhrt thaten ſich die Einwohner der dreyen Kirchſpiele Altenbruch, Lüdingwohrt und Nordlede zuſammen, und ſetzten 58. Articul auf, wornach ſie ſich ins künftige als ein gemeines Land-Recht zu halten verbunden: Auf welche Puncte ſich noch viele heutiges Tages im Lande übliche Gewohnheiten gründen. In dieſem Jahre graßirte ein Peſtilentzialiſches Land-Sterben. Solches fieng ſich an in der Erndte-Zeit, und währete das Jahr durch. Die Leute, welche dran kranck wurden, ſchlieffen drey Tage und Nächte; wenn ſie erwachten, ſo rungen ſie insgemein mit dem Tode.

Im Jahr 1440. iſt die in dem gemeinen Leben ſo hoch nöhtige und nützliche Kunſt der **Buch-Druckerey** erfunden, dafür man GOtt billig zu dancken hat.

Im Jahr 1445. verpfändete Hertzog Bernhardus die Grafſchafft Otterndorf, ſamt dem Hauſe Bederkeſa mit allem Zubehör, abermal denen Hamburgern um 3000. Gold-Gülden, verpflichtete ſich auch, ſothanes in 30. Jahren nicht wieder einzulöſen, daher die Hamburger ihre Amtleute im Lande Hadeln ſetzten. Weil nun dieſelbe viele Dinge vornahmen, welche wider der Einwohner Freyheiten zu lauffen ſchienen, auch, ob ſie gleich deßfalls unterſchiedliche mal erinnert waren, nicht davon abſtehen wolten, ſo wolten die Hadeler denen Hamburgern nicht mehr unterthan ſeyn, ſondern begehrten, daß ſie mit den jährlichen Aufkünften des Landes ſolten zufrieden ſeyn. Die Hamburger legten dieſe Sache als eine Rebellion aus, ſchickten derohalben ihre Soldaten ins Land, um dadurch die Hadeler zum Gehorſam zu bringen, machten aber damit nur übel ärger, denn es ſammleten ſich die Landes-Einwohner, befeſtigten hin und wieder ihre Kirchen, und wehreten ſich daraus. Durch dieſen Auflauff wurden viele Landſaſſen mit Schwerdt und Brandt heimgeſucht und gäntzlich ruiniret, biß endlich im Jahr 1456. die benachbarte Herren und Städte ins Mittel traten, und nach langer Unterhandlung die Hamburger und Hadeler wieder verſöhneten. Die vornehmſten Puncte des Vertrags waren folgende:

Es ſolten die Hadeler Hertzogen Bernhardum und ſeine Erben für ihre rechtmäßige Obrigkeit erkennen, und von demſelben das Sächſiſche Recht anzunehmen

gehalten seyn. Dagegen solte hochgedachter Hertzog denen Landes-Einwohnern versprechen, sie wieder unbillige Gewalt zu schützen. Ferner solte der Hertzog denen Einwohnern befehlen, denen von Hamburg, weil sie das Land Pfands-weise inne hätten, so unterthan zu seyn, wie sie sonsten ihren Hertzogen gewesen, wiederum solten sich die Hamburger verpflichten, die Hadeler bey ihren Freyheiten zu lassen und drüber zu halten. Mitler Zeit solte die Herrschafft einen Greven zu setzen, Macht haben; doch solte derselbe in Gegenwart des Landes schweren, Recht und Gerechtigkeit zu handhaben nach Sächsischem Rechte. Geldbrüche solten der Herrschafft fallen. Die Erb-Fälle solten gehen nach dem Rechte, darinnen es gestorben. Das Geleite solte währender Zeit der Herrschafft zukommen. Teich-Schauung und Teich-Recht solten nach Gewohnheit bleiben. Kein Korn solte See-wärts verfahren werden, sondern allein nach Hamburg, Bremen, Buxtehude und Holstein; fahrende Haabe aber dürften Einwohner verkauffen, wo sie wolten. Beeydigte Personen, so unter währender Unruhe ausgewichen, solten nach Sächsischem Rechte zu Rechte gesetzet werden. So bald diese Articul beyderseits beliebet, solten die Hadeler niederreissen ihre Bollwercke, um die Kirchhöfe und Gottes-Aecker aufgeworffen, woraus sie sich unter währender Unruhe verthädiget; deßgleichen solten auch die Hamburger thun, so sie etwan eine Kirche befestiget. Endlich solten alle Gefangene von beyden Partheyen losgelassen werden ohne Entgelt. Zu dieser Vereinigung sind behülflich gewesen Ertz-Bischoff Gerhardus von Bremen, Hertzog Adolph von Schlesewig, Graf von Holstein, der Probst von Hadeln, die Städte Lübeck, Bremen und Stade; haben auch deshalben allerseits diesen Vertrag mit ihrem Insiegel bekräfftiget, deßgleichen von beyden vertragenen Partheyen auch geschehen, am Tage Laurentii obgedachten Jahres.

Hertzog Bernhardus II. ist gestorben A. 1463. und verheirathet gewesen an Hertzog Wratislaum des IX. zu Pommern Tochter Adelheit, mit welcher er gezeuget 1) Sophien, die zum Gemahl bekommen Hertzog Gebharden zu Jülich, Cleve und Berg. 2) Johannem IV. und 3) Margareten, welcher verheirathet an Hertzog Heinrich zu Braunschweig in Grupenhagen.

IIX. *JOHANNES* IV.

Hertzog zu Nieder-Sachsen, Herr zu der Lauenburg ꝛc.

Trat nach seinem Vater die Regierung über die Lauenburgischen Länder im Jahr 1464. an, jedoch behielten die Hamburger das Land Hadeln noch eine geraume Zeit. Er suchte die Praetension auf die Chur Sachsen wieder hervor, und nahm den Titul eines Ertz-Marschalls an;

an; er fand aber vom Käyſer ſolchen Widerſpruch, daß er davon abſtehen muſte; doch wolte er ohne die Sächſiſche Chur-Gerechtigkeit und andere Stücken keine neue Lehn-Briefe nehmen.

Um dieſe Zeit richteten die Landſaſſen mit den Bürgern in Otterndorf einen Vertrag auf, darinnen ſie ſich verpflichteten, brüderlich zuſammen zu halten, und bey einbrechender unbilliger Gewalt einander beyzuſtehen. Unter andern iſt darinne enthalten, wenn etwa ein Unwille zwiſchen Bürgern und Land-Leuten oder Mord vorgienge, ſo ſolte man nicht eigenmächtig auf den Thäter oder deſſen Verwandte rauben und brennen, wie bißher geſchehen, ſondern es ſolten vier vom Lande und vier aus der Stadt ſolches nach dem gemeinen Land-Recht ſchlichten; woraus zu ſchlieſſen, daß die Aufführung der damahligen Einwohner biß dahin noch ziemlich rüde geweſen.

Im Jahr 1466. war ein überaus kalter Winter, und fiel gantz unvermuthet ein geſchwindes Ungewitter ein, dabey ein ſo tieffer Schnee fiel, daß man in langer Zeit keinen Weg oder Steg finden können; Welche das Ungewitter unterweges antraf, die konten nicht weiter fortkommen, ſondern muſten ſich niederſetzen und alſo crepiren.

Im Jahr 1473. iſt ein heiſſer Sommer geweſen, dabey eine ſolche Dürre, daß ſich auch Wälder und Büſche an vielen Orten von ſelbſten angeſteckt.

Im Jahr 1480. ſchickte Hertzog Johannes IV. ſeine Geſandten an den Rath zu Hamburg, und ließ das Land Hadeln, welches die von Hamburg nunmehro bald dreißig Jahr Pfands-weiſe hatten inne gehabt, um 3000. Gold-Gülden wieder einlöſen. (*)

Im folgenden Jahr kam er ins Land Hadeln, nahm die Erbhuldigung ein, und beſtellte das Regiment durch einen Greven Jürgen Böhmer genannt, confirmirte auch des Mittewochens nach Miſericord. Domini denen Einwohnern ihre Privilegia. In welchen er ſich unter andern nennet einen Ertz-Marſchall des Römiſchen Reichs, auch bezeuget:

Daß er die Einwohner des Landes Hadeln bey alle ihrem Rechte, ſo, wie ſie dieſelbe von ſeinen Vorfahren her gehabt hätten, laſſen, auch ſolches ſtets und unverbrüchlich halten wolle.

Kurtz hernach hielten Burgermeiſter und Rath der Stadt Otterndorf beym Hertzog unterthänigſt an, daß er ihnen das bisher geübte Sta-

(*) D. Jeſ. Rotb. M. S.

der Stadt-Recht möchte ändern, weil viele Dinge drinnen enthalten, die dieſer Orten nicht practicabel wären, worauf ſich der Hertzog gnädigſt reſolvirte, ihnen das Sächſiſche Recht in der Stadt, nach Art, wie es zur Lauenburg im Brauch wäre, zu concediren, verſprach auch in einem im Jahr 1481. Dienſtags nach Pfingſten ertheilten Privilegio, ſolches mit eheſten aus dem Sachſen-Spiegel abſchreiben zu laſſen, und überzuſchicken, damit ſich die Einwohner des Fleckens, ſo weit ihre Graben und Siele kehren, darnach richten könten.

Die Religion damaliger Zeiten war ſo verdorben, daß mitten unter den ſo genannten Chriſten faſt nichts Chriſtliches mehr zu finden war. Die Cleriſey war ſchon längſten auf die höchſten Staffeln weltlicher Ehre und Anſehens geſtiegen. Die Biſchöffe waren nun weltliche Fürſten unter geiſtlichen Nahmen, und führten an ſtatt der Bibel das Richterliche Schwerdt. Die Thum-Herren und andere ſo genannte Geiſtliche ſetzten das lange Jahr ſtreng geführte Cloſter-Leben bey Seite, und gebrauchten ſich einer freyen Aufführung und bequemern Lebens-Art. Die hohen geiſtlichen Kirchen-Aemter, ſo bisher von theils Adelichen, theils gemeinen, jedoch hoch qualificirten und zur Ausbreitung des Chriſtenthums tüchtigen Perſonen verwaltet, waren ſchon längſten ſolchen Leuten aufgetragen, welche zum Lehren und Catechiſiren gantz untüchtig waren; unterdeſſen aber die fetten Præbenden in guter Ruhe und Bequemlichkeit verzehreten. War alſo keine Anſtalt der Vorfahren mehr in ihrem Weſen geblieben, ja was noch gut geweſen, ſolches war durch die Uppigkeit der Cleriſey gantz überſchwemmet und verderbet. Bey ſolchen Auffehern nun lebte alles Groß und Klein in aller Gottloſigkeit, Frech- und Sicherheit. Redte jemand der Cleriſey bey dieſem Zuſtand ein, der muſte bald als ein Ketzer zum Feur und Schwerdt verdammet ſeyn, anderer Denckmahle des Elendes zu geſchweigen. Damit nun das Chriſtenthum unter den Teutſchen nicht gar, auch was den äuſſerlichen Schein, der bey einigen noch übrig war, betrift, möchte in ein Heydenthum verwandelt werden, ſo ſchickte GOtt um dieſe Zeit einen Mann in die Welt, der das Wider-Chriſtiſche Weſen entdecken, und demſelben ſtandhaftig bis an ſein Ende widerſtehen konte, nemlich D. Martinum Lutherum, der im Jahr 1483. den 10. Novembr. zu Eißleben gebohren, durch deſſen Fleiß nachgehends das Licht des Evangelii auch in unſerm Vaterlande aufgegangen iſt.

Im Jahr 1484. nahm ihm Hertzog Johannes vor, einen Verſuch

zu

zu thun, ob er die Einwohner des Landes Wurſten, welche das Sachſen-Lauenburgiſche Joch ſchon längſten wieder vom Halſe geworffen, durch Gewalt der Waffen wiederum könte zum Gehorſam bringen. Und weil er einige Compagnien bey ſich führte, worüber er vor einiger Zeit in Böhmen commandiret, ſo zog er um Michaelis, mit dieſem ſeinem Volck, ins Land Wurſten. Die Einwohner, denen es um ihre alte Freyheit zu thun war, ſtelleten ſich zur Gegenwehr, fochten auch ſo tapffer, daß Hertzog Johannes, nachdem ſein Volck mehrentheils aufgerieben war, gezwungen wurde, ſich nach dem Hauſe Bederkeſa zu reteriren. Die Einwohner des Kirchſpiels Ihlienwohrt, wie ſie höreten, daß die Wurſt-Frieſen vorhatten, das Haus Bederkeſa zu belagern, ſo lieſſen ſie ſolches dem Hertzogen kund thun, kamen auch in folgender Nacht, und hohleten ihn mit ihren Kahnen daſelbſten heimlich ab. Das Schloß Bederkeſa, weil es nicht wohl beſetzet war, gieng es bald an den Feind über; und iſt nach der Zeit nicht wieder zum Lande Hadeln kommen. Um dieſe Zeit, meint man, ſey die berühmte Niederlage der Wurſt-Frieſen im Lande Hadeln geſchehen, davon der Ort noch die Frieſen-Höhren genennet wird: Denn als der folgende Winter ziemlich hart war, ſo bedieneten ſich die Wurſt-Frieſen der Gelegenheit, und ſuchten über das hart gefrorne Mohr beym Kirchſpiel Wannen ins Land zu dringen, die Hadeler ſetzten ſich ihnen auf der Wanniger Heyden entgegen, (wie denn die an beyden Seiten aufgeworffene Schantzen noch daſelbſt wahrzunehmen,) es wurden aber die Hadler zurück getrieben bis Oſterwannen, daſelbſt verſchantzten ſie ſich; und hat der Ort den Nahmen einer Schantze davon behalten bis auf den heutigen Tag. Als nun die Frieſen geſehen, daß ſie ſich ſothaner Schantze nicht bemächtigen können, ſo haben ſie geſucht unterhalb des Wanniger Sees weiter ins Land zu dringen, um von denen da herum wohnenden Haus-Leuten einen Raub zu erhaſchen; allein die Hadeler haben ſie in der deßwegen ſo genannten Frieſen-Höhren in die Enge getrieben, und viele von ihnen erſchlagen, und da ſie bald hernach wiederkommen, um ſich ihres erlittenen Schadens wiederum zu erholen, ſind ſie bis aufs Haupt geſchlagen, ſo daß die überbliebene wenige Frieſen um Gnade bitten müſſen. Von der Zeit an ſind der Frieſen im Lande Wurſten immer weniger worden, bis endlich dieſe Nation im ſelbigen Ländlein gantz ausgerottet. Der Hertzog hätte hierauf abermahl ins Land Wurſten zu dringen, und ſich ſeines erlittenen Schadens wiederum zu erholen, durch dieſe Niederlage Gelegenheit gehabt; weil aber

ſeine regulirte Milice faſt alle war drauf gangen, und es ohnedem begunte am Gelde zu mangeln, ſo deſperirte er an der Wieder-erlangung ſeines Amtes Bederkeſa, ſowol als des Landes Wurſten, inſonderheit als er ſahe, daß der Ertz-Biſchoff von Bremen vorgedachtes Schloß und Amt zu Händen genommen, und die Wurſt-Frieſen wider eindringende fernere Gewalt zu beſchützen, ſich reſolviret hatte. Endlich kam es im Jahr 1485. zum Vertrag, dadurch das Amt Bederkeſa dem Ertz-Stift einverleibet wurde; und thaten die Städte Hamburg und Bremen, und das daſige Thum-Capittel dem Hertzogen eine Summa Geldes gegen jährliche Zinſe ein, wofür er ihnen die revenuen des Landes Hadeln zum Unterpfande ſtellete.

Dieſer Hertzog Johannes IV. ſtarb A. 1507. am 18. Tag des Monaths Auguſti, nachdem er mit ſeiner Gemahlin Dorothea, Churfürſt Friederichs zu Brandenburg Tochter erziehlet 5. Söhne, Ericum, Magnum, Bernhardum, Joannem, Rudolphum, und 4. Töchter, 1) Anna, welche vermählet 1. an Graf Johann zu Ruppenhe, 2. an Graf Friederich zu Spiegelberg. 2) Sophia, Graf Anthoni zu Holſtein und Schauenburg Gemahlin. 3) Eliſabeth, Hertzogen Henrichs, H. Henrichs Sohn, zu Braunſchweig und Lüneburg Gemahlin. 4) Helena, des Grafen zu Schauenburg Gemahlin. Unter ſeinen Söhnen ſtarb der jüngſte Rudolphus unverheirathet, drey traten in den geiſtlichen Stand, Magnus hat allein das Geſchlechte fortgepflantzet. Ericus VI. ward Biſchoff zu Münſter, und iſt geſtorben A. 1522. Bernhardus III. ward Thum-Herr und Probſt zu Cöln, iſt A. 1524. verſchieden. Johannes V. war Biſchoff zu Hildesheim, führete mit Braunſchweig ſchwere Kriege, und ſtarb Anno 1547.

IX. *MAGNUS* II.

Hertzog zu Nieder-Sachſen, Herr zu der Lauenburg ꝛc.

Wie ihm ſchon im Jahr 1498. die Adminiſtration des Landes Hadeln anvertrauet worden, ſo prætendirte er bald anfangs das von Rechtswegen dazu gehörige Amt Bederkeſa von dem Ertz-Stift wieder; und als ihm ſolches gewegert wurde, ſo bewarb er ſich bey den Benachbar-

barten um Hülffe. Der Ertz-Bischoff und die Stadt Bremen solches vernehmend, verbunden sich mit der Stadt Hamburg wider Hertzog Magnum, und kündigten ihm und seinem Vater Johanni den Krieg an, thaten auch bald hernach im Jahr 1499. einen Einfall ins Land Hadeln, (*) und brachten solches bloß durch Furcht der Waffen unter ihre Botmäßigkeit. Die Dithmarschen waren auch mit in diesem Zuge; und als sie die Hamburger Lands-Knechte bespotteten, kam es drüber unter diesen beyden alliirten Partheyen von Worten zu Streichen, und musten die Dithmarschen bey Otterndorf mit Hinterlassung ohngefehr 70. Todten den Kürtzern ziehen. Indessen hauseten die Soldaten übel im Lande, und zogen endlich mit reicher Beute wiederum davon. Hertzog Magnus, der sich so eines geschwinden Uberfalls nicht vermuthen gewesen, bewarb sich hierauf um Hülffe, brachte auch auf seine Seite die Gvarde, (welches war ein aus allerhand Nationen zusammen rottirtes Krieges-Volck, so Käyser Maximiliano lange Jahre in den Niederlanden gedienet hatte, und wegen seiner vielfältigen Siege überaus berühmt war.) Mit diesem Volck, welches sich damals in der Grafschafft Oldenburg aufhielte, suchte zwar Hertzog Magnus den nächsten Weg nach dem Lande Hadeln, konte aber über die Weser, des häuffig fliessenden Grund-Eisses halber, und weil an der andern Seite von den Bremischen gute Wache gehalten wurde, nicht kommen, nahm derohalben einen andern Weg, und kam durch Wildshausen nach Verden, folglich auch an die Gräntze des Ertz-Stifts Bremen bis Buxtehude, da denn diß Krieges-Volck, als welches des raubens und brennens gewohnet, auch durch keine gute Ordre davon abzuhalten war, wider Hertzogs Magni (der eben nicht dabey war) Willen das nahe an Buxtehude liegende Jungfrauen-Closter geplündert und in die Asche gelegt. Der Rath zu Stade besorgte sich einer harten Belägerung, darum denn das ausserhalb der Stadt hart an der Mauer belegene Benedictiner-Closter abgebrochen, und denen hinein geflüchteten Mönchen ein Ort in der Stadt assigniret worden. Allein es tentirte die Gvarde nichts auf diese Stadt, sondern ließ dieselbe zur rechten Hand liegen, und marchirte gerade nach dem Lande Hadeln zu, kam auch in denselben an im Jahr 1500. den 1. Jan. und wartete daselbst auf einen beständigeren Frost, um desto besser in dem Ertz-Stift fortkommen zu können. Dem Bremischen Ertz-Bischoffen Johanni Rhoden war bey dieser Sache nicht wohl

(*) Alb. Kr. Saxon. Libr. XIII. cap. 23.

wohl zu Muthe, weil er beſorgte, es möchte dieſe formidable Gvarde bey herannahendem Frühling ſeinem unterhabenden Ertz-Stift ſchädlich fallen, daher er mit Anfang des 1500ten Jahrs Hertzogen Chriſtophorum zu Braunſchweig und Lüneburg, Henrichs des Aelteren älteſten Sohn, zum Gehülffen und Nachfolger im Ertz-Biſchoffthum annahm, um durch dieſer Hertzogen Beyſtand ſein Land deſto beſſer zu verthädigen, und die Gvarde draus zu vertreiben. Doch wurde die Sache vermittelt, und dieſe ſo beſchriene Gvarde von Johanne, König in Dännemarck und deſſen Bruder, Hertzog Friederich von Holſtein aufgefordert, die, ihrer Meinung nach, rebelliſchen Dithmarſchen zu bezwingen: Es fochten aber die Dithmarſchen damals ſo tapffer für ihre Freyheit, daß dadurch gemeldete Gvarde mit vielen anſehnlichen Holſteiniſchen von Adel gäntzlich aufgerieben worden.

Im Jahr 1502. bezahlte Hertzog Magnus denen Städten Hamburg und Bremen das Geld, ſo ſein Vater vor einigen Jahren von ihnen aufgenommen hatte, wozu die Landſchafft im folgenden Jahr dem Hertzogen 400. Rheiniſche Gülden zu Hülffe geben.

Im Jahr 1508. fiel ein überaus kalter Winter ein, daß auch viel Vieh in den Ställen todt gefroren.

In dieſem Jahr wählten die Einwohner des Landes Wurſten aus ihren Mitteln 16. Rathgeber und 18. Gevollmächtigte. Dieſe kamen am Donnerſtage nach St. Margreten zuſammen, und ſetzten einige Puncte auf, wornach ſich die Einwohner aller Kirchſpiel, als ein gemeines Land-Recht zu achten, verbunden, wie denn ſolche Articul noch vorhanden.

Im Jahr 1511. wurde Hertzog Chriſtophorus nach tödtlichem Hintritt Johannis Rhoden zu Bremen als ein Ertz-Biſchoff eingeführet.

In dieſem Jahr auf Martini gieng die Altenbrücher-Schleuſe, welche den vorhergehenden Sommer erſt neu angeleget war, durch Sturm ein, und hat das ungeſtüme Meer ein überaus tieffes Loch im Teich geriſſen, ſo gar, daß man ſolches zu dämpffen kein Mittel geſehen, bis endlich zweene Männer Rumbold von Megeln und Johann von Flandern genannt, durch groſſe Waltzen, welche man in das Tieffe gewältzet, und nachgehends Erde drüber geſchüttet, ſothanes glücklich gedämpffet haben.

Im Jahr 1512. im Winter, überzog Ertz-Biſchoff Chriſtophorus die Einwohner des Kirchſpiels Bilkauw, welche unter dem Vorwand, ſie gehörten zum Lande Hadeln, ihre Freyheit bis dahin manuteniret hatten, und brachte ſie zum Gehorſam.

Im

Im Jahr 1513. um Pfingsten entstund in Otterndorf eine Feuers-Brunst, dadurch fast das gantze Flecken im Feur aufgienge, man gab die Schuld einem stummen Menschen, als solte der es angestecket haben, worüber er auch geviertheilet wurde. Nachgehends aber brach es aus, daß es eine Magd versehen, die vom Nachbarn Feur geholet; und da ihr der Schurtztuch in Brandt gerathen, solchen in eine Scheune geworffen, und daselbst vergessen, worüber die Scheune und folglich das gantze Flecken in Brandt gerathen. Wenn dem also, so wäre der stumme Mensch unschuldig gerichtet worden. Um diese Zeit ließ Hertzog Magnus das Schloß Otterndorf einiger massen befestigen, und einen Wall und Graben an einer Seite darum ziehen, weil der Streit mit dem Ertz-Stift Bremen durch allerhand dazwischen kommende Sachen vermehret wurde, und sich daher der Hertzog einen Uberzug im Lande Hadeln vermuthen seyn muste. Es fand aber Ertz-Bischoff Christophorus, weil er mit Graf Etzarden in Ost-Frießland in Streit gerathen war, so viel vor sich, daß er des Landes Hadeln noch eine Zeitlang vergessen muste.

Im Jahr 1514. am Tage Luciae confirmirte Hertzog Magnus des gantzen Landes Hadeln Privilegia, versprach auch dieselbe bey ihren alten Sitten und Rechten zu schützen und hand zu haben; wobey auch die Eingesessene ihm und seinen Erben treu zu seyn versprochen. In diesem Jahr war ein sehr harter Winter, daß alle Wasser, auch die tiefsten Brunnen hier im Lande zugefroren.

Im Jahr 1515. am Tage Anthonii war ein Erdbeben, und dabey ein starcker Wind, daß auch durch geschwinden Anwachs des Wassers viel Menschen und Vieh ertruncken. Uber der Elbe sind fünf Kirchspiele mit ihren Einwohnern versuncken.

Im Jahr 1517. den 19. Octobr. hat der Herr Lutherus seine Theses wider den Päbstischen Ablaß-Krahm zum ersten mal angeschlagen; womit der Ausgang aus dem Pabstthum seinen Anfang genommen.

Im Jahr 1518. um Ostern haben die Eingesessene des Landes Hadeln ihrem Hertzog Magno zu Unterhaltung des Hauses Otterndorf willig eingeräumet die erste Bier-Accise übers gantze Land, also daß Er von der Tonne Hamburger-Bier 2. Lübisch-Schilling, vom Bremer-Bier einen Schilling, von der Mumme einen Sechsling, solte zu heben haben. Wobey sich denn der Hertzog reversiret, daß solche Einwilligung zu keinem Schaden und Nachtheil der Freyheit denen Hadelern solte gereichen; im-

gleichen solte alle das Bier, was einer in seinem Hause zu Hochzeiten und andern Gast-Geboten brauchte, und nicht zu verkauffen oder auszuzapffen willens wäre, Accis-frey seyn.

In diesem Jahr nahm ihm Ertz-Bischoff Christophorus vor, die Einwohner des Landes Wursten durch Gewalt der Waffen zum beständigen Gehorsam zu zwingen; überzog sie derohalben am Tage Thomä mit grosser Heers-Kraft. Die Landes-Einwohner, als sie merckten, daß es um ihre Freyheit gelten solte, setzten sich zur Gegenwehr, und begegneten denen Ertz-Bischöfflichen Soldaten, unter Anführung einer behertzten Jungfrauen, (die das Bildnis des Todes vor sich hertragen ließ, zum Zeichen, daß sie lieber wolte sterben, als sehen, daß das Vaterland in eine verächtliche Dienstbarkeit geriethe) im ersten Begriff also, daß sie zurücke weichen musten; Als aber die Bischöffliche Reuterey dazu kam, so musten sich die Einwohner übermannet sehen. Die Jungfrau soll mit einem Schlacht-Schwerdte mitten von einander gehauen, und also umkommen seyn. Man sagt insgemein, daß als Käyser Maximilianus die Geschichte von gemeldeter Jungfrauen erfahren, er solte gesagt haben: Man hätte dieser hertzhaften Jungfrauen billig das Leben schencken sollen, damit dergleichen Heldinnen noch mehr hätten mögen von ihr erzeuget werden. Durch diesen Sieg unterwarf der Ertz-Bischoff das Land Wursten seiner Devotion; und damit er denen Einwohnern eine Furcht einjagen möchte, so ließ er bey drey hundert derselben zu Wremen erschlagen, und, um sie beständig unter seinem Gehorsam zu erhalten, zu Wedde-warden eine Schantze aufwerffen. Die Einwohner des Landes Wursten aber behielten ihre alte Begierde zur Freyheit noch stets im Hertzen; darum, als im Jahr 1519. etwan um Ostern der Ertz-Bischoff seinen Thum-Dechanten Ludolph Klenken, nebst dem Drosten von Vöhrde, und Amtmann vom Neuenhauß, an die Einwohner des Landes Wursten abfertigte, um die Zehenden einzufordern, und auf ihre habende Ländereyen eine gewisse jährliche Contribution zu legen, so wolten sie in dieses Letztere durchaus nicht einwilligen; Und als der Diener einer zu ihnen, vielleicht aus Schertz, sagte: Sie möchten ein so leichtes zu bewilligen sich nicht wegern, es möchte ihnen sonst nach diesem ein weit schwereres angemuthet werden; so antworteten sie: So ferne er und seine Herren solches im Sinne hätten, so hielten sie für rathsam, diesem Anmuthen bey Zeiten sich zu widersetzen; und als über diesen Reden ein Tumult entstund, so wurde der Diener in

selbi-

ſelbigem erſtochen. Der Thum-Dechant und ſeine Mit-Geſandten hierüber erzürnet, verwieſen ihnen dieſe Mordthat mit grauſamen Drohe-Worten; Darüber wurden ſie noch mehr erbittert, legten die Hände an die Geſandten ſelbſt, und erſchlugen ſie jämmerlich, rieffen dabey: Alſo wäre es ihnen allen eine Rechnung und Bezahlung. Der Ort, wo dieſes geſchehen, iſt nachhero Klenken-Kamp genennet worden. Nach Vollbringung dieſer gräulichen That ſahen die Landes-Einwohner wohl, daß ſie dadurch beym Ertz-Biſchoff (der ſich eben damals auf dem Reichs-Tag zu Regensburg aufhielte) in höchſten Ungnaden kommen würden, fertigten derohalben Geſandten an Hertzog Magnum ab, beſchwehrten ſich zum höchſten über die Unbilligkeit und Tyranney der Bremiſchen Pfaffen, und thaten ihm den gantzen Verlauff dieſer Sachen kund, anbey bittende: Er möchte als ein Hertzog von Sachſen, und des Landes Wurſten rechtmäßiger Herr, ſie in Schutz nehmen, und wider unbillige Gewalt verthädigen. Hertzog Magnus nahm dieſen Vortrag mit ſonderbarem Vergnügen an, rüſtete ſich, und kam im Auguſt-Monat mit vier Schiffen, ſo mit Krieges-Volck und Geſchütz beladen waren, im Lande Wurſten an. Es empfiengen ihn die Landes-Einwohnere mit ſonderbaren Freuden, legten auch ſo gleich den Eyd der Treue ab. Hierauf griffen ſie am Tage Marien-Gebuhrt, mit Hülffe der Hertzoglichen Soldaten die Schantze zu Weddewarden muthig an, nahmen ſie ein, und machten ſie der Erden gleich. Nach dem fielen ſie weiter ins Ertz-Stift, brandten 1216. Häuſer ab, und kehreten mit guter Beute wiederum zu Hauſe. Ferner belagerten ſie auch das Schloß Bederkeſa; weil ſie aber in der Eile nichts dran ſchaffen konten, ſo huben ſie ſolche Belägerung wieder auf, und verfügten ſich nach Neuenhaus, denn es hatte der Ertz-Biſchoff daſelbſt ein Haus zu befeſtigen vorgenommen, zum groſſen Nachtheil des Landes Hadeln, ließ auch ſchon ſtarck dran arbeiten; darum zogen etwan um Michaelis die Hadeler, auf Hertzoglichen Befehl, mit denen Wurſtern unter Commando der Fürſtlichen Obriſten, Hans Dalldörffern und Conrad Wormb, hin, das Werck zu hindern; und als ſie wenig Widerſtand funden, ſo ruinirten ſie das neu-angefangene Werck, fielen drauf weiter ins Stift, und brandten 1000. Häuſer ab, brachten auch 80. Wagen mit Raub mit ſich ins Land. Der Ertz-Biſchoff dieſes vernehmend, drohete allen Hadelern und Wurſtern den Untergang. Weil er aber vor ſich nicht ſo viel Krieges-Volck aufzubringen vermochte, ſo beſchwehrete

er ſich auf einer zu Lüneburg gehaltenen Fürſtlichen Verſammlung über ſeinen Schweſter-Mann, Hertzogen Magnum, und begehrte, daß man ihm beyſtehen, den Hertzog von Sachſen-Lauenburg mit Krieg überziehen, und alſo die vielfältig ihm bewieſene Schmach rächen ſolte. Ob nun gleich einige Fürſten dem Ertz-Biſchoff beyſtimmeten, ſo hielte doch hingegen Hertzog Henrich von Mecklenburg nicht vor rathſam, daß die Fürſtlichen Häuſer ſo naher Bluts-Verwandten ſolten in Hader gerathen, um des Stift Bremens willen, da es doch nicht erblich, ſondern nach dieſem ſo bald einer Perſon von gemeinem Stande als von Fürſtlichem Geblüte konte untergeben werden; wurde derohalben dieſe Sache ſo vermittelt, daß Hertzog Magnus (weil er ſich zu beweiſen getrauete, daß das Land Wurſten ſeinen Vorfahren von weiland Käyſern Sigismundo erblich concediret wäre) innerhalb dreyen Jahren ſein Recht an dem Lande Wurſten ſolte darthun, da denn dieſer Handel durch rechtliche Erkentnis ſolte erörtert werden. Muſte alſo Ertz-Biſchoff Chriſtophorus die Rache bis auf eine gelegenere Zeit ausſetzen.

Im Jahr 1521. fieng man an hin und wieder im Lande Hadeln, inſonderheit aber in Otterndorf, öffentlich das Evangelium zu predigen, wodurch die Gemühter der Eingeſeſſenen zu der nach 5. Jahren erfolgten Reformation allmählig præpariret wurden. In dieſem Jahr den 16. Febr. gieng das Waſſer ein, und ſtund faſt übers gantze Land.

Im Jahr 1524. nahm ihm Ertz-Biſchoff Chriſtophorus ernſtlich vor, die Einwohner des Landes Wurſten beſtändig unter ſeinen Gehorſam zu bringen, es möchte auch koſten was es wolte; brachte derohalben 8000. Mann oder 17. Fähnlein Fuß-Volck und 500. Reuter zuſammen, und ſchickte ſie, unter ihren Obriſten Hänſelein von Halberſtadt genannt, am Tage Laurentii ins Land Wurſten, mit der Ordre: Alles, was ſich zur Gegenwehr ſetzte, ohne eintzige Gnade niederzuhauen, und ſo mit den Einwohnern zu handthieren, daß ihnen die Luſt zu rebelliren vergehen möchte. Die Soldaten nahmen ihren habenden Befehl mehr als zu wohl in acht, und erfülleten alles, wo ſie hin kamen, mit Mord und Brand, ſo, daß auch im gantzen Lande nicht mehr als eine eintzige Bauren-Hütte beſtehen blieben, und ſagt man gar, daß ſie die Glocken aus allen Kirch-Thürmern des gantzen Landes mit weggenommen. Die Einwohner, ob ſie ſich gleich anfangs zur Gegenwehr ſtelleten, ſo vermöchten ſie doch nicht einer ſolchen Menge zu widerſtehen; ſondern machten nur durch vorgenommene Gegen-

genwehr, daß die Ertz-Bischöflichen Soldaten desto mehr wüteten, und wol tausend der Einwohner erschlugen, auch alles, wo sie hin kamen, der Erden gleich macheten. Es waren zwar viele der Einwohner nach dem Lande Hadeln geflüchtet, um dieser Furien Grausamkeit zu entgehen; allein es kamen die Raub-Vögel, am Tage Marien-Himmelfahrt, ins Land Hadeln, und erschlugen alle Flüchtlinge, die sie nur antreffen konten. Die Hadeler waren durch der Einwohner des Landes Wursten Unglück gewitziget, suchten derohalben sich in der Güte mit den Bremischen Soldaten, und ihren Obristen Hänselein von Halberstadt, abzufinden, versprachen einem jeden Soldaten 4. Gulden, und einen Monath Unterhalt: Nichts destoweniger raubeten und brandten sie, wo sie hinkamen; etliche wurden von ihnen erschlagen, etliche gefänglich mit weggeführet, die man nachgehends mit grossen Kosten wieder lösen müssen. Die Mobilien, so sie antraffen, verkaufften sie, und giengen überaus unmenschlich zu wercke. Unter andern entstund den Tag nach ihrer Ankunft ein Sturm, dadurch viele Schiffe zu Lande am Elb-Ufer mit allerhand Victualien, Geld und Gut beladen, angetrieben, welche diesen Krieges-Gurgeln auch mehrentheils zu Theil worden; daher die Hadeler auch ihr versprochenes Geld nicht völlig wolten auszahlen, sondern es hat ein jeder Soldate nur einen geharnischten Gülden bekommen: Am Donnerstage nach Michaelis zogen diese ungebetene Gäste durch Neuenwalde mit grosser Beute wiederum davon.

Hertzog Magnus muste vor diß mal, weil er anderswo, seines Bruders halber, im Kriege verwickelt war, geschehen lassen, daß der Ertz-Bischoff das Land Hadeln eine Zeitlang unter seiner Gewalt behielte, wie er sich denn auch dessen wohl zu Nutz zu machen wuste: Denn er ließ im Jahr 1525. in der Fasten den Hertzoglichen Zehenden mit Gewalt eintreiben, imgleichen auch um Ostern den Bremischen Zehenden, unangesehen des verderblichen Schadens, so die Hadeler durch obgedachten Uberzug im vorigen Jahr erlitten hatten. Nun meinten zwar die Hadeler aller Furcht eines abermaligen Uberzugs entkommen zu seyn, weil sie dem Bischoff in allen möglichen Dingen favorisiret hatten; darum sie dann, als am Tage Allerheiligen ein Gerüchte kam, als würden abermal einige Bremische Soldaten ins Land fallen, sie auch desfalls auf den Warungs-Acker zusammen kommen waren, solches Gerüchte für erdichtet hielten, und darum unter sich beschlossen, daß man wieder heim ziehen solte, weil man hoffete,

es wäre keine Gefahr vorhanden. So bald sie aber aus einander gangen waren, thaten sich 700. Mann in der Heyde hervor, die richteten ihren March gerades Weges nach dem Lande Hadeln. Diesen setzten sich zwar einige, so viel man in der Eile haben könte, entgegen, sie wurden aber, mit Hinterlassung eines Todten zurück getrieben, worauf der Feind gerades Weges ohne einzige Hinderung nach Otterndorf zog, und sich daselbst lagerte. Die Ursach war, wie sie sagten, daß sie im Lande 14. Tage solten liegen bleiben, bis man den Pflug-Schatz dem Ertz-Bischoff von Bremen entrichtet hätte, als von einem jeden Morgen Landes 12. Schillinge. auch von Wedem- Vicarien- und andern bisher frey gewesenen Gütern. Man hat diesen Krieges-Gurgeln täglich 120. Tonnen Bier, nebst andern Victualien, müssen zuführen, daher sie in 5. Wochen und drey Tagen, die sie im Lande gelegen, 4560. Tonnen Biers ausgesoffen; und sind damalen viele Mutter-Pferde, durch das stetige Zufahren, verdorben. Endlich zogen sie am Elb-Teiche wiederum aus dem Lande, und pernoctirten zu Altenwalde. Ihr Obrister war abermal der Hänselein von Halberstadt, welchem das Land Hadeln hundert Gülden, so ihm, wie er sagte, noch vom vergangenen Jahr restiren solten, hat geben müssen. Dieser Hänselein ist den Hadelern und Wurstern in vorgedachten Bremischen Überzügen sehr beschwehrlich gefallen, hat aber endlich im Jahr 1529. seinen verdienten Lohn bekommen; Denn als er merckte, daß man ihm einiger Bubenstücke halber zur Rede stellen würde, so zog er mit einem Knecht und Jungen bey eiteler dunckeler Nacht davon. Es wurde aber solche seine Flucht den Herren von Bremen bald verkundschaftet, drum sie ihm eiligst 50. Mann nachschickten, mit der Ordre, ihn lebendig oder todt zu bringen. Diese haben ihn endlich in einer Herberge auf einem Bette liegend gefunden; und wie er sich nicht hat ergeben wollen, ist er mit einer Helleparten im Bette durchstossen, in ein Schiff geworffen, und nach Bremen geführet, daselbst denn sein Leichnam enthauptet, und der Kopf auf einen Pfahl gestecket. Denn es konte der, welcher so viele unschuldiger Weise hatte erschlagen lassen, auch nicht truckenes Todes sterben.

Das 1526ste Jahr ist dem Lande Hadeln überaus glücklich gewesen, denn einmal sind sie von den Bremischen Uberzügen für diß mal befreyet worden, und ob sich gleich der Ertz-Bischoff von Bremen Christophorus erstens A. 1530. völlig mit Hertzogen Magno ausgesöhnet, so hat er doch in diesem Jahr die Hadeler ihres Eydes erlassen, laut eines

Brie-

Briefes, darinnen vorgedachter Ertz-Bischoff dem Amtmann zu Neuenhause befiehlet, denen sämmtlichen Einwohnern des Landes Hadeln zu verkündigen, daß sie auf einen gewissen Tag in Lahmstede erscheinen solten, alwo er sie ihres gethanen Eydes erlassen wolte. Zum andern so ist in diesem Jahr das Licht des Evangelii über Hadeln aufgegangen, und hat Herr Andreas Carding, auf Hertzogs Magni Befehl, die erste Evangelische Predigt auf Michaelis zu Altenbruch mit grossem applausu der Einwohner gehalten; worauf die Teutsche Messe eingeführet, und das Sacrament unter beyderley Gestalt nach des HErrn Christi Institution denen Communicanten dispensiret worden. Diesem löblichen Beginnen der Altenbrücher folgeten bald die übrigen Kirchspiele des Landes Hadeln; und hat sich das gantze Land von der Zeit an zu der Evangelischen Lutherischen Lehre beständig bekannt, auch darüber nachhero viele herrliche Privilegia von der Landes-Fürstlichen Obrigkeit nach und nach empfangen, welche zu seiner Zeit sollen nahmhaft gemachet werden. Und damit alles ehrlich und ordentlich möchte zugehen, so wurden noch vorher am Tage Mariä Heimsuchung zweene Visitatores gesetzet, welche jährlich Kirchen-Visitation halten, und auf der Kirchen-Diener Lehre und Leben ein wachsames Auge halten solten, zu dem Ende sie auch zu Beysitzern des Hadelerischen Consistorii erhoben worden. Und damit sie etwas gewisses hätten, wornach sie die Ceremonien und andere dem GOttesdienst angehende Sachen im Lande einrichten könten, so wurde ihnen durch die Fürstlichen Nieder-Sächsischen Räthe und dem Herrn Greven des Landes Hadeln Balthasar Wrestäden eine löbliche Kirchen-Ordnung von vornehmen Theologis gestellet und insinuiret, welche noch in vieler Hände sich befindet. Ob zwar das Original dieser Kirchen-Ordnung nachhero von Handen kommen; dahero einige auch die vor diesen und anitzo überall gebräuchliche Exemplaria nicht vor dieselbe Kirchen-Ordnung, welche Hertzog Magnus introduciret, haben erkennen wollen, so hat doch Hertzog Augustus Anno 1621. die Verordnung gemachet, daß man die überall gebräuchliche Exemplaria so lange für das rechte Original oder demselben gleichförmig halten soll, bis von denen, so etwas daran desideriren, ein anders erwiesen, und das rechte Original zu Tage gebracht werde. Wobey es denn auch nachhero verblieben.

Im Jahr 1528. wurde der Elben-Teich bey Osten der Otterndorffer Schleuse durch Sturm überall bis an den Maar beschädiget, auch

hin

hin und wieder weggerissen, welche zu bessern die gantze Landschafft aufgefodert wurde; und war Hertzog Magnus etliche Tage selbst zugegen, um die Leute zur Arbeit aufzumuntern. Damit aber nachgehends wegen Reparirung selbigen Teiches kein Streit entstehen möchte, so wurde er folgends Anno 1530. unter den zugehörigen Kirchspielen vertheilet, und bekamen die Einwohner des Kirchspiels Osterbruch (welche bishero vom Einteichen waren frey gewesen) 110. Ruthen, wie solche Eintheilung accurat beschrieben wird in einem Brief de dato Sonnabends nach Jacobi Anno 1530. Wobey aber zu mercken, daß damalen die Oster-Schleuse da gelegen, wo man jetzo den halben Mond siehet; Als aber Anno 1638. solche Schleuse weggerissen, hat man sie weiter ins Westen geleget, vor den tieffen Bruch aber hat man einen halben Mond gezogen, wie mans itzo vor Augen hat.

Im Jahr 1529. Freytags vor Misericord. Domini ist das Hadelerische Weichbild Otterndorf abermal gantz abgebrandt; und ist das Fürstliche Haus damalen auch im Feuer mit aufgegangen. Zu dieser Zeit soll Hertzog Franciscus I. auf dem Thurm zu Otterndorf an diese Welt gebohren seyn.

In diesem Jahre Donnerstag nach Joh. Bapt. hat der Ertz-Bischoff von Hildesheim, Hertzog Magni Bruder, den Zehenden Pfenning von dem Lande Hadeln fordern lassen. Da hat ihm die Landschafft von jeder Morgen 4. Schillinge gegeben; woraus zu schliessen, daß er auch eine Jurisdiction über Hadeln gehabt.

In eben demselbigen Jahre Sonnabends nach Viti haben die Wanniger von diesem Ertz-Bischoffe eine Confirmation ihrer Freyheit über den Emmelcken-Fluß erhalten. Wie denn auch Anno 1530. Hertzog Magnus eben dieses confirmiret.

In diesem Jahre ist eine erschröckliche Pestilentzialische Kranckheit hier zu Lande bekandt worden, insgemein die Schweiß-Sucht, weilen sie aus Engeland herein gebracht worden, Sudor angelicus genannt. Diejenigen, welche kranck wurden, musten 24. Stunden schwitzen, nachgehends sturben sie insgemein dahin; es wäre denn, daß man sie unter der Zeit so warm gehalten, daß ihnen nicht das geringste Lüftlein angewehet, denn so kamen sie gemeiniglich nach ausgehaltenem 24.-stündigem Schweiß wieder auf.

Im Jahr 1530. Donnerstags nach Anthonii ließ Hertzog Magnus bey

bey der gesammten Landschafft anhalten um die Aufkunft aller Kirchen-Gilden, Brüderschafften, auch Calanden Güter ihm 3. Jahr lang zur Reparirung des abgebrandten Schlosses zu Otterndorf zukommen zu lassen. Da denn die Landschafft bewilliget, solche Aufkünfte dem Hertzogen auf ein Jahr einzuräumen, und zwar in zweyen unterschiedenen Terminen, also daß dieses Jahr und im folgendem Jahre die andere Helfte bezahlet würde; dagegen der Hertzog der Landschafft wiederum verheissen, hinkünftig nicht mehr um vorgedachter Güter Aufkunft anzuhalten.

In diesem Jahre den 25. Junii ist die Augsburgische Confession auf dem Reichstag daselbsten Käyser Carolo V. in Lateinischer und Teutscher Sprache übergeben, auch in Teutscher Sprache im Bischöflichen Pallast öffentlich verlesen worden.

Im selbigen Jahre ließ Hertzog Magnus bey der Landschafft anhalten, ihm die Korn- und andere Zolle im Lande einzuräumen; Weilen aber solches wider des Landes Freyheit und wohlhergebrachter Gewohnheit lauffen wolte, haben sie darinnen nicht können einwilligen; daher es denn auch dem Fürsten diß mal unterthänigst abgeschlagen.

In diesem Jahr Montags vor Bartholom. kam der Ertz-Bischoff Christophorus alhier zu Lande, da er denn bey dem Maer vor Behlem mit etlichen Schützen und fliegenden Fahnen empfangen, und versöhnete sich völlig mit Hertzogen Magno auf dem Hause Otterndorf; und nachdem er alhie das Mittag-Mahl eingenommen, zog er mit seinem Geleite nach Newenwalde, verharrete daselbst 2. Tage, und trieb alle alte restirende Brüche im Lande Wursten ein. Befahl auch denen Wurst-Friesen, daß sie die alte Papistische Ceremonien wieder solten einführen; worzu sich aber die Einwohner nicht wolten verstehen.

Im Jahr 1531. wurde Hertzog Magni ältestes Fräulein, Catharina genannt, Gustavo, König in Schweden, vertrauet. Zu welcher Aussteuer die Landschafft Hadeln freywillig 2000. Marck offeriret; wobey auch dem jungen Printzen, Hertzoge Frantzen, eine Erkentlichkeit von 600. Marck gegeben worden. Es hatte Hertzog Magnus fünf Fräulein erzeuget, welche alle an vornehme Fürsten und Herren vermählet worden. Fräulein Catharina, wie schon gedacht, an den König von Schweden. Fräulein Dorothea an den König in Dännemarck. Sophia an den Grafen von Oldenburg. Fräulein Clara an den Hertzogen zu Danneberg; und die jüngste Fräulein Ursula an den Hertzogen von Mecklenburg.

Im Jahr 1533. bekam eine schwangere Frau Lust ihren Mann zu

freſſen, darum ſie ihn ermordete, kochte und fraß, und darauf drey Söhne zur Welt gebohren. Sie iſt aber nach den Sechs-Wochen mit dem Schwerdte gerichtet.

Im Jahr 1534. war ein überaus dürrer Sommer, daß ſich auch einige Dörffer von groſſer Hitze anzündeten.

Im Jahr 1535. etwan um Barthol. marchirte ein Kriegs-Obriſter, Quelacker genannt, der wider den neu-erwähleten König von Dännemarck gedienet hatte, hernacher zu demſelben übergetreten war, das Land Hadeln vorbey, und ehe man ſichs verſahe, führete er 800. Mann gerades Weges nach Otterndorf; darzu kam noch ein Rittmeiſter, Axel Goye genannt, mit einigem Volck, die haben das Land um etliche tauſend Gülden gebrandſchatzet, worauf ſie abzogen nach Groningen.

Im ſelbigen Jahre hielten 3. Fahnen Reuter, ſo dem neu-erwähleten Könige in Dännemarck Chriſtiano III. zuſtunden, um einen Durchzug an. Nachdem man ihnen ſolchen zugeſtanden, und herein gelaſſen, auch ſich nichts widriges beſorgete, fiengen ſie an die Landes-Einwohner feindlich zu tractiren, plünderten wo ſie hinkamen, ſo gar, daß ſie auch der Kirchen und Gottes-Häuſer nicht verſchoneten; wie ſie denn aus der Kirchen zum Altenbruch 3. güldene Kelche geſtohlen, und mit ſich genommen.

In dieſem Jahr um Pfingſten iſt ein ſehr groſſer Hagel gefallen, wodurch das Korn auf dem Felde gantz verdorben.

Im Jahr 1537. waren die beyde Städte Hamburg und Bremen mit einander in Streit gerathen wegen des Dominats auf der Elbe, das ſich der Ertz-Biſchoff zueignen wolte; derohalben der Bremiſche Burgermeiſter Dithmer Koel die beyden Kirchſpiele mit vielem Volck überzogen, wobey denn das Land Hadeln auch mit leiden muſte. Endlich wurde die Sache nach der Käyſerl. Cammer verwieſen, worüber der Biſchoff ſtarb, und ſich auch mit deſſen Tode die Fehde endigte.

Im Jahr 1538. ward vom Hertzoge verordnet, daß man auf den Kirchhöfen kein Vieh ſolte weiden.

Im Jahr 1539. fielen folgende Obriſten, als Walter von Deventer, Andreas Meßmacher, und Arend von Leyden, mit 18. Fähnlein Krieges-Volck ins Land Hadeln, dem Evangelio zuwidern. Weiln aber der Papiſten Schatzmeiſter geſtorben war, ſo handelten Conrad Pennigk und Bernhard von Mehlingen mit vorgedachten Obriſten, daß ſie mit ihrem Volck zu den Evangeliſchen übertraten, da ſie denn von der Landſchafft 600.

Gul-

Gulden empfangen, und nach 9. Tagen mit Frieden wieder abgezogen.

Im Jahr 1540. ist ein überaus heisser Sommer gewesen, wodurch die Garten-Früchte mehrentheils vertrocknet: doch hat GOtt das Korn auf dem Felde noch ziemlich gesegnet. Auch ist an allen Orten eine reiche Weinlese gewesen, wodurch der Wein so wohlfeile geworden, daß sich auch einige nasse Brüder darinnen zu Tode gesoffen.

Im Jahr 1541. wurde geordnet, daß, wer sein Gut verpfänden wolte, solte es erst seinen nächsten Freunden kund thun; und falls dieselbe es nicht wolten, so hätte er Macht es andern auf 10. Jahr und nicht länger einzuthun.

2.) Wer einen Acker verkauffen will, soll ihn drey mal fürm Kirchspiel feil bieten lassen.

3.) Wer ausserhalb Landes ist, soll gleich nach seiner Ankunft das verkauffte Gut besprechen; wo nicht, solls der ruhig behalten, der Friede und Bann darzu genommen.

4.) Grüne Aecker und Silber-Pfande solten sich nicht verstehen können.

5.) Eine Frau, oder Mann, so ohne Kinder nachbleiben, sollen das Bette, so wie es am Hochzeit-Tage geschmücket gewesen, frey voraus behalten.

6.) Ein Vater oder Mutter sollen Macht haben einem Kinde mehr mit zu geben, als dem andern: doch solls bey der Theilung nach der Eltern Tode dem Kinde wieder abgezogen werden.

Im Jahr 1541. um Ostern funden sich 10. Fähnlein Soldaten auf der Hadeler-Heyde, welche mit Gewalt ins Land zu dringen suchten. Die Hadeler schickten Deputirte zu ihnen, um zu erfahren, von wannen sie kämen? und wer sie die Eingesessene zu überziehen abgeordnet hätte? Sie wolten aber darauf keine Antwort geben, sondern forderten trotziglich, daß man sie einlassen solte. Die Hadeler deliberirten unter einander, was bey dieser Sache zu thun wäre? Der Schluß fiel endlich dahin aus, daß man sich wolte wehren, und mit gewapneter Hand sich dieser Feinde entschütten. Versammleten sich derowegen am ersten heiligen Oster-Tage zur Lüdingwordt, und nachdem sie den Gottes-Dienst verrichtet, zogen sie dem Feind getrost unter Augen. So bald die Feinde derselben ansichtig worden, stelleten sie sich in Ordnung, um die unsern zu erwarten: Darauf drang sich ein Fähndrich aus der Ordnung hervor, fieng an heftig auf die

Hadeler zu schmählen, zeigete ihnen auch, zu grösserer Verachtung, die Posteriora. Einer aber unter den Hadelern schoß nach ihm, traf auch so gewiß, daß er die Erde küssen, und seines Schmählens vergessen muste. Hierdurch wurden die Feinde erbittert, so, daß sie auf die Hadeler gantz unverzagt losfeureten. Diese spareten auch kein Kraut noch Loth, die Feinde dadurch in den Tod zu schicken. Und darauf griff man beyderseits zum Seiten-Gewehr, und gieng es in ein grausam Metzeln, bis endlich die Feinde das Hasen-Pannier aufwarffen, und mit Hinterlassung 800. Todten das Feld räumen müssen. Die beyden Hauptleute Scram und Mandesloh nahmen das Reiß-aus. Hans von Essen und Hänselein von Geldern wurden nebenst vielen Ober- und Unter-Officiers gefangen genommen. Es hatten diese Leute der Stadt Bremen wider Balthasar Esens in Frießland gedienet; und nachdem nun Friede worden, so waren sie abgedancket. Da sie nun vermeineten, einen reichlichen Zehr-Pfenning aus Hadeln zu holen, wurde es ihnen vorgedachter massen besaltzen.

Im selbigen Jahr beschwereten sich die Otterndorffer über das bisher gebrauchte Sächsische Stadt-Recht, und klagten, daß solches zu weitläuftig, auch viele in demselben befindende Dinge, die dieses Orts nicht practicabel wären. Daher ihnen der Hertzog Magnus am Tage Lucia in einem gewissen darüber ertheilten Privilegio vergönnete, ein eigenes Stadt-Recht nach ihres Orts Gelegenheit, und bishero gehabter Gewohnheit, zusammen zu tragen, um darnach alle vorfallende Sachen, sie seyn peinlich oder bürgerlich, so weit sich der Stadt zugehörige Gründe erstrecken, nachgehends zu debattiren. Auch solten die Bürger selbiger Stadt zu allen zu der Kirchen gehörigen Grasereyen und Hausstätten, gegen die Gebühr, die nächsten seyn. Gleichfalls solte kein Kauffmann in den öffentlich angerichteten Jahrmärckten länger als 5. Tage seine Waare zu verkauffen Freyheit haben, es wäre denn, daß er das Bürger-Recht gewonnen hätte. Wodurch denn das Otterndorffer-Stadt-Recht auf den Fuß gestellet, wie es noch itzo im Brauch ist.

Im Jahr 1542. hat Hertzog Magnus einen Recess mit der Stadt Bremen aufgerichtet, worinnen die von Bremen sich verbunden, das Wasser in der Bederkeeser See, durch gewisse darzu gemachte Graben, in die Weser zu leiten. Es ist aber dabey geblieben.

Im Jahr 1543. auf Petri Kettenfeyer ist Hertzog Magnus seelig in dem HErrn entschlaffen, und zu Ratzeburg begraben. Es hat wahrlich

das

das Land Hadeln diesem klugen und hertzhaften, auch Gottseligem Fürsten ein grosses zu dancken; und meritiret die Einführung der Evangelischen Religion allein, daß sein Gedächtnis, so lange Hadeln stehet, unter uns in Ruhm und Segen bleibe. Er war vermählet mit Catharina, Henrici Senioris zu Braunschweig Tochter, mit welcher er, nebenst obengedachten Fräulein, einen Printzen, Franciscum genannt, erzeuget. Des Hertzogs Magni gewesener Greve des Landes Hadeln, Balthasar Wrestäde, starb auch im selbigen Jahr um Bartholomæi.

X. *FRANCISCUS* I.

Hertzog zu Sachsen, Herr zu der Lauenburg ꝛc.

Im Jahr 1544. am Apostel-Theilungs-Tage nahm dieser Hertzog in Gegenwart vieler vornehmen Herren von allen dreyen Ständen des Landes Hadeln die Huldigung ein, confirmirte den 9. Febr. ihre Privilegia und Kirchen-Ordnung in Gegenwart aller Schultzen, setzte dem Lande auch bald drauf einen neuen Greven, Nicolaus Paulsen genannt, vor, und zog darauf wieder nach Lauenburg. Bey dieser Erb-Huldigung ermahnete der Hertzog die Einwohner, daß sie ihre Gewohnheiten, wornach bisher in ihren Gerichten gesprochen, möchten zu Papier bringen, um daraus ein allgemeines Land-Recht zu formiren; daher sich denn die Aeltesten und Klügesten des Landes zusammen thaten, und in unterschiedenen Zusammenkünften ihr bisher geübtes Land-Recht zu Papier brachten. Die erste Zusammenkunft wurde zu Altenbruch gehalten, und die beliebten Artickel durch Herrn Petrum Poitern, Predigern daselbst, in 24. Puncten aufgesetzet. Die andere wurde gehalten zur Lüdingwordt, worauf durch Herrn Conradum Musolphum, Predigern daselbst, noch 40. Artickel aufgesetzet. Die dritte wurde abermals zur Lüdingwordt gehalten, woselbsten noch 23. Artickel durch Hermannum, damaligen Past. daselbst, wurden aufgeschrieben. Diese Artickel hat Hertzog Henrich hernach aussuchen, in Ordnung bringen, und 1584. drucken lassen.

Im Jahr 1545. hatte Hertzog Henrich Jun. zu Braunschw. und Lüneb. Ertz-Bischoff Christophori Bruder, unter Commando Obristen Christoph von Wießbergen, einige Völcker eine Zeitlang ins Land Wursten verleget, wo sie wohl verpfleget. Ehe man es vermeinet, sind sie 20.

Fähnlein Fuß-Volck, und 200. Reuter starck ins Land Hadeln gefallen, daſſelbe feindlicher Weiſe eingenommen, was ſie vor ſich gefunden erſchlagen, viele Höfe geplündert und abgebrandt, ja auch die Gottes-Häuſer nicht verſchonet, ſondern alles verhehret und verzehret; über dem haben ſie das Land auf einige 1000. Thlr., 5. Tücher Sammit, und 2. Engliſche Lacken gebrandtſchatzet; und war noch, wie ſie meineten, eine groſſe Gnade, daß ſie es in unterſchiedenen Terminen zu empfangen bewilligten, da denn der letzte Termin zu Bremer-Vöhrde iſt bezahlet worden. Dieſer Uberzug wird für den allerſchwehreſten gehalten, den das Land Hadeln jemahls erlitten, weiln man von jeden Morgen einen Ritter-Gülden aufbringen müſſen. Als nun dieſe Kriegsleute 3. Wochen im Lande gelegen, kam vorgedachter Hertzog Henrich zu ihnen, ließ ſie ihm ſchweren, und zog ſich darnach mit ihnen nach dem Stift Vöhrden. Ob nun gleich dieſer Hertzog etwas gefährliches gegen die proteſtirende Städte und Stände im Sinne hatte, wie ſie ſich gnugſam mercken lieſſen, ſo iſt es ihm doch mißlungen; denn er iſt nicht allein ſelbſten drüber von dem Landgrafen Philippo und deſſen Bunds-Genoſſen gefangen, ſondern auch ſein gantzer Hauffe getrennet worden.

Im Jahr 1546. den 14. Febr. iſt D. Mart. Lutherus ſeelig in dem HErrn entſchlaffen. Nach ſeinem Tode iſt der Krieg überall in Teutſchlande angegangen.

In dieſem Jahr bekamen die Oſterbrücher den Weg nach der Bülckau von Hertzog Frantzen. Um dieſe Zeit galt ein Himpten Roggen 1. Rthlr.

Im ſelbigen Jahr wurde eine Magd wegen begangener Mordthat enthäuptet. Der Scharfrichter aber verfehlete, und traf ſie nicht recht. Da empörete ſich das Volck, und wolte ihn zu Tode ſteinigen. Ob er aber gleich noch geſchwinde entkam, und dadurch ſein Leben rettete, ſo muſte doch ſein Knecht darüber Haar laſſen, und ſein Leben im Tumult einbüſſen.

Im Jahr 1547. war Aſmus Stechens Greve, aber nur ein Jahr.

Im ſelbigen Jahre, als vorgedachter Hertzog Henrich von Braunſchweig und Lüneb. ꝛc. gefangen war, ſchickte der Käyſer deſſen Bruder Erich, einen Herrn von 18. Jahren, wider die Stadt Bremen. Derſelbe belagerte, nebenſt ſeinem Bruder, Ertz-Biſchoff Chriſtophorum, gedachte Stadt mit 20. Fähnlein Fuß-Knechte und 1200. Reuter, und ließ ſie 5. Wochen beſchieſſen. Der Grafe von Mansfeld thät einen Ausfall

mit

mit 7. Fähnlein, und ruinirte dem Hertzogen sein Volck. Darauf zog er nach Drakenburg, und mit ihm der Käyserliche Feld-Obriſter Wießberger. Conrad Pfenning aber verfolgete ſie, und ſchlug Hertzog Erichen, daß er davon fliehen muſte, und 18. Stücke im Stiche laſſen; es erſoffen auch viele von den Seinen in der Weſer. Wolte alſo das Glück denen Braunſchweigiſchen Herren, ſo lange ſie wider die Evangeliſchen ſtritten, gar nicht dienen.

Im Jahr 1548. ward Chriſtoffer Boldetzen zum Greven des Landes Hadeln erwählet, lebete aber nicht lange.

Im Jahr 1549. ſchlug das Wetter im Thurm zur Lüdingwordt, welches anfänglich ſehr gefährlich ausſahe, doch noch bald durch GOttes Gnade gedämpffet war.

Im Jahr 1552. iſt Henning von Oberhauſen Greve im Lande zu Hadeln geworden, hat aber nur 2. Jahr gelebet.

Im Jahr 1554. hatte Hertzog Henrich von Lüneburg etwas Volck geworben, unter dem Vorwand damit Frieden in Nieder-Sachſen zu erhalten. Allein wie er ſie zuſammen hatte, hauſete er mit ſolchen gar übel. Unter andern gab er auch den Hadelern ſchuld, ſie hätten ſeinem abgeſagten Feinde, Graf Volraden von Mansfeld, vor dieſem Geld und Proviant zukommen laſſen; und ließ dieſer Urſache wegen das Land Hadeln feindſeliger Weiſe durch Jürgen von Halde auffordern, und auf etliche 1000. Rthl. brandtſchatzen, welche ihm zum Jorck im Alten-Lande muſten gezählet werden.

In dieſem Jahr iſt Henrich von der Dercken Greve in Hadeln geworden. Und weilen er Anno 1555. den 20. Martii einen unglücklichen Fall gethan, iſt er daran geſtorben, und im Chor zu Otterndorf begraben. An deſſen Stadt wurde Hans von Büllingshauſe Greve in Hadeln.

Im Jahr 1556. hat Biſchoff Jürgen die Wurſter überziehen laſſen.

Im Jahr 1558. am Mittewochen nach Vocem Jucund. haben ſich Hertzog Franciſcus I. mit der Landſchafft und fünf Kirchſpiel in folgenden Puncten verglichen:

1.) Es ſolten die Land-Gerichts-Tage nach wie vor alle Monath, oder wenn es vonnöthen, durch die darzu verordnete Greven und Befehlshabere, wie auch Schultzen und Schöpffen, gehalten, Urtheil und Recht geſprochen, auch Execution verhänget werden; jedoch

ſolte

solte man die Appellation auf Fürstl. Gn. Gegenwart niemanden verwehren.

2.) Da aber bisher Schultzen und Schöpffen den dritten Theil der Brüche zu ihrem nothdürftigen Unterhalt gehabt, so übergaben sie solches der Landes-Fürstl. Obrigkeit; Dagegen wurde ihnen zugesaget, auf alle vorfällige Gerichts-Tage sie mit gebührlichen Essen und Trincken aufm Landes-Hause versorgen zu lassen.

3.) Alle Brüche, so zwischen den Gerichts-Tagen fallen, solten von einem Gerichts-Tage zum andern angegeben, und bis zum Weich-Gerichte zu Register gezeichnet werden. Lediger Personen Sachen aber solte man gleich untersuchen, und nach Befinden exequiren.

4.) Es solten auch Greve und Befehlshabere, ohne Zuziehung Schultzen und Schöpffen, keine Partheyen für das Haus zu bescheiden, oder zu vertragen befugt seyn; sondern sothane allemahl auf den nächsten Gerichts-Tage verweisen.

5.) Auch solte niemanden Arrest verstattet werden, es habe sich denn derselbe des Kirchspiel-Rechts seines Orths bedienet; da ihm denn gebührliche Verhelffung nicht solte gewegert werden.

6.) Die Partheyen sollen auf alle Gerichts-Tage durch den Fürstlichen Gerichts-Schreiber vorher citiret werden, um ihre Klage und Antwort desto förmlicher vorbringen zu können.

7.) Diejenige, welche zu Recht citiret, nachgehends aber sich vertragen, sollen beyderseits eine Tonne Bier geben; wovon, wie auch von allen übrigen Bier-Brüchen, sich die Landes-Fürstliche Obrigkeit die dritte Tonne wolle vorbehalten haben.

8.) Es solle auch von Greven niemanden frey Geleit im Lande gegeben werden ohne mit Vorwissen und Bewilligung der Schultzen und Schöpffen.

Diese Puncte sind an Seiten Hertzogs Francisci und der gantzen Landschafft bewilliget, und mit Siegel und Briefen confirmiret worden.

Im Jahr 1559. ist Johannes Bülling Greve geworden.

In diesem Jahr hat König Friederich von Dännemarck mit Hülffe Hertzogs Adolph und Johann von Holstein, auch des Grafen von Oldenburg, die Dithmarschen überzogen, und also gedemüthiget, daß sie nach der Zeit ihre Freyheit zu manuteniren sich nicht mehr unterstanden.

Im

Im Jahr 1561. iſt ein heftiger Sturm geweſen, daß die Weſter-Schleuſe zu Otterndorf dadurch am Sonntage nach Jacobi weggeſpület; Am nächſtfolgenden Tage iſt auch die Schleuſe zu Ritzebüttel, imgleichen zu Brunsbüttel in Dithmarſchen weggetrieben. Als Hertzog Franciſcus zu Lande kam, ſo erkannte er die Schleuſe-Geſchworen darüber in hohe Brüche; allein man ſaget, daß ſie unſchuldig geweſen, und wegen des geſchwinden und ſtrengen hereinbrechenden Sturms ſolchem Schaden unmöglich hätten vorbauen können.

In dieſem Jahre iſt Johannes Nordhuſen Greve geworden.

In ſelbigem Jahre hat Hertzog Franciſcus zu erſt bey allen Kirchen mit Bewilligung der Landes-Stände das Ablager gehalten; da ſind die Zinſen, welche die Kirchen-Meyer jährlich der Kirchen abtragen müſſen, noch einmal ſo hoch angeſchlagen, wie vor dem im Brauch geweſen. Damalen iſt auch der Greve Johannes Nordhuſen geſtorben.

In dieſem Jahre iſt ſo eine reiche und herrliche Maſtung geweſen, bevorab in Sachſen, daß man für 4. Schilling ein Schwein hat feiſt kriegen können.

Im Jahr 1462. iſt Erich Uhr Greve geworden, und hat nur ein Jahr in ſolchem Stande gelebet.

Im Jahr 1464. iſt eine groſſe Peſtilentz über gantz Teutſchland geweſen.

Magnus Munchhuſen iſt von 1565. bis 1567. Greve geweſen.

Im Jahr 1567. iſt ein überaus harter und ſtrenger Winter geweſen. Die Kälte fieng ſich an auf Martini, und währete bis zu Faſtnacht im folgenden Jahre, ſo gar, daß man Bier von Hamburg bis in Hadeln zu Wagen auf dem Elbe-Strom hat fahren können.

Um dieſe Zeit wurde die Uhr auf dem Thurm im Kirchſpiel Wanna von einigen freygebigen Leuten verehret.

In dieſem Jahr den 18. Aug. hat Hertzog Franciſcus denen Einwohnern Otterndorf ihr Stadt-Recht und übrige Privilegia confirmiret, und faſt mit eben den Formalien, wie Hertzog Magnus vor ihm gethan. Hat auch dem Weichbilde 2. freye Märckte, eines 8. Tage vor Viti, das andere 8. Tage nach Michaelis, ein jedes 3. Tage auf dem Kirchhofe zu halten, Freyheit gegeben; davon das Stätte-Geld an die Armen ſolte gewendet werden.

Im Jahr 1568. wurde Hertzog Hinrich, Hertzog Franciſci I. dritter

Sohn, mit 24. Pferden von Cöln geholet, und zu einem Ertz-Biſchoff des Stiffts Bremen eligiret; wie er denn auch hernach Adminiſtrator der Stiffter Oßnabrugge und Paderborn geworden.

In dieſem Jahr iſt wiederum ein ſehr harter Winter von Martini bis Faſtnacht geweſen. Um dieſe Zeit iſt die groſſe Glocke zum Altenbruch gegoſſen worden. Und war damalen Conradus von Sünderhauſen Greve.

Im Jahr 1569. nahm der Greve Ortgieſe von Weeſeby auf dem Warnings-Acker, in Verſammlung der gantzen Landſchafft, ſeinen Abſchied, und legte das Greven-Amt nieder; Da wurde zugleich Benedictus Kröger, mit Bewilligung des Hertzogs, zu einem Greven des Landes Hadeln wieder angenommen.

Um dieſe Zeit verſchrieben die Einwohner des Kirchſpiels Lüdingwordt und Nordtlede einen Mann aus Dithmarſchen, der ihnen das Tieffe zu Otterndorf auspflügen muſte, damit das Waſſer beſſern Abzug haben möchte; dafür gaben ſie ihm 100. Gülden; hat aber wenig Nutzen geſchaffet.

In dieſem Jahr ſteurete Hertzog Franciſcus zweene Fräulein aus, da gab die Landſchaft von jedem Morgen 1. Gülden, und die Einwohner der Stadt Otterndorf gaben darzu 200. Thl.; und hat ein jedes Fräulein 16000. Rthl. zur Ausſteuer bekommen.

Im Jahr 1570. in der Nacht vor Aller-Heiligen entſtund ein überaus groſſer Sturm, daß auch das Land Hadeln dadurch gantz überſchwemmet worden. Dieſe Fluth hat unſäglichen Schaden an dem ausgeſäeten Winter-Korn gethan, und über 50. Haus-Leute Land verdorben. Dieſe nennet man auch die Allerheiligen-Fluth; und hat man von der Zeit an das Allerheiligen-Feſt in dieſem Lande zu feyren angefangen.

In dieſem Jahr hat ſich der Rath von Hamburg mit den Hadeler-Intereſſenten wegen der Schleuſe bey der Bohmronnen und des neuen Grodner Tieffs beſtändig verglichen.

Im folgenden Jahr um Martini hat abermal das Waſſer den Teich ſehr beſchädiget, und bey Maerdorp eine ziemliche Länge weggeſpühlet. Zu Neuenhauſe hat es einen tieffen Wehl im Teiche geriſſen.

Im Jahr 1572. iſt Benedictus Kröger, damals Greve des Landes Hadeln, auf der Reiſe zwiſchen Stade und Horneburg von einem Hausmann, der ihn mit einem Fuder Holtz aus dem Wege fahren ſollen, im

im Haupt verwundet, woran er den 9. Martii zu Stade geſtorben. An ſeiner Statt iſt Conrad von Sunderhauſen Greve geworden. Um dieſe Zeit hat ſich ein groſſer Comet am Himmel ſehen laſſen.

Um dieſe Zeit entſtund ein Streit zwiſchen den Otterndorffern, und denen daſelbſt eingepfarreten Hausleuten, wer unter ihnen der nächſte ſeyn ſolte zu den Kirchen-Gütern; darauf Hertzog Frantz mit ſeinem Sohn Mauritio decretiret, daß es bey dem einmal der Stadt Otterndorf von ſeinen Vorfahren gegebenen und confirmirten Privilegien ſolte ſein Verbleiben haben, daß nemlich die Bürger gegen Bezahlung der ordentlichen Hauer ſolten die nächſten zu den Kirchen-Gütern ſeyn. So geſchehen im Jahr 1573. Donnerſtags nach Petri Kettenfeyer.

Im Jahr 1573. ſtarb der Greve Nicolaus Kühle, und iſt an ſeine Statt Greve geworden Hans Langemaker, welcher das Amt nur ein Jahr verwaltet.

In dieſem Jahr den 21. Aug. war ein ſtarcker Wind, der auch Bäume mit ſeinen Wurtzeln aus der Erden geriſſen; doch hat GOtt derer Hadeler Seeband gnädiglich bewahret: Doch das Korn, das auſſerhalb Teichs ſtand, iſt vertruncken.

In dieſem Jahr publicirte auch der Hertzog Franciſcus I. eine peinliche Hals-Gerichts-Ordnung, welche ſowol in der Stadt, als übers gantze Land, eine Zeitlang im Brauch blieben.

Im Jahr 1574. am Tage Laurentii hat ſich Hertzog Franciſcus I. wegen des aus Bederkeſa in die 5. Kirchſpiel häuffig flieſſenden Regen-Waſſers mit der Stadt Bremen folgender Geſtalt vertragen: Daß der Waſſer-Strom, die Muhr genannt, ſolte eingeteichet werden; nachgehends ſolte man das Waſſer durch den Hänckes-Damm (welches zu dem Behueff etliche Fuß ſolte erweitert werden) in die Göſche, und von da in den Meden-Strom leiten.

Im Jahr 1575. den 6. Decembr. ſind den Bürgern in Otterndorf 31. Artickel vorgeleſen, welche ſie insgeſammt bewilliget, und beſchloſſen, daß ſolche Artickel alle Jahr ein mal, nemlich den Montag nach H. Drey-Könige, ſolten abgeleſen werden.

In dieſem Jahr iſt Jaspar von Ohn Greve im Lande Hadeln geworden.

Im Jahr 1576. Dienſtag nach dem Neuen-Jahr vermachte Hertzog Franciſcus I. ſeinem älteſten Sohn, Hertzogen Henrico, Ertz-Biſchoffen

fen zu Bremen, das Land Hadeln im Teſtament; Dagegen ließ Henricus ſincken alle Prætenſion an Nieder-Sachſen, reverſirte ſich auch das Land Hadeln bey allen ihren Frey- und Gerechtigkeiten zu laſſen, auch bey des Vaters Lebzeiten im geringſten keiner Regierung ſich zu unternehmen. Worauf denn die geſammten Stände des Landes Hadeln Herrn Henricum, in Gegenwart ſeines Herrn Vaters, huldigten, auch mit einem Eyde zuſagten, nach tödtlichem Abgang Herrn Franciſci I. niemand anders, als vorgedachten Ertz-Biſchoffen Henricum, für ihren ordentlichen Landes-Fürſten zu erkennen, ehren und zu halten. Worauf ſie die Confirmation ihrer Privilegien empfiengen; darinnen er zu unterſchiedenen malen des freyen Landes Hadeln gedencket, verſpricht auch daſſelbe Chriſtlich und wohl zu regieren, Kirchen und Schulen bey der wahren Religion und Augsburgiſchen Confeſsion zu erhalten, ſchützen und ſchirmen, damit dadurch GOttes Ehre und der Seelen Heyl möge befodert werden. Welchen allen er denn Fürſtlich und getreulich bis an ſein Ende nachgekommen. Ein gleiches Privilegium hat er auch den fünf Kirchſpielen und der Stadt Otterndorf abſonderlich gegeben.

Im Jahr 1577. den 23. Octobr. iſt das Kirchen-Lager von Hertzog Franciſco I. abgeſchaffet. Es hatten nemlich in vorigen Jahren die geſammten Einwohner des Landes Hadeln bewilliget, daß der Landes-Fürſt mit ſeiner bey ſich habenden Hofſtatt jährlich ein mal durch zu ziehen, und ein oder zwey Nachte, nach des Kirchſpiels Gelegenheit, auf der Kirchen Unkoſten zu verharren, die Macht haben ſolte. Weiln nun hiedurch die Kirchen-Intraden mächtig geſchwächet wurden, (wie es denn im Jahr 1570. zu Altenbruch allein 315. Marck, und zur Lüdingwordt 125. Marck koſtete,) ſo begab ſich der Fürſt zu GOttes Ehren und der Kirchen Beſten in dieſem Jahr vor ſich und ſeinen Erben ſolches ſeines habenden Rechts, laut eines eigenen darüber aufgerichteten Reverſes, datiret ut ſupra.

In dieſem Jahr iſt Hinrich von Bretmer Greve im Lande Hadeln geworden.

In dieſem Jahr iſt auch die Orgel im Altenbruch verbeſſert durch einen Meiſter Matthias Mahn, aus Buxtehude.

Im Jahr 1578. hat ein ungeſtümer Wind zu zweyen malen, nemlich am Char-Freytag und den 1. Nov. heftig gewütet, und den Seeband an unterſchiedlichen Orten beſchädiget.

Im Jahr 1579. iſt Melchior zur Lühe Greve im Lande Hadeln geworden.

Im

Im Jahr 1580. den 13. Julii bewilligten die sämmtliche Landes-Stände dem Hertzog Francisco I. zu Abtragung einiger Schulden jährlich 8000. Marck, und zwar auf 4. Jahr lang zu Hülffe zu geben; Dagegen sich der Hertzog reverſirte, das Land mit anderen Steuren und Zulagen unter währender Zeit zu verschonen. Confirmirte auch aufs neue die Abschaffung des Kirchen-Lagers; und gab denen Landsassen das Privilegium, daß keiner unter denselben über 60. Marck Brüche solte gestrafset werden, jedoch der peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung nichts benommen. Wider ein vom Land-Gericht gesprochenes und in seiner Kraft ergangenes Urtheil solte bey Strafe 60. Marck nichts weiter vorgenommen werden.

In diesem Jahr ist das Oster-Thor in Otterndorf gebauet, da vorhero nur ein Baum gestanden.

In diesem Jahre den 15. Julii brachten die drey Kirchspiel Altenbruch, Lüdingwordt, und Nordtlede, beym Hertzogen einen Bericht ein, wie es von Alters her mit den Teich- Weg- und Wetteringe-Brüchen, auch öffentlicher Kirchspiel-Mahnunge und Gerichtlicher Pfand-Uebergebung der säumigen Schuldener, gehalten werden, und wie viel davon jederzeit der hohen Landes-Fürstlichen Obrigkeit, und wie viel der Schöpffen und geschwornen Gerichte hinfällig sey. Und haben solches die gantze Landschafft und 5. Kirchspiele als ein immerwährend Recht angenommen, nach der Art, wie es im Land-Recht Part. IV. Tit. 1. & 2. zu finden.

Die in diesem Jahr publicirte Constitution von Wucherlichen Contracten, Korn-Kauff, Bettlern, Arresten, ungebetenen Gästen, und andern nützlichen Dingen, ist im gedruckten Land-Recht p. 2. zu finden.

Im Jahr 1581. hat eine Pestilentz bis ins 4te Jahr über Teutschland gewütet.

In diesem Jahr ist Friederich von Bubau Greve gewesen im Lande Hadeln.

In diesem Jahr im April befiel der Hertzog Franciscus I. mit einer Schwachheit, darum er sich nach Hamburg begab, um sich daselbst curiren zu lassen. Als aber die Schwachheit immer zunahm, und er sein Ende heran nahen sahe, ließ er sich nach Buxtehude bringen, um seinen Herrn Sohn, Ertz-Bischoffen Henrich, noch einmal zu sprechen, und sich mit zu lechzen. Ehe aber derselbe ankommen konte, ist er seliglich verschieden. Er hatte Sybillam, eine Fürstin von Meissen, zu der Ehe, welche ihm 5.

Söhne und 2. Fräulein gebohren: Der älteste, Magnus, weil er seinen Herrn Vater und Herrn Bruder beleidiget, entwich er nach Schweden, woselbst er auch geblieben. Franciscus II. wurde regierender Herr in Nieder-Sachsen noch bey des Vaters Lebzeiten, und nach seines Bruders Tode erbte er auch das Land Hadeln. Henricus wurde (wie vorhin gedacht) Ertz-Bischoff zu Bremen, und succedirte seinem Vater unmittelbar im Lande Hadeln. Friedericus ist Bischoff zu Cöln geworden. Mauritius überkam jährlich ein gewisses Geld von seinen Brüdern. Ein Fräulein ward einen Herrn von Tesch vermählet; Das andere aber ist frühzeitig verstorben. Dieser Hertzog Franciscus I. ist ein Friedliebender, sanftmüthiger und gottseliger Herr gewesen, wie aus allen Umständen zu ersehen.

XI. *HENRICUS*,

Hertzog zu Sachsen, Ertz-Bischoff zu Bremen ꝛc.

Trat im Jahr 1581. Montags nach Palmarum, gleich nach seines Herrn Vatern Tode, die Regierung über das Land Hadeln an, ließ die sämmtliche Landes-Stände auf den Warnings-Acker fordern, hielte ihnen ihren ihm gethanen Eyd vor, und ermahnete sie, demselben nachzukommen; welches sie auch williglich thaten.

Im Jahr 1582. am Tage Laurentii bestätigte der Ertz-Bischoff Hinrich des Weichbildes Stadt-Recht, die beyden Jahrmärckte auf Viti und Michaelis, und andere demselbigen anhängige Freyheiten. Er gab auch der Stadt Otterndorf eine Policey-Ordnung, in welcher die vornehmsten Puncta folgende waren:

1.) Es solte ein Raths-Weinkeller angeordnet, und über demselben ein Rath-Haus gebauet werden; Die Einkünfte wären zum gemeinen Nutzen anzuwenden.
2.) Man solte in der Stadt gut Bier brauen, daß sich dessen auch die auf dem Lande bedienen könten; dadurch die Nahrung könte befördert werden.
3.) Es solte sich kein Handwercksmann noch Korn-Käuffer im Kirchspiel Otterndorf nicht auf dem Lande setzen, sondern in der Stadt.
4.) Es solten Weiß- und Grob-Becker, Häcker, Fleischer, Brauer und Mal-

Maltzer in der Stadt geordnet werden; und welche Handwercks-Leute bisher kein Amt hätten gehabt, soltens von nun an aufrichten.

5.) Wall und Graben solten gemacht und unterhalten, und also die Stadt einiger massen befestiget werden.

6.) Eingesessene Schiffer solten vor den ausheimischen befrachtet werden.

7.) Das Jahrmarckt solte vom Kirchhofe auf den Marckt verleget werden.

Im Jahr 1583. auf Jacobi hat man angefangen das Rath-Haus in Otterndorf zu bauen.

Im Jahr 1584. den 25. April richtete Ertz-Bischoff Henrich einen Vertrag auf zwischen der Landschafft und 5. Kirchspiel einer, und der Stadt Otterndorf anderer Seite, und verglich dieselbe in einigen Puncten, worüber sie bisher streitig gewesen waren; wobey das Landes-Haus privilegiret wurde, daß daselbst allerhand fremd Bier dürfte geschencket werden.

In diesem Jahr auf Bartholomæi wurden die Anno 1544. auf Begehren Hertzogens Francisci I. zusammen gebrachte Artickel, die unter des Ertz-Bischoffen Henrichs Regierung in Ordnung gebracht, als ein gemeines Hadelerisches Land-Recht gedruckt und publiciret, um hinkünftig alle Fälle darnach zu beurtheilen.

Otto von Bassen Bessel ist zu dieser Zeit, aber nur ein Jahr, Greve gewesen.

Im Jahr 1585. den 8. April stürtzte der bisher gewesene Landes-Fürst Ertz-Bischoff Henrich mit einem Gaul, und muste bald darauf zu Vöhrde seinen Geist aufgeben. Es haben die sämmtlichen Einwohner des Landes Hadeln sehr bedauret, daß sie dieses ihres gnädigen Landes-Fürsten friedsamer und gnädiger Regierung sich so bald haben müssen beraubet sehen.

Am selbigen Tage, da der Ertz-Bischoff Henrich gestorben, kam dessen jüngster Bruder, Hertzog Mauritius, im Lande Hadeln an, und zog auf das Haus Otterndorf, ehe man im Lande Hadeln etwas von des Ertz-Bischoffens Tode war gewahr worden; Denn es war so mit dem Ertz-Bischöfflichen Laqueyen abgeredet, daß er so lange verzögern solte, bis Hertzog Mauritius auf dem Hause Otterndorf Possession genommen hatte. Als die Hadeler solches merckten, wolten sie ihm keine Victualien

auf

auf das Haus verschaffen, besetzten auch das Schloß, damit keine fremde Soldaten möchten hinauf practiciret werden. Als Hertzog Mauritius diß sahe, anbey auch vernahm, daß sein Bruder Franciscus II. im Anzuge war, so zog er wieder davon. Er formirte aber seinem Bruder einen weitläuftigen Proceß am Käyserlichen Hofe, des Landes Hadeln halber, der auch so lange gewähret, bis er gestorben.

XII. *FRANCISCUS* II.

Hertzog in Sachsen, Herr zu der Lauenburg ꝛc.

Hertzog Francisci I. anderer Sohn, und Ertz-Bischoffs Henrichs Bruder, hatte bisher das Land Lauenburg regieret; Als aber der Ertz-Bischoff Henrich gestorben war, bekam er auch das Land Hadeln. Er kam im Jahr 1585. den 5. Maji glücklich in Otterndorf an; wolte aber nicht aufs Schloß ziehen, es hätten ihm denn die sämmtlichen Stände des Landes Hadeln die Erb-Huldigung geleistet; welches denn am folgenden Tage geschehen. Worauf er den 3ten Maji der gesammten dreyen Ständen Privilegia confirmiret mit diesen Formalien: Daß er sie, seine gesammte Unterthanen des Landes Hadeln, bey der wahren Christlichen Religion, (so in den Prophetischen und Apostolischen Schriften, und der Augsburgischen Confession verfasset ist,) bey ihrer Kirchen- und Schulen-Gerechtigkeit, Jure Patronatus, wohlhergebrachten, und von seinen Vorfahren erlangten Statuten, Privilegien, Immunitäten, Willkühren und Gewohnheiten, gleichen unpartheyischen Rechten und Gerichten, (wie solches in der publicirten Land-Gerichts-Ordnung enthalten,) gnädiglich schützen und handhaben wolle. Bindet auch in vorerwehntem Privilegio dieses alles seinen künftigen Successoribus auf Väterliche Macht und Gewalt ein, demselben, bey Vermeidung der höchsten Göttlichen Majestät Ungnade, jederzeit Fürstlich nachzukommen.

Friederich von Bülau ist zu dieser Zeit Greve im Lande Hadeln gewesen.

In diesem Jahr hat der Roggen im April geschossen; es ist aber eine überaus nasse Erndte erfolget, daß das Korn mehrentheils auf dem Felde ausgewachsen ist, worauf eine grosse Theurung erfolget. Zu der Zeit war Dieterich von Hohenstein Greve im Lande Hadeln.

Im

Im Jahr 1586. wolte Hertzog Franciſcus II. die Nieder-Sächſiſche Kirchen-Ordnung, welche er im vorigen Jahr hatte drucken, und in dem Sachſen-Lauenburgiſchen introduciren laſſen, auch im Lande Hadeln einführen. Es übergab aber das Hadeleriſche Miniſterium den 23. Julii ſein unterthäniges Bedencken über dieſe Kirchen-Ordnung, darinnen man diejenige Puncte, welche einzuführen die Qualität des Landes Hadeln nicht zulaſſen konte, kürtzlich excerpirte; und anbey unterthänigſt bat, die Landes-Einwohner bey ihrer einmal angenommenen Kirchen-Ordnung zu laſſen. Wobey denn auch der Hertzog acquieſcirte.

Den 7. Septembr. hielte Hertzog Franciſcus II. auf dem Warnings-Acker einen Land-Tag, und ließ der geſammten Landſchafft drey unterſchiedliche Puncte, dieſelbige zu bewilligen, durch den damaligen Greven Dieterich von Hohnſtein vortragen, als:

1.) Wer des Ehebruchs überzeuget würde, der ſolte hinführo nicht anders, als mit dem Schwerdte geſtraffet werden. So aber jemand eine Jungfrau ſchändete, ſolches ſolte der Thäter mit 33. Marck verbüſſen; der geſchändeten Perſon aber nichts zu geben ſchuldig ſeyn. Dieſer Punct iſt überall für bekandt angenommen und bewilliget.

2.) Wer einen Mord begienge, ſolte gleichfalls wiederum mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode gebracht werden. Wer aber Nothwehr zu beweiſen hätte, ſolte ſolches, wie billig, genieſſen. Dieſer Punct iſt auch von der gantzen Landſchafft bewilliget.

3.) Solte ins künftige der Korn-Zoll eingeführet werden, daß man von jedem Wiſpel 4. Schillinge der hohen Obrigkeit zu geben ſolte gehalten ſeyn. Dieſer Punct, weil er wider des Landes Privilegia und wohlhergebrachte Gewohnheit lauffen wolte, iſt von der Landſchafft nicht bewilliget: Jedoch haben es die 5. Kirchſpiel dem Hertzoge eingeräumet; dagegen ihnen der Hertzog den ſo genannten Zins- und Wehr-Pfenning (davon Land-Recht Part. 2. Tit. XXVI.) gnädig wiederum erlaſſen. Welches der Landſchafft auch hätte wiederfahren ſollen, wenn ſie in den vorgedachten Zoll gewilliget hätten. Es haben aber nachgehends 1593. die Kirchſpiele Altenbruch, Lüdingwordt, Nordtlede, Neuenkirchen, Oſterbruch, den Zins- und Wehr-Pfenning für 1100. Thl. ebenfalls

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

abgekauffet, daß sie solchen, laut Reverses, in Ewigkeit nicht mehr zu geben schuldig.

Im Jahr 1587. den 15. Aug. sind denen Bürgern in Otterndorf bey Pön einer Tonnen Hamburger-Biers die Taubenschläge verboten worden.

Im Jahr 1588. auf Michaelis ist eine grosse Erdbebung im Lande Hadeln gewesen, imgleichen wiederum den 9. Decembr.; bey welcher letzteren ein überaus starcker Wind gewesen, der Bäume mit ihren Wurtzeln aus der Erde gerissen, imgleichen viele Gebäude umgeworffen. Auch ist damalen die Behlmer Schleuse eingegangen. Um diese Zeit war Erich von Münchhausen Greve.

In diesem 1590ten Jahre hat der Hertzog eine General-Kirchen-Visitation über das gantze Land durch M. Andr. Pouchemium, Superint. Lubec., halten lassen, so sich den 19. Febr. zu Otterndorf angefangen, dabey der Consensus Orthodoxus verfertiget, und von dem Hertzoge selbst und seinen Bedienten, wie auch von allen Predigern des Landes Hadeln, unterschrieben. Die Visitatores des Landes waren dazumal M. Petr. Rohtbart, Past. Altenbr. und M. Hartwich thor Borg, Past. Otternd. In dieser Visitation wurden im Kirchspiel Wannen erstmals zweene Prediger geordnet; und wurde das Vicariat-Lehn *theils* von den Pastorat-Lehn-Gütern, theils aber von der Kirchen abgenommen, auch dem Vicario die Verwaltung der Schule mit übergeben.

Im gemeldeten Jahre ist ein überaus warmer und trockner Sommer gewesen, also, daß das Korn im Felde mehrentheils vertrocknet; überdem hat das Ungeziefer an dem noch reif gewordenen Korn grossen Schaden gethan, daß man also wenig eingeerndtet: Doch hat man hin und wieder herrliche und wohlfeile Mastungen gehabt.

Den 10. Octobr. dieses Jahres hat der Hertzog wider den wucherlichen Handel einiger Korn-Käuffer eine Verordnung publiciren lassen, darinnen er einen Korn-Händler vergönnet:

Auf 10. Rthl., so er dieselbe ein halb Jahr vorher auf Korn ausgethan, einen Rthl.; so es aber nur ein Viertel-Jahr, einen halben Rthl. Zinse, und nicht mehr, zu nehmen, bey Strafe 10. Marckl. Diejenigen aber, so keine Korn-Händler, solten mit 6. pro Cento jährlich vergnügt seyn, bey der im Land-Recht angezeigten Strafe.

Im Jahr 1591. liessen sich einige Korn-Händler gelüsten, der jetztgedachten Fürstlichen Verordnung ungeachtet, auf das auf Korn ausgethane oder sonst ausgeliehene Geld über die Gebühr, ja wol jährlich 20.

auf

auf 100. zu nehmen. Wider dieſes Gewiſſen-loſe Verfahren nun ließ der Hertzog abermal eine Verordnung anſchlagen, darinnen die ſchuldig befundene mit dem halben Theil ihrer ausgethanen Gelder dem Fiſco heim gefallen zu ſeyn erkläret wurden. Es gieng aber vor diß mal die Execution nicht vor ſich, weil die ſämmtlichen Landes-Schuldtheiſſen beym Hertzoge intercedirten; auch die Verbrechere inkünftig auf 10. Rthlr., ſo auf ein halbes Jahr auf Korn ausgethan würden, nicht mehr als einen Gülden Aufſchlag zu nehmen; in andern ausgeliehenen Geldern aber mit der Landes-üblichen Zinſe vergnügt zu ſeyn, angelobten.

Im Jahr 1593. den 1. Martii kam Hertzog Franciſcus mit ſeinem Sohn Hertzogen Auguſto wiederum ins Land, bey welcher Ankunft dem jungen Fürſten eine Verehrung præſentiret wurde. Den 5. Martii hielte der Hertzog auf den Warnings-Acker in Verſammlung der gantzen Landſchafft eine Commiſsion, in Sachen Lucä Garbarten, Einwohners des Kirchſpiels Altenbruch, wider Johann Stökelern, Schuldtheiſſen daſelbſt. (Welche eine geraume Zeit einen ſchweren Proceſs mit einander geführet, davon Lucas Garbart an das Käyſerliche Cammer-Gericht appelliret, und daſelbſt ſeine Sache gewonnen hatte.) Wie nun der Hertzog befunden, daß man auf Anſtiften des damaligen Greven vorgedachten Garbarten groß Unrecht gethan, ſo ſind deßfalls einige Schultzen und Schöpffen degradiret, andere aber in hohe Brüche genommen. Der Greve Erich Hans von Münchhauſen, der nicht allein die Schultzen und Schöpffen, ſondern auch den Hertzog ſelbſt hinters Licht geführet hatte, war noch vor des Hertzogs Ankunft davon gangen. Der Secretarius Garleff Gerkens wurde eine Zeitlang auf der Frantzenburg arreſtiret, kam aber bald hernach wieder los. Gotthard vom Brobergen wurde dazumal zum Greven wieder angenommen. Um dieſe Zeit kauffte Hertzog Franciſcus II. zweene bey der Frantzenburg gelegene Höfe von dem Kloſter zum Neuenwalde, und richtete daſelbſt ein Fürſtlich Vorwerck an.

In dieſem 1593ten Jahre auf Bartholomäi hat die Landſchafft Hadeln, auf vorher gegangene Unterhandlung, dem Hertzogen Franciſco II. bewilliget, jährlich von jedem Morgen Landes 1. Marckl. zu geben, und zwar in zweyen Terminen, als auf Johanni 8. Schillinge, und Martini auch 8. Schillinge. Dagegen hat ſich der Hertzog reverſiret:

Solchen Land-Schatz nimmer zu ſteigern, auch niemanden mit Korn- oder andern

Zoll-Neuerungen oder Ausgaben fernerhin zu belegen, imgleichen die Fräulein-Steur nicht höher als 4. ß. von einem Morgen Landes zu ziehen. In dieſen Revers hat auch der Hertzog alle Landes-Freyheiten, Kirchen-Ordnung, Jure Patronatus, Land-Recht und andere löbliche Landes-Gewohnheiten confirmiret. Auch iſt ausdrücklich der Landſchafft zugeſagt, daß, falls das Land mit Krieg ſolte überzogen, oder durch Waſſer verderbet werden, alsdenn die Einwohner 2. volle Jahre ſolten Schatz- und Contribution-frey ſeyn.

Den 1. Octobr. verlegte der Hertzog auf Bewilligung der Stände etliche hundert Soldaten im Lande, nachdem er deßfalls gnugſame Erſtattung zugeſaget. Es wurde aber ſolche Einquartierung etwas ſchwerer, als man ſich hätte vermuthet, zumahl ein Landſaſſe, der volle Bauung hatte, 6. bis 7. Soldaten im Hauſe haben, und mit Eſſen und Trincken verſorgen muſte; doch wurden ſie im Advent wiederum abgefordert.

Im Jahr 1595. iſt ein überaus langer und harter Winter geweſen, alſo, daß der Froſt und Schnee bis im May-Mond angehalten, worauf eine beſchwerliche Zeit erfolget.

Im Jahr 1596. hat Gotthard von Brobergen aufm Warnungs-Acker in Gegenwart der gantzen Landſchafft ſein bisher löblich geführtes Greven-Amt aufgegeben, und anbey die Anweſende befragt: Ob auch jemand noch etwas auf ſeine Regierung zu ſprechen hätte? Darauf ihm die Einwohner zur Antwort gegeben: Sie danckten ihm für ſeine löbliche Regierung. Hierauf iſt ein junger Edelmann, aus dem Braunſchweigiſchen, Valentin Bockholt genannt, auf Hertzoglichen Befehl dem Lande als ein Greve wieder vorgeſtellt, welchen Gotthard von Brobergen bey ſeinem Antritt ermahnete, ſo zu regieren, daß er Lob verdienete. Er iſt aber nur ein Jahr Greve geweſen; denn als nachgehends der Hertzog bey ſeiner Ankunft ihn nicht auf dem Schloſſe fand, und deßwegen zu Rede ſtellete, auch, ſein Amt hinkünftig beſſer in Acht zu nehmen, ermahnete, ſo iſt er heimlich davon gezogen; an deſſen ſtatt im folgenden Jahr Henrich Plate zum Greven angenommen.

Im Jahr 1597. Montags nach Trinitatis ſind die Hadeleriſchen Ehe-Artickul, welche noch jährlich zwey mal jedes Orts von den Cantzeln verleſen werden, im Synodo proponiret und angenommen worden.

In dieſem Jahr publicirte Hertzog Franciſcus II. eine feine Policey-Ordnung im Lande Hadeln, welche in 43. Articuln beſtehet. Dieſe, weil ſie viel heilſames in ſich faſſet, doch aber in weniger Leute Händen iſt, ſo will ich ſie kürtzlich zu excerpiren die Mühe nehmen:

1.) Alle

1.) Alle freventliche Gotteslästerer sollen nach Befinden entweder am Leben, oder an dem Gliede, womit sie gesündiget, gestraft werden. Flucher soll man mit 7. Marckl. oder Gefängnis, und da sie sich hieran nicht kehreten, mit Landes Verweisung, strafen.

2.) Kirchspiel-Gerichte, oder andere Gerichts-Händel, sollen bey Verlust derselben nicht mehr am Sonntage aufm Kirchhof exerciret werden; davon aber gemeine Noth-Sachen ausgenommen. Hingegen ist der Freytag zum Kirchspiel-Gericht geordnet.

3.) Das Stehen aufm Kirchhof unterm GOttes-Dienste wird bey 7. Marckl. Strafe verboten.

4.) Alles Zechen unter der Predigt wird bey 7. Marckl. Strafe verboten; und haben die Schöpffen drauf zu sehen.

5.) Mit dem Glocken-Geläute soll nach Unterschied der Personen und ihres Standes verfahren, und die gebührende Maasse nicht überschritten werden.

6.) Die Winckel-Schulen sollen in der Maasse, wie in der Kirchen-Ordnung ausgedruckt, verboten seyn.

7.) Das Verhüllen mit den Hoicken beym Gebrauch des Abendmahls wird bey 30. fl. Strafe verboten; ausgenommen denen Wittwen, wie auch Kindern, denen die Ihrigen abgestorben, solls auf drey Monat lang frey stehen.

8.) Wird der Schultzen und Schöpffen Eyd beschrieben.

9.) Die Procuratoren, deren 4. oder 5., und nicht mehr, beym Ober-Gericht seyn sollen, sollen ihre Clienten nicht übersetzen, sondern von einer Recht-Sache 24. ß., von einer Brüge-Sache 12. ß., und nicht mehr, nehmen, bey Verlust ihres Dienstes, und 10. fl. Strafe.

10.) Wird der Procuratoren Eyd nahmhaft gemacht.

11.) Auch der Gerichts-Boten Eyd.

12.) Diejenigen, welche in beurtheilten Sachen, davon zu rechter Zeit nicht appelliret worden, einen neuen Procels formiren wollen, sollen 60. Marckt. verbrochen haben.

13. In Execution-Sachen soll nur ein, in Brüch-Sachen zwey, und in Schuld-Sachen drey und nicht mehr Gebot-Zettel ergehen, und nachgehends mit der Execution, nach der Umstände Gelegenheit, entweder der Pfandung, oder des Einlagers oder Gefängnisses, fortgefahren werden.

14.) Wegen Arrestamenten, Kummer und Zuschlag der Güter wird das Land-Recht part. II. tit. 25. und die Constitution von 1580. erneuert.

15.) Einkömmlinge sollen ohne Schein ihres vorigen Verhaltens hier im Lande nicht angenommen, noch geduldet werden.

16.) Niemand soll Aecker ohne den dazu gehörigen Elb-Teich verkauffen.

17.) Man solte bey bemittelten Haus-Leuten die Anstalt machen, daß nicht alles Korn aus dem Lande verkauffit, sondern eine gewisse Portion vor die Armuth von jedem aufgehoben werde.

18.) Baumschliesser an des Landes Gräntze sollen die Bäume gleich nach der Sonnen Untergang schliessen, und unbekandten Leuten nicht eher öffnen, als mit der Sonnen Aufgang.

19.) Das Geleite soll niemanden gegeben werden, es sey denn ausgemacht, daß der Geleit-suchende nicht vorsetzlich zu dem Unglück kommen: Doch solls sich nicht weiter verstrecken, als bis auf Fürstliche Ankunft.

20.) Fremden Bettlern, so das gewöhnliche Zeichen nicht tragen, soll man nichts geben.

21.) Korn- und Bier-Maasse sollen gekämpet, Ellen und Gewichte probiret, Fleisch- und andere Fett-Waare sollen gesetzet werden. Die Becker sollen sich nach der aufgerichteten Brodt-Ordnung richten.

22.) Ledige Leute, Knechte und Mägde, sollen zwar, wenn sie was verwircket, zu Register gesetzet, aber doch sogleich bey der Herrschafft angegeben werden, damit sie nicht ungebußfertiget entweichen.

23.) Setzet eine Ordnung wegen der Dienst-Boten, Arbeits-Leute und Tagelöhner.

24.) Grosse unnöthige Unkosten auf Hochzeiten sollen gemindert werden; Bräutigam und Braut sollen vor 12. Schlägen in der Kirche seyn; Den achten Tag soll niemand mehr, als die nächsten Freunde gebeten werden; und d. gl.

25.) In der Stadt solten Braut und Bräutigam die Leute selbst zur Hochzeit zu bitten fernerhin nicht gehalten seyn.

26.) Bey Kind-Tauffen sollen übermäßige Prachten, am Sonntage aber alle Gast-Gebote, verboten seyn, bey 10. fl. Strafe.

27.) Zu Begräbnis-Mahlen sollen sich nur die allernächsten Freunde einfinden.

28.) In Kleidern solte die Maasse nach Standes-Gebühr in Acht genommen werden. Insonderheit solten die grossen rauchen Mützen denen Frauens-Personen hinkünftig verboten seyn.

29.) Das Vollsauffen soll, wie insgemein allen, als auch insonderheit denen Frauen und Jungfrauen bey Strafe 10. Marckt. ferner verboten seyn.

30.) Auf Gastereyen soll zwischen ehrlichen und unehrlichen Personen ein Unterscheid gehalten, und sie nicht an einen Tisch gesetzet werden.

31.) Gewinnsüchtige Charten- und Würffel-Spiele sollen bey 10. fl. verboten seyn; womit auch die Gast-Geber, so solches in ihren Häusern leiden, sollen gestraset werden.

32.) Wer auf geliehen Geld seine eigene Hand ausgegeben, der soll auf Begehren schleunig exequiret werden.

33.) Eltern-losen Kindern, denen es an Vormündern fehlet, sollen innerhalb 14. Tage Vormünder gesetzet werden.

34.) Der wucherliche Korn-Kauf, auf einige Jahre gerichtet, soll bey Strafe 60. Marckt. abgeschaffet, doch auf ein Jahr ohne gar zu grossen Wucher vergönnet werden.

35.) Leibeigene, aus andern Ländern, sollen sich bey Strafe 60. Marckt. hier mit den freyen Hadelern nicht befreyen, oder im Lande setzen.

36.) Peinliche Rechts-Unkosten, wenn vermögende ausländische Kläger seyn, sollen von denenselben abgetragen, im widrigen Fall aber von dem Lande zusammen gebracht werden.

37.) In Entleibungen und andern peinlichen Sachen soll dem Thäter, wenn er flüchtig worden, keine commissio ad purgantum erkannt werden, es sey denn, daß

er

Digitized by Google

er ſich gnugſam anheiſchig mache, ſich ſonderlich bey dem erbrochenen End-Urtheil in Perſon zu ſtellen, und die zuerkannte Straſe gebührend über ſich zu nehmen.

38.) Wer Brüche-Klagen verſchweiget, ſoll ſie ſelbſt erlegen, auch die Wund-Aertzte alle ihnen vorkommende verdächtige Schäden bey gleicher Straffe der Special-Obrigkeit anmelden.

39.) Wer Landes-Verwieſene herberget, ſoll willkürlich geſtraſet werden.

40.) Wenn ſtarcke Vermuthungen einer böſen That bey dem Richter vorhanden, und der Beklagte ſich nicht dazu geſtehen will, ſo kan er peinlich befraget werden; geſtehet er denn nichts, ſo dringet man billig nicht weiter in ihm, es ſey denn, daß neue Vermuthungen dazu kämen.

41.) Wer Müntze beſchneidet, ſoll am Leibe, wer aber falſche Müntze ſchläget, am Leben, geſtraſet werden.

42.) Wer auf vorhergehende Ehren-verletzende Ausforderung einem entleibet, ſoll nicht am Leben, ſondern ſonſt willkürlich geſtraſet werden.

43.) Ein einfacher Ehebruch ſoll zum erſten mal mit willkürlicher Straſe angeſehen, zum andern mal aber (wie ein doppelter Ehebruch) mit dem Schwerdte geſtraſet werden. Eine Dirne, die ſich zwey mal verlauffen, ſoll geſtäupet und verwieſen werden.

Im Jahr 1598. wurde in Otterndorf eine Amt-Ordnung publiciret, dadurch die Aemter der Handwercker in der Stadt zu Stande gebracht, und mit gewiſſen Geſetzen eingefaſſet ſind.

In dieſem Jahr ſtarb M. Petr. Rohtbart, Paſt. Oldenbr. & Hadeleria Superintend. und wurde deſſen Leiche von acht Predigern (aus Liebe zu ihm) zu Grabe getragen. Um dieſe Zeit wurde auch der Predigt-Stuhl zum Altenbruch erbauet.

Den 6. Junii wurden zu Otterndorf vier Perſonen Ehebruch halber enthäuptet, unter denen war ein Müller, den wolte eine Magd losbitten; Es wurde ihr aber ſolche Bitte abgeſchlagen. Da gieng ſie ſtehendes Fuſſes hin, und erſoff ſich im Medem-Fluß.

Von dieſem Jahre melden die Chronicken, daß es denen damals noch ſo genannten Küſtern der Landſchafft Hadeln überaus unglücklich gefallen. Der zum Altenbruch ſoll eine fremde Kuh geſchlachtet; und der zur Lüdingwordt ſeine Magd beſchlaffen haben. Der zur Nordtlede ſoll an der Peſt geſtorben ſeyn. Der zur Neuen-Kirchen hat keinen Wein gnung zu denen Communicanten gehabt. Der zum Oſterbruch iſt vertruncken; und der zu Otterndorf ſoll ſich ſelber mit einem Meſſer erſtochen haben.

Im Jahr 1599. iſt abermal ein kalter Winter geweſen, worauf ein warmer und truckener Sommer erfolget, dadurch viel Ungeziefer im

Felde

Felde kommen, die das Korn, insonderheit den Weitzen, mehrentheils verzehret, so, daß man hier zu Lande kaum so viel sammlen können, als man zur Saat und in der Haushaltung vonnöthen gehabt.

Im Jahr 1600. den 15. August. schlug das Wetter im Thurm zu Neuen-Kirchen, wurde aber durch GOttes Gnade bald gelöschet, daß eben kein sonderlicher Schaden daher entstanden.

Den 18. August. hielte der Hertzog eine Munsterung über das gantze Land. In diesem Jahr stund der Winter 18. Wochen; und ist damals um Pfingsten viel Vieh erfroren.

Im Jahr 1601. den 2. Aug. publicirte Hertzog Franciscus II. eine Verordnung, folgendes Inhalts:

1.) Daß die Kirchspiel-Gerichte, so bisher aufm Sonntag geheget, aufm Freytag solten verleget werden.

2.) Von geringen Sachen, 50. Gülden betreffend, solte nicht an die hohe Herrschafft appelliret werden. Wann aber die Sache 200. fl. oder mehr beträffe, so solte davon entweder gleich viva voce, oder innerhalb 10. Tagen, gegen Lauenburg zu appelliren frey stehen.

3.) Alle Verpfändungen solten öffentlich vorm Schultzen geschehen, und von dem Kirchspiel-Schreiber im Protocoll gezeichnet, und zur Nachricht verwahret werden.

Im Monath Majo dieses Jahres sind 5. Personen wegen Zauberey verbrandt, die sechste wurde todt im Gefängnisse gefunden. Deßgleichen sind abermal im August-Monath 8. Personen, so der Zauberey verdächtig, hingerichtet, davon wiederum zwey im Gefängnisse todt gefunden. In diesem Jahre haben die gesammten Stände dem Hertzoge 400. Rthlr. wegen der ihm auferlegten Cräyß-Steur verehret; Dagegen sich der Hertzog reversiret, daß dieses Subsidium charitativum dem Lande nicht nachtheilig seyn, auch für kein debitum causirt werden solte.

Im Jahr 1602. sind wegen der Pfingst-Kälte die Bäume erfroren. Um Pfingsten war auch eine hohe Fluht, wodurch 300. Stücke Viehes ausserhalb Teichs vertruncken, auch die Schleusen hin und wieder beschädiget sind.

Im Jahr 1603. ist die Wasser-Schleuse zu Otterndorf von Grund auf gantz neu gelegt; das Holtz dazu kostet 1385. Marck 11. ß. Dazumal wurde auf gemeiner Stände Rath und Bewilligung eine Verordnung, so in 19. Articuln bestehet, gemacht, welche ins künftige bey dem Schleusen-Bau allemal solte in acht genommen werden; und gehet diese Verordnung sonderlich dahin, daß in währendem Schleusen-Bau unter den

den Arbeitern gute Disciplin gehalten, von denen alten und neuen Materialien nichts entwendet, und die dabey verwürckte Brüche denen Interessenten zu gut wiederum zur Abtragung der Unkosten angewendet werden möge.

Im Jahr 1604. hat der Hertzog abermal einige Unholden brennen lassen. Den 24. August. ist auch wieder eine Munsterung über das gantze Land gehalten. Damals ließ sich ein grosser Comet sehen. Dieses Jahr (andere melden im vorigen Jahre) ist eine so nasse Erndte eingefallen, daß die Haus-Leute an einigen Orten der Landschafft, wegen des hohen Binnen-Wassers, ihr Korn mit Kahnen haben nach Hause holen müssen.

Im Jahr 1605. fieng eine erschreckliche Pestilentz an hier im Lande zu wüten, und währete drey gantzer Jahr. Zwar hielte sie das erste Jahr eine Zeitlang wieder auf; allein man sagt, daß sie durch Räuberey eines in der Pest ausgestorbenen Hauses zur Lüdingwordt wiederum angefangen, und schröcklicher, wie vor, gewütet. An dieser Pest sind, so viel man gewahr werden können, 3530. Menschen in Hadeln gestorben; nemlich im Kirchspiel Otterndorf sind gestorben 1500. Menschen, in Lüdingwordt 300, zur Nordtlede 100, in Neuen-Kirchen 300, zu Osterbruch 315, zur Ihlienwordt 250, zur Steinauw 146, zu Odesheim 160, in Wannen (alwo man, aus Mangel des Holtzes, den Kirch-Boden zu Sargen verwenden müssen) sind 459. gestorben. Wie viel damalen zu Altenbruch umkommen, wird nicht gemeldet.

Im Jahr 1607. hat es 12. Wochen continuirlich geregnet. Die Gerste ist dasmal vom Wind und Hagel mehrentheils abgeschlagen.

Im Jahr 1608. den 18. Febr. gab der Hertzog einen Befehl aus, daß die Prediger bey 200. Goldfl. Strafe niemanden auf der Cantzel mit Nahmen nennen, oder öffentlich diffamiren solten.

In diesem Jahre entstund ein Streit zwischen denen Hadelern und Bremischen Unterthanen wegen eines Mohrs bey Odesheim; und wurde der Torf, den die Odesheimer daselbst gegraben hatten, allemal zerhacket, daß man auch eine Schildwache dahin setzen muste. Auf daß man nun dieses beschwerlichen Handels möchte ein Ende machen, so wurde ein Tag zu Hamburg vom Hertzoge und dem Bremischen Ertz-Bischoff angesetzet. Da wurde ein alter Mann von 103. Jahren, Johann Kype genannt, aus Odesheim, nebst noch zween andern, so auch nicht weit von hundert Jahren

ten waren, eydlich abgehöret. Als nun diese zeugeten, daß bey ihrem Gedencken vorgedachtes Mohr denen Hadelern zugehöret hätte, so muste sich der Ertz-Bischoff zufrieden geben.

Den 6. Julii selbiges Jahres publicirte der Hertzog mit Zuziehung der Landes-Stände eine Constitution über einige Puncte, so entweder gar nicht, oder doch nicht deutlich gnug, im Hadelerischen Land-Rechte exprimiret sind, als:

1.) Die erste General-Verpfändung solte der letztern specialen vorgezogen werden.
2.) Gedoppelte Pfande solten fernerhin nicht gesetzet, noch dem Creditoren in Ermangelung der Bezahlung zugeschlagen werden, sondern an deren statt fahrende Haabe, Rind-Vieh, u. d. gl.
3.) Bürgen solten berechtiget seyn, aus ihren Schade-los gesetzten Pfanden nicht allein Capital und Zinsen, sondern auch die beweißlichen Brüche von ihren Principalen zu suchen.
4.) In Concursu Creditorum solte vorher der Kirchspiels-Obrigkeit eine richtige Designation der Schulden und Güter eingeliefert, auch nach Befinden wol ein Eyd geleistet werden, daß der Debitor in fraudem creditorum nichts wissentlich veralienirt habe. Und so er mit seinem Gute nicht zureicht, soll er nachgehends bey Verbesserung in quantum fieri potest, ne egeat, zu bezahlen schuldig seyn. Wer des Criminis stellionatus überführet, soll eo ipso des Landes verwiesen seyn, bis er seine Schuldener contentiret.
5.) Die Zeit der Auslösung der jüngern Creditoren in des Schuldeners Gütern wird auf 8. Jahr gesetzet. Geschichts binnen der Zeit nicht, so sollens die ältern Creditores ruhig besitzen.
6.) Halb-Brüder und Halb-Schwestern sollen nicht den dritten Theil der gantzen Erbschafft, wie bisher geschehen, sondern den dritten Theil dessen, und so viel ein von beyden Banden dem Verstorbenen verwandt, erben und haben. NB. Weil dieser Punct was undeutlich, so ist er nachgehends in einer Declaration Hertzogs Julii Henrichs im Jahr 1657. den 12. Septembr. folgender Gestalt erkläret: Daß die gantze Massa der Erbschafft in so viel gleiche Theile, als Voll-Brüder und Schwestern verhanden, solte getheilet werden. Und was alsdenn auf eines Vollbürtigen Theil kommt, davon solte das dritte Theil denen halbbürtigen Brüdern und Schwestern (es seyn derselben viel oder wenig) zugelegt und unter sie vertheilet werden. (*)
7.) Zum Löse-Geld wird ad conversationem familiarum 12. Wochen und 6. Tage Zeit gegeben, ehe einer seines Löse-Rechtes verlustig werden kan.

Im Jahr 1609. ließ der Hertzog abermal einige Zauberer verbrennen, die mit Pfeiffen und Trommeln ausgeführet worden, weil (wie man vorgab) sie bekannt hätten, daß sie Trommelschläger unter ihrer Zunft gewesen wären. Um diese Zeit hielte der Hertzog abermal die Munsterung über das gantze Land. Im

(*) Hic corrigitur §. 3. tit. XV. Part. III. Hadel. Land-R. da einer verstirbt, ꝛc.

Im selbigen Jahre zogen die Einwohner der 5. Kirchspiele einen Graben jenseit Bederkesa hin, vermuthlich das Wasser abzuleiten; allein der Bischoff ließ ihn wieder dämpffen. Weil nun die im Kirchspiel Wannen zu dieser fruchtlosen Arbeit ihren Antheil am Gelde nicht wolten hergeben, so geriethen sie drüber mit den vier übrigen Kirchspielen im Proceß, darinnen ihnen die gemachte Unkosten zu erlegen befohlen; jedoch dabey in faveur Kirchspiels Wannen decretiret wurde, daß der Emmelken-Strom, nach seiner alten Gerechtigkeit, seine gehörige Weite von 17. Schuhen, und die Stöpen von 12. Schuhen behalten, auch gebührlich gesäubert und ausgegraben werden solte. Um diese Zeit starb der bisher gewesene Secretarius Garleff Gerkens, und wurde D. Johann Bünning wiederum vom Hertzoge zu diesem Amt erkohren.

Im Jahr 1610. den 5. May ist ein erschröcklicher unnatürlich grosser Hagel gefallen, so mit starckem Donner-Wetter und Winden vergesellschafftet gewesen, daher viel Korn verdorben, und die Fenster, so Südwärts gelegen, dadurch mehrentheils eingeschlagen. Damalen hat man die Oster-Schleuse im Kirchspiel Otterndorf repariret.

Im Jahr 1612. den 19. Octobr. publicirte der Hertzog eine Constitution, darinnen geordnet ward:

Daß die Delinquenten gleich nach begangener That vom Schuldtheissen dem Greven solten nahmhaft gemacht und eingezogen werden; dafern sie aber flüchtig worden, solten sie zu dreyen malen (deren jedes eine Sächsische Frist in sich halten müste) öffentlich citirt werden. Wer sie nachgehends Unterschleiff geben würde, der solte mit 60. Marckt. Brüche an der hohen Herrschafft verfallen seyn.

Im Jahr 1613. den 21. Septembr. wurde von denen Einwohnern des Landes Hadeln, nach langer Unterredung, bewilliget, daß diejenigen, welche kein Land besässen, und also zum ehemals verwilligten Landschatz nichts beytrügen, ins künftige von 100. Marckt. Capital jährlich 4. ß. in zwey Terminen, als auf Johannis 2. ß. und auf Martini gleich so viel geben solten. Deßgleichen diejenigen, welche eine eigene Wohnung hätten, solten zu jedem Termin 2. ß., die aber nichts eigenes hätten, 1. ß. Schutz-Geldes beytragen.

Im Jahr 1614. den 29. Martii ist das Gerichte neu aufgebauet, und auf den Teich, wo es jetzt stehet, transponirt worden; es haben alle Zimmerleute im gantzen Lande dran arbeiten müssen, damit keiner dem andern etwas vorzurücken hätte. Solches ist geschehen in Gegenwart des Herrn Henrichs Platen, Grevens, Herrn D. Bünnings, Gerichts-Se-

cretarii, und Herrn Conrad von Minden, damaligen Amt-Schreibers, auch der gantzen Landschafft. Dieses Gerichte ist Anfangs im Jahr 1593. auf dem Marckt-Platz beym Rath-Hause aufgerichtet, im folgenden Jahr aber den 30. Febr. ists ausserhalb Thors in den Kohlhöfen erbauet. Weil aber die Stelle auch sehr unbequem dazu gewesen, so hat man es endlich auf dem Lande, wo es jetzt stehet, und zwar erstlich unten, nachgehends aber (wie jetzo gemeldet) oben auf den Teich verleget; welches durch folgende Gelegenheit soll geschehen seyn:

Es soll nemlich eine Weibes-Person, welcher gemeldetes Land eigenthümlich zugehöret, wegen Zauberey zum Tode verdammet worden seyn. Diese soll bey ihrer Ausführung vom Hertzoge durch Bitte verlanget haben, daß ihr Cörper nicht unter den Galgen, sondern in ihrem eigenen Lande möchte begraben werden. Da ihr zwar der Hertzog ihrer Bitte so weit gewähret, daß sie in ihrem eigenen Lande verscharret worden; hat aber bald hernach das Gerichte über ihrem Begräbnis aufrichten lassen. Da es denn auch so lange gestanden, bis es in diesem 1614den Jahr durch den Frohn-Knecht nieder gehauen, und gemeldeter massen oben auf den Teich transponiret worden.

Den 19. Octobr. dieses Jahrs hat Hertzog Franciscus II., nachdem er von dem neu-erwählten Röm. Käyser Matthia aufs neue mit seinem Fürstenthum belehnet, alle Privilegia des gantzen Landes Hadeln nicht anders, als wenn sie in dieser Confirmation alle nahmhaft gemacht wären, (wie die Worte des Privilegii lauten) für sich und seine Erben gnädigst confirmiret.

In diesem Jahr kam ein Wolff im Lande, und that aller Orten überaus grossen Schaden, bis er endlich nach 8. Jahren auf der Wanniger-Geest, auf den noch davon so genannten Wolffs-Berg, gefangen und erschlagen worden.

Im Jahr 1615. gerieth der Secretarius D. Johann Bünning (oder, wie ihn andere nennen, Lüning) bey dem Hertzog in Ungnade; daher er den 13. Januarii gantz unversehens aus dem Lande gereiset, nachdem er sein Gut voran geschicket hatte. So bald aber der Hertzog zu Lande kam, zog er des Herrn D. Lünings Haus an sich, und gab es einem seiner Bedienten zu bewohnen ein, ließ auch deßfalls ein Patent von allen Cantzeln verlesen, und an die Kirch-Thüren schlagen. Der Doctor schrieb zwar unterschiedliche mal an die Landschafft, und begehrete wegen seines hinterlasse-

nen

nen Hauſes 2000. Rthlr. Man wuſte aber demſelben hierauf nichts zu willen. Endlich iſt die Sache nach vier Jahren durch Vermittelung der Herren Staaten von Holland beygeleget. An ſeiner Statt hat Juſtus Lüder das Secretarien-Amt eine Zeitlang verwaltet.

Den 18. Martii iſt ein Tauſch zwiſchen den Hertzogen und einem Hausmann, Peter Queſt genannt, getroffen, da dieſer vor ſeinem nicht weit von der Schleuſe liegenden Hof einen andern im Oſter-Ende Otterndorf, wobey 60. Morgen Landes, und die Oſterbrücher Wind-Mühle gehörig, empfangen, und dem Hertzoge einige tauſend Marck Lübiſch zugegeben; worauf der Hertzog den Hof bey der Schleuſe bauen, und daſelbſt ein Vorwerck anrichten laſſen, welches nach ſeinem Gemahl Marienthal genannt worden, der er es auch geſchencket. Um dieſe Zeit iſt die neue Brücke gebauet, und ein neuer Weg von da nach der Schleuſe geleget worden. Es hat zwar der Hertzog auf dieſer Brücken einen Zoll angerichtet; weil er aber nicht einmal ſo viel hat eingebracht, daß dem Zöllner ſein zugeſagtes Jahr-Geld davon hat können abgegeben werden, ſo hat man dieſen Wege-Zoll wiederum fallen laſſen.

Den 26. April. hat die gantze Landſchafft dem Hertzoge auf dem Warnings-Acker zur Befeſtigung des Schloſſes Otterndorf 3000. Rthl. zu Hülffe zu geben verſprochen. Um Viti reiſete der bisherige Greve, Henrich Plate, nach dem Behlumber Marckt, kam aber nicht wieder, ſondern begab ſich nach ſeinem Adelichen Gute, und gab alſo ſein bisher mit groſſem Ruhm geführtes Greven-Amt auf. Seine Charge wurde dem damaligen Amtmann, Joachim Feldtmann, eine Zeitlang zu verwalten vom Fürſten aufgetragen.

Um Pfingſten hat man angefangen, am Schloß Otterndorf zu arbeiten, und den Wall und die Rondelen zu legen. Weil nun auch der Wall-Graben hat müſſen erweitert werden, ſo ſind zu dem Behueff etliche Häuſer abgebrochen, die nach ihrem Werth vom Landes-Fürſten bezahlet worden. Die gantze Landſchafft, Arme und Reiche, haben auf des Hertzogen gnädiges Begehren mit Hand-Arbeit zweene Tage dazu zu helffen, bewilliget; Dagegen ſich aber derſelbe reverſiret, ſolches in keine Conſequence zu ziehen. In welchem Revers auch folgende Puncte beliebet worden:

Daß auf der von den dreyen Ständen zum Roth-Gericht erkaufften Stelle, weil ſie dazu zu klein, ſolte ein Pranger aufgerichtet; hingegen die neben über an dem Me-

dem Strom belegene und vom Hertzogen erkaufte Stelle dem Lande zum Noth-Gericht solte geschencket, und mit Bäncken versehen werden.

Des Hertzogen Resolutiones solten allemal mündlich auf den Warnings-Acker vorgetragen werden, nach alter Gewohnheit.

Von den jährlichen Rauchhünern solten Schultzen und Schöpffen eine richtige Verzeichnis machen; damit, um Unordnung zu vermeiden, nach derselben, bey des Hertzogen Ankunft, in einem jeden Kirchspiel, wenn sie die Ordnung träffe, solche Rauchhüner von denen Fürstlichen Bedienten könten eingenommen, und am Hofe wiederum nach derselben ausgeliefert werden.

Damaliger Zeit ist auch angeordnet, daß der Wall um die Stadt höher und dicker, der Graben weiter und tieffer, solte gemacht werden. Auch wurde das neue Uhrwerck mit der Viertel-Glocken auf den Kirch-Thurm zu Otterndorf gebracht; die alte Stunden-Glocke aber brachte man aufs Oster-Thor. Gleichfalls wurde der Fürstliche Stuhl in der Kirchen daselbst neu und zierlich angeleget. Die Schule wurde auch damals gebauet; und kostet das Holtz, so in Hamburg gezimmert, 900. Marck Lübisch.

Zum Altenbruch wurden die beyden Spitzen zu dieser Zeit gantz neu gedecket, auch neue Wetter-Hahnen und Zinnäpffel (worinnen der damaligen Provisoren Nahme, der Posteritat zu guter Nachricht, schriftlich eingeleget worden) drauf gesetzet. Man hat aber, da diese Zinnäpffel im vorigen Jahre bey Reparirung selbiger Thürme wieder herab genommen, befunden, daß solche hinein gelegte Schriften gantz vermodert gewesen.

Den 19. August. strandete durch Sturm ein Hamburgisches Kaufmanns-Schiff auf dem Hadeler Sande, so insgemein Grütz-Topf genannt wird. Da hat der Hertzog denen Kauf-Leuten gegen einer Erkentlichkeit vergönnet, ihnen dasjenige, was sie binnen dreyer Fluthen-Zeit löschen und abführen könten, frey und ungehindert passiren zu lassen. Was denn noch von Waaren im Schiff bliebe, davon wolte der Hertzog den dritten Theil, nach alter Gewohnheit geniessen; die übrigen zwey Drittel hat man denen Kauf-Leuten vergönnet, nachdem sie denen Hadelern, so das Schiff löschen helffen, statt des dritten Theils eine gewisse Summa Geldes gegeben. Zum Andencken ist dieses auf einer Tafel in Lateinischer Sprache geschrieben, und in der Gerichts-Stube aufgehänget worden. Am jetzt bemeldeten Tage hat die Sonne gantz Blut-roth geschienen.

Den 21. Decembr. erhub sich gegen Abend ein fliegender Sturm aus

aus dem West-Nord-Westen, wodurch der Hadeler Seeband gewaltig beschädigt, weil das Wasser so hoch worden, daß es über den Teich geschlagen. Am Nordstrande sind dasmal über 900. Menschen vertruncken.

Im Jahr 1616. ist das Fürstliche Nieder-Sächsische Erb-Schloß Lauenburg nebst vielen Kostbarkeiten im Feuer aufgangen. Da hat die Landschafft Hadeln bewilliget, von jedem Morgen 8. ß. Brand-Steur zu erlegen. Die fünf Kirchspiele haben dazu gegeben 500. Species-Reichsthaler; Dagegen sich der Hertzog reversiret, solches vor ein Subsidium charitativum zu erkennen, und in keine gefährliche Consequence zu ziehen. Den 17. Julii dieses Jahres hat man die Schule zu Neuen-Kirchen angefangen zu bauen.

Im Anfang des 1617den Jahres zog der Secretarius Justus Lüder mit dem Hertzog wieder nach Lauenburg, und wurde der Herr Nicolaus Hoppe als Secretarius an seiner Stelle zurück gelassen. Es starb aber bald darauf der bisher gewesene Amtmann und Greve Joachim Feldmann. Da wurde vorgedachter Justus Lüder als Greve wieder herein geschickt. Weil er aber in seiner Regierung den Hadelern sehr schädlich gefallen, unterschiedliche Neuerungen aufgebracht, und sich daher mit denen Ständen nicht vertragen können, so hat ers auch nicht lange gemacht, sondern ist bey der Greven-Brücken vor Otterndorf, als er vom Warnings-Acker wieder nach der Stadt fahren wollen, schleunig am Schlage gestorben. Da hat der Hertzog Herrn Johanni beym Graben, damaligen Schuldtheissen zur Lüdingwordt, das Greven-Amt aufgetragen. Von der Zeit an sind die Greven des Landes Hadeln Statthalter (weil sie an Statt der abwesenden Hertzogen Gerichte gehalten) genennet worden; wiewol sich dieser Johannes beym Graben in seinen ausgefertigten und unterschriebenen Urtheln nur allemal einen Gerichts-Rath nennet.

Den 11. May wurde die grosse Glocke zur Ihlienwordt gegossen.

Den 23. dito wurde die grosse Glocke zur Lüdingwordt zum andern mal gegossen, weil es das erste mal mißlungen war. Um diese Zeit wurde der bisher gewesene Secretarius Nicolaus Hoppe seines Amtes erlassen, und an seine Stelle Paulus Becker wieder angenommen. Dieser nennet sich zum ersten mal in seinen unterschriebenen Urtheiln einen Gerichts-Verwalter.

Den 23. August. hielte der Ertz-Bischoff wegen der obgedachten Gruft hinter Bederkesa mit den Hadelern eine Conference, und wurde dadurch die Sache gütlich verglichen.

Den

Den 1. Novembr. hielte man das Jubel-Feſt im Lande Hadeln, weil nun eben hundert Jahr verfloſſen waren, da Lutherus ſeine Theſes wider Tetzeln angeſchlagen, und dadurch zu der Reformation den Grund geleget hatte.

Im Jahr 1618. von Oſtern bis Jacobi iſt von den Hamburger-Intereſſenten der neue Teich im Ritzebüttelſchen Neuen-Felde eingeteichet worden; der gehet von der Döſe bis an der Altenbrucher Gerechtigkeit; hält in der Länge 2172. Ruthen, jegliche Ruthe 15. Fuß. Dieſer gantze Teich hat gekoſtet 325800. Marck L. jegliche Ruthe 150. Marck Lübiſch.

Den 20. Novembr. gab der Hertzog einen Befehl aus:

Daß diejenigen, welche in einigen Jahren nicht zum Abendmahl geweſen, item, öffentliche Todtſchläger und Ehebrecher, auch zwey mal beſchlaffene Weibes-Perſonen, öffentliche Kirchen-Buſſe thun ſolten. Drey mal beſchlaffene Weibsſtücke ſolten des Landes auf ewig verwieſen werden.

Den 30. Novembr. fieng man an eine Waſſer-Mühle zur Jlienwordt zu legen; ſie muſte aber wegen der Unbequemlichkeit bald wieder abgebrochen werden. In dieſem Jahr hat ſich ein erſchröcklicher Comet ſehen laſſen, der ohne Zweifel ein Vorbote des bald erfolgten 30.-jährigen Krieges geweſen.

Im Jahr 1619. fiengen die Einwohner des Landes Wurſten an den neuen Teich, ſo 3060. Ruthen lang ſeyn ſoll, einzuteichen. Damals ſind auch die Hadeler-Intereſſenten mit den Hamburger Unterthanen wegen des neu-eingeteichten Landes zuſammen kommen, und haben einhellig beſchloſſen, daß man bey dem neuen Teich ebenfalls einen Weg hin und wieder zu fahren frey haben möchte. Damals iſt auch der oberwehnte Vertrag wegen der Schleuſe bey der Bohmrönnen aufs neue von beyden Partheyen bekräftiget.

Den 23. Martii ließ der Hertzog durch ſeinen Cantzler Doct. Schrödern die Landſchafft auf dem Warnings-Acker zuſammen fordern. Da that der Cantzler eine bewegliche Rede von dem Nutzen, welchen Unterthanen von guter Policey und Ordnung ihrer Landes-Fürſten zu genieſſen hätten. Zuletzt producirte er ein neues Land-Recht, und begehrte im Nahmen des Hertzogen, daß man daſſelbe im Lande Hadeln introduciren möchte. Es wurde ihm aber von den ſämmtlichen Ständen abgeſchlagen. Der bisher geweſene Statthalter Johannes beym Graben war indeſſen mit dem Hertzog in einen Proceß gerathen; daher er ſein Amt niedergelegt, und ſich auſſerhalb Landes begeben hatte, da er auch geſtorben.

An

An seiner Stelle wurde den 3. April jetzt gemeldeten Jahres ein Hetzischer von Adel, Justus Christoffer von Bojenburg, zum Statthalter erkohren, ist aber bald wieder erlassen, und an seiner Statt Levin von Möllendorf Statthalter worden.

In diesem Jahr haben die Einwohner des Kirchspiels Nordlede ihre Kirche mit neuen Gestühlten auszieren, auch die Spitze ihres ansehnlichen Kirch-Thurms verbessern lassen. Der Zinnapffel (der so groß war, daß er eine halbe Tonne Wassers fassen können) wurde vergüldet, dessen Stange war 14. Fuß, und das Creutz 5. Fuß.

Mit Ausgang des Monaths Julii befiel Hertzog Franciscus II. mit einer gefährlichen Kranckheit, dabey er noch überdem vom Stein geplaget worden, woran er den 2. Junii im 72. Jahr seines Alters gestorben. Er hatte mit seinem ersten Eh-Gemahl, Hertzogs Philippi zu Pommern Tochter, zweene Printzen erzeuget, nebst einer Prinzeßin, unter denen der älteste, Augustus, dem Vater unmittelbar succediret hat. Als ihm aber dieses Gemahl in Kindes-Nöthen abgestorben, so hat er im folgenden Jahre Mariam, Hertzogin zu Braunschweig und Lüneburg, wiederum zur Ehe genommen, mit welcher er 4. Prinzeßinnen und 8. Printzen erzeuget, unter welchen der andere Sohn, Julius Henrich, ihm mittelbar, nemlich nach Absterben seines halb-bürtigen Bruders, succediret. Es ist dieser Hertzog Franciscus II. ein milder und gütiger Herr gewesen, der unter andern sehr viel auf das Land Hadeln gehalten, und es in einen guten Stand aller Orts gebracht hat.

XIII. *AUGUSTUS*,

Hertzog zu Nieder-Sachsen, Herr zu der Lauenburg ꝛc.

War, weil er der älteste Sohn erster Ehe war, ein unstreitiger Erbe des Landes Hadeln, darum er dann auch im Jahr 1620. im Lande Hadeln ankam, und mit 12. fliegenden Fahnen von denen Einwohnern dieses Landes eingeholet wurde. Den 7. August. nahm er von denen Landes-Ständen die Erb-Huldigung ein, confirmirte auch alle ihre Privilegia, Religions-Freyheiten, jura patronatus, Land- und Stadt-Rechte, und alles

was demſelben anhängig iſt. Und als bey dieſer Erb-Huldigung von denen ſämmtlichen Einwohnern gewiſſe Gravamina überreichet wurden, ſo reſolvirte er ſich den 20. Septembr. in folgenden Puncten:

(1) Die hin und wieder ſich eräugende Gräntz-Irrungen ſolten mit eheſten abgethan werden.

(2) Die Greven ſolten denen Ständen auf dem Warnings-Acker wiederum, wie vor Alters, vorgeſtellet werden, und die vorgeleſene Puncte mit einem Handſchlag, ſich darnach zu halten, bey Adelichen Ehren verſichern.

[NB. Dieſe jetzt gedachte Puncte, welche denen Greven beym Antritt pflegten vorgeleſen zu werden, ſind ohngefehr folgendes Inhalts:

1.) Daß er wolle ohne Anſehen der Perſon richten; Monathlich mit den Schultzen und Schöpffen Gericht und Recht halten, und die Sachen nach Land-Recht und Gewohnheit decidiren helffen.

2.) Ohne Beyſeyn derſelben keine Gerichte hegen und halten, ſonſten die Urthel nichtig und nicht zu exequiren ſeyn ſollen.

3.) Auch ohne Beyſeyn derſelben keine Sachen vor dem Hauſe annehmen, es ſeyn dann dieſelben vom Schultzen und dem Gerichte jedes Orts dahin remittiret, wann davon, nach geſprochenem Kirchſpiel-Gerichts-Urthel, laut Land-Rechts, appelliret worden.

4.) Die Gebot-Zettel mit ſeinem Nahmen unterſchreiben, oder mit ſeinem Pittſchafft verſiegeln.

5.) Auch keine Gebot-Zettel, oder Mandate, in Schelt- oder Recht-Sachen (ausgenommen Fürſtl. Gn. Brüche) zu ertheilen, es ſey dann, daß die Partheyen einen Schein aufzuweiſen hätten, daß die Sache gen Otterndorf remittiret wäre.

6.) Auch nichts ohne Schultzen und Schöpffen Rath anſchlagen noch intimiren laſſen; deßgleichen in Sachen, die die Gräntzen oder dem gantzen Lande angehen, nichts zu attentiren.

7.) Keinen Landſaſſen, ohne Vorbewuſt oder Conſens ſeines Orts Schuldtheiſſen, gefänglich verſtricken laſſen, noch ſolches andern Beamten geſtatten.

8.) Das Land und einem jeden Eingeſeſſenen wider ihre Privilegien und Statuten, Gewohnheiten und Gebräuchen, nicht zu betrüben, ſondern dabey, ſo viel an ihm iſt, zu manuteniren und handhaben.

9.) Dem Lande und jeden Eingeſeſſenen getreulich mit Rath und That, auch Darſtreckung Leibes und Gutes, beyzuſpringen, wie einem ehrlichen Greven und von Adel oblieget. Dagegen die ehrbare Landſchafft ver-

verſpricht, ihn, und niemand anders, vor ihren Greven, an des Hertzogs Statt, zu ehren und zu halten. (Sonſten ſtehe dem Hertzoge frey, andere Beamte auf den Veſtungen und Aemtern zu beſtellen; Die Landſchafft Hadeln aber agnoſcire, nach alten Privilegien und löblichen Gebräuchen, nicht mehr als ein Haupt.]

(3) In Vacance der Richterlichen Aemter ſolten vom Schultzen und Schöpffen aufm Lande, von Burgermeiſtern und Rath in der Stadt, drey ehrbare, qualificirte und tüchtige Männer der Herrſchafft vorgeſchlagen werden, daraus dieſelbe einen wählen wolte.

(4) Ein ungebührlicher Delator ſoll Klägers Stelle vertreten, oder, in Wegerung deſſen, entweder mit Pœna dupli belegt, oder ſonſt geſtraft werden.

(5) Criminal-Sachen ſolten per modum accuſationis ventilirt, dem Beſchuldigten die Beſchuldigung communicirt, und ihm, ſich zu verantworten, Zeit gelaſſen werden; Auch ſoll kein Landſaſſe ohne Vorwiſſen ſeiner ſpecialen Obrigkeit (es ſey denn ein Argwohn der Flucht vorhanden) gefänglich eingezogen werden.

(6) In Sachen, die nicht Leib- und Lebens-Verwürckung auf ſich haben, ſoll der Verhaftete auf Caution de iterum ſiſtendo lysgelaſſen werden.

(7) Wenn jemand ſein Bedencken frey und öffentlich über eine Sache, des Landes Privilegien betreffend, eröfnet, ſolches ſoll niemalen in Ungnaden vermercket werden.

(8) Die Ding- oder Gerichts-Stätte ſolte ordentlich auf dem Hauſe Otterndorf ſeyn: doch ſolte niemand zur Ungebühr daſelbſt angehalten werden.

(9) Keine Sachen ſolten per viam ſimplicis querelæ, bey 60. Marck Brüche, nach der Lauenburg gezogen werden. Der Landes-Fürſt wolle auch nicht entgegen ſeyn, daß man eine wichtige Sache an eine unpartheyiſche Juriſten Facultät gelangen laſſe.

(10) Mit den flüchtigen Malefiz-Perſonen verbleibets, wie es im Jahr 1612. geordnet.

(11) Das Jus migrandi ſoll ein jeder ohne eintzige Behinderung oder Abzugs-Geld genieſſen.

(12) Von dem, was aus dem Lande in andere Botmäßigkeit geerbet und würcklich abgeführet wird, muß der 10de Pfenning gereichet werden.

(13) Bürgermeiſter und Rath der Stadt Otterndorf behalten den Halbſchied des 10den Pfennings in- aber nicht auſſerhalb der Stadt; auch bleiben ihnen die halben Brüche, doch ausgenommen in Sachen, ſo Leib und Leben, oder das jus Epiſcopale betreffen.

(14) Das jus Piſcandi und Aucupii behalten billig alle 3. Stände, wie auch der erſte Stand das jus Venandi, jedoch nicht in Fürſtlichen Gehegen.

(15) Fiſcus ſoll in Concurſu Creditorum, oder andern Execution-Fällen denen Hypothecariis anterioribus nicht vorgezogen werden.

(16) Mit dem Crimine ſtellionatus ſoll es bey der Conſtitution von 1608. verbleiben.

(17) Es ſolte auch dem Lande zum Beſten eine Apothecke angerichtet und gehalten wer-

werden; solche solte man alle Jahr um Michaelis durch einen verständigen Medicum, Fürstlichen Beamten, und einigen Raths-Personen, visitiren lassen.

18) In Brüche-Sachen solls beym Land-Recht und der Constitution von Anno 1580. verbleiben.

(19) Ein jeder soll seinen zukommenden Theil des Seebandes im Stande halten.

(20) Die Brüche, so Schultzen und Schöpffen bisher gehabt, soll ihnen bleiben.

(21) Delinquenten sollen nicht mit langer Gefängnis beleget, sondern nach ihrem Verbrechen, vom Greven, Gerichts-Verwalter und der getreuen Landschafft, gestraft oder hingerichtet werden, jedoch behält sich der Fürst vor, die Strafe nach Befinden zu mitigiren.

(22) Wo man zum Neuenhauß noch ferner von denen Hadelern werde Zoll fordern, so soll hier im Lande das jus retorsionis gebraucht werden.

(23) Mit der Confiscirung der gestohlenen Güter, wie auch Pferd und Wagen, oder sonst etwas, dadurch jemand zu Schaden kommen, bleibt es bey der gemeinen Käyserlichen peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung.

(24) Mit gestrandeten Schiffen und Gütern bleibt es bey der Gewohnheit und gewissen von denen Nachbarn selbst bewilligten Verträgen.

(25) Hiewider hat der Fürst die Confidence, es werde sich die getreue Landschafft zu allen Subsidiis charitativis wiederum willig und bereit erzeigen.

In diesem 1620ten Jahr entstund der langwierige Streit wegen des juris Patronatus in Hadeln. Es sahen nemlich die beyden damaligen Visitatores, M. Sebast. Schwan, Past. Otternd. und Hr. Johannes Craccius, Past. Oldenbr., daß sich allerhand Unordnungen in Kirchen-Sachen hin und wieder im Lande hervor thaten, drungen derohalben auf eine General-Visitation; Denen widersetzten sich aber die Provisores fast bey allen Kirchen, unter dem Vorwand der Unkosten, welche durch solche Visitation denen Kirchen unnöthig würden gemacht werden. Es wurden aber indessen die Unordnungen immer grösser: Man vocirte fremde unbekandte Leute ohne Rath und Zuziehung derer Visitatorum, wenn sie erwehlet und vociret waren, so ließ man sie erst dem Examini derer Superintendenten über. Wann auch ein Prediger ein Laster strafete, so unterstunden sie sich, demselben sein Amt aufzusagen. Als nun die Visitatores, diesen und andern Unordnungen vorzubeugen, bey Hertzogen Augusto unterthänigst anhielten, so hat drauf der Hertzog im Jahr 1621. den 29. Octobr. eine Verordnung publiciren lassen, folgendes Inhalts:

1.) Es solten die Provisores bey allen Kirchen der Visitation, laut der confirmirten Kirchen Ordnung, ihren Lauff lassen, auch die Visitatores mit Pferde und Wagen und andern nohtdürfftigem Unterhalt an Speise und Tranck versehen.

2.) Bey Auffstellung der jungen Prædicanten, oder beym Beruff und Wahl einer Per-

Perſon zum Predig Amt ſolte gehandelt werden, wie die Hadeleriſche Kirchen-Ordnung buchſtäblich im Munde führet.

3.) Prediger abſetzen gehöre nicht ad jus Patronatus, ſondern ad jus Epiſcopale; und dahero dürfften ſich Proviſores deſſen nicht unterfangen, ſondern es müſte ordine juris vom Conſiſtorio geſchehen.

4.) Wer dawider handelte, der ſolte in willkürlicher Strafe verfallen ſeyn.

Als dieſes publiciret war, meineten einige, es ſuchte der Hertzog, durch Hülffe ſeiner im Lande verordneten Viſitatoren, denen Einwohnern das jus Patronatus hiedurch zu rauben, und an ſich zu bringen; Daher die Sache in einen öffentlichen Felde ausbrach, und allerhand reſponſa von denen Univerſitäten hierüber eingehohlet wurden. Unterdeſſen gieng doch im Jahr 1622. die General-Viſitation vor ſich, dabey beklagten ſich die Viſitatores rechtſchaffen, wie durch vieler Prediger Nachläßigkeit eine faſt mehr als Papiſtiſche Unwiſſenheit unter den gröſſeſten Theil der Zuhörer faſt in allen Gemeinden herrſchete; und wie viele Prediger ſelbſt ſich nicht einmal ehrbar, vielweniger Chriſtlich, aufführeten; Wodurch nichts anders als GOttes Strafe über Land und Leute gezogen würden; wie ſie es denn auch in währendem 30.-jährigen Kriege gewahr worden. Im folgenden 1623ſten Jahr kam es endlich zu einem gütlichen Vergleich, und wurden deßfalls ein Kirchen-Receſs den 3. Martii aufgerichtet, worinnen folgende Puncte allerſeits beliebet, um nach denſelben ſich ins künfftige zu achten:

1.) Wann eine Pfarre vacant, ſo ſolten die Patroni vor ſich, ohne Zuziehung derer Viſitatorum, auf eine qualificirte Perſon bedacht zu ſeyn, Macht haben.

2.) Da ihnen nun eine tüchtige Perſon bekandt, ſolten ſie dieſelbe vor ſich anhero verſchreiben; (Jedoch ſolten Landes-Kinder, dafern ſie einiger maßen tüchtig, denen Fremden vorgezogen werden;) Da ihnen aber keine Perſon bekandt, oder im Lande verhanden, ſolten ſie, laut Kirchen-Ordnung, die Viſitatores für andern conſuliren.

3.) Wenn nun die Patroni ein oder mehr Perſonen vor ſich, ohne Unterzeichung oder Verſiegelung der Viſitatorum, verſchrieben, ſollen dieſelbe ſolche Perſonen, wenn ſie ankommen ſind, durch zwey Kirchſpiel-Leute zum Colloquio denen Viſitatoren anmelden, und anbey bitten laſſen, ihnen zur Prob-Predigt die Cantzel zu vergönnen. (Dabey die Viſitatores ihre Pflicht in acht zu nehmen ermahnet werden.)

4.) Wenn dieſes geſchehen, ſoll er von denen Viſitatoren, Proviſoren und gemeinen Pfarr-Kindern gehöret, und auf ſeine Diſpoſitio, Realien und Gestus genaue Acht gegeben werden.

5.) Sollen ſich Viſitatores, Proviſores und gantze Gemeinde, zuſammen thun, über

deſſen Lehre, Elocution und bißheriges Verhalten deliberiren, und ſich einhellig vergleichen.

6.) Da man mit der Perſon und ſeinen Gaben zufrieden, ſoll dem Candidato zum Examini und der Ordination Zeit und Ort angeſetzet, und er ſich drauf zu ſchicken ermahnet werden. Drauf ſollen die Viſitatores mit dem, was unſtreitig ad jus Epiſcopale gehöret, nemlich mit dem Examine rigoroſo, Ordinatio und Confirmation verfahren. Endlich ſoll dem Candidato von den Viſitatoren und Proviſoren ſein Lehn-Hauß und deſſen Zubehör angewieſen werden. Dieſer Verordnung ſoll auch in Beruffung anderer Kirchen- und Schul-Diener, ſo weit ſie auf dieſelbe quadriret, nachgelebet werden. Dieſer Receſs iſt vom Hertzoge unterſchrieben, und von den ſämmtlichen Ständen des Landes Hadeln, als eine ewige Weiſe, angenommen, auch die Contravenienten willkührlicher Strafe zu belegen, beſchloſſen.

Im Jahr 1621. den 10. Martii iſt Hans Nicolaus Fuchs von Straßburg zum Statthalter erwehlet, nachdem er im vorigen Jahre der Landſchafft aufm Warnings-Acker præſentiret war.

Im Jahr 1623. fieng mit der Unruhe in Nieder-Sachſen auch die Einquartirung und Beläſtigung des Landes Hadeln von neuen an, und wurde ein Regiment des Obriſten Goslars vom Hertzoge den 23. Junii auf einige Wochen einquartiret. Den 9. Octobr. wurde auch des Hertzogs Fuß-Volck und den 14. dito noch einige Reuter im Lande logiret; Sie brachen aber nach 4. Wochen wieder auf.

Den 7. Novembr. thaten ſich 800. Reuter im Stifft Bremen hervor, und ſuchten daſelbſt Winter-Quartier; allein die Einwohner machten ſich auf, und zerſtreueten ſie. Man hat nicht können erfahren, wem ſie angehöreten; denn wenn man ſie darnach gefraget, ſo haben ſie zur Antwort gegeben: Sie dieneten dem Teufel.

Im Jahr 1625. den 10. Febr. iſt ein groſſes Erdbeben nebſt einem ſchröcklichen Sturmwind entſtanden, wodurch viele Thürme, Gebäude und Wind-Mühlen nieder geriſſen; unter andern iſt der berühmte Thurm zur Nordlede, der von ſolcher Höhe geweſen, daß ſich auch die auf der Elbe fahrende Schiffleute darnach haben richten können, imgleichen der Thurm zum Groden, und zu Cappeln im Lande Wurſten, vom Maurwerck herunter geworffen. Den 26. Febr. erhub ſich abermal ein überaus groſſer Sturm, wodurch das Waſſer ſo geſchwollen, daß es Tonnen hoch über den Seeband gangen, und ſind die Kirchſpiele Altenbruch und Otterndorf meiſt unter Waſſer geſetzet; zu Altenbruch hat man mit Kahnen über den Marckt-Platz fahren können; in Otterndorf zeigt man

noch

noch einen Stein am Thurm, welchen das Wasser erreicht gehabt; wobey zu erkennen, daß das Saltz-Wasser damals einige Fuß hoch übern Kirchhoff gestanden. Damals ist der neue Teich zum Ritzebüttelischen Neuen-Felde mehrentheils halb, der aber im Lande Wursten gantz, wieder eingerissen worden; dadurch auch einige Höffe überschwemmet. Man pflegte diese Fluht insgemein die Fastnachts-Fluht zu nennen. Den 20. und 21. Martii ist abermal ein grosser Sturm gewesen, dadurch noch 4. grosse Häuser im Ritzebüttelischen Neuen-Felde weggenommen, deren Einwohner doch noch wunderbarlich errettet worden. In diesem Jahr sind wegen des angehenden Krieges gewisse Bet-Stunden im Lande angeordnet.

Im selbigen Jahre hielte der Hertzog eine Kirchen-Visitation, wobey den 15. Octobr. ein weitläufftiger Kirchen-Recess aufgerichtet, davon die vornehmsten Puncte folgende:

1.) Wird hiedurch der Consensus Doctrinæ confirmiret; und sollen alle Prediger solchen zu unterschreiben gehalten seyn.

2.) Visitatores und Pastores sollen fleißige Acht haben, daß keine falsche Lehre einreisse.

3.) Die Hadelerische Kirchen-Ordnung wird confirmirt, insonderheit, daß Niemand die Visitatores an der Visitation zu hinderrn, auch kein Kirchspiel einen Prediger auf gewisse Jahre zu beruffen, und hernach wieder abzuschaffen, sich unterstehe.

4.) Predigern sollen freye Wohnungen gegeben, und dieselbe von denen Juraten im Wesen erhalten werden. Auch solte man die Kirchhöfe befriedigen, und kein Vieh drauf gehen zu lassen bey 10. fl. Strafe verbieten.

5.) Solten an jedem Prediger-Lehn gewisse Hofstätte für ihre Wittwen zum Leib-Gedinge geleget werden.

6.) Von Kirchen-Gütern soll ohne der hohen Herrschafft Vorwissen nichts veralienirt; auch einem nichts genommen, und dem andern beygeleget werden.

7.) Wer Kirchen- oder Lehn-Güter inne hat, und dieselbe bey seinen Gütern verkauffen, überlassen, oder sonst in andere Hände geben wil, soll vorher beym Pastoren und übrigen Provisoren um Consens bitten, und die ordentliche Winnung davon abzustatten, befordern. Geschichts nicht, so soll der Lehn-Herr, oder (so es Kirchen-Güter sind) die Provisores, Macht haben, es einem andern einzuthun. Imgleichen auch, so die Grund-Hauer in zweyen Jahren nicht bezahlet, oder Meyer auf Meyer gesetzet wird.

8.) Grobe Sünder und Sacrament-Verächter (wenn sie ohne vorhergehende Kirchen-Busse wegsterben) sollen nicht aufm Kirchhof begraben, noch auch mit Gesängen, Geläute und andern Christlichen Ceremonien zur Erden bestattet werden. Es wäre denn, daß ein Consistorium nach Befinden solches Urtheil einiger massen milderte.

9.) Winckel-Schulen sollen in allen Kirchspielen verboten seyn; jedoch mögen die,

so

so weit von der Kirchen wohnen, einen Schulmeister allein in ihrem Hause halten. Wenn aber eine grosse Menge Kinder sind, so kan wol noch ein Rechenmeister im Kirchspiel angenommen werden. Denen Præceptoribus soll ihr Schul-Geld alle Quartal richtig bezahlet, oder, im Verbleiben dessen, schleunige Execution verhänget werden. Prediger sollen fleißig in die Schule kommen, und auf des Schulmeisters und der Knaben Fleiß genaue Achtung geben.

10.) Kinder, die zum ersten mal zum Abendmahl gehen wollen, sollen einige Tage vorher aus dem Catechismo examiniret; und so sie nicht tüchtig sind, so lange, bis sie besser Bescheid wissen, mit Sanftmuth abgewiesen werden.

11.) Segner, Böhter, Christallen-Seher, und andere Teufels-Künstler, sollen bey willkührlicher Strafe nicht gebrauchet, noch geduldet werden.

12.) Personen, so einander im dritten Grad gleicher Linien verwandt, sollen ohne Dispensation der Landes-Fürstlichen Obrigkeit nicht copuliret werden.

13.) Wenn Prediger an weit entlegene Oerter verreisen, muß solches dem Visitatori, wie auch dem Patroni, billig notificiret werden.

14.) Juraten und Leviten-Rechnungen, welche jährlich, oder zum höchsten um das andere Jahr, sollen abgeleget werden, müssen denen Predigern durchzusehen überlassen, und da sie richtig befunden, von sämmtlichen Provisoren unterschrieben werden.

15.) Diese Rechnungen sollen in der Kirchen bis auf eine General-Visitation verwahrlich beygeleget werden; doch mögen Juraten dieselbe zwey mal abschreiben lassen, um vor sich Nachricht zu behalten; da denn die sämmtlichen Provisores auch das andere Exemplar zu unterschreiben sich nicht wegern sollen.

16.) Wenn Kirchen- oder Lehn-Güter sollen ausgethan werden, so soll es mit Zuziehung der Prediger geschehen; auch die Land-Winnung allemal in den Kirchen-Büchern annotiret, und von den Juraten eingefordert, auch richtig berechnet werden.

17.) Die Zehrungs-Kosten von den Kirchen-Gütern soll man nicht zu hoch ziehen.

18.) Was der Jurate nach abgelegter Rechnung schuldig bleibt, soll entweder gleich baar bezahlt, oder auch genugsam verbürgt, und bis zur Bezahlung der Kirchen verzinset werden.

19.) Geld-Pacht- und Korn-Aufkünfte an den Prediger-Lehen, welche in Erbschafften unterschiedlich vertheilet worden, sollen Provisores Macht haben zu verkaufen, (gemeine Geld-Renten für jeden Schilling einen Marck Lübisch, Geld-Pacht für 1. ß. 24. ß., Korn-Aufkünfte für jeden Himpten Weitzen 18. ß., Roggen 16. ß., Gersten 12. ß., Haber 6. ß.,) und also redimiren zu lassen, alsdenn in ziemliche Summen zusammen schlagen, und gegen gewisses Pfand auf Rente austhun. Die sich dessen wegern, über die soll der Greve die Execution ergehen lassen.

20.) Wird denen Adsessoribus Consistorii committirt, die Grundhauer bey jeden Lehn in etwas nach gegenwärtiger Zeit Gelegenheit zu verhöhen.

21.) Allen Unbußfertigen und Sacrament-Verächtern soll einmal für allemal eine Zeit, sich immittelst zur Busse einzufinden, vom Consistorio gesetzet werden; und

da

da ſie ungehorſam, ſollen ſie des Landes verwieſen werden; wobey auch das Spatzieren-gehen aufm Kirchhoff unter währendem GOttesdienſt bey willkürlicher Strafe verboten; auch angeordnet, daß die Leich-Beſtattungen nicht länger als bis 1. Uhr ſolten verzögert werden. Wer ſich aber dieſer Verordnung nicht gemäß bezeigen würde, ſolte alſobald vorm Kirchſpiel Friedlos gemacht, und des Landes verwieſen werden. Zur Nachricht ſolte dieſe Verordnung in den Kirchen verwahrlich beygelegt, und bey hoher Strafe nicht verlohren werden.

Im Jahr 1626. hat man die neue Spitze zur Nordlede, welche in Holſtein gezimmert war, hinauf gebracht.

In dieſem Jahre fieng ſich der Krieg an zwiſchen dem Könige in Dännemarck und Herren von Hamburg, wegen eines Schiff-Zolles zu Glückſtadt, welchen der König denen auf- und nieder-fahrenden Hamburgiſchen Schiffen aufdringen wolte. Ehe aber dieſes völlig ausbrach, kam den 17. Julii der Biſchoff von Halle, unter Königlicher Däniſcher Beſtallung, zum Altenbruch mit einigem Volck an, ſtellete ſich, als wenn er des Raths von Hamburg beſter Freund wäre, und ließ den damaligen Amtmann auf Ritzebüttel, in verſtelleter Freundſchafft, zu ſich fordern. Wie er aber auf ſeine Bitte erſchienen, hat er ihn gefangen genommen, iſt drauf den 28. Julii vor das Schloß Ritzebüttel gezogen, und hat daſſelbe feindlich aufgefordert. Damit man ihm aber nicht mit Geſchoß begegnen möchte, ſo hat er im Anzug vorgedachten Amtmann auf die Spitze geſtellt, da denn deſſen Gemahl und Kinder, wolten ſie anders ihren Herrn nicht verlieren, denen Conſtabeln befehlen müſſen, keinen Schuß zu thun. Durch dieſe Liſt hat er das Amt-Haus ohne einigen Muſqueten-Schuß einbekommen. Nachdem ſein Volck eingelaſſen, hat er durch dieſelbe den Wall einnehmen, und die ſcharf geladenen Stücke abſchieſſen laſſen; wodurch vorſetzlich viel nahe gelegene Häuſer beſchädiget. Den 30. Julii hat er das neue Werck eingenommen. Und weil es der König von Dännemarck eben damals mit dem Reich zu thun hatte, ſo muſte es das Land Hadeln mit entgelten, worinnen er dann den 1. Aug. ſeine Reuterey verlegte, welche übel im Lande Haus gehalten; die reicheſten Hausleute haben ſie gefänglich eingezogen und gebrandtſchatzet; die nicht ſobald zum Gelde rathen können, haben ſie mit dem Galgen gedrohet; und ſind überaus unmenſchlich zu Wercke gangen. Endlich als ihnen verkundſchafftet wurde, daß einige Hamburger-Soldaten im Anmarch waren, ſind ſie den 20. Aug. in aller Eile aufgebrochen; und ungeach-

geachtet ſie viele Pferde und ander Vieh räuberiſcher Weiſe mit weggenommen, ſo haben ſie doch das Land Hadeln noch dazu um etliche tauſend Reichsthaler gebrandtſchatzet; welches ihnen auch nachgehends zu Stade hat müſſen entrichtet werden. Den 1. Septembr. fiel ein Däniſcher Obriſter ins Stifft Bremen, und hauſete daſelbſten übel; Als er aber weiter ins Land Hadeln zu dringen vorhatte, ſo beſetzten die Hadeler den Teich vor dem Oſten-Fluß und andere Päſſe, führeten auch einige Stücke mit ſich, und hielten ihn alſo zurücke.

Den 28. Septembr. drungen unverſehens 5. Compagnien Däniſcher Reuter in Hadeln; dieſe hielten mit Freſſen und Sauffen ſehr übel Haus; und haben die Hausleute nicht ſo viel Haber und Gerſten aufbringen können, als ſie mit ihren Pferden durchgetrieben. Nach 38. Wochen ſind die Hadeler dieſer üblen Gäſte wieder los worden.

Im Jahr 1627. den 27. Novembr. fielen abermal einige Soldaten, des Grafen von Anhalt Völcker, ins Land, und brandtſchatzten daſſelbige um einige tauſend Reichsthaler. Den 5. Decembr. brachen ſie wieder auf. Es kamen zwar den 8. Decembr. 300. Mann von ſelbiger Milice wieder zurück; doch marchirten auch die den 14. dito wiederum ab. Damals belagerte der Käyſerliche General Graf Tylli die Stadt Stade, prætendirte auch von denen Hadelern monathlich einige hundert Reichsthaler, welche ihm auch muſten gegeben werden. Uberdem wurden noch im Anfang des Jahrs 1628. drey Compagnien Käyſerliche Völcker hier im Lande einquartiret; Dieſe, ungeachtet ſie ſonſt in Niederſachſen ſchröcklich gewütet, ſo haben ſie ſich doch hier im Lande ziemlich gehalten. Die Hausleute haben einem jeden, laut ihrer Ordonance, Geld geben müſſen, aber keine Speiſe und Tranck; daher denen Einwohnern dieſes noch ſo ſchwehr nicht gefallen, als die vorigen Uberzüge.

In dieſem 1628. Jahre iſt die Landſcheidung getheilet, wovon dem erſten Stand vom Haupt-Teich bis an Paſchens Mühlenwort und die Schick Grube 1640., dem andern Stand von der Schick-Grube bis an den Odesheimer Rönnebaum 890. Ruthen gefallen, ſind insgeſammt 2530. Ruthen.

Im Jahr 1629. den 15. Febr. wurden abermal einige Käyſerliche Völcker, (welche unter Obriſten Reinacker ſtunden, und Obriſten Augenſtein und Hauptmann Sperle zu Führern hatten,) nachdem die vorigen einige Tage vorher aufgefordert waren, im Lande Hadeln einquartieret, unter

unter dem Vorwand: Die Hadeler für den Däniſchen Uberzügen zu beſchützen. Sie ſind aber mit den Lutheranern ſo übel zu Wercke gangen, als kein anderer Feind jemals würde gethan haben. Des Raubens, Mordens, und Weiberſchändens, war kein Ende, daß auch die vornehmſten Eingeſeſſene ihre Jungfrauen nach Hamburg und anderm Oertern haben verſchicken müſſen, wolten ſie anders dieſelbe bey Ehren behalten. Derer Soldaten waren bey drittehalb Compagnien.

Den 18. Maji kamen einige Däniſche Völcker aus Glückſtadt zu Schiffe an in dem Oſten-Fluß, und verſuchten bey der Behlumber-Schantze anzuländen; allein die hier im Lande liegende Käyſerliche Völcker beſetzten die Schantze, verfolgeten die Dänen, und kriegten ein Schiff gefangen; doch büſſeten ſie auch ziemlich dabey ein, alſo, daß kaum die Helfte davon wieder zurücke kam. Damals iſt durch das häuffige Schieſſen und Glocken-Geläute die gantze Landſchafft im Gewehr geweſen.

Im Jahr 1630. im Monat Septembr. iſt eine Schlacht zwiſchen dem Könige von Dännemarck und Herren von Hamburg auf der Elbe vorgegangen, welche beyderſeits viele Tonnen Goldes gekoſtet. Da haben die Hamburger den Kürtzern gezogen; es iſt aber bald darauf zwiſchen beyden Partheyen zum Frieden kommen.

Im Jahr 1631. wurden etwa hundert Mann von der Käyſerlichen Milice auf der Frantzenburg logiret. Dieſe, weil ſie durch ihre ausgeſchickte Partheyen denen Einwohnern des Landes Wurſten einigen Schaden möchten zugefüget haben, ſo ſammleten ſich die Wurſatier, und belagerten mit etlichen hundert Mann den 27. Novembr. die Frantzenburg. Ob nun gleich die Beſatzung tapffer auf ſie losbrandte; ſo wurde doch nur ein eintziger von ihnen erſchoſſen. Endlich als dem Käyſerlichen Obriſten Reinacher (der damalen in Stade lag) verkundſchafftet worden, daß die Seinigen auf der Frantzenburg im Bedruck wären, und ihnen hart von denen Wurſatiern zugeſetzet würde; ſo commandirte er einige hundert Mann dahin. Dieſe kamen den 31. dito hier im Lande bey der Nacht in aller Stille an, und gedachten die Belägerer unverſehens zu überfallen. Es wurde aber denenſelben bey Zeiten verrathen; drum machten ſie ſich in ſelbiger Nacht in aller Eile davon. Den 20. Novembr. empfieng der Obriſte Reinacher die letzte Contribution vom Lande Hadeln, und quitirte ſogleich die Frantzenburg, welche darauf von der Landſchafft mit hundert Mann beſetzet worden. Den 3. Decembr. brach er

mit seinem Volcke völlig aus dem Lande auf. Dieser Obriſter hat das Land Hadeln in die 90. Wochen unter seiner schwehren Contribution gehabt, wodurch die vornehmſten Höfe im Lande mächtig geschwächet worden. Und weil man zur Abtragung der Contributionen an fremden Oertern eine grosse Summa Geldes aufgenommen hatte, so muste man noch überdem im Monath Novembr. doppelt so viel Geld, als sonst geschehen, mit grosser Beschwehrde der Einwohner, aufbringen, damit die in Hamburg und Bremen schuldige Zinsen bezahlet werden möchten.

In diesem Jahr ist das neue Tief zum Altenbruch geleget, und kostet insgesammt 4000. Rthlr.

Im Jahr 1632. den 28. Januarii muſten die Hadeler Ertz-Bischoff Friederich von Bremen, nachhero König in Dännemarck, zu Unterhaltung seines Krieges-Volcks, 5500. Rthlr. in fünf Terminen geben, und noch drüber 6. Wispel Weitzen und 6. Wispel Gersten zum Commiß-Brodt, wie auch 20. Tonnen Biers.

Den 25. Martii sind die ersten Schwediſchen Soldaten hier im Lande verleget worden, bey neun Compagnien. (Von denen sagt man insgemein, daß sie das Toback-rauchen dieser Orten eingeführet.) Den 7. April. sind sie wieder aufgefordert, das Land hat ihnen 2260. Rthlr. in zweyen Terminen geben müssen.

Den 10. April. gieng eine Schlacht vor im Lande Kehdingen zwiſchen denen Käyserlichen und Schwediſchen Völckern; da haben die Schweden den Kürtzern gezogen und zwey Regimenter eingebüſſet. Sobald die Hadeler und Einwohner des Landes Wurſten von dieser Niederlage Nachricht erhielten, haben sie unter einander sich verbunden, die Päſſe vor dem Oſten-Fluß zu beſetzen, und denen Käyserlichen den Ubergang zu verwehren; welches sie auch sogleich folgenden Tages ins Werck richteten, und verhinderten dadurch die Käyserlichen, daß sie an dieser Seite der Oſten nicht posto faſſen konten. Es haben zwar dieſelbe tapffer auf die Hadeler und Wurſatier losgefeuret, und diese hingegen auch kein Kraut und Loht geſparet; Weil sie sich aber beyderſeits des Teichs an ſtatt einer Schantze bedienen können, so sind wenige von beyden Partheyen beſchädigt worden. Es hatten die Einwohner des Landes Hadeln und Wurſten noch nicht vergeſſen, wie übel die Käyserlichen Völcker vormals mit ihnen waren zu Wercke gangen; Weil sie nun überdem vernommen, daß sie es im Lande Kehdingen nicht beſſer gemacht; ſondern denen Einwoh-

wohnern alle ihre Haabſeligkeit genommen, und noch überdem mit Morden und Brennen gar ſchlecht tractiret hätten: ſo verlangte ihnen nach ſolchen Gäſten nicht mehr; ſondern wolten lieber ihr Leben verlieren, als leiden, daß dieſe Un-Menſchen ihr Vaterland wiederum betreten ſolten. Als nun die Käyſeriſchen ſahen, daß ſie bey ſo beſtallten Sachen nicht über den Oſten-Fluß kommen würden, auch ihre Obriſten, wegen den glücklichen Progreſs der Sieg-reichen Waffen Königs Guſtaphi Adolphi von Schweden, an andern Oertern zu agiren abgefordert wurden, ſo brachen endlich die drey Käyſerlichen Generals Papenheim, Grohnsfeld und Reinacher, mit ihrem Volck den 15. April. aus Stade auf, nachdem dieſe gute Stadt währender Einquartierung eine geraume Zeit her viel von ihnen erlitten hatte. Darauf iſt ein Schwediſcher Obriſter, Alexander Lesle genannt, mit ſeinem Volcke in Hadeln einlogiret worden. Den 13. Junii kam Hertzog Auguſtus, nachdem er ſich unter Königlicher Majeſt. von Schweden Schutz begeben hatte, mit einem Schwediſchen Abgeſandten, D. Salvius genannt, ins Land Hadeln, und traffen die ſämmtlichen Stände mit denen Schwediſchen einen Vergleich, darinnen dem Könige einige tauſend Marck Lübiſch in unterſchiedenen Terminen zu bezahlen verſprochen wurden; worauf denn den 27. Julii die Schwediſchen Soldaten aus dem Lande Hadeln gäntzlich aufgebrochen. Dieſes Geld iſt kümmerlich und mit groſſer Beſchwehrde der Landes-Einwohner aufgebracht. Deſſen ungeachtet hat des Hertzogs Bruder, Hertzog Frantz Carl, der der Evangeliſchen Religion zugethan war, auch etwas Geldes aus dem Lande Hadeln auf Bartholomæi gehoben. Den 6. Nov. blieb König Guſtaphus Adolphus von Schweden in der Schlacht bey Lützen.

Im Jahr 1633. den 19. Martii haben der Herr Statthalter, Hans Nicolaus Fuchs, und der Herr Gerichts-Verwalter, Paulus Becker, auf Hertzoglichen Befehl, eine Verordnung wegen des Arbeits-Tage- und Dienſt-Lohns, mit Zuziehung der Stände, machen müſſen; welche auch bald darauf den 12. April. confirmiret worden; worinnen auch zugleich das ſo genannte auf eigen Hand ſitzen der zur Arbeit tüchtigen Perſonen hart verboten.

Den 14. Febr. ſchickte der Ertz-Biſchoff von Bremen dem Amte Ritzebüttel 5. Cornet Reuter übern Hals, welche die da wohnende Haus-Leute ſehr übel tractirten; Sie haben aber bald wieder einpacken müſſen.

Im Jahr 1634. ohngefehr 14. Tage nach Michaelis erhub ſich ein er-

erſchröcklicher Sturm, wobey ein ſtarckes Erdbeben war, daß auch die meiſten Teiche und Dämme durchbrochen; und haben inſonderheit die am Nordſtrande groſſen Schaden gelitten, zumal daſelbſt über 6000. Menſchen und 50000. Stücke Viehes ertruncken, ein Kirch-Dorf mit der Kirchen und allen Eingepfarreten untergangen, und nachhero ſo viel todter Menſchen und Viehe, zerbrochene Häuſer und Schiffe angetrieben, daß es jämmerlich anzuſehen geweſen. GOtt aber hat hiebey das Land Hadeln mit gar gnädigen Augen angeſehen, daß deſſen durch Krieg ausgeſogene Einwohner noch ſo einen mercklichen Schaden nicht erlitten.

Im Jahr 1635. wurde zwar zu Dreßden der Grund zum Frieden gelegt; Es zerfiel aber Chur-Sachſen mit denen Schweden, und gieng daher der Krieg von neuen wieder an.

Im Jahr 1638. wurde die Oſter-Schleuſe bey Otterndorf vom Waſſer weggeriſſen; Weil man aber den tieffen Bruch nicht dämpffen können, ſo hat man den kleinen halben Mond davor hergezogen, und die Schleuſe ein wenig weiter ins Weſten gelegt.

Im Jahr 1639. den 13. Julii ordnete Hertzog Auguſtus: Daß ins künftige alle Viertel-Jahr in der vollen Woche nach dem Feſt ein Buß- und Bet-Tag im gantzen Lande ſolte gehalten werden; in welcher Conſtitution, das Spatzieren-gehen aufm Kirchhof, Bier- und Wein-ſchencken unter der Predigt, und was ſonſt zur Entheiligung des Sabbats gehöret, verboten, auch geordnet: Daß die Prediger am Sonnabend ſolten Beicht ſitzen; die ohne erhebliche Urſachen erſt am Sonntag Morgen wolten zur Beicht kommen, ſolten abgewieſen werden. Item Frauens-Perſonen ſolten nicht mit verhülletem Angeſicht zum Tiſch des HErrn gehen; die alſo kämen, ſolten vom Altar abgewieſen werden. Allem dieſem ſolte bey Strafe 60. Marck Lübiſch ein jeder nachzukommen gehalten ſeyn.

Den 29. Julii huldigten die Hadeler den jungen Hertzogen Johann Adolphen, Hertzogs Auguſti Sohn, annoch in ſeinen unmündigen Jahren, und gelobten ihm, nach des Hertzogen Abſterben, niemand anders, als dieſen Printzen, für ihren Landes-Fürſten zu erkennen. Es iſt aber derſelbe kurtz hernach noch vor des Vaters Ableben geſtorben; und hat Hertzog Auguſtus keine männliche Erben nachgelaſſen.

Den 26. Septembr. confirmirte der Hertzog denen Otterndorffer-Schiffern ihr Privilegium, daß keine fremde Schiffe ſolten befrachtet werden,

den, es wären dann eingeseſſene Schiffer ſchon beladen; dabey ihnen aber auch um die billige Fracht zu fahren eingebunden wird.

Im Jahr 1640. den 27. Jan. ordnete der Hertzog, daß keiner bey der Cantzeley mit der Taxe ſolte überſetzet werden; Man ſolte ſich aber in der Taxe, bey Hadeleriſchen Appellations-Sachen, richten nach der gedruckten Hof-Gerichts-Ordnung des Fürſtenthums Nieder-Sachſen.

In dieſem Jahre fielen die Schweden abermal ins Ertz-Stift Bremen. Darauf verſammleten ſich die Einwohner des Landes Wurſten, und lieferten denen Schweden eine blutige Schlacht, drungen weiter hinein, und verſuchten, ob ſie die Päſſe am Oſten-Fluß einnehmen und beſetzen möchten; allein es begegnete ihnen der Schwediſche General, Hans Chriſtoffer von Königsmarck, ſchlug ſie in die Flucht, und zwang ſie, daß ſie ihm 10000. Rthlr. Brandtſchatz geben muſten. Weil aber das Kirchſpiel Imſum ſich nicht dazu verſtehen wollen, ſo iſt nachhero im Jahr 1644. den 15. Julii eine Parthey Schweden wiederum ins Land gefallen, dieſe haben Weddewarden und Dingen mehrentheils gantz abgebrandt.

Im Jahr 1643. begehrte der Hertzog von der Landſchafft eine anſehnliche Summa Subſidien-Gelder; worauf die ſämmtliche Stände um Erleichterung derſelben demüthig anhielten, auch ihre erlittene Preſſuren, Mißwachs und vielfältige Ausgaben vorſchützten, und ihre deßfalls habende Privilegia allegirten, anbey eine nach des Landes Vermögen aufgebrachte Erkentlichkeit überſchickten; wobey der Hertzog auch acquieſcirte.

Im Jahr 1644. den 2. Jan. haben einige Deputirte vom Lande Hadeln mit dem Schwediſchen General-Major Graf von Königsmarck, wegen der Einquartierung, eine Abhandelung gemacht, und ihm ein gewiſſes Geld nebſt 30. Pferden gegeben. Nicht lange darnach erhielte Ertz-Biſchoff Friederich von ſeinem Herrn Vater, König in Dännemarck, Befehl, einige Völcker in das Land Hadeln zu legen, damit daſſelbe, dem Ertz-Stift zum beſten, für allen feindlichen Uberfällen möchte bewahret werden; Dawider aber die Hadeler proteſtireten, und ihr Land mit eigenen Wachten zu verſehen ſich durch einen darüber gegebenen Revers anheiſchig machten; dabey der Ertz-Biſchoff denen Hadelern einen Gegen-Revers ertheilete, worinnen er dieſelbe mit Einquartierung zu verſchonen, und ſein in der Frantzenburg eingenommenes Volck ſelbſt zu unterhalten verſprochen; dagegen die Hadeler ein gewiſſes Geld Monatlich zum Neuenhauſe erlegen ſolten, bis die Krieges-Unruhen hier herum geſtillet worden. Als

aber

aber bald darauf die Dänen aus der Frantzenburg abgefordert wurden, und man vernahm, daß andere Völcker, daſſelbe wiederum zu beſetzen, im Anmarch waren, ſo ſchleiffeten die Hadeler den 17. Febr. mit Conſens ihres Hertzogen die Frantzenburg; damit ihnen dieſerwegen kein Schade mehr möchte zugefüget werden.

In dieſem Jahr ſtarb der bisher geweſene Statthalter Hans Nicolaus Fuchs, und ließ der Hertzog durch einem ſeiner Räthe, Enoch Kiel genannt, eine Zeitlang dieſe Stelle verwalten, bis den 9. Auguſt. Balthaſar von Molteken, ein Edelmann aus dem Mecklenburgiſchen, als ein Statthalter dem Lande vorgeſtellet wurde. Deßgleichen ſtarb auch der bisher geweſene Gerichts-Verwalter Paulus Becker, und wurde an ſeiner Statt Hartwicus Michaelis zu dieſer Würde erhoben.

Im Jahr 1645. den 10. Jan. gab der Hertzog eine Conſtitution wegen des Meſſer-zuckens, ohngefehr folgendes Inhalts:

1.) Daß die Meſſer-zucker, wenn ſie gleich keinen Schaden damit gethan, auf Jahr und Tag des Landes verwieſen ſeyn ſolten.
2.) Kommen ſie binnen ſolcher Zeit wieder ins Land, ſollen ſie auf zwey Jahr verwieſen ſeyn. Achten ſie dieſes nicht, ſo ſollen ſie mit Gefängnis geſtrafet, und durch den Scharfrichter ausgewieſen werden.
3.) Wer damit Schaden thut, ſoll das Artzt-Lohn bezahlen, und auf zwey Jahr verwieſen ſeyn.
4.) Im Amt ſtehende Perſonen ſollen, wenn ſie Meſſer zücken, ihres Ehren-Amts verluſtig erkläret werden.
5.) Wanns noch überdem an privilegirten Oertern geſchicht, ſollen gedachte Strafen verdoppelt werden.
6.) Wer zu ſeiner Defenſion zum Meſſer greiffet, und keinen Schaden thut, ſoll ein Viertel-Jahr relegirt werden, oder ſechs-wöchige Gefängnis ausſtehen.
7.) Thut er Schaden, ſoll er doppelt büſſen.
8.) Nothwehr, wenns bewieſen werden kan, ſoll ſeine Unſchuld genieſſen.
9.) Dieſe Strafen ſollen ohne einzige Linderung exequiret werden; und wo dieſe Delinquenten hinfliehen, ſollen ſie mit Briefen verfolget werden.

Den 29. Novembr. ordnete der Hertzog, wenn Prediger-Kinder und Kindes-Kinder, ſo auſſerhalb Landes ſind, hier im Lande erben, ſollen ſie des Abzugs des zehenden Pfennings entfreyet ſeyn.

Den 22. Decembr. entſtund ein erſchröckliches Donner-Wetter mit vielem Blitzen, wodurch auf Ritzebüttel einiger Schade geſchehen.

In dieſem Jahre begunten die Schwediſchen Preſſuren dem Lande etwas ſchwehr zu fallen; denn es wurde den 18. Febr. der Rittmeiſter Chriſtian von Prettlach mit des Grafen von Königsmarck Leib-Regiment

ment zu Pferde in Hadeln einquartieret; und ob ſie gleich gut Quartier genoſſen, ſo haben ſie doch, da ſie den 30. April. wieder aufgebrochen, ein groß Geld nebſt 400. Pferden von den armen Einwohnern erpreſſet. Die Hadeler ſupplicirten deßfalls an den Hertzog, und brachten es ſo weit, daß am Schwediſchen Hofe ein Patent ausgewürcket wurde vom 20. Decembris, worinnen die Königin Chriſtina das Land Hadeln in ihren Schutz genommen, auch allein ihren Bedienten injungiret, dem Lande auf keinerley Weiſe beſchwehrlich zu fallen. Es merckten aber die Hadeler wenig Erleuchterung. In dieſem Jahr gieng Stade durch Accord an Graf Königsmarck über.

Im Jahr 1646. den 8. Jan. wurde des Schwediſchen Rittmeiſters Chriſtian Oeſterlings Volck, ſamt des Obriſt-Lieutenants Eckhard von Briſowitz bey ſich habenden Dienern und Pferden, mit dem halben Stab hier im Lande verleget; ſie haben den ihnen vorgezeigeten Majeſtät-Brief der Königin Chriſtina nicht achten wollen; ſondern bey ihrem Abzug, welcher den 10. April. geſchahe, eine groſſe Summe Geldes nebſt 22. Pferden vom Lande gefordert, und empfangen.

Im Jahr 1647. den 10. Martii wurden die Fürſtliche Bedienten hier im Lande vom Hertzoge Contribution-frey erkläret.

Den 20. Junii wurden einige Schwediſche Reuter ins Land geſchickt, die reſtirenden Gelder im Lande einzutreiben; Sie wurden aber auf Vorbitte einiger Deputirten den 4. Aug. aufgefordert. Den 12. Septembr. ſandte die Schwediſche Regierung in Stade zehen ungemontirte Reuter ins Land, denen die Hadeler Pferde und Montour geben, und was ſie unterweges verzehret hatten, bezahlen muſten.

Im Jahr 1648. den 12. Februar. entſtund in der Nacht ein harter Sturm, wodurch, nebſt vielen Gebäuden, auch zweene Windmühlen umgeworffen. Der Kirch-Thurm zum Groden, und der erſt vor wenig Jahren zwey mal erbaute Thurm zur Nordlede, ſind vom Mauerwerck herunter geſetzet; deßgleichen die Thürme zu Oſterbruch und Ihlienwohrt ſind gantz ruiniret; und hat dieſer Sturm an denen Gebäuden groſſen Schaden gethan: Doch hat GOtt den Seeband dißmal gnädiglich bewahret.

In dieſem Jahre hat das faſt gantz ruinirte, und in den letzten Zügen liegende Teutſchland den gewünſchten Frieden wiederum geſehen, da denn, Kraft des Oßnabrüggiſchen Friedens-Schluſſes, der Schwediſchen Königin Chriſtina, nebſt andern zum Römiſchen Reich gehörigen Län-

dern, auch das Ertz-Stift Bremen erblich übergeben, und in ein Hertzogthum verwandelt. Damals hat das Land Hadeln wegen noch restirenden Magazin-Korns 1500. Rthlr. nach Stade liefern müssen.

Im Jahr 1649. den 20. Aug. hat der Hertzog dem Rath zu Otterndorf seine Privilegia confirmiret, und zugleich geordnet: Daß die Brüche, welche sonst die Gemeinde gehoben, ins künftige unter ihnen und dem Rath proportionabiliter solten getheilet werden.

Im Jahr 1650. hat es eine überaus nasse Erndte gegeben. Es fieng an zu regnen am Sonnabend nach Jacobi, und zwar so starck, daß in vier Stunden das Wasser einer Ellen hoch gewachsen; worüber einigen Leuten, auch selbst in den sieben Kirchspielen, das Wasser durch die Häuser gangen; und wo das Feld niedrig gewesen, da sind die Hocken vom Lande weggetrieben. Im folgenden Jahre war, wegen des kalten und lang anhaltenden Winters, kein Gras vor Pfingsten zu sehen, darüber viel Vieh crepiren muste.

Im Jahr 1651. den 21. April wurden die Werbungen hier im Lande durch ein Landes-Fürstlich Patent verboten, wobey auch zugleich geordnet ward: Daß sich ins künftige niemand von denen Hadelern in fremder Bestallung, ohne des Hertzogs Wissen und Willen, solte einlassen; oder da es geschehen, solte der Contract für null und nichtig erkannt werden. Damals haben die Einwohner des Landes Wursten der Königin in Schweden zugeschworen.

Den 26. Julii wurden einige Streitigkeiten zwischen den Raths-Personen und der gemeinen Bürgerschafft der Stadt Otterndorf, so wegen Keller-Hauer, halben Brüchen, und dergleichen, entstanden waren, auf Fürstlicher Gnaden Commission, durch den Statthalter Balthasar von Molteken, und Gerichts-Verwaltern Hartwig Michaelis, beygeleget und vertragen.

Den 26. Octobr. beschlossen die Einwohner Kirchspiels Wannen, eine eigene Schule in ihrem Kirchspiel anzurichten; weil bis daher der Vicarius dieselbe mit verwaltet hatte, so nahmen sie ihm dißmal solche Mühe ab, und vocirten einen eigenen Schulmeister.

Im Jahr 1652. war ein überaus warmer und truckener Sommer, welches an der Sommer-Saat und Futter grossen Schaden gethan; Es ist drüber eine gar frühe Erndte eingefallen, daß das Winter-Korn mehrentheils um Jacobi zu Hause war.

Im

Im selbigen Jahre wurde das neue Gerichte, in Versammlung der gantzen Landschafft, aufgerichtet.

Im Jahr 1635. im Monath Febr. publicirte der Hertzog ein Patent, worinnen der im Jahr 1623. aufgerichtete Kirchen-Recess erneuert wurde. Insonderheit, daß ein einheimischer Studiosus einem ausländischen solte vorgezogen werden; wegen eines unbekandten aber solte man, bey vorfallenden Streitigkeiten, die Visitatores für andern consuliren.

In diesem Jahre wurde die mittelste Glocke zum Altenbruch gegossen. Es fiel dasmal eine sehr nasse Erndte ein, daß man das Korn auf den Halmen muste auswachsen lassen; auch war eine grosse Sonnen-Finsternis.

Im Jahr 1654. den 19. April wurde zu Hamburg zwischen Hertzog Augusto, und seinen dreyen noch lebenden Fürstlichen Gebrüdern, halbbürtiger Gebuhrt, durch Dero allerseits Gesandten, wegen der Successsion, ein Vergleich getroffen, daß nach tödtlichem Hintritt Hertzogs Augusti Hertzog Julius Henrich und seine Erben unmittelbar succediren solten. Weil aber dieser Fürst der Römisch-Catholischen Religion zugethan war, so wurden des Landes Hadeln halber in dieser Zusammenkunft verabredet, und nachgehends von einem jeden Principalen confirmiret folgende Puncte:

Daß Hertzog Julius Henrich die Einwohner des Landes Hadeln sammt und sonders bey allen ihren Privilegien und üblichen Gewohnheiten im Geist- und Weltlichen wolte lassen, und schützen. Insonderheit solten sie allerseits bey ihrer Evangelisch-Lutherischen Religion gehandhabet, auch nichts weder in der Lehre noch Ceremonien geändert werden. Keine andere Visitatores, Prediger und Schul-Diener, als der Augsburgischen Confession zugethane, solten im Lande geduldet werden. Auch solten Visitatores und das gantze Consistorium die Aufsicht haben, damit keine fremde Lehrer einschleichen möchten; und da sie eingeschlichen, solte ein Consistorium nach Befinden vor sich, ex Officio, dieselbe abzusetzen Macht haben. Auch solte das Hadelerische Consistorium (so von zweyen Fürstlichen Bedienten, zweyen Visitatoren, und Personen aus allen dreyen Ständen gehalten wird) mit dem Nieder-Sächsischen Consistorio nichts zu schaffen haben, vielweniger von demselben dependiren. Alle Consistoriales, und andere hohe und niedrige Bediente in Hadeln, ja die Fürstlichen Cantzeley-Räthe selbst bey Hofe, solten der Lutherischen Religion zugethan seyn. (Jedoch behalte sich der Hertzog vor, wenn er mit seinem Hof-Staat zugegen, seinen GOttesdienst vor sich und die Seinigen, doch ohne Nachtheil der Eingesessenen, zu halten, auch vor sich andere dem Lande Hadeln nichts angehende Römisch Catholische Bediente an seinem Hofe zu haben.) Denen Predigern des Landes solte unverboten seyn, vor die Lehren, so der ihrigen zuwider, ihre Zuhörer fleißig, jedoch ohne un-

gebührliches Schmähen, zu warnen, und zur Beständigkeit bey der einmal erkannten Wahrheit dieselben anzumahnen. Ferner werden confirmiret Land- und Stadt-Recht, Privilegien, jura Patronatus, und andere Immunitäten, so sie von Alters her gehabt, und noch haben.

Dieses ist damals unter Hertzogs Julii Henrichs Fürstl. Insiegel und eigenhändigen Unterschrift denen dreyen Ständen des Landes Hadeln zugesandt worden; und nachdem es von den Löblichen Ständen angenommen, so haben den 1. May die Fürstlichen Gebrüdere, bey dem Frantzhagener Vertrag, solche Punctation in allen Articuln wiederholet, und mit Dero allerseits Unterschrift bekräftiget. Den 29. May sind sie im Lande Hadeln ankommen, und haben in Gegenwart der Dreyen Stände des folgenden Tages vorgedachte Puncte allerseits eigenhändig unterschrieben; worauf man von Seiten der Stände verheissen, ins künftige, nach tödtlichem Abgang Hertzogs Augusti, Hertzogen Julium Henrich und dessen Erben für ihre rechtmäßige Landes-Fürstliche Obrigkeit zu halten.

In diesem 1654. Jahr belägerte Graf Königsmarck das Haus Bederkesa, welches, unter dem Prætext, es gehörete unter die Jurisdiction der Stadt Bremen, sich bisher seiner Devotion nicht unterwerffen wollen, nahm es auch durch Sturm ein; worüber im Flecken 91. Häuser in die Asche gelegt, und der Wall des Schlosses geschlichtet worden. Nicht lange darnach rückten die Einwohner des Landes Wursten mit 4. Compagnien, auf Befehl des Grafen von Königsmarck, vor die Bremer-Burg, und halffen dieselbe einnehmen, machten auch in der Bremer Gebiete alles Preiß. Den 15. Julii kamen einige Bremische Soldaten mit 7. Schiffen bey Weddewarden an, und holeten aus den Imser- und Wremer-Kirchspielen einige Beute, nahmen auch etliche der Einwohner als Geissel mit nach Bremen; Als es aber bald drauf zum Accord kam, so muste die Stadt Bremen selbst bezahlen, was diese Geisseln währender Zeit verzehret hatten.

Den 28. May entstund im Flecken Ritzebüttel eine grosse Feuersbrunst von einem Soldaten, der durch das Schiessen nach einer Elster eine Scheune angezündet hatte; dadurch wurden über 30. Wohn-Häuser in die Asche gelegt.

In diesem Jahre war eine überaus wohlfeile Zeit, ein Himpte Roggen oder Weitzen galt 10. ß., Gersten 6. ß., Haber 2. ß.; die Ursach war, weil eine zwar reichlich gesegnete, aber überaus nasse Erndte einfiel, daß das Korn also mehrentheils ausgewachsen war.

Den

Den 17. Novembr. iſt der bisher geweſene Gerichts-Verwalter, Hartwig Michaelis, geſtorben; an deſſen Stelle D. Hartwicus Bambamius erſtlich zum Secretario, nachgehends aber zum Rath und Gerichts-Verwalter verordnet worden.

Im Jahr 1655. den 14. April. ließ Hertzog Auguſtus eine Verordnung wegen des Dienſt-Volcks und der Arbeits-Leute publiciren, folgendes Inhalts:

Keiner ſolte des andern Dienſtboten, ohne ſeiner Herrſchafft Wiſſen und Willen, durch Anbietung gröſſeres Lohns, oder ſonſt verlocken, bey Strafe 60. Marckt. davon 1. Theil der hohen Herrſchafft, das andere ad pias cauſas, das dritte dem Angeber ſoll heimfallen.

Der Verlockte ſoll nirgends anders als beym rechten Herrn gelitten werden, bey voriger Strafe, und ſoll ſolcher Dienſtbote ſeines Lohns verluſtig werden. Die ihren Dienſt verlauffen, ſollen des Lohns verluſtig, und von niemand wieder angenommen werden.

Die, welche Hand-Geld empfangen haben, ſollen in ſolchen Dienſt zu gehen gehalten ſeyn.

Ein Dienſtbote ſoll ſchuldig ſeyn, ſeinen Dienſt ein Viertel-Jahr, oder doch zwey Monath, vorher aufzuſagen.

Die ſich von zweyen zugleich miethen laſſen, ſollen dem erſten Herrn das halbe Lohn geben.

Einem Arbeiter, der nicht gedencket ſich an andern Oertern wohnhafft nieder zu laſſen, ſoll gegen die Erndte-Zeit aus dem Lande zu reiſen, um an fremden Oertern zu arbeiten, nicht verſtattet werden.

Kleyer ſollen ſich nicht nach Tagelohn, ſondern nach Ruthen Zahl, zu arbeiten verdingen.

Fremde Bettler, ſo kein gut Zeugnis aufzuweiſen haben, ſoll niemand länger als eine Nacht in ſeinem Hauſe dulden, bey 15. Marckt. Strafe.

Im Jahr 1656. den 18. Febr. iſt Hertzog Auguſtus Todes verblichen. Das Land Hadeln hat dieſem Fürſten viel heilſame Verordnungen zu dancken. Er verließ oberinnerter maſſen keine männliche Erben, darum ſuccedirte ihm ſein halbürtiger Bruder.

XIV. *JULIUS HENRICUS*,
Hertzogs Franciſci II. Sohn aus der andern Ehe,
Hertzog zu Sachſen, Herr zu der Lauenburg ꝛc.

Kam im Anfang Monaths Maji im Lande Hadeln an, und nahm

den 5. dito die Erb-Huldigung von denen dreyen Ständen auf dem Warnings-Acker ein, wobey ihm 6000. Rthlr. versprochen worden. Den 10. Junii confirmirte er den ehemals ausgegebenen Revers, und mit demselben alle Privilegia des Landes; und weil die Stadt Otterndorf einige Gravamina hatte eingegeben, so resolvirte er darauf folgender massen:

1.) Obgleich Bürgermeister und Rath, von Mobilien und aus stehenden Schulden, den Halbschied des zehenden Pfennings zu heben, ehemals gnädigst concediret worden, so gehörd doch derselbe von denen ausserhalb Weichbildes liegenden Gründen der Herrschafft alleine.

2.) Bürger, welche liegende Gründe aufm Lande hätten, könten sich des Jagens, gleich den Landsassen, ausserhalb Fürstlichen Geheges bedienen.

3.) Dem Rath werde frey gegeben mit dem Apothecker um die ehemals von seiner Officin gehobene 5. Rthlr. sich zu besprechen; doch solte bey Verlust der 5. Rthlr. Bürgermeister und Rath, mit Zuziehung der Fürstlichen Beamten, die Apothecke jährlich zu visitiren gehalten seyn.

4.) Zu dem Ende solte ein Medicus ohne Verzug in der Stadt angenommen werden, welchen man bey Patienten und zur Aufsicht der Apothecke solte gebrauchen. Dazu werde der gegenwärtige Medicus Martinus recommendiret.

Und weil man von einer allgemeinen Satzung übers gantze Land anfieng zu reden, so ordnete er noch folgendes:

Seine Officierer solten wegen der Häuser Contribution frey seyn; hätten sie aber liegende Gründe, so musten sie billig davon geben. Welche unter den Einwohnern ausserhalb Landes sich aufhielten, solten von ihren hier im Lande liegenden Häusern und Gütern Contribution abstatten. Der Apothecker solte von den Wachten frey seyn. In der künftigen Satzung solte ein jeder sein Vermögen an Eydes Statt angeben.

Den 6. Julii hat Hertzog Julius Henrich auch einigen Gravaminibus der Landschafft und fünf Kirchspielen abgeholfen, folgender massen:

1.) Weil Schuldtheissen die säumseligen Bezahler des Landschatzes nicht wohl einbringen können, so soll ins künftige der Ämts-Verwalter über dieselbe die schleunige Execution verhängen.

2.) Nach Gelegenheit soll, (weil so hart auf diese alte Gewohnheit gedrungen wird,) wenn dem Lande was zu proponiren vorfällt, solches auf dem Warnings-Acker nach wie vor geschehen.

3.) Urtheile, so ihre Kraft erreicht, davon nicht appelliret worden, sollen schleunig exequiret werden. Unbefugte Appellanten aber sollen in willkührliche Geld-Strafe verfallen seyn.

4.) In Schuld-Sachen bleibt es bey denen gemeinen Rechten; doch soll ein Unterscheid zwischen ein und ausländischen Creditoren gehalten werden.

5.) Zu mehrerer Bequemlichkeit sollen drey Frey-Schuster im Lande mit gewissen Privilegien versehen werden.

6.) Niemand soll sich ohne erhebliche Ursachen von den Landes-Oneribus eximiren.

7.) Die

Digitized by Google

7.) Die verſprochene Kriegsfolge iſt nicht weiter, als allein zur Defenſion des Vaterlandes, zu verſtehen.

Im Jahr 1657. fiengen die Einwohner des Landes Hadeln an zu klagen, daß ihnen in ihren uralten Privilegiis, denen Fürſtlichen Reverſalien zuwider, Eintracht geſchehe; denn es wurden dieſelbe nunmehro ungefraget mit Werbungen, Einquartierungen, Fürſtlicher Völcker, Steigerung der Zölle und Acciſen beleget; Fürſtliche Befehle wurden ihnen nun nicht mehr im Original gezeiget, ſondern plötzlich zur Execution geſchritten; Debitores und andere geringe Delinquenten wurden auf ungewöhnliche Weiſe exequiret; Schuldtheiſſen und Schöpffen, wenn ſie des Landes halber aufm Landes-Hauſe verſammlet, wurden durch ungewöhnlich Thorſchlieſſen aufgehalten, und was der Beſchwerden mehr ſeyn möchten. Dagegen zwar die drey löblichen Stände des Landes Hadeln den 14. Septembr. ihre Gravamina, an der Zahl 25., zur Lauenburg einbrachten; es wurde aber ſo darauf reſolviret, daß die Landes-Einwohner gnugſam erfuhren, was ſie für eine gnädige Herrſchafft an weiland Hertzogen Auguſto verlohren hatten.

Kurtz vorher hatte der bisher geweſene Statthalter Otto Friederich von Molteken ſein Amt aufgegeben, und war nach ſeinem Vaterlande gereiſet. Der Hertzog ſetzte an ſeine Stelle Obriſt-Lieutenant Georg Hartmann, (eines Predigers Sohn aus Holſtein, oder, wie andere wollen, aus Pommern,) der wurde genannt Statthalter und Commendant auf dem Hauſe Otterndorf.

In dieſem 1657. Jahr giengen die Krieges-Unruhen in der Nachbarſchafft von neuen wiederum an, denn es waren die Dänen ins Hertzogthum Bremen gefallen, hatten Vöhrde eingenommen, und belagerten Stade.

Im Jahr 1658. den 27. Febr. verlegte der Hertzog einige Völcker ins Land, um [illegible]e man vorgab) auf die neuen in der Nachbarſchafft entſtandenen Unruhen ein wachſames Auge zu haben, und im Nothfall das Land vor eindringender Gewalt zu ſchützen.

In dieſem Jahr wurde die allererſte Satzung im Lande Hadeln gehalten. Damals war auch ein langwieriger und harter Winter.

Im Jahr 1659. den 28. Septembr. als der Hertzog denen Ständen auf einen gehaltenen Land-Tag unterſchiedliche Puncte, wegen neuen Werbungen einiger Soldaten, Subſidien-Geldern, Steigerungen des

Land-

Digitized by Google

Landschatzes und andern Dingen, hatte vortragen lassen, die Stände sich aber zu nichts verstehen wollen, so kam der Hertzog selbst ins Land, und ordnete einige Sachen, folgender massen:

1.) Wolte er sich bey dieser in der Nachbarschafft entstandenen Unruhe zwar neutral halten; doch müsten hundert Mann zur Defension des Landes geworben, und unterhalten werden, worüber der Statthalter commendiren solte; im Nothfall müsten auch die Eingesessene die Wachten mit versehen.

2.) Die bewilligten Subsidien-Gelder wären nicht erklecklich den Saat davon zu führen; doch wolte man vor dißmal wegen vorgeschützter Armuth damit vorlieb nehmen.

3.) Des Landschatzes halben wolle man 2. Monath Bedenckzeit geben.

4.) Es solte ein Landes-Contributions-Cassirer, der ein Landes-Kind und wohl bemittelt wäre, geordnet werden; auch solte man auf kein Kirchspiel, ohne gemeine Landes-Bewilligung, Contribution legen.

5.) In jedem Kirchspiele solte man ein gewisses Wäysen-Buch aufrichten.

6.) Wegen des Ausbringens der Graben und des Meden-Stroms bleibt es beym genommenen Abschied.

7.) Die Regalien der Accisen bleiben, wie sie einmal angeordnet.

8.) Wegen des Pantoffel-Geldes hoffe man eine erkleckliche Bewilligung.

In diesem Jahr brandte die Stadt Stade mehrentheils aus.

Im Jahr 1660. den 18. Octobr. wurde ein Land-Tag gehalten, auf welchem vorgemeldte Puncte zum Theil sind angenommen worden.

Im Jahr 1661. im Monath Octobr. gab der bisher gewesene Statthalter Georg Hartmann sein Amt auf, und wurde an seiner Statt Rittmeister Andreas Schwartz, von und zum Busch bürtig, aus der Ober-Pfaltz, zum Statthalter und Commendanten wiederum ernennet.

Im Jahr 1662. hatte der Hertzog vor, durch eine von Bederkesa bis in die Weser gezogene Gruft, das häuffige Wasser von denen fünf Kirchspielen ableiten zu lassen. Nachdem aber das Werck untersuchet, so hat man dem Hertzoge die Unmöglichkeit mit folgenden Gründen demonstriret:

1.) Wäre solche Durch-Gruft nicht practicabel, weil der Grund dreyerley Art, als: morastig, trieb- und sug-sandicht, wie auch Steingrüsig; und dieserwegen könte der Graben nicht beständig ausgearbeitet werden.

2.) Im Sommer bey warmen und trucknen Tagen würde der Graben, aus Mangel des Wassers, wieder zufallen; und müste also alle Jahr mit grossen Kosten repariret werden.

3.) Wolten sich Königl. Majest. von Schweden vorbehalten, die anliegende Schleusen nicht eher zu eröffnen, bis ihr Wasser aus dem Viehe-Lande gar verlauffen. Nun wäre aber des Orts Gelegenheit so beschaffen, daß gedachtes Land gegen die

die Weſer niedriger läge, als die 5. Kirchſpiele; daher ihr Waſſer ablaufen könte, das unſerige aber beſtehen bleiben müſte.

4.) Möchten die Schwediſchen Unterthanen bey hohem durch Sturm aufgetriebenen Waſſer, vermittelſt Aufziehung der Schleuſen, oder Ziele, ihr Waſſer denen Hadelern zum höchſten Nachtheil derſelben auf den Hals leiten.

5.) Wolte man das Land, dadurch der Graben gehen ſolte, theuer bezahlet haben, ſo ein Groſſes betragen dürfte.

6.) Wäre die Weſer höher als unſer Waſſer, daher dieſes keinen Abfall gewinnen könte.

Es ſcheinet aber, als wenn dieſe Puncte von einem partheyiſchen Menſchen herkommen; und würde vieles, wenn mans recht unterſuchte, falſch befunden werden.

Um dieſe Zeit hielten die Hadeler einen Land-Tag, da wurde der vor kurtzer Zeit geordnete Contributions-Caſſierer wieder, auf einhelligem Schluß der Landes-Stände abgeſchafft, auch bewilliget, keine Anlagen ohne des Statthalters Vorwiſſen zu machen. Deßgleichen wolten auch Schultzen und Schöpfen in jedem Kirchſpiele auf ihre Wäyſen, und derſelben Vormünder Rechnung, gute Acht haben; daher man der Mühe, ein eigen Wäyſen-Buch aufzurichten, würde überhoben ſeyn können.

Den 22. Decembr. wurde in Appellations-Sachen geordnet: Daß dieſelbe entweder gleich viva voce oder doch binnen 10. Tagen geſchehen, und im Sommer binnen Sächſiſcher Friſt, im Winter aber in zwey Monath Zeit, zur Lauenburg eingeliefert werden ſolten; welches auch in der Leuteration, ſo weit es ſich darauf ſchicket, in Acht zu nehmen.

In dieſem Jahre ward im Ritzebütteliſchen ein todter Wallfiſch gefunden, bey 60. Fuß lang, deſſen ſich die Einwohner wohl zu Nutze gemacht. Dasmal galt ein Himpte Weitzen 3. Marck 10. ß., Roggen 3. Marck 6. ß.; Gerſten 1. Marck, Bohnen 14. ß.

Im Jahr 1663. den 10. Octobr. iſt ein überaus ſtarcker Sturm geweſen, der zum Neuenfelde, Neuenwerck, Bruhnsbüttel, und im alten Lande, groſſen Schaden gethan; das Land Hadeln litte ſonſt keinen Schaden, als nur, daß der Teich bey Marienthal durchbrach, und das Waſſer daſelbſten eingieng.

Im Jahr 1665. wurde eine General-Kirchen-Viſitation im Lande Hadeln gehalten. Die Viſitatores ſelbiger Zeit waren M. Joh. Münſtermann, Paſt. Otternd., und Joſephus Pipping, Paſt. Altenbr.

Des Jahrs wurde der Marckt-Platz zum Altenbruch mit Steinen beſetzet, daher nachgehends die Kramer, welche bisher auf dem Kirchhof

ihre Gezelte in den Jahrmärckten erbauet gehabt, solche auf dem Marckt-Platz verlegeten.

Den 10. Novembr. dieses 1665. Jahres ist Hertzog Julius Henrich auf der Reise zwischen Prage und Schlackenwerde unvermuth-schleunigen Todes verblichen. Er hatte mit seiner ersten Gemahlin, Ernst Friedrichs Marg-Grafens von Baden Wittwe, keine Erben. Mit der andern Elisabeth Sophia, Chur-Fürst Johann Georgens zu Brandenburg Prinzeßin und verwittbete Razivilin, zeugete er einen Sohn, Frantz Erdmann genannt, der ihm zwar unmittelbar succedirete, aber wegen seines schleunigen Absterbens die Erb-Huldigung vom Lande Hadeln nicht empfieng. Dieser war in der Evangelisch-Lutherischen Religion erzogen. Mit der dritten Gemahlin Anna Magdalena, gebohrne Poppelin von Lobkewitz, und des Freyherrn von Kolwerat Zbinconi Wittibe, (mit welcher er den meisten Theil der ansehnlichen Böhmischen Herrschafften erlanget,) zeugete er Julium Franciscum, der ihm mittelbar nach Absterben seines halbbürtigen Bruders succediret.

XV. *FRANCISCUS* Erdmann, Hertzog zu Nieder-Sachsen, Herr zu der Lauenburg ꝛc.

Ueberschickte bald nach seines Herrn Vaters Tode der Landschafft schöne neue Fahnen, womit sie ihm bey seiner Ankunft zur Erb-Huldigung empfangen solten; Er starb aber schleunig unterwegens, und verließ keine Erben.

XVI. *JULIUS FRANCISCUS*, Hertzog zu Nieder-Sachsen, Herr zu der Lauenburg ꝛc.

Kam, nach seines Halb Bruders Tode, im Jahr 1666. den 25. Octobr. ins Land, die Erb-Huldigung einzunehmen. Den 27. Octobr. erklärete

klärete er ſich auf einige von denen geſammten Ständen übergebene Puncte, folgender maſſen:

1.) Es ſolten alle Privilegia, in der Form, wie von denen Vorfahren geſchehen, gnädigſt confirmiret werden.

2.) Von Urtheilen und Verträgen, ſo ihre Kraft erreichet, ſolte ins künftige bey Strafe 10. Rthlr. nicht appelliret werden. Wenn aber einige offenbare Nullität beym Richter erſter Inſtance erweißlich, und die Appellation zu rechter Zeit geſchehen, kan man ſie billig nicht hemmen. Wer vor einem empfangenen Urtheil appelliren wolte, ſolte niederfällig erkläret werden; doch bey Verzögerung der Sache ein Monitorium bey der hohen Herrſchafft auszubitten, ſolte frey ſtehen.

3.) In Contributions-Satzungen ſolte eine Gleichheit in Acht genommen, der Landſchatz aber nach der Morgenzahl angeleget werden.

4.) Mit den Wachten und Kriegesfolgen iſts innerhalb Landes zu verſtehen.

5.) Mit denen Propoſitionen aufm Warnings-Acker bleibt es bey der Fürſt-Väterlichen Reſolution vom Jahr 1656.

6.) Die Landes-Fürſtlichen Gefälle müſſen in groben Müntz-Sorten bezahlet werden.

7.) Des Schuſter-Amts Privilegia werden confirmirt, jedoch denen entlegenſten Kirchſpielen drey Frey-Schuſter concedirt; doch daß dieſelbe zum Antritt eine Erkentlichkeit, und dann jährlich 5. Rthlr. im Fürſtl. Amt liefern, und nur einen Geſellen und einen Lehr-Jungen halten ſolten.

8.) Die Acciſe bleibt, wie ſie beym Antritt der Regierung befunden.

9.) Der Zoll zur Frantzenburg ſey von Kayſerl. Majeſt. ſelbſt confirmiret; jedoch wolte man den bisher vorgegangenen Mißbrauch remediren.

Selbigen Tages gab auch die Stadt Otterndorf ihre Special-Gravamina ein, worauf der Hertzog folgender maſſen reſolvirete:

Der Stadt Contingent in gemeinen Landes Anlagen, ſolte der ſiebende Theil verbleiben, wie mans gefunden hätte. Das Bederkeſer-Bier könte nicht eher verboten werden, als bis die Otterndorffer beſſer Bier braueten. Die in Otterndorf wohnen wolten, ſolten billig das Bürgermarckt gewinnen. Niemand, als die Fürſtlichen Special-Bedienten, ſolte von den gemeinen Ausgaben exempt ſeyn.

Den 30. Octobr. gab der Hertzog ſeinen Erb-Huldigungs-Revers aus, und confirmirte dadurch der ſämmtlichen Einwohner Privilegia in Geiſtlichen und Weltlichen mit dieſen Formalien:

Daß die Einwohner des Landes Hadeln bey der einmal angenommenen, in der Propheten und Apoſtel Schriften gegründeten Evangeliſch-Lutheriſchen Religion, nach Ausweiſung der Augsſpurgiſchen Confeſſion, bey ihrem jure Patronatus, Conſiſtorio, und andern demſelbigen anhängigen Freyheiten allerdings nach dem im Jahr 1654. verrichteten väterl. Erb-Huldigungs-Vertrag in allen und jeden Puncten ſollen geſchützet und gehandhabet werden; deßgleichen ſolte geſchehen bey den angenommenen Land- und Stadt-Recht, und andern in Obſervance gehaltenen, oder noch künftig durch gemei-

nen Landes-Schluß einzuführenden vernünftigen Gewohnheiten, Recht und Gerechtigkeiten, alles bey Fürſtlichen wahren Worten zu halten und nachzukommen.

In dieſem 1666. Jahr den 1. Maji iſt ein erſchröcklich Ungewitter mit Donner, Blitz, Wind und Hagel entſtanden; der Hagel war faſt ſo groß wie ein Tauben-Ey, und lag Quartiers-hoch auf dem Acker; und weil wegen des warmen Frühlings der Roggen ſchon geſchoſſet hatte, ſo iſt er aller Orts, wo dieſes Ungewitter durchgangen, gäntzlich vernichtet worden; doch hat er nachgehends aus den Knoten wiederum hervor geſchoſſet, alſo daß ein Schock noch 2. Himpten davon gegeben.

Im Jahr 1670. den 5. Octobr. verwilligte der Hertzog, daß die Gefälle des Landes möchten in courantem Gelde bezahlet werden, ordnete auch, daß der Fiſcalis mit denen Inventariis über der Verſtorbenen Güter nichts ſolte zu ſchaffen haben.

Den 20. Novembr. um Mittage ſchlug das Wetter in den Norderſten Thurm zu Altenbruch. Die Altenwalder-Mühle wurde dasmal zu Splittern zerſchlagen, und die Steine blieben gantz. Zu Ochſtätt wurde ein Schäfer mit ſeiner gantzen Heerde erſchlagen.

In dieſem Jahr wurde die mittelſte Otterndorfer-Schleuſe, welche man zu bauen angefangen hatte, aber damit noch nicht zur Perfection kommen war, vom Waſſer weggeriſſen. Mit der Altenbrücher-Schleuſe ſahe es auch gefährlich genung aus; Allein man ſchlug die Sturm-Glocke, und füllete Säcke mit Erde, und warf ſie in den Bruch; wodurch dem Ubel noch vorgebeuget worden.

Im Jahr 1671. den 25. Febr. ordnete der Hertzog, daß in einem jeden Kirchſpiel ein ordentlich Pfand-Buch, zu Vermeidung aller Confuſion, ſolte eingerichtet, auch alle Creditores ihre Pfände zu melden, angehalten werden.

Den 14. Junii. ließ Hertzog Julius Franciſcus wegen der Leich-Begängniſſe eine heilſame Conſtitution publiciren, folgendes Inhalts:

1.) Die übermäßige Trauer-Mahlen ſolten bey 100. Goldſt. Strafe verbothen ſeyn: Doch ſolte denen Eingeſeſſenen frey ſtehen, vor Austragung der Leiche denen Leich-Begleitern einen Trunck zu præſentiren.
2.) Die bey der Kirche wohnhaft, ſolten gleich nach zwölf Uhr, die entlegenen aber um ein Uhr, und nicht ſpäter, mit der Leiche vor dem Kirchhof ſeyn.
3.) Perſonen, ſo nicht in öffentlichen Ehren-Aemtern ſtehen, ſollen keine Leich-Abdanckungen verſtattet werden; alles bey Vermeidung willkürlicher Strafe.

Um dieſe zeit war Hofrath Tobias Ludewig Kolhans Satthalter, und Nicolaus von der Meden Gerichts-Verwalter.

Im

Im Jahr 1672. am Sonntage Sexageſima wurde von allen Cantzeln publiciret, daß ins künftige auch zu Mittag die Bet-Glocke hier im Lande ſolte angeſchlagen werden.

Im Jahr 1673. den 10. Julii wurde die Landwehr gemeſſen, und 1107. Ruthen befunden.

Im Jahr 1675. den 5. Novembr. kamen einige Münſteriſche Soldaten, unter der Aufführung Anthon Günther Schwartzen, General-Quartier-Meiſters, ins Land Hadeln, und beſchwehrten die Einwohner ziemlich, einige davon rücketen folgends ins Hertzogthum Bremen; wurden aber von denen Schweden ſo empfangen, daß ſie des Wieder-Kehrens vergeſſen haben.

Im Jahr 1676. im Monath Sept. ſind ſie wieder aufgebrochen.

Im Jahr 1677. iſt die andere General-Satzung gehalten worden. Damals war Chriſtian Dieterich Ackenhuſen Statthalter.

In dieſem Jahr um Oſtern kamen einige Lüneburgiſche Völcker im Lande an, mit Ordre vom Hertzog, daß ſie eine Zeitlang als eine Salve-Guarde in Hadeln liegen ſolten.

Den 18. Decembr. ordnete Hertzog Julius Franciſcus, wie es mit denen todt gefundenen Cörpern ins künftige hier im Lande ſolte gehalten werden. Nemlich

Der gefundene Cörper ſolte an Ort und Stelle, wo er angetroffen wird, unverrückt liegen bleiben, biß der, ſo ihn gefunden, ſolches ſeiner Special-Obrigkeit hätte angedeutet, darauf ſolten Wachten bey dem Cörper geſetzet werden, bis es dem Herrn Statthalter angezeiget, da ſoll entweder der Statthalter ſelbſt, oder durch den Herrn Gerichts-Verwalter, mit Zuziehung eines verſtändigen Medici und andern Gerichts-Perſonen, den Cörper an Ort und Stelle, da er geſunden, wohl betrachten, darnach aufheben und weiter beſichtigen, auch, da es Noth thut, ſeciren, und ihre Meinung davon protocolliren laſſen. Nachgehends den Cörper, ſo er ein Eingeſeſſener geweſen, ſeinen Freunden zu Chriſtlicher Begräbnis überreichen, ſo er aber ausheimiſch, auf dem nächſten Kirchof begraben laſſen. Die Begräbnis-Koſten ſolten von den nächſten Freunden, ſo ſie bemittelt, wo nicht, von dem gemeinen Kirchſpiel-Gelde erſtattet werden. Hierzu iſt noch im folgenden Jahr geſetzet: Daß Eingeſeſſene, wenn die Ihrigen ertrincken, oder zu Unfall kommen würden, alſo, daß keine Muthmaſſung einer gewaltſamen Ermordung vorhanden, ſolche aufzuheben und heimzubringen Macht haben, jedoch, ſo bald ſie könten, dem Statthalter davon Nachricht ertheilen ſolten.

Im Jahr 1678. den 6. Jan. wurden die ehemaligen Conſtitutiones vom wucherlichen Handel, auch der 34. Articul der Policey-Ordnung, wiederholet und beſtätiget, wobey noch folgendes geordnet:

Daß der jüngſte Sohn, wenn er beym Abſterben der Eltern noch gar jung, aber mannbare Schweſtern oder Brüder hätte, ſolte einem von ſolchen Brüdern und Schweſtern den Hof käuflich einräumen; jedoch ſolte dem jüngſten das Recht, wieder zu kauffen und zu löſen, vorbehalten ſeyn; ſo er aber nach erreichten mündigen Jahren den Hof anzutreten, ſich begeben würde, ſo müſte man ihm für ſeinen Abtritt eine Erkentlichkeit zuwenden.

In dieſem Jahr reiſete der bisher geweſene Statthalter Chriſtian Dieterich Ackenhuſen nach ſeinem Vaterlande, und wurde D. Johann Seiffahrt als ein Statthalter auf eine Zeitlang herein geſchickt.

Im Jahr 1679. den 19. April brachten die drey Stände einige Gravamina ein, worauf gnädigſt vom Hertzoge reſolviret wurde:

1.) Daß keine Klagen beym Ober-Gericht, ohne ſchriftlichen Schein des Richters erſter Inſtance, ſolten angenommen, auch die Ober-Gerichte zu rechter Zeit aufm vollen Mond gebührlich gehalten werden.
2.) Alle Zeugſchafften zum Wruge und andern Klagen gehörig, ſolten billig vom Richter erſter Inſtance aufgenommen werden.
3.) Die, ſo auſſerhalb Landes heyrathen, ſollen ſich Ratione mobilium der Contribution, und Ratione immobilium denen Landes-Oneribus nicht entziehen.
4.) Hinführo ſolten denen Vermöglichen 3., denen mittelmäßigen 2., und denen Geringen 1. Tonne Biers zu ihren Gaſt-Geboten Accis-frey gegeben werden.
5.) Der Zoll zur Frantzenburg ſoll eine Zeitlang auf 2. ß. reduciret werden.
6.) Die Abſchaffung der Lüneburgiſchen im Lande liegenden Salve-Guarde ſoll nach denen in der Nachbarſchafft ſich eräugenden Conjuncturen eingerichtet werden.

Auf beſonders Einbringen der beyden Ober-Stände wurde folgendes reſolviret:

1.) Die Frey-Schuſter in den dreyen entlegneſten Kirchſpielen ſolten der ehemals jährlich angeſetzten 5. Rthlr. entledigt ſeyn; hingegen beym Antritt ſo viel geben, als ein Ämt-Meiſter in Otterndorf, und der ordentlichen Contribution unterworffen ſeyn.
2.) Wegen der Glaſer iſt die Meinung, ſoferne ſich nicht in drey Monat Friſt zwey gute Ämt-Meiſter in denen entlegenen Kirchſpielen würden niederlaſſen, ſolte ein jeder Stand einen Frey-Glaſer anzunehmen Macht haben.
3.) Wegen der Aufhebung der Perſonal-Action wider einen ſäumigen Debitoren ſolte mit eheſten völligere Reſolution erfolgen.

Die Erklärung auf die von der Stadt Otterndorf damals eingegebene Puncten iſt der Kraft nach mit jetzt erwehnten einerley.

Damals wohnete Hertzog Julius Franciſcus dem Scheiben-ſchieſſen in Otterndorf mit bey.

Im

Im Jahr 1680. wurde Carl Albrecht von Goldstein, ein Edelmann aus Ober-Sachsen, zum Statthalter in Hadeln ernennet.

Im Monath Decembr. sahe man einen grossen Cometen im Südwesten, dessen Schweiff sich ins Nord-Osten erstreckte.

Im Jahr 1681. den 4. Decembr. ist die Altenbrucher-Schleuse vom Wasser weggerissen; im folgenden Jahr ist sie wiederum erbauet.

Im Jahr 1682. ist eine Kirchen-Visitation gehalten worden, dabey publicirte man ein Mandat den 18. Febr. folgendes Inhalts:

Das Spatzieren-gehen auf dem Kirchhofe unter währendem Gesange solte verboten seyn. Braut und Bräutigam solten ferner nicht im Hause, sondern in der Kirche copuliret werden; auch die Kinder (sofern es die Noth nicht anders befiehlet) solte man in der Kirche tauffen. Die Todten solten zu rechter Zeit beerdiget werden; Alles bey Gefängnis, oder sonst willkürlicher Strafe. Wobey auch zugleich allen Eingepfarreten befohlen wird, dem Prediger unter der Consecration alleine singen zu lassen.

Im Jahr 1683. starb der Fürstl. Statthalter, Herr von Goldstein, in Hamburg, und wurde an seiner Statt Nicolaus Springsfeld zum Statthalter gesetzet.

Damals war Hofrath Bessel Gerichts-Verwalter.

Den 26. August. dieses Jahres wurde die ehemals auf gemeiner Stände Rath und Bewilligung aufgerichtete Verordnung des Schleusen-Baues renoviret.

Im Jahr 1684. schlug das Wetter im Südersten Thurm zum Altenbruch gleich über die Stunden-Glocke, ward aber doch nicht entzündet.

Im Jahr 1685. ist unter Statthalter Springsfeld die dritte allgemeine Satzung in Hadeln gehalten; Weil aber der Statthalter unter der Zeit Abschied nahm, so ists nicht zur Liquidation kommen.

Im Jahr 1686. den 30. May wurde das Gerichte abermal neu aufgerichtet.

Im Jahr 1687. den 7. May ist Hans Rantzau Fürstlicher Statthalter worden. Im selbigen Jahre ist der Herr Lic. Marcus Daniel Schlete, Gerichts-Verwalter in Hadeln worden.

In diesem Jahr den 5. May schlug das Wetter zur Nordlede im Thurm, und brandte derselbe bis aufs Mauerwerck gar ab, die beyden grossen Glocken wurden zwar noch gerettet; doch hatte die eine schon den Klang im Feuer verlohren.

Im

Im Jahr 1688. fieng es 8. Tage vor Michaelis an zu regnen und zu hageln, und währete diß Wetter continuirlich Tag und Nacht bis 14. Tage nach Michaelis. Damals galt ein Himpte guter Weitzen 12. ß., der geringe 10. ß., Roggen 8. oder 9. ß., Gersten 7. ß., Bohnen 6. ß.

In diesem Jahr wurde die kleineste Glocke zum Altenbruch gegossen.

Im Jahr 1689. den 22. Julii hatte der Statthalter Hans Rantzau im Nahmen des Hertzogen 18000. Rthlr. Subsidien-Gelder von dem Lande gefordert. Die Stände hatten 8000. geboten, konten sich auch ohne gäntzlichen Ruin der Einwohner zu keiner grösseren Summe verstehen. Darüber ließ der Statthalter alle Schuldtheissen aufm Landes-Hause arrestiren, so scharf, daß ihnen auch bey 100. Rthlr. Strafe verboten, einmal über die Strasse zu gehen. Allein die Stände schickten sogleich Deputirte ab an den Hertzogen, um demselben solche Thätlichkeiten zu hinterbringen. Als aber der Statthalter dieses merckte, so zog er mit seinem Gemahl davon, und ist auch nachhero nicht wiederkommen.

In diesem Jahre den 20. Septempr. ist der Durchlauchtige Fürst und Herr, Herr Julius Francisc us, Hertzog zu Nieder-Sachsen, Herr zu Lauenburg, unser gnädiger Landes-Fürst, zu Reichstadt in Böhmen, gantz unvermuthet Todes verblichen; und weil er keine männliche Erben hinterlassen, so ist mit ihm der so lange gegrünte Nieder-Sächsische Rauten-Crantz verwelcket, und durch seinen Hintritt das Durchlauchtige Haus Sachsen-Lauenburg ausgestorben. Es hatte zwar derselbe mit seiner Gemahlin Hedewig Augusten (des Pfaltz-Grafen von Sultzbach, Herrn Christian August, Prinzeßin, und des verstorbenen Ertz-Hertzogen von Oesterreich, Herrn Sigismundi Francisci, verwittbeten Braut) einen Prinzen und drey Prinzeßinnen erzielet; er muste sich aber bald wieder nicht allein der ältern Prinzeßin, sondern auch des jungen Printzens und einigen Stammhaiters im Jahr 1672. durch einen frühzeitigen Tod beraubet sehen; daher denn nun endlich durch des höchstgedachten Hertzogen unvermuthetem Todes-Fall diesem uralten Fürstlichem Hause sein fataler Periodus begegnet ist.

HA-

HADELERIOLOGIÆ HISTORICÆ
PARS III.
Hadelerio ſub ſequeſtro.
Oder:
Hadeleriſcher Merckwürdigkeiten
Dritter Theil.
Von dem
Lande Hadeln,
unter hoher Käyſerlicher Sequeſtration und Schutz.

So bald der unvermuthete Todes-Fall weiland Hertzogen Julii Franciſci in Teutſchland ausbrach, ſo haben ſich, weil dadurch ein anſehnliches Reichs-Lehn vacant worden, unterſchiedliche hohe Häuſer bemühet, ihre an dieſe Länder habende Prætenſiones hervor zu ſuchen, und mit allerhand Gründen zu unterſtützen; Solche waren nun theils auf das gantze Fürſtenthum Nieder-Sachſen, theils aber abſonderlich auf das Land Hadeln gerichtet. Man ſagte zwar damals, es hätte der verblichene Hertzog ſeinen beyden hinterlaſſenen Prinzeßinnen das Land Hadeln erb- und eigenthümlich vermachet, weil er etwan dieſes Land für ein pures Allodium, oder doch zum wenigſten für ein Feudum improprium & Fœmininum gehalten, wie denn auch ſowol die Durchlauchtige Hertzogin Eleonora Charlotta zu Schleſewig-Holſtein, gebohrne zu Sachſen, als auch die beyden Fürſtl. Lüneburgiſchen Prinzeßinnen, aus dieſem Grunde ihre Prætenſiones formiret haben. Es hat aber von anderen hohen Fürſtlichen Prætendenten das Gegentheil wollen dargethan werden; Da denn einige ihre Erb-Verbrüderungen, andere ihre auf Käyſerliche Expectans-Briefe ſich gründende Succeſſions-Rechte, noch andere jura ſangvinis, zum Grunde ihrer Prætenſionen geleget, und ſich dadurch gedachter importanten Verlaſſenſchafft zu bemächtigen bemühet. So bald das Durchlauchtige

Chur-Haus Sachſen dieſen unvermutheten Todes-Fall erfahren, ſo iſt ſofort der Hofrath Zapfe mit Vollmacht in Nieder-Sachſen verſchickt worden, im Nahmen Jhro Churfürſtl. Durchlauchtigk. zu Sachſen, die Poſſeſſion in den Nieder-Sächſiſchen Ländern zu ergreiffen; welches denn auch den 26. Septembr. zu Ratzeburg, und folgends an andern Oertern in Nieder-Sachſen geſchehen. Den 29. Septembr. kam dieſe betrübte Zeitung von des Landes-Fürſten unverhofften Todes-Fall in das Land Hadeln, und erregte bey den ſämmtlichen Einwohnern ſowol Traurigkeit, als Furcht. Den 30. Septembr. beſetzte die Landſchafft, um mehrerer Sicherheit willen, mit den Einwohnern Oſter-Endes Otterndorf, das Fürſtliche Schloß, und muſte der Sachſen-Lauenburgiſche Sergeant ſich mit ſeinen Leuten nach der unterſten Pforten begeben. Den 1. Octobr. kamen die Landes-Stände zuſammen, um zu deliberiren, was bey denen Zweifelsohne künftigen Anſprüchen ſo vieler hohen Prætendenten zu reſolviren ſeyn möchte. Und weil zugleich ein Schreiben von denen beyden Fürſtlichen Prinzeßinnen damals erbrochen, und denen Ständen vorgeleſen, des Jnhalts: Daß man dieſen beyden Fürſtlichen Prinzeßinnen, als rechtmäßigen Erben des Landes Hadeln, ſolches vorbehalten, und niemand anders huldigen möchte; ſo wurde durch einhelligen Schluß beliebet: Daß man, ſo viel müglich, darauf dringen wolte, daß diß Ländlein denenſelben möchte aufbehalten werden; dabey man auch zugleich verabredete, den geweſenen Statthalter Hans Rantzauen, der vor einigen Wochen ohne Abſchied von hier gangen, nicht wieder anzunehmen. Den 2. Octobr. kam vorgedachter Hofrath Zapfe im Lande Hadeln an, und wurde nach einer gehaltenen Conference von dem Herrn Gerichts-Verwalter Licent: Marco Daniel Schlete, und dem Herrn Amtmann Chriſtian Schliemann, eingeholet, und durch die im Gewehr ſtehende Wache auf das Haus Otterndorf begleitet; ergriff darauf ſolenniter die Poſſeſſion im gantzen Lande und allen Pertinentien, ließ ihm auch von allen gegenwärtigen Officianten im Nahmen Jhro Churfürſtl. Durchlauchtigkeit zu Sachſen den Handſchlag thun. Hierauf wurden die Landes-Stände convociret, und ihnen das, was vorgangen war, angezeiget; Worauf aber dieſelbe geantwortet: Daß ſie bis daher noch niemand anders, als die beyden hinterlaſſenen Fürſtlichen Prinzeßinnen, für ihre rechtmäßige Landes-Obrigkeit erkennen könten. Dagegen ihnen der Herr Hofrath remonſtriret: Wie, daß zwiſchen beyden Fürſtlichen Häuſern eine Erb-Vereinigung vorgegangen

gen

gen wäre, Kraft welcher Jhro Churfürſtl. Durchlauchtigkeit einem jeden Fräulein 50000. Rthlr., nebſt freyer Fürſtlicher Ausſteur, zu geben ſich verbunden; welches auch zu ſeiner Zeit Fürſtlich ſolte gehalten werden. Worauf ſich die Stände, nachdem ſie ſich unter einander dieſer Sache halben beredet, den 3. Octobr. accommodiret, jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt: So ferne man ſothane Erb-Verbrüderung gegen die übrige hohe Prætendenten würde behaupten können, auch demſelben in allen Puncten nachkommen, ſo wolte man Jhro Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen für die rechtmäßige Landes-Obrigkeit erkennen. Als nun dieſes promittiret, ſo hat man den Individual-Handſchlag, auch ein jeglicher ſeinen Glückwunſch abſonderlich abgeleget. Den 4. Octobr. iſt der commendirende Sergeante Hermann Dalldorf in Eid genommen. Worauf die Abkündigung der Trauer und das neue Kirchen-Gebet für Jhro Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen publiciret, auch was ferner ſolte vorgenommen werden, dem Herrn Gerichts-Verwalter ſchriftliche Inſtruction hinterlaſſen worden. Deſſelbigen Tages kamen Fürſtl. Lüneburgiſche und den 6. Octobr. auch Brandenburgiſche Geſandten, welche letztere von Fürſtl. Anhaltiſcher Seite abgeſchicket waren; denen man aber allerſeits demonſtrirte, was bereits vorgangen, und anbey um Verſchonung dieſes armſeligen Ländleins bat; womit dieſelbe wiederum abreiſeten. Weil nun der Krieg zwiſchen Franckreich und den Alliirten in vollen Flammen war, ſo befürchtete man ſich, daß es zwiſchen denen allerſeits hohen Prætendenten einige Colliſiones abgeben, und dadurch Franckreich Luft gemacht werden möchte; und da man am Käyſerlichen Hofe aller Prætenſionen Gründe zu unterſuchen, und darinnen nach Gleich und Recht zu erkennen, ſich ſo geſchwinde, als es die Nothwendigkeit erforderte, nicht reſolviren konte, ſo wurde endlich beſchloſſen: Es ſolten die Länder bis zum Ende des Krieges mit Franckreich in hoher Käyſerlicher Sequeſtration genommen, dem näheſten und gerechteſten Erben aufbehalten, und nach Unterſuchung der Sachen zuerkannt werden. Ob nun zwar die wenigſten der hohen Intereſſenten damit zufrieden waren, ſo wurde doch das gemeine Beſte dem Privat-Nutzen vorgezogen, und ſchickte R. Käyſ. Maj. Leopold Dero beyden Reichs-Hofräthen und Abgeſandten, Herrn Hero Burchard Fridtag, Frey- und Edlen Herrn zu Göbens, und Herrn Chriſtian Ernſt, Rittern und Edlen Herrn von Reichenbach, eine ſchrifliche Vollmacht, ſo datiret Augsburg den 5. Octobr. unter Käyſ. Majeſt. Hand und Siegel:

Worinnen vorgedachte beyde Herren ſammt und ſonders zu hohen Käyſerlichen Sequeſtratoren und Commiſſarien ernennet, und ihnen gnädigſt anbefohlen, unter andern auch das Land Hadeln im Nahmen Dero Röm. Käyſerl. Majeſt. in würcklicher Poſſeſſion zu nehmen, die Einkünfte in ſichern Gewahrſam zu bringen und aufzuheben, bis der rechtmäßige Succeſſor beſſer ausfündig gemacht würde; Wobey allen Einwohnern dieſes Landes anbefohlen, denen vorbenannten Reichs-Hofräthen, oder Dero Subdeligirten, die ſchuldige Parition zu leiſten.

So bald dieſe Vollmacht angelanget, gab der Herr von Reichenbach denen Hadelern davon Nachricht; unterdeſſen wurde den 10. October eine Compagnie Schwediſcher Reuter unter Commando des Herrn Obriſt-Lieutenants Schmidt in das Land geſchickt, wozu den 11. und 12. dito noch einige Compagnien, unter Major Wrangels, und des Herrn Rittmeiſters von der Decken Anführung, ſtieſſen, mit Vorgeben, ſie hätten Ordre, eine Zeitlang im Lande Hadeln als eine Salve-Guarde liegen zu bleiben, um daſſelbe für unbilliger Gewalt zu beſchützen. Den 11. Octobr. kam der Herr von Reichenbach in Perſon im Lande Hadeln an, und ließ ihm ad interim von denen ſämmtlichen Ständen die Pflicht-mäßige Hand-Treu im Nahmen Ihro Käyſerl. Majeſt. leiſten. Den 12. dito kam ein Chur-Sächſiſcher Obriſter und Obriſt-Lieutenant, ohne Zweifel ihres Principalen Intereſſe bey dieſen Troublen in Acht zu nehmen; ſonſt aber hielten ſie ſich ſtille, und zehreten für ihr Geld. Selbiges Tages kamen abermal Lüneburgiſche Abgeſandten, welche von dem Herrn von Reichenbach ihren Beſcheid erhielten. Den 13. Octobr. wurde der geweſene Statthalter Ackenhuſen von Chur-Brandenburg herein geſchickt, um vor den Fürſten von Anhalt zu ſprechen. Selbiges Tages marchirten auf Anordnung des Herrn von Reichenbachs 2. Compagnien Schwediſcher Reuter ab; Sie kamen aber folgendes Tages wieder zurücke, mit der Zeitung, es wären Lüneburgiſche Völcker im Anzug; daher wären ſie contramandiret worden, um denen Hadelern beyzuſtehen. Nach dieſem eingenommenen Berichte wurden ſie im Lande einquartieret. Den 16. dito funden ſich einige Lüneburgiſche Soldaten, unter Commando des Herrn Hauptmanns Lepper, vor dem Behlumber-Baum, die begehrten eingelaſſen zu werden; Weil ſich aber die Hadeler deſſen wegerten, ſie auch keine Ordre hatten, Gewalt zu gebrauchen, ſo muſten ſie wiederum abziehen; daher denn die neulich wiedergekommene Schwediſche Reuter den 19. Octobr. auch wieder aufbrachen. Den 27. dito kam die Käyſerliche Salve-Guarde, ſo in 50. Mann beſtund, unter einem Lieutenant zu

Ot-

Otterndorf an, und nahmen Poſſeſsion in der Stadt, ſchicketen auch auf jeden Paß drey Mann, da denn die Fürſtlichen Zoll-Bretter abgenommen, und an deren Statt andere, unter Käyſerl. Nahmen wiederum angehencket wurden.

Den 7. Novembr. confirmirte der Herr von Reichenbach, auf Anſuchen der geſammten Stände, des gantzen Landes Privilegia, mit folgenden Formalien:

Er verſichere die Stände, Nahmens Jhro Röm. Käyſerl. Majeſt. daß ſie bey ihren von uralten Zeiten hergebrachten, auch nach und nach erworbenen Freyheiten, Privilegien, Recht und Gerechtigkeiten, üblichen Gewohnheiten und Herkommen, ſowol in Eccleſiaſticis, als Politicis, wie ſolche Privilegia Frey- und Gerechtigkeiten, und inſonderheit der Status Religionis und bisherige Landes-Verfaſſung, von denen in GOtt ruhenden Hertzogen zu Sachſen, von Zeiten zu Zeiten wohlbedächtlich confirmiret und beſtätiget worden, nach wie vor, und ſonder einzige Aenderung, ruhig und ungehindert gelaſſen werden ſolten.

Dabey auch von der Landſchafft bewilliget, daß, weil die halbe Käyſerliche Milice der Römiſch-Catholiſchen Religion zugethan, es ſolte vergönnet ſeyn, daß alle Jahr zwey mal ein Pater ins Land käme, und ihnen die Sacra reichete.

Den 19. Novembr. nahm der Chur-Sächſiſche Obriſte unterſchiedliche Bürger zu Otterndorf zu Soldaten an. Nachdem der Herr von Reichenbach wiederum abgereiſet, und die noch übrigen Schwediſchen Dragoner noch nach wie vor im Lande lagen, ſo ſendeten die Hadeler den 11. Decembr. zweene Deputirte nach Hamburg an den Herrn von Reichenbach, mit Bitte: Daß man möchte Anſtalt machen, damit die Schwediſchen das Land wieder räumen möchten; worauf die Antwort gefallen, daß ſie ſolten ausgeſchaffet werden, falls die Hadeler promittirten, daß ſie keine als nur Käyſerliche Völcker im Lande einnehmen, hegen, und dulden wolten. Worauf den 18. Decembr. der Käyſerliche Lieutenant die Poſſeſsion auf dem Hauſe Otterndorf nahm, und die geweſene Lauenburgiſche Milice herunter gewieſen wurde. Deſſelbigen Tages kam ein Sächſiſcher Officier von Hamburg zu Schiffe, und hatte 22. Mann bey ſich, dieſelbe ſuchte er ins Land zu bringen; wie es ihm aber nicht angehen wolte, ſo muſte er wieder aufwärts ſchiffen. Den 19. Decembr. viſitirte man einen Wagen beym Behlumber-Baum, worauf man Kraut und Loth angetroffen.

Jm Jahr 1690. den 11. Jan. iſt der Schwediſche Obriſt-Lieutenant Schmidt mit ſeinen annoch bey ſich habenden zwey Compagnien Dra-

gonern aufgebrochen, nachdem er eine gewiſſe Summam Geldes vom Lande empfangen hatte. Jedoch hinterließ er 26. Mann mit einem Lieutenant, welche als eine Salve-Guarde, bis auf weitere Verordnung, im Lande ſolten liegen bleiben, jedoch nichts mehr als Dach und Fach genieſſen. Der Sächſiſche Obriſte, der Herr von Groß-Egk, hatte bisher nebſt ſeinen bey ſich habenden 20. Soldaten, ſo er meiſtens im Lande geworben, ſtille geſeſſen; Nun aber, da die Schweden ausmarchiret waren, ſo legte er den 15. Jan. denen Landes-Ständen drey Puncte vor, und begehrete, daß ſie ſich darauf erklären möchten. 1.) Weil ihnen bewuſt, daß ſie Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen den Handſchlag geleiſtet, ſo müſten ſie ihm, als ſeinem Officier, in allen hülfliche Hand leiſten, und verſchaffen, daß ihm und ſeinen Soldaten die Wache aufm Schloß wiederum eingeräumet würde. 2.) Auch müſten ſie ſeinen neu-geworbenen Leuten Mondirung geben. 3.) So ſolte dann die geweſene Lauenburgiſche Milice, ſamt ſeinen neu-geworbenen Soldaten, die unterſte Pforte nur verſehen. Worauf ihm die Landes-Stände geantwortet: Sie leugneten zwar nicht, daß ſie dem Herrn Hofrath Zapfen den Handſchlag gegeben; weil aber ſolches mit gewiſſen Conditionen geſchehen, ſo wären ſie durch das hohe Käyſerliche Edict nunmehro wiederum davon befreyet, und folglich ihm nichts von ſeinen Poſtulatis zu leiſten ſchuldig. Der Obriſte replicirte darauf: Er hätte ihnen dieſes freundlich entdecken wollen, wolten ſie nun ihr Beſtes nicht in Acht nehmen, ſo könte er nicht dafür, wenn ſie es nach dieſem übel empfinden würden. Die Stände ſchickten darauf den Käyſerlichen Secretarium Heils den 15. Jan. an den Herrn Commiſſarium, um ſich in dieſer Sache Raths zu erholen. Als aber derſelbe den 19. Jan. wieder anlangete, brachte er folgenden Befehl mit ſich: Es werde nemlich Nahmens Röm. Käyſerl. Majeſt. denen Hadelern bey willkürlicher Strafe auferleget, keine fremde Völcker im Lande zu dulden, ſondern ſie, mit Hülffe des Käyſerlichen Lieutenants, auszuſchaffen; wo nicht, ſo werde man gezwungen, bey der Regierung zu Stade um einige Compagnien Soldaten anzuhalten, die ihnen den Weg weiſen würden. Dieſes wurde den 20. Jan. dem Obriſten angedeutet, dabey ihm drey Tage Bedenck-Zeit gegeben ward: Ob er die bey ſich habende Soldaten abſchaffen, oder die Execution erwarten wolte? Worauf er beſcheidentlich geantwortet: Er hätte nichts Widriges mit den Seinigen im Sinne; daher er ſie wol (wenn es den Ständen beliebig wäre) um

weni-

wenigers Verdachtes willen, aufs Land verlegen wolte, da sie vor ihr Geld zehren solten. Den 23. Januarii wurde ihm voriges wieder vorgehalten, worauf der Obriſte eine gleiche Antwort gegeben. Den 24. dito wurden abermal 2. Deputirte nach Hamburg abgeſchicket, um weitere Ordre zu holen. Dieſe brachten den 31. Jan. noch einen ſtrengeren Befehl, des Inhalts: Soferne man den Obriſten mit ſeiner bey ſich habenden Mannſchafft nicht innerhalb dreyen Tagen aus dem Lande ſchaffete, ſo ſtünden ſchon Schwediſche und Lüneburgiſche Trouppen parat, die ſie austreiben ſolten; welches denen Einwohnern auch nicht zu wohl gefallen würde. Nach dieſem erhaltenen Befehle kam die Landſchafft auf dem Warnings-Acker den 1. Februarii zuſammen, da beredete man ſich, die Execution mit eheſten fort zu ſetzen; Darum ſchickte eine jede Compagnie eine halbe Corporalſchafft, daß alſo den 2. Februarii bey 400. Mann aufzogen, und das Haus hinter der Kirchen, wo der Obriſte logirte, zu beyden Seiten beſetzten. Der geweſenen Lauenburgiſchen Soldaten-Häuſer wurden mit Bürgern verwahret. Des Obriſten Cañer-Diener, der ſich zu weit aus dem Hauſe begeben hatte, wurde in Arreſt genommen. Den 3. Febr. rückten die Hausleute und Bürger weiter an des Obriſten Haus, und ſtelleten ſich längſthin zu beyden Seiten des Kirchthurms; Der Obriſte hingegen ſetzte ſich auch in Poſitur, und ließ die Seinigen mit gedoppelten brennenden Lunten in der Hausthür, die Lauenburgiſchen aber auf dem Boden, in Ordnung ſtellen, daß alſo es zu einer gefährlichen Action ſchien auszuſchlagen; bis endlich der Obriſte, um zu accordiren, die Stände zu ſich erforderte. Dieſelbe wegerten ſich deſſen, doch gaben ſie dem Obriſten frey, auf Parole in eines Bürgers Haus zu kommen. Darauf begehrte er nichts anders, als den Befehl zu ſehen; der ihm aber verwegert worden, weil er vorher ſeine Ordre auch niemanden hatte zeigen wollen. Endlich reſolvirte er ſich ſeine Soldaten abziehen zu laſſen, er aber vor ſeine Perſon wolte bleiben, welches, als es denen Ständen nicht anſtund, ſo kündigten ſie dem Obriſten ernſtlich an, daß, ſo bald er wiederum über die Thürſchwelle ſeines Hauſes treten würde, ſo ſolte die ihm jetzt gegebene Parole aufhören. Als nun der Obriſte ſahe, daß er nichts auszurichten vermochte, ſo reſolvirte er ſich, am nächſtfolgenden Sonntage abzuziehen; und wurde nach vorhergehender Unterredung folgender maſſen accordiret:

1.) Es beliebe der Chur Sächſiſche Obriſter, Herr von Groß-Egk, mit ſeinen bey ſich habenden Leuten und Dienern, das ſequeſtrirte Land Hadeln zu evacuiren.

2.) Die

2.) Die Chur-Sächsische Milice solte ihr Gewehr in Burgermeister Hanekens Hause verwahrlich hinthun, auch beym Abzuge unbeschädigt wieder erlangen.

3.) Diese Millice solte inzwischen in der Stadt aus einander geleget werden, und bis zur Abfuhr (welche gegen den 8. Febr. angesetzet) sich ruhig und stille halten. Die nothwendigen Wagen-Fuhren solten bis Neuhauß verschaffet werden.

4.) Das abgenommene Pulver u. d. gl. solte restituiret werden.

5.) Das ausgelegte Geld zur Einrichtung und Visitirung der Bäume und Päße, solte dem Herrn Obristen, seinem vorzulegenden Schein nach, bezahlet werden.

6.) Wegen der bey der Witwen Anna Goßin genossenen Quartiers-Unkosten Bezahlung wird auf der gesammten Stände Resolution heimgestellt.

7.) Diejenigen, so bey dem Chur-Sächsischen Obristen Dienste genommen, solten folgen, oder Satisfaction geben.

8.) Der Chur-Sächsische Fähndrich bleibe für seine Person im Lande, wie auch die alte und neue angenommene Mannschafft, gegebenen Handschlag nach, subject; doch vorigo ohne Leistung einiger Dienste; auch solten die letzten der Stadt Otterndorf als andere Bürger, mit Abstattung ihrer Pflicht, verwandt seyn, und der Amnestie zu geniessen haben.

9.) Wer von diesen Soldaten Lust hat, mit wegzureisen, soll nicht aufgehalten werden.

10.) Nach angenommenen obgesetzten Puncten sollen ordinaire Wachten wieder aufgeführet werden.

Nachdem dieses allerseits beliebet, so marchirten die Hausleute wiederum ab, worüber ein Mann von ohngefehr erschossen wurde. Es wurde darauf der Herr Obriste herrlich tractiret, und reisete derselbe endlich am abgeredeten Tage aus dem Lande ab, wodurch die Einwohner einiger massen wieder zur Ruhe kommen.

Den 16. Febr. wurde ein Danck-Fest übers gantze Land wegen der Krönung Josephi, zum Röm. König, gehalten.

Den 20. Martii kam der Herr von Reichenbach, unter Lösung der Stücke, zu Otterndorf an, und machte in vielen Dingen gute Anstalt. Den 23. dito wurde die Trauer aufgehoben.

Nach-

Nachdem auch die geſammten Stände des Landes Hadeln bey Käyſerl. Majeſt. ſelbſten um fernere Confirmation ihrer Privilegien gantz unterthänigſt hatten angehalten, ſo iſt auch ſelbige von Käyſerl. Majeſt. Leopoldo, den 11. Maji dieſes 1690. Jahrs, allergnädigſt eingeſandt worden.

In welcher Confirmation, alles, was von hoher Käyſerlicher Commiſſion verſprochen, ratificiret und beſtätiget wird, auch allen Chur-Fürſten, Fürſten u. ſ. f. anbefohlen, daß ſie die Stände des Landes Hadeln, und deren Eingeſeſſene, an ihren Freyheiten, ſowol in Eccleſiaſticis, als Secularibus, in keine Wege irren oder hindern, ſondern ſie geruhig dabey bleiben laſſen ſollen, ſo lieb ihnen Käyſerliche und des Reichs Strafen und Ungnade zu vermeiden.

Den 26. Junii kam der Herr von Reichenbach abermal ins Land, und machte Anſtalt, daß die noch übrigen Schwediſchen Dragoner mit ihrem Lieutenant ausmarchiren muſten. Es kam aber gleich ein Lieutenant mit 20. Reutern, der ſchon 2. Tage vor dem Baum gelegen hatte, wieder herein, und wurde als eine Salve-Guarde im Lande verleget.

Den 30. Junii ſtellete ſich der Herr von Reichenbach, auf Käyſerlichen Befehl, dem Lande zu einem Statthalter vor, reiſete aber den 3. Julii wieder ab, und hinterließ den Herrn Cajum Rantzauen als einen Vice-Statthalter auf dem Hauſe Otterndorf; weil aber derſelbe hier im Lande keine Luſt hatte zu ſeyn, ſo reiſete er bald hernach wiederum ab.

Den 2. Novembr. brachte der Herr von Reichenbach einen neuen Vice-Statthalter, Henrich Rantzauen, des vorigen Herrn Bruder, mit ſich; der reiſete aber auch bald wiederum von hier.

Im Jahr 1692. den 27. April kamen ohngefehr 30. Mann Schwediſcher Reuter vor dem Behlumber-Baum, und begehrten eingelaſſen zu werden, unter dem Vorwand, ſie ſolten die im Lande liegende Salve-Guarde ablöſen. Als nun der damalige Præſident und Schuldtheiß Claus Wiſche von ihnen begehrete, ihre ſchriftliche Ordre, die ſie deßfalls hätten, vorzuzeigen; und aber ſie ſich dazu nicht verſtehen wolten; ſo wurde ihnen der Einzug gewehret. Da ſie zwar wiederum zurück marchirten; doch aber kamen ſie, da ſie ſich verſtärcket hatten, den 30. April, unter

Commando des Herrn Major Wrangels, wieder, und begehrten mit Ungestüm, eingelassen zu werden. Und wie man ihnen nicht sofort den Baum öffnen wolte, so kamen sie beym Elb-Teich herum, rissen die Befriedungen nieder, verjagten die daselbst liegende Käyserliche Wache, und eileten der Stadt Otterndorf zu. Und da man ihnen nicht gleich das Stadt-Thor öffnen wolte, so hieben und schlugen sie alles entzwey, was ihnen vorkam, und erzeigeten sich überaus feindselig. Darauf rückten sie vor das Schloß; und nachdem sie die unterste Pforte in ihrer Gewalt hatten, so legten sie Leitern über die Zug-Brücke, und nahmen also das Schloß ein. Den 1. May kam noch eine Compagnie Fuß-Volcks unter Anführung des Herrn Capitain Greiffenkrantz dazu. Diese marchirten aufs Schloß, und besetzten dasselbige. Den dritten May wurden einige Deputirte abgeschickt, da es sich befunden, daß diese Schwedische Reuter zu solchem feindlichen Unternehmen keine Ordre gehabt; daher den 4. May etliche, und den 4. Aug. die übrigen abmarchiren musten; da denn die Käyserlichen das Schloß wieder in Possession genommen, und bisher ruhig dabey geblieben.

Im Jahr 1693. ist eine abermalige General-Satzung in Hadeln zu halten angefangen, nachdem kurtz vorher der Herr Ove Bluhme Statthalter worden war.

Im Jahr 1695. den 17. Junii wurden von hoher Käyserlichen Commißions-wegen der Landschafft einige Puncte proponiret; worauf sie sich unterthänigst resolvireten, auch anbey baten: Daß, falls es mit Franckreich zum Frieden käme, dafür möchte gesorget werden, daß das Land Hadeln seiner alten wohlerworbenen Privilegien sich noch ferner zu erfreuen haben möchte: Solches würde man mit würcklicher Erkentlichkeit zu erwiedern beflissen seyn. Auch baten sie damals um gnädige Confirmation wegen des anzurichtenden Holtz-Marcktes bey der Schleuse, weilen man in dem Behlumber-Marckte gar zu viel Zoll forderte. Auch, daß die Fürstliche Constitution wegen des ledigen Dienst-Volcks, welche gegen die Erndte aus dem Lande reisen, möchte erneuert werden. Imgleichen, daß vom Ober-Gerichte nichts möchte vorgenommen werden, daß des Landes Privilegiis zuwider lieffe. Die Pensionarii möchten von ihren geerbten, befreyeten, und an sich gebrachten contribuablen Gütern

tern noch fernerhin contribuiren. Worauf die hohe Commißion allerſeits gütigſt reſolviret.

Den 26. Junii gaben die Hadeler eine unterthänige Reſolution von ſich, wegen der von ihnen geforderten Krieges-Steuer, worinnen ſie ſich auf ihre habende Privilegia berieffen, Kraft welcher niemalen einige Subſidien-Gelder, ohne des Landes freywillige Reſolution, begehret worden; wobey auch die neulichſt erlittene Kriegs-Troublen, Einnehmung der Käyſerlichen und Schwediſchen Milice, als eine Urſache wurden angeführet, warum das Land die vor dißmal geforderte Subſidien-Gelder nicht aufzubringen vermöchte.

Im Jahr 1696. den 17. Martii kam ein geſchwinder harter Froſt mit einem ſtrengen Nord-Oſten-Wind, wodurch ein Jagt-Schiff mit 14. Stücken und 63. Mann (welches die Hamburger bey Kuxhaven, um die Elbe für den Frantzöſiſchen Capern zu beſchützen, liegen hatten) umkommen, 22. Mann davon todt gefroren, die übrigen aber noch mit genauer Noth geborgen. Von denen Todten ſind nur 14. Mann wieder gefunden, die zur Döſe beerdiget worden.

Im Jahr 1697. den 16. Aug. wurde die Mißhelligkeit, welche ſich eine Zeitlang zwiſchen Bürgermeiſter und Rath, und der gemeinen Bürgerſchafft der Stadt Otterndorf, eräuget hatte, von hoher Commißion durch ein Proviſional-Edict beygeleget.

Den 21. Septembr. war ein ſtarcker Sturm, wodurch das Ritzebütteliſche Neue-Feld eingangen, viele Häuſer ruiniret, auch einige Menſchen ertruncken.

In dieſem Jahr ließ das Kirchſpiel Nordlede eine Orgel in der Kirche legen. Damals wurde auch die neue Stunden-Glocke zum Altenbruch aufm Thurm gebracht.

Im Jahr 1698. den 10. Novembr. marchirte der Rittmeiſter von der Deken mit einer Compagnie Schwediſcher Reuter durchs Land, und quartierte ſelbige in dem Ritzebütteliſchen Gebiete ein. Nachdem ſie 5. Wochen da gelegen, ſo kam die entſtandene Fehde zum Vertrag, und mu-

ſten die Schweden, nach vorhergegangener Abhandelung, wieder abmarchiren.

In dieſem Jahr entſtund im Herbſt eine geſchwinde Theurung. Es hatten nemlich die Hamburger ihr Korn mehrentheils nach Holland verkaufft; wie es aber zu Magdeburg beſchlagen ward, ſo blieben der Hamburger Korn-Böden entblöſſet; daher das Korn täglich im Preiß höher ſtieg. Im folgenden Vor-Jahr wurde noch dazu das Korn an beyden Seiten der Elbe beſchlagen, wodurch die Theurung noch gröſſer ward. Man kauffte dazumal einen Himpten Weitzen für 5. Marckt. der Roggen galt bey einzelnen Himpten eben ſo viel; ja, man hat Geitz-Hälſe angetroffen, die noch wol mehr genommen. Ein Himpte Gerſten 2. Marck 8. ß., Bohnen gleich ſo viel, der Haber galt 1. Marck 8. ß.; und ward damals glaubwürdig erzehlet, daß man in Hamburg einen Wiſpel Weitzen für 94. Rthlr. bezahlet. Dieſe Theurung währete bis zur folgenden Erndte, da ſie denn allgemach wieder nachgelaſſen.

Im Jahr 1698. den 17. Novembr. wurde der Pranger zu Otterndorf aufgerichtet.

Im Jahr 1699. vom 1. bis zum 14. Jan. hat man im Lande Hadeln ein ſo hohes Binnen-Waſſer gehabt, dergleichen wenige erlebet, wobey den 7. Jan. ein überaus heftiger Sturm ſich eräugete, der viele Häuſer und Scheunen umgeworffen.

Den 1. Junii wurde nach Abſterben des Herrn von Reichenbachs, dem Käyſerlichen Herrn Abgeſandten, Herrn Chriſtian, Grafen zu Egk und und Hungersſpach, der Handſchlag von den geſammten Ständen geleiſtet; wobey derſelbe ſich reverſiret, über die von Käyſerl. Majeſt. ſelbſten vor einiger Zeit confirmirte Privilegia zu halten, und die Hadeler dabey zu ſchützen.

Den 26. Aug. beſchwehreten ſich die löblichen Landes-Stände bey hoher Käyſerlicher Commiſſion über den gar zu ſehr einreiſſenden Römiſch-Catholiſchen GOttes-Dienſt aufm Hauſe Otterndorf. Es hatten nemlich die ſämmtlichen Landes-Stände denen Römiſch-Catholiſchen unter der Milice nachgegeben, daß ſie möchten alle Jahr zwey mal einen Pfaffen

ſen von Glückſtadt kommen laſſen, der ihnen entweder in des Herrn Hauptmanns Zimmer, oder des Accis-Einnehmers Hauſe, die Sacra reichte. Nun hatte ſich der Pater beklaget, es wären vorgedachte Zimmer gar zu klein, und dazu zum GOttes-Dienſt nicht aptiret; daher der Herr Graf zu Egk demſelben ein ander Zimmer unten im Schloſſe aſſigniret hatte. Wie nun die Jeſuiten im Brauch haben, daß ſie eine kleine ihnen gegebene Freyheit ſo weit ausdehnen, als ſie immer reichen will, ſo war auch ſolches in dieſer Sache practiciret; denn da man erſt die Freyheit hatte, eines von den unterſten Gemächern im Schloſſe zum Römiſch-Catholiſchen GOttes-Dienſt zu gebrauchen, ſo bauete man gleich daſelbſt ein Catheder, und hielte in dem Gemach drey gantzer Tage, in Verſammlung vieler andern ausländiſchen Leute, einen ſolennen GOttes-Dienſt; ja was noch mehr iſt, ſo bediente man ſich auch nach des Paters Abreiſe dieſes Zimmers alle Sonntage dazu. Weil dieſes nun wider der Hadeler alten und von Käyſerl. Majeſt. ſelbſten allergnädigſt confirmirten Privilegien laufen wolte, auch bey denen benachbarten Schwediſchen Unterthanen viel Aufſehens machte, ſo ſchickten die Stände deßfalls einige Deputirte an die hohe Käyſerliche Sequeſtrations-Commiſſion, und baten unterthänigſt um Remedirung dieſer Neuerung; worauf denn ſogleich folgender maſſen reſolviret worden:

Es ſolten ſolche wider des Landes Hadeln Privilegien und der darüber gegebenen Käyſerlichen Confirmation laufende Neuerungen abgeſchaffet, und der Catholiſchen Milice ihr voriger Ort entweder auf des Herrn Hauptmanns Zimmer, oder in des Accis Einnehmers Behauſung, hinwiederum aſſigniret werden, um in aller Stille daſelbſt ihren GOttes-Dienſt zu verrichten.

Den 18. Novembr. dieſes Jahres zwiſchen 9. und 10. Uhr ſchlug ein gewaltiger Donnerſchlag zum Grohden in den Kirchthurm, und brandte davon ab bis aufs Mauerwerck; deßgleichen geſchach auch zur Ihlienwohrt, woſelbſt der Thurm gantz von Grund auf verbrandte. Von dieſem ſchröcklichen Wetter ſind auch hin und wieder einige Häuſer in die Aſche gelegt.

Im Jahr 1700. den 18. Febr. wurde ein Edict wegen des Jagens und Schieſſens von allen Cantzeln publiciret, darinnen verordnet:

Daß man ſich in den Herrſchafftlichen Gehegen alles Jagens und Schieſſens zu aller Zeit enthalten ſolte. Diejenige, ſo keine liegende Gründe in denen 7. Kirchſpielen hätten, ſolten überall kein Wild ſchieſſen. Die Eingeſeſſene, auch die Wild-Schützen ſelbſt,

selbſt, ſollen ſich alles Jagens vom Martio bis im Septembr. enthalten. Dem Verbrecher ſolten die Wild-Schützen das Gewehr nehmen.

In dieſem Jahr ſind viele unvermuthete Unglücks-Fälle im Lande Hadeln geſchehen: Im Weſter-Ende Altenbruch ſtürtzte ein Mann vom Pferde im Graben den Hals ab. Bey Weſten-Otterndorf fiel ein Hausmann vom Pferde in einen tieffen Schlamm, worinnen er erſticket. Im Weſter-Ende Altenbruch erſoff ein Mann vom Altenwalde mit Pferde und Wagen. Ein Mann ausm Oſter-Ende Altenbruch kam mit einem Pferde im Graben, und iſt ertruncken. Einer aus Lüdingwohrt kam daſelbſt beym Kirchhof in die Wetteringe, und erſoff. Ein Schultze aus Ihlienwohrt hat mit einem Fuder Holtze umgeworffen, und darunter erſticken müſſen. In der dürren Wohrt ſtürtzte ein Hausmann vom Boden den Hals. Zu Otterndorf in der Küſter-Straſſen wurde einer erſtochen. Zur Nordlede im Wirthshauſe wurde einer erſchlagen, und nachgehends ein anderer erſtochen. Zu Altenbruch erſchoß ein Dragoner ſeinen Cammeraden, doch unwiſſend.

In dieſem Jahr endiget ſich, nach ſämmtlich beliebten Schluß der hohen Reichs-Verſammlung, der alte Julianiſche Calender, und nimmt der neue verbeſſerte Reichs-Calender im Monath Martio ſeinen Anfang. Weil nun alſo auch durch GOTTES Gnade das 17de Jahr-Hundert nach Chriſti Gebuhrt ſolcher maſſen zu Ende gebracht, und aber, was in den wenig übrigen Jahren Denckwürdiges vorgegangen, einem jedem noch im friſchen Gedächtnis iſt, und alſo nach eigenem Belieben kan beygetragen werden; ſo geben wir mit Ausgang dieſes Seculi auch gegenwärtiger

Beſchreibung der Hadeleriſchen Merckwüdigkeiten

für dißmal ihr

ENDE.

Tantum!

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google